



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
VORWORT**

Informations-System des BOXER-KLUB E.V. Sitz München

VORWORT

Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des BOXER-KLUB E.V. erfordert die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Landesgruppen und Gruppen und der Geschäftsstelle.

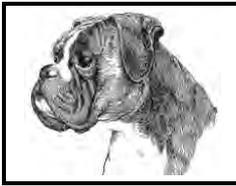
Als Nachfolger des vor Jahren eingeführten „Ringordners“ soll der neu aufgelegte Online-Informations-System-Ordner dazu beitragen

Er soll vor allem dazu dienen, die Vorstände in Gruppen und Landesgruppen über wichtige organisatorische und kynologische Fragen umfassend zu informieren.

Aus naheliegenden Gründen kann dies nicht immer und vor allem zeitnah in den BOXER-BLÄTTERN erfolgen.

Mit dem neuen Online-Ordner, der nun auch ohne großen Aufwand und vor allem ohne Druckkosten aktuell gehalten werden kann, steht Ihnen eine Sammlung unserer Vorschriften und Bestimmungen zur Verfügung. Die Zusammenarbeit über alle Ebenen des Klubs wird wesentlich erleichtert, wenn die Regeln und Bestimmungen eingehalten werden.

Bernhard Knopek
1. Vorsitzender



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Organisatorische
Hinweise**

0

01.10.2011

Organisatorische Hinweise

Jeder Beitrag ist folgendermaßen gekennzeichnet:

- Für das jeweilige Sachgebiet mit der Kennziffer des Inhaltsverzeichnisses
- Mit der laufenden Nummer der Sachgebietsübersicht
- Für das Veröffentlichungsjahr mit der Jahreszahl

Beispiel:

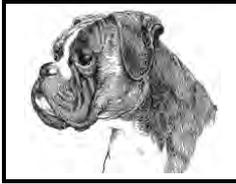
Leistungsrichter und Ehrenrichter im BK

02.05 **01.01.2011**

Sachgebietskennziffer 02

lfd. Nummer 05

Veröffentlichungsdatum 01.06.2011



0. INHALTSVERZEICHNIS

	Kennziffer
Satzungen und Ordnungen	1
Personalien / Adressen	2
Ausstellungswesen	3
Zuchtwesen / Tierschutz	4
Körordnung	5
Leistungsrichter- / Prüfungswesen	6
Ausbildungswesen	7
Öffentlichkeitsarbeit	8
Rechtsfragen	9
Ordnungen zur Durchführung von Veranstaltungen des BK	10



INHALT

Sachgebiet 01: Satzungen und Ordnungen

1. Satzung
2. Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung
3. Richterordnung (für Zucht- und Leistungsrichter)
4. Mustersatzung für Gruppen
5. Gebührenordnung
6. Ernennung zum Förderer und Ehrenmitglied des BK
7. Verleihungsbestimmungen Verdienstnadeln des BK
8. Verleihungsbestimmungen VDH-Ehrennadeln



Satzung des BOXER-KLUB E.V. - Sitz München

Inhalt

§ 1	<i>Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr</i>	3
§ 2	<i>Neutralität</i>	3
§ 3	<i>Zweck und Aufgaben</i>	3
§ 4	<i>Gemeinnützigkeit</i>	4
§ 5	<i>Aufbau des Klubs</i>	4
§ 6	<i>Mitglieder</i>	5
§ 7	<i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	6
§ 8	<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	7
§ 9	<i>Übertragung und Übernahme der Mitgliedschaft</i>	8
§ 10	<i>Datenschutz</i>	8
§ 11	<i>Finanzierung und Beitragszahlung</i>	9
§ 12	<i>Rechte der Mitglieder</i>	10
§ 13	<i>Pflichten der Mitglieder</i>	11
§ 14	<i>Organe des Klubs</i>	11
§ 15	<i>Hauptversammlung</i>	11
§ 16	<i>Zuständigkeit der Hauptversammlung</i>	12
§ 17	<i>Einberufung der Hauptversammlung</i>	13
§ 18	<i>Ablauf der Hauptversammlung</i>	13
§ 19	<i>Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung</i>	14
§ 20	<i>Vorstand</i>	14
§ 21	<i>Geschäftsführung und gesetzliche Vertretung</i>	15
§ 22	<i>Ausschüsse</i>	15
§ 23	<i>Fortfall und Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes sowie Ausschussmitgliedes</i>	16
§ 24	<i>Rechnungslegung und Prüfung</i>	17
§ 25	<i>Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung</i>	17
§ 26	<i>Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz, Haftung und Ersatz</i>	17
§ 27	<i>Auflösung des Klubs</i>	18
§ 28	<i>Landesgruppen</i>	18
§ 29	<i>Zweck und Aufgaben</i>	18
§ 30	<i>Finanzierung</i>	19
§ 31	<i>Organe der Landesgruppe</i>	19



§ 32	<i>Landesgruppenhauptversammlung</i>	20
§ 33	<i>Landesgruppenhauptversammlung</i>	21
§ 34	<i>Beschlussfassung der Landesgruppenhauptversammlung</i>	21
§ 35	<i>Außerordentliche Landesgruppenhauptversammlung</i>	21
§ 36	<i>Der Landesgruppenvorstand</i>	21
§ 37	<i>Zuständigkeiten des Landesgruppenvorstands</i>	22
§ 38	<i>Wahl und Amtsdauer des Landesgruppenvorstands</i>	22
§ 39	<i>Sitzungen und Beschlüsse des Landesgruppenvorstands</i>	23
§ 40	<i>Auflösung der Landesgruppe</i>	23
§ 41	<i>Gruppen</i>	23
§ 42	<i>Zweck und Aufgaben</i>	23
§ 43	<i>Finanzierung</i>	24
§ 44	<i>Gemeinnützigkeit</i>	24
§ 45	<i>Organe der Gruppe</i>	24
§ 46	<i>Gruppenhauptversammlung und Mitgliederversammlung</i>	24
§ 47	<i>Außerordentliche Gruppenhauptversammlung</i>	25
§ 48	<i>Einberufung der Gruppenhauptversammlung</i>	25
§ 49	<i>Ablauf und Beschlussfassung der Gruppenhauptversammlung</i>	26
§ 50	<i>Gruppenvorstand</i>	26
§ 51	<i>Zuständigkeiten des Gruppenvorstands</i>	27
§ 52	<i>Wahl und Amtsdauer des Vorstands</i>	27
§ 53	<i>Vorstandssitzungen</i>	27
§ 54	<i>Widerruf der Anerkennung als Gruppe</i>	28
§ 55	<i>Auflösung der Gruppe</i>	28
§ 56	<i>Sonderbestimmungen</i>	28

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzung des BK 01.01 01.05.2020
---	---	--

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Klub führt den Namen Boxer-Klub e.V., Sitz München. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 4835 eingetragen. Der Klub ist im Jahre 1895 gegründet worden.
- (2) Der Satzungs- und Verwaltungssitz ist München.
- (3) Der Wirkungskreis des Klubs ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Erfüllungsort ist München.

§ 2 Neutralität

Der Klub ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Klub ist der älteste zuchtbuchführende Rassehundezuchtverein für den deutschen Boxer im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH).
Der Klub und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Klub verpflichtet sich ferner seine Satzung und seine Ordnung denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Klub unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
- (2) Die rechtlichen Grundlagen der Klubitätigkeit ergeben sich aus
 - a) dieser Satzung
 - b) der Zuchtordnung
 - c) der Körordnung
 - d) der Zuchtrichterordnung
 - e) der Leistungsrichterordnung
 - f) der Ausbildungsordnung
 - g) Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung
 die sämtlich Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Zweck des Klubs ist es, die Zucht des Deutschen Boxers, seine Verwendung als Arbeitshund, sowie den Hundesport zu fördern.
- (4) Zu den Aufgaben des Klubs gehören unter anderem:
 - a) die Festlegung der Rassekennzeichen des deutschen Boxers;
 - b) die Führung des einheitlichen Zuchtbuches;
 - c) die Schaffung einheitlicher Zuchtbestimmungen
 - d) die Führung des einheitlichen Körbuches;
 - e) die einheitliche Regelung des Körwesens;
 - f) die Aufstellung einheitlicher, auch für die Landesgruppen und Gruppen verbindlicher Grundsätze für das Ausstellungs-, Ausbildungs- und Prüfungswesen;
 - g) die Schaffung einheitlicher Bestimmungen für die Zucht- und Leistungsrichter, Körmeister, Zucht- und Ausbildungswarte einschließlich der Bestimmungen für ihre Ausbildung und Ernennung;



- h) die einheitliche Erteilung des Terminschutzes für Prüfungen, Zuchtauglichkeitsprüfungen, Körungen und Ausstellungen;
- i) die Führung eines einheitlichen Leistungsbuches und die Beurkundungen der Berechtigung zur Führung eines Arbeitsprüfungskennzeichens für die bei Prüfungen des Klubs, seiner Untergliederungen sowie bei Gebrauchshundevereine im VDH und dem DHV (Deutscher Hundesportverband e.V.) geführten Hunde;
- j) die Herausgabe der Vereinszeitschrift „Boxer-Blätter“ und der Internet-Homepage www.bk-muenchen.de;
- k) die Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen;
- l) die Förderung des Tierschutzes und Betreuung und Vermittlung von in Not geratenen Boxer mit Herausgabe der Internet-Homepage www.boxer-in-not.de.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Klub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. Alle Ämter sind Ehrenämter. Den Inhabern der Ämter werden nur notwendige und nachgewiesene Ausgaben ersetzt. Den Mitgliedern des Klubvorstandes steht zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung zu. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Keinem Mitglied stehen Ansprüche auf das Vermögen des Klubs oder seiner Untergliederungen zu. Das gilt auch für ausgetretene, gelöschte oder ausgeschlossene Mitglieder.

§ 5 Aufbau des Klubs

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben bildet der Klub folgende Untergliederungen:
 - a) Landesgruppen, die aus den Gruppen gebildet werden,
 - b) Gruppen.Grundsätzlich soll an einem Ort nur eine Gruppe bestehen. In besonderen Fällen (z.B. Großstädten) können vom Vorstand des Klubs im Einvernehmen mit der zuständigen Landesgruppe, nach Anhörung der dort bestehenden Gruppen, an einem Ort mehrere Gruppen gebildet werden.
- (2) Die Untergliederungen führen folgende Vereinsnamen:
 - a) Landesgruppen:
„Boxer-Klub e.V., Sitz München, Landesgruppe...“
 - b) Gruppen:
„Boxer-Klub e.V., Sitz München, Landesgruppe..., Gruppe...“
- (3) Gruppen und Landesgruppen bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des Klubs. Für die Landesgruppen gelten die ab § 28 genannten Paragraphen bzw. für die Gruppen die ab § 41 genannten Paragraphen dieser Satzung des Boxer-Klub e. V., Sitz München. Zahl und Grenzen bestimmt der Klub.



Der Klub haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landesgruppen oder Gruppen [siehe §§ 36 (4) und 51 (4)].

- (4) Landesgruppen sind nicht-rechtsfähige Vereine.
- (5) Gruppen sind grundsätzlich ebenfalls nicht-rechtsfähige Vereine i.S. des § 54 BGB. Auf Wunsch können Gruppen den Status eines rechtsfähigen Vereins erlangen. Die rechtsfähige Gruppe ist verpflichtet, einen Namen zu wählen, aus dem die Zugehörigkeit zum Boxer-Klub e.V., Sitz München hervorgeht. Wollen die Gruppen sich eine von der Mustersatzung für Gruppen e.V. im Boxer-Klub abweichende Satzung geben, ist diese vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem Klubvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Die jeweils gültigen Bestimmungen über Zucht, Körnung, Ausstellung, Prüfungs- und Ausbildungswesen des Klubs sind voll anzuerkennen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Klub von einer Gruppe verlangen, dass diese ihre Löschung im Vereinsregister herbeiführt.
- (6) Der Klub kann auf Antrag der zuständigen Landesgruppe die Anerkennung der Gruppe als Untergliederungen des Klubs widerrufen, wenn die inneren Verhältnisse der Gruppe zerrüttet und auch nach vermittelndem Einschreiten des zuständigen Landesgruppen-vorstandes eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist. Dies gilt auch für Gruppen, die durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen. Die Auflösung der Landesgruppe ist nur aus schwerwiegenden Gründen durch die Hauptversammlung des Klubs nach vorheriger Anhörung des Vorstandes der Landesgruppe zulässig.

§ 6 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige geschäftsfähige Person werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßigen Hundehandel (Hundehändler) oder gewerbsmäßige Hundevermittlung betreiben oder der vom VDH oder seiner Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, dürfen nicht Mitglied im Klub sein.
Dasselbe gilt für Mitglieder eines Rassezuchtvereins, der Mitglied beim VDH ist und der dieselbe Rasse betreut.
- (3) Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern können die Familienmitgliedschaft erwerben. Sie haben keinen Anspruch auf den Bezug der Klubzeitschrift „Boxer-Blätter“, und zahlen einen niedrigeren Beitrag als ordentliche Mitglieder. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Eine Information, im Besonderen Einladungen zu Hauptversammlungen u. dgl., erfolgt über das betreffende Hauptmitglied. Einladungen in den „Boxer-Blättern“ und auf der Internet-Homepage www.bk-muenchen.de gelten auch als zugestellt für die Familienmitglieder.
- (4) Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Ein Stimmrecht (weder aktives noch passives) steht ihnen nicht zu. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Die Zeit dieser Mitgliedschaft wird auf die spätere Mitgliedschaft angerechnet.
- (5) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann die Kurzzeitmitgliedschaft (Mitgliedschaft auf Zeit) begründet werden, für die abweichende Beiträge, abweichende Leistungen des Klubs und seiner Untergliederungen und eine abweichende Dauer der Mitgliedschaft gelten. Die Hauptversammlung des Klubs kann durch Beschluss allgemeine Regelungen über die Aufnahme, Voraussetzung und Dauer einer Mitgliedschaft auf Zeit und über eingeschränkte Rechte und Pflichten der Mitglieder auf Zeit sowie Regelungen zur Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft



festlegen. Die Mitgliedschaft auf Zeit erlischt nach der von der Hauptversammlung des Klubs festgelegten Regelung oder durch die Übernahme in eine ordentliche Mitgliedschaft. Die Mitglieder auf Zeit haben das Recht an der Hauptversammlung der Gruppe, der sie angehören, teilzunehmen.

- (6) Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden. Sie haben einen Vertreter zur Ausübung der Mitgliedsrechte zu bestellen. Der Beitrag dieser Mitgliedschaft kann vom Vorstand abweichend vom allgemeinen Beitrag festgelegt werden. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, soweit nichts Anderes bestimmt ist.
- (6a) Sämtliche Mitglieder des Klubs gehören dem in München eingetragenen Verein in München an. Eine Mitgliedschaft in einer Landesgruppe oder Gruppe unabhängig vom Klub ist nicht zulässig. Die Mitgliedschaft in einer Gruppe wird durch Zuordnung gemäß § 12, Abs. 2 der Satzung begründet.
- (7) Zu Förderern und Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung des Klubs auf Antrag des Vorstandes oder eines 1. Vorsitzenden einer Landesgruppe Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Bestrebung des Klubs erworben haben. Anträge zur Ernennung der Förderer und Ehrenmitglieder sind spätestens 3 Monate vor dem Termin der Hauptversammlung bei dem 1. Vorsitzenden des Klubvorstandes einzureichen.
- (8) Erste Vorsitzende der Gruppen, Landesgruppen und des Klubs können nach Ablauf ihrer Amtszeit zu Ehrenvorsitzenden durch die jeweils zuständigen Hauptversammlungen (in geheimer Wahl) ernannt werden. Die Ehrenvorsitzenden sind Mitglied des jeweiligen Vorstandes, haben jedoch nur beratende Funktion. Werden sie in ein Amt des jeweiligen Vorstandes gewählt, erlischt die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
- (9) Mitglieder, die dem Klub ununterbrochen 10, 25, 40 und 50 Jahre angehören, erhalten ein besonderes Ehrenabzeichen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich oder Online bei der Geschäftsstelle einzureichen. Bestehende Mitgliedschaften in anderen kynologischen und/oder hundesportlichen Vereinen sind anzugeben. Die Zuordnung zu einer bestehenden Gruppe soll auf der Anmeldung angegeben werden. Die Anmeldung wird in der Klubzeitschrift „Boxer-Blätter“ bekannt gegeben.
- (2) Hierbei ist auch anzugeben, ob der Antragsteller von einem anderen VDH-Mitgliedsverein bestandskräftig ausgeschlossen worden ist. In diesem Fall ist die Zustimmung des ausschließenden Vereins gemäß VDH-Satzung vor der Aufnahme einzuholen. Der Antragsteller kann erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Klubvorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragsstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.
Dies gilt entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins-, bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Dies gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Absatz (1), Satz 2, ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.
- (3) Die Anmeldung muss Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Aufnahmebewerbers enthalten. Die Neuaufnahme von Mitgliedern soll, sofern möglich, von der Erteilung eines SEPA-Mandates begleitet sein. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen muss der



gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift den Aufnahmeantrag genehmigen. Bei Betreuten, für die Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB angeordnet worden ist, kann den Aufnahmeantrag nur der Betreuer für den Betreuten stellen.

- (4) Gegen den Aufnahmeantrag kann von allen Mitgliedern und den dem VDH angeschlossenen Organisationen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Anmeldung in den „Boxer-Blättern“ in Textform beim ersten Vorsitzenden des Klubs eingelegt werden und muss eine Begründung enthalten. Dieser hat alsbald den Antragsteller von dem Einspruch zu unterrichten und das Aufnahmeverfahren bis zur Entscheidung über den Einspruch auszusetzen. Über Einsprüche gegen die Anträge auf Aufnahme entscheidet der Klubvorstand nach Anhörung der 1. Vorsitzenden der zuständigen Landesgruppe und Gruppe. Die getroffene Entscheidung bedarf keiner Begründung. Während der Einspruchsfrist besteht weder Stimmrecht noch Wählbarkeit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen und sonstigen beitriffsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Auflösung des Klubs,
 - f) durch freiwilligen Austritt.
- (2) Mit dem Tag der Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft begründeten Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge und evtl. aufgelaufener Gebühren, bleiben bestehen.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss in Schriftform erfolgen und muss bis spätestens 30. September eines Jahres bei der Geschäftsstelle des Klubs eingehen. Zur Fristwahrung reicht bereits der Zugang in Textform aus. Wird die Frist nicht eingehalten, setzt sich das Mitgliedschaftsverhältnis für das folgende Jahr fort. Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben sind unzulässig und unwirksam. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen oder bei Betreuten unter Betreuungsvorbehalt muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter bzw. vom Betreuer durch Unterzeichnung genehmigt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund aus dem Klub durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist weiter dann zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder die zum Satzungsbestandteil erklärten Ordnungen verstoßen hat, oder wenn eine Verurteilung wegen einer Straftat erfolgt ist, die zugleich das Ansehen des Klubs in schwerer Weise schädigt. Sowohl der Ehrenrat als auch der Klubvorstand können bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens das Ruhen aller Vereinsämter bzw. das Ruhen der Mitgliedsrechte verfügen. Der Vorstand der Gruppe als auch Landesgruppe, denen das vom Ausschluss betroffene Mitglied angehört, sind vor der Entscheidung anzuhören und haben unabhängig voneinander durch getrennte Vorstandsbeschlüsse ihre Stellungnahme nach Aufforderung dem Ehrenrat bzw. dem Klubvorstand bekannt zu geben.
- (5) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes, auch mit der Folge des Vereinsausschlusses, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie ohne Stundung mit der



Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand sind und das säumige Mitglied von der Geschäftsstelle schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von drei Wochen, unter Gewährung eines rechtlichen Gehörs, gemahnt wurde mit dem Hinweis, dass das Mitglied nach fruchtlosem Fristablauf von der Mitgliederliste gestrichen wird.

- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird von der Geschäftsstelle der zuständigen Landesgruppe und Gruppe mitgeteilt.

§ 9 Übertragung und Übernahme der Mitgliedschaft

- (1) Die Übernahme der Mitgliedschaft durch Familienangehörige ist mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden des Klubs möglich.
- (2) Bei Tod des Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft auf Antrag innerhalb eines Jahres von einem Familienmitglied mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden fortgeführt werden.
- (3) Übertragung und Übernahme der Mitgliedschaft bewirken, dass der bereits bezahlte Beitrag für das laufende Geschäftsjahr angerechnet wird und die Aufnahmegebühr entfällt. Eine Anrechnung der Mitgliedschaftsdauer erfolgt nicht.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Klubs und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft beim Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., werden im Klub unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert:
- Name,
 - Vorname,
 - Adresse,
 - Nationalität,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefon- und Fax-Nummern
 - E-Mailadressen
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinsangehörigkeit
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Klub fort.
- (3) Als Mitglied des VDH e.V. ist der Klub verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Züchter sowie seiner Zucht- und Leistungsrichter zu melden:
- Name,
 - Vorname,
 - Adresse,
- Für Zucht- und Leistungsrichter zusätzlich:
- Telefon- und Fax-Nummern,
 - E-Mail-Adressen



- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (z.B. Funktionsträgern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit der Zucht und dem Sport mit dem Boxer sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage www.bk-muenchen.de und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verarbeiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Klub – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 11 Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der Klub bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus den Beiträgen, Aufnahmegebühren, Entgelten für Dienstleistungen, aus Spenden und im Falle eines unvorhergesehenen Finanzbedarfs aus Umlagen. Der Beitrag wird fällig am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Festsetzung der Gebühren und Entgelte obliegt dem Vorstand, soweit nicht nachstehend eine Zuständigkeit der Hauptversammlung gegeben ist.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Hauptversammlung durch Beschluss festgesetzt wird.
- (3) Eintretende Mitglieder haben zusätzlich eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe ebenfalls von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die nach dem 01.07. eintreten, haben für das laufende Geschäftsjahr nur den halben Beitrag zu bezahlen. Die Aufnahmegebühr für Familienmitglieder entfällt, wenn sie zeitgleich mit dem zugehörigen Hauptmitglied eintreten. Mitglieder, die dem Klub 50 Jahre angehören, sowie Förderer und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



- (4) Durch Beschluss der Hauptversammlung kann eine von jedem Mitglied zu entrichtende Umlage bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf beschlossen werden, deren Höhe maximal einen halben Jahresbeitrag betragen darf.
- (5) Von dem Beitrag der Mitglieder werden 10 % an die Landesgruppen und weitere 30 % an die Gruppen vergütet. Die zu vergütenden Beitragsanteile werden jeweils auf einen vollen oder halben EURO auf- bzw. abgerundet.
- (5a) Ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag darf weder von den Landesgruppen noch von den Gruppen eingefordert oder verlangt werden.
- (6) Die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages hat ausschließlich an die Geschäftsstelle des Klubs zu erfolgen. Im Übrigen wird auf § 7 (3) verwiesen.

§ 12 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Klubs und auf Benutzung der vom Klub geschaffenen Einrichtungen. Einrichtungen einer Gruppe stehen nur den Mitgliedern der Gruppe oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen die Gruppe den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.
- (2) Jedes Mitglied wird entsprechend seinem Wunsch einer örtlichen Gruppe zugeteilt. Dies bedarf der Zustimmung durch den jeweiligen 1. Vorsitzenden der betroffenen Gruppe. Mitglieder, die auf eigenen Wunsch keiner Gruppe angehören wollen, bedürfen hierzu der Zustimmung der jeweiligen Landesgruppe, welche auch über die hieraus sich ergebenden Einschränkungen der Rechte und Pflichten aufklärt.
- (3) Die Versetzung eines Mitgliedes in eine andere Gruppe kann nur auf Antrag durch Beschluss des jeweiligen Landesgruppenvorstandes erfolgen. Antragsberechtigt sind das Mitglied und der Vorstand der Gruppe, der das Mitglied angehört. Die Entscheidung des Landesgruppenvorstandes hat unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Gegen den Beschluss des Landesgruppenvorstands steht den Beteiligten ein Einspruchsrecht zum Klubvorstand zu, dessen Entscheidung dann unanfechtbar ist. Zu den Beteiligten gehört auch die Gruppe, der das Mitglied neu zugewiesen wird.
- (4) Der Wechsel eines Mitgliedes von einer Landesgruppe in eine andere bedarf der Zustimmung beider Landesgruppenvorstände. Können diese sich nicht einigen, entscheidet der Klubvorstand. Auf eigenen Wunsch kann ein Mitglied einer Landesgruppe zugeteilt werden, ohne einer örtlichen Gruppe anzugehören. Über den Antrag entscheidet der Landesgruppenvorstand. Dieser ist auch dafür verantwortlich, dass die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitgliedes im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren gewahrt werden.
- (5) Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, können auf eigenen Wunsch Mitglieder des Klubs werden, ohne einer Landesgruppe und örtlicher Gruppe anzugehören. Über den Antrag des Mitglieds entscheidet der 1. Vorsitzende des Klubs. Dieser klärt über die Mitgliedsrechte dieser Personen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf.
- (6) Jedes ordentliche volljährige Mitglied, das seiner Beitragspflicht genügt hat, ist wählbar und hat in der Hauptversammlung seiner Gruppe eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (7) Jedes Mitglied kann an der Hauptversammlung seiner Gruppe, der Landesgruppe und des Klubs teilnehmen und sich zu Wort melden. Es muss gehört werden.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzung des BK 01.01 01.05.2020
---	---	--

- (8) In die Ämter der Landesgruppen und Gruppen können nur solche Mitglieder gewählt werden, die der betreffenden Landesgruppe oder Gruppe angehören.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen an und unterwerfen sich den vom Klub und seinen Organen satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen und Anordnungen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- (1) die Aufnahmegebühr und den Beitrag umgehend nach Aufforderung zu bezahlen.
 - (2) die Satzung, Ordnungen, satzungsmäßige Anordnungen und Beschlüsse des Klubs, seiner Untergliederungen und deren Organe zu befolgen.
 - (3) die Anweisungen über die Zucht, Ausstellungen, Zuchtauglichkeitsprüfungen (ZTP), Körungen, Ausbildung und Arbeitsprüfungen einzuhalten.
 - (4) seine Hundezucht und / oder –haltung unter Beachtung des Tierschutzgesetzes zu betreiben.
 - (5) Anschriftsänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle des Klubs und seiner Gruppe zu melden.
 - (6) seine Verpflichtungen gegenüber dem Klub stets pünktlich zu erfüllen und sich jederzeit sportlich und fair zu verhalten.
 - (7) nach Aufforderung durch das zuständige Organ in einem Disziplinarverfahren als Zeuge wahrheitsgemäß auszusagen.
 - (8) Kein Mitglied und keine Gliederung des Klubs sind berechtigt, die Mitgliedschaft in einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation zu erwerben, sich an ihr zu beteiligen oder ein Amt anzunehmen. Entsprechendes gilt auch im Verhältnis zu vom VDH anerkannten Konkurrenz-Vereinen.
 - (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die auf seine Veranlassung angefertigte HD-Röntgenaufnahme und, Spondylose-Röntgenaufnahme und Herzbefunde bezüglich seines Boxers an den Klub zum Zwecke der Auswertung und Archivierung zu übereignen.

§ 14 Organe des Klubs

Organe des Klubs sind:

- (a) die Hauptversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Ehrenrat
- (d) Ausschüsse
 - a. Ausschuss für das Zucht- und Körwesen (AZKW)
 - b. Ausschuss für Zuchtrichter
 - c. Ausschuss für Leistung- und Ausbildungswesen (ALAW)

§ 15 Hauptversammlung

- (1) Der Klub hält regelmäßig nach Ablauf jeden 4. Jahres bis spätestens zum Ende des Monats April eine Hauptversammlung ab.
- (2) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Klubs. Sie kann – außer in Disziplinarangelegenheiten – allen Organen des Klubs Weisungen erteilen.
Die Eigenverantwortung der anderen Vereinsorgane bleibt hiervon jedoch unberührt. Sie ist für alle Mitglieder öffentlich.



- (3) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
- a.) den Mitgliedern mit Stimmrecht:
- aa.) dem Klubvorstand
- bb.) den Delegierten.
- Delegierte sind die Landesgruppenvorsitzenden Kraft ihres Amtes, bei deren Verhinderung deren satzungsmäßigen Vertreter und zusätzlich die von den Landesgruppen gewählten Delegierten. Auf jeweils 200 angefangene Mitglieder einer Landesgruppe entfällt ein gewählter Delegierter. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Jeder gewählte Delegierte muss volljährig und Mitglied des Boxer-Klub e.V. sein. Die Delegierten werden für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt, zeitgleich mit den regulären Vorstandswahlen der Landesgruppe. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach Namenslisten, gewählt sind diejenigen, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das auf dem Wahlzettel angegebene Ranking (bei gleicher Stimmenzahl bestimmt eine Stichwahl das Ranking). Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die Landesgruppe als gewählte Delegierte zur Hauptversammlung entsendet. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet. Das Mandat erlischt mit Ausscheiden aus der Landesgruppe. Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden der Landesgruppe sind auch Vorstandsmitglieder der Gruppen und Landesgruppen wählbar. Die Landesgruppen haben eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen. Die jeweils gültige Liste der gewählten Delegierten ist unverzüglich, unaufgefordert in der Geschäftsstelle des Klubs zu hinterlegen. Im Übrigen wird auf § 18 (7) der Satzung verwiesen.
- b.) den Mitgliedern ohne Stimmrecht:
- aa.) den Ausschussmitgliedern (Ausschuss für Zucht- und Körwesen, Zuchtrichterausschuss, Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung)
- bb.) den Rechnungsprüfern
- cc.) den Ehrenmitgliedern des Klubvorstandes.
- dd.) dem Ehrenrat sowie deren Stellvertreter.
- (4) Die ersten Vorsitzenden der Landesgruppen und die gewählten Delegierten der Landesgruppen haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht eines gewählten Delegierten ist nicht übertragbar. Ein gewählter Delegierter kann nur durch einen gewählten Ersatzdelegierten vertreten werden. Der jeweilige 1. Vorsitzende der Landesgruppe ist für die Nominierung und Einladung der Ersatzdelegierten gemäß gewählter Reihenfolge (Ersatzdelegierten-Ranking) verantwortlich.
- (5) Jedes Mitglied hat ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung.

§ 16 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist in allen den Klub betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 1) Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - 2) Entgegennahme der Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - 3) Aussprache zu den Berichten
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Wahl eines Wahlausschusses
 - 6) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 7) Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - 8) Wahl von 4 Mitgliedern in den Ausschuss für Zucht- und Körwesen



- 9) Wahl von 2 Mitgliedern in den Ausschuss für Zuchtrichter
 - 10) Wahl von 4 Mitgliedern in den Ausschuss für Leistung- und Ausbildungswesen
 - 11) Wahl des Ehrenrates
 - 12) Änderungen von Satzung, Ordnungen und sonstige Anträge
 - 13) Ernennung von Förderern und Ehrenmitgliedern
 - 14) Vergabe von Klubveranstaltungen
- (3) Die Kosten der Hauptversammlung werden wie folgt getragen:
Die Kosten für den Vorstand, für die Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 15, (3) b) sowie für die Landesgruppenvorsitzenden und die Delegierten der Landesgruppen übernimmt der Klub.

§ 17 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Aufgabe zur Post beziehungsweise ab dem Tag des Versands per E-Mail, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftlichkeit ist gewahrt, wenn das Einladungsschreiben in Textform zugeht. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung des Klubs ist einen Monat vorher in der Klubzeitschrift „Boxer-Blätter“ und auf der Internet-Homepage www.bk-muenchen.de zu veröffentlichen. Den Vorstandsmitgliedern und sämtlichen Delegierten ist die Einladung postalisch oder per E-Mail nebst Anträgen zur Hauptversammlung zu zusenden.
- (2) Sollten außerordentliche Umstände die Abhaltung der regelmäßigen Hauptversammlung nicht zulassen oder untunlich erscheinen lassen, so kann der Klubvorstand für die Dauer dieser Behinderung oder Erschwernisse von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung absehen. Er muss hierzu die Zustimmung der 1. Vorsitzenden der Landesgruppen sowie der Delegierten der Landesgruppen einholen, die als gegeben gilt, wenn 2/3 der Stimmen ihre Zustimmung erteilen.
- (3) Anträge zur Beschlussfassung können nur von den 1. Vorsitzenden der Landesgruppen, auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweiligen Landesgruppenversammlungen oder des Landesgruppenvorstandes und den Vorstandsmitgliedern des Klubs gestellt werden. Sie müssen bis zum 01. November des der Hauptversammlung vorausgehenden Jahres schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Klubs eingereicht werden. Soweit die Anträge das Ehrenratsverfahren bzw. die Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung betreffen, ist auch der Ehrenrat antragsberechtigt.
- (4) Dringlichkeitsanträge können von allen Teilnahmeberechtigten der Hauptversammlung unmittelbar vor dieser oder in dieser gestellt werden. Nicht zulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und Änderungen von Ordnungen, die Satzungsbestandteil sind und auf Auflösung des Klubs. Hiervon ausgenommen sind Änderungen von Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Einladung waren. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Zulassung des Klubvorstandes, der sich dafür mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden muss. Die Hauptversammlung ist ihrerseits berechtigt, die Behandlung mit 2/3 Mehrheit abzulehnen. Entsprechendes gilt für die Anträge, deren Behandlung der Klubvorstand zurückgewiesen hat.

§ 18 Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Klubs und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollte auch der 2. Vorsitzende verhindert sein, leitet ein von den Vertretern

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzung des BK 01.01 01.05.2020
---	---	--

der Landesgruppen mit Mehrheitsbeschluss gewähltes Mitglied des Klubvorstandes die Hauptversammlung.

- (2) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
- (3) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, es sei denn, Satzung oder Gesetz sehen etwas anderes zwingend vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Beschlussantrag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (4) Zur Änderung der Satzung als auch der in § 3 (2) genannten Ordnungen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (5) Die Auflösung des Klubs kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (6) Über Inhalte, welche der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen, kann auf Antrag des Klubvorstandes auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn diesem Verfahren nicht mehr als 1/3 der durch die Landesgruppen repräsentierten Stimmen widersprechen. Im schriftlichen Verfahren kann auch entschieden werden, wenn 2/5 der durch die Landesgruppen repräsentierten Stimmen dies beantragen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, dessen Laufzeit grundsätzlich 6 Wochen betragen soll, werden zur Ermittlung der Mehrheit in Abweichung von § 18 Abs. 4 sämtliche vorhandenen Stimmen gezählt.
- (7) Sämtliche Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer besitzen kein passives Wahlrecht und müssen im Falle ihrer Kandidatur ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für (6) (im schriftlichen Verfahren).
- (8) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für den Klub verbindlich. Sie sind in der Klubzeitschrift „Boxer-Blätter“ zu veröffentlichen und werden dadurch wirksam.
- (9) Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Protokollführer sowie vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Sie ist den Vorstands- und Ausschussmitgliedern sowie den ersten Vorsitzenden der Landesgruppen und den Delegierten der Landesgruppen zuzusenden. Der Versand per E-Mail ist ausreichend.

§ 19 Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn 2/3 des Klubvorstandes oder 2/5 der durch die Landesgruppen repräsentierten Stimmen dies begehren. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung kann die Einberufungsfrist bis auf 10 Tage abgekürzt werden.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist weiter einzuberufen, wenn dies eine vorausgegangene Hauptversammlung beschlossen hat.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Zuchtleiter
 4. dem Obmann für Zuchtrichter
 5. dem Obmann für Leistungsrichter- und Ausbildung
 6. dem Obmann für Rechtswesen (Justiziar)

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzung des BK 01.01 01.05.2020
---	---	--

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung regelmäßig für die Dauer von 4 Jahren, jedenfalls bis zur Neuwahl, in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind anwesende und abwesende Mitglieder. Letztere jedoch nur, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung dem Wahlausschuss vorliegt. Ämtervereinigung ist im Klubvorstand nicht zulässig. Im Übrigen wird auf § 18 (7) der Satzung verwiesen.
- (3) Der Ehrenvorsitzende gehört mit beratender Funktion dem Vorstand an, er hat jedoch kein Stimmrecht
- (4) Zum Zuchtleiter kann nur ein Zuchtrichter oder Landesgruppenezuchtwart gewählt werden, der mindestens 5 Jahre im Amt ist.
- (5) Bei der Wahl des Obmannes für Zuchtrichter ist die Hauptversammlung an die Vorschläge des Zuchtrichterkörpers gebunden. Dieser muss mindestens zwei geeignete Kandidaten vorschlagen, die seit mindestens fünf Jahren Zuchtrichter sein müssen.
- (6) Bei der Wahl des Obmannes für Leistungsrichter und Ausbildung ist die Hauptversammlung an die Vorschläge des Leistungsrichterkörpers gebunden. Dieser muss mindestens zwei geeignete Kandidaten vorschlagen, die seit mindestens fünf Jahren Leistungsrichter sein müssen.
- (7) Der Obmann für Rechtswesen (Justiziar) sollte die Befähigung zum Richteramt haben und möglichst eine Anwaltszulassung besitzen.
- (8) Für die Beschlussfassung gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für die Hauptversammlung, jedoch erfolgen die Abstimmungen im Regelfall nicht geheim und es entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden. Des Weiteren setzt die Beschlussfähigkeit des Klubvorstandes voraus, dass wenigstens 4 Stimmen abgegeben werden. Enthaltungen sind nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um ein Disziplinarverfahren, bei dem ihre Mitwirkung in entsprechender Anwendung der Ehrenratsordnung ausgeschlossen ist.

§ 21 *Geschäftsführung und gesetzliche Vertretung*

- (1) Dem Klubvorstand obliegt die Klubverwaltung, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurde. Der Klubvorstand hat für sich und die Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu beschließen, die der Genehmigung Hauptversammlung des Klubs mit einfacher Mehrheit bedarf. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und Ausschüsse sowie die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder werden in dieser Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Klub wird im Außenverhältnis durch den 1.Vorsitzenden zusammen mit dem 2. Vorsitzenden vertreten. Bei Vertretung vor Gerichten / Behörden sowie bei Eröffnung und Änderung von Bankkonten klubuntergeordneter Organe, besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Klub wird im Innenverhältnis durch den 1.Vorsitzenden vertreten. Nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt der 2. Vorsitzende den Klub.
- (4) Jede Verfügung über Grundstücke, insbesondere auch Belastungen von Grundstücken, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit zustande kommt, sowie der Zustimmung von 2/3 der durch die Landesgruppen repräsentierten Stimmen.
- (5) Die Vertretung des Klubs umfasst insbesondere auch die Umsetzung der satzungsgemäßen Entscheidungen sämtlicher Ausschüsse.
- (6) Veröffentlichungen des Klubs erfolgen in der Klubzeitschrift „Boxer-Blätter“. Beschlüsse und Anordnungen werden durch die Veröffentlichung verbindlich.

§ 22 *Ausschüsse*

- (1) Grundsätzlich sind folgende Ausschüsse zu bilden:



Die Ausschussmitglieder der nachfolgend angeführten Ausschüsse werden durch die Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ein gewähltes Ausschussmitglied darf nur in einen Ausschuss gewählt werden. Ämterhäufung ist nicht zulässig.

1. der Ausschuss für das Zucht- und Körwesen (AZKW):

Der AZKW besteht aus dem Zuchtleiter und 4 Mitgliedern, von denen je einer Körmeister, Zuchtrichter, Landesgruppen-Zuchtwart und erfahrener Kynologe sein muss. Den Vorsitz im AZKW führt der / die Zuchtleiter/in.

2. der Ausschuss für Zuchtrichter:

Der Ausschuss für Zuchtrichter besteht aus dem Zuchtrichterobmann, dem Zuchtleiter sowie 2 gewählten Mitgliedern, die seit mindestens 5 Jahren Zuchtrichter sein müssen. Den Vorsitz im Zuchtrichterausschuss für der/die Zuchtrichterobmann/obfrau.

3. der Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung (ALAW):

Der ALAW besteht aus dem Obmann für Leistungsrichter- und Ausbildung und 4 Mitgliedern, die jeweils seit mindestens 5 Jahren Leistungsrichter oder (bei maximal 2 Mitglieder) Landesgruppen-Ausbildungswart sein müssen.

Den Vorsitz im ALAW führt der/die Obmann/frau für Leistungsrichter und Ausbildung.

- (2) Weitere Ausschüsse können auf Antrag von 2/3 des Klubvorstandes oder 2/3 der durch die Landesgruppen repräsentierten Stimmen gebildet werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende des Klubs ist Mitglied aller Ausschüsse, auch solcher, die nur vorübergehend oder zu besonderen Zwecken gebildet werden. Bei weitreichenden Entscheidungen für den Klub hat der 1. Vorsitzende des Klubs das Recht, eine getroffene Entscheidung des Ausschusses durch eine Mehrheitsentscheidung des Klubvorstandes zu ersetzen oder eine Delegiertenentscheidung im schriftlichen Verfahren zu initiieren.
- (4) Alle Ausschussmitglieder unterliegen einer Geheimhaltungspflicht. Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt einen Satzungsverstoß dar. Auf Antrag des Klubvorstandes welcher mit 2/3-Mehrheit zu fassen ist, ist eine Entscheidung durch den Ehrenrat herbei zu führen.
- (5) Für die Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für die Hauptversammlung, jedoch erfolgen die Abstimmungen im Regelfall nicht geheim und es entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses. Des Weiteren setzt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses voraus, dass wenigstens 4 Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen sind nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um ein Disziplinarverfahren, von welchem ein Ausschussmitglied an der Mitwirkung in entsprechender Anwendung der Ehrenratsordnung ausgeschlossen ist.

§ 23 Fortfall und Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes sowie Ausschussmitgliedes

- (1) Fällt der 1. Vorsitzende des Klubs fort, so wird dessen Funktion vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Dies gilt nicht für die gesetzliche Vertretung. Es ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Bei Fortfall anderer Mitglieder des Vorstandes kann dieser mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied für die Dauer von 6 Monaten kommissarisch berufen. Danach ist eine Nachwahl vorzunehmen.
- (3) Bei Fortfall von Ausschussmitgliedern kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit einen Ersatz für die Dauer von 6 Monaten kommissarisch berufen. Danach ist eine Nachwahl vorzunehmen. (4) Ein Widerruf der Vorstands- oder Ausschussbestellung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung erfolgen.



§ 24 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Die Geldgeschäfte der laufenden Verwaltung erledigt die Geschäftsstelle des Klubs im Auftrag des Vorstandes. Hierbei sind die Satzung, die Ordnungen, die Weisungen und die Beschlüsse des Klubvorstandes und der Hauptversammlung zu beachten.
- (2) Ein beauftragter amtlich zugelassener und vereidigter Wirtschaftsprüfer erstellt auf Basis der Zuarbeit der Geschäftsstelle (Kontierung und Buchführung) und unter Mithilfe des Vorstandes den Jahresabschluss in angemessener Frist jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer hat einen Bericht über den Jahresabschluss, die Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensstand zu erstellen. Der Bericht ist mit dem abschließenden Vermerk des Wirtschaftsprüfers zu versehen.
- (4) Auf dieser Grundlage haben zwei als Rechnungsprüfer gewählte Mitglieder ihre Stellungnahme abzugeben, ob sie nach durchgeführter Prüfung dem vorgelegten Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Ausgaben und der Verwendung der Einnahmen zustimmen oder Einwendungen erheben.
- (5) Der Jahresabschluss in Form der konsolidierten Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Bestätigungsvermerk des Buch- oder Wirtschaftsprüfers und der Stellungnahme der Rechnungsprüfer ist vom 1. Vorsitzenden des Klubs der Hauptversammlung vorzulegen und zu erläutern. Hierbei ist auch über den Stand des Klubvermögens Rechenschaft zu geben.
- (6) Die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder erfolgt jeweils für 4 Jahre in Anlehnung an § 20 (2) Satz 1.

§ 25 Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung

- (1) Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung ergreift der Klub Maßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die der Satzung, den Ordnungen und Zwecken des Klubs und seiner Untergliederungen zuwiderhandeln. Das Nähere regelt die Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung, die gemäß § 3 (2) f) Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die ordentlichen Gerichte können erst dann angerufen werden, wenn alle Verwaltungsinstanzen und Rechtsorgane, die nach der Satzung und der Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung des Klubs zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben und der Betroffene nach der Satzung und der Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung des Klubs keine andere Instanz mehr anrufen kann.
- (3) Die Versäumung angeordneter verbandsinterner Rechtsmittelfristen gilt als Unterwerfung unter die angefochtene Entscheidung. Die ordentlichen Gerichte können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der letzten Verbandsentscheidung angerufen werden.

§ 26 Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz, Haftung und Ersatz

- (1) Sämtliche im Klub ausgeübten Klubitätigkeiten oder solche in Untergliederungen auftragsgemäß bedingten Auslagen werden von der anordnenden Kluborganisation in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.
- (2) Für Schäden, für die der Klub kraft der Zurechnungsvorschrift des § 31 BGB einzustehen hat, haftet dieser nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der verantwortlichen Repräsentanten von Untergliederungen.



- (3) Der Klub haftet nicht für Schäden, die Repräsentanten von Untergliederungen in den diesen zugewiesenen eigenen Tätigkeitsbereichen verschuldet haben.
- (4) Amtsträger im Klub und in den Untergliederungen erhalten nur die nachgewiesenen Auslagen ersetzt, die in Erfüllung ihrer ordnungsgemäß ausgeübten Organtätigkeit entstanden sind.
- (5) Werden Amtsträger für Handlungen oder Unterlassungen von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so werden diese Ersatzansprüche vom Klub oder von der Untergliederung ersetzt, für welche/welchen der Haftende tätig geworden ist. Dies gilt nicht, wenn der Haftende vorsätzlich gegen Strafgesetze verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt hat.

§ 27 *Auflösung des Klubs*

- (1) Die Auflösung des Klubs kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, für die vorher nur dieser Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Versammlung ist mindestens drei Monate vorher einzuberufen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung anwesend sind. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Hauptversammlung mit dem Hinweis in der Ladung einzuberufen, dass diese weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Der Hauptversammlung des Klubs haben rechtzeitig Beratungen und Beschlussfassungen sämtlicher Landesgruppen zur Auflösungsfrage voranzugehen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Liquidatoren werden die zur Zeit der Beschlussfassung amtierenden 1. und 2. Vorsitzenden des Klubs.
- (5) Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende restliche Klubvermögen fällt der Bundesrepublik Deutschland zu, die es für die Zwecke der Stadt München mit der Auflage zur gemeinnützigen Verwendung im Sinne des Tierschutzes verwenden soll.
- (6) Es wird bei Auflösung des Klubs, soweit keine Nachfolgeorganisation geschaffen wird, dem VDH zu treuen Händen folgendes zugesprochen: Das Zuchtbuch, das Körbuch und die Boxerblätter.

§ 28 *Landesgruppen*

- (1) Die rechtlich selbständigen Landesgruppen haben den Status eines nichtrechtsfähigen Vereines.
- (2) Die Landesgruppe führt den Namen Boxer-Klub e.V., Sitz München, Landesgruppe
- (3) Der Wirkungskreis der Landesgruppe erstreckt sich über das von der Hauptversammlung des Klubs festgelegte Gebiet und umfasst die innerhalb dieses Gebietes bestehenden Gruppen.
- (4) Eine Eintragung der Landesgruppe in das Vereinsregister ist nicht zulässig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 *Zweck und Aufgaben*

- (1) Zweck der Landesgruppe ist die Förderung der in § 3 der Satzung genannten Aufgaben im Wirkungsgebiet der Landesgruppe, insbesondere
 - a) Die Bildung von örtlichen Gruppen zur Zusammenfassung der Einzelmitglieder.
 - b) Unterstützung von Ausstellungen, Leistungsprüfungen, Breitensportveranstaltungen.



- c) Die Förderung der Zucht, Leistung und Ausbildung durch Vorträge, Belehrung und Beratung sowie durch Unterstützung von Veranstaltungen der Gruppen.
 - d) Die Aufsicht über die Einhaltung und Beachtung der Satzung, der satzungsmäßigen Anordnungen und Beschlüsse des Klubs und seiner Organe seitens der Mitglieder.
 - e) Bezüglich der Gruppe besteht eine umfassende Aufsichtspflicht, die ein Weisungsrecht gegenüber den Gruppenvorständen beinhaltet, soweit es um Belange geht, die über den rein gruppeninternen Bereich hinausgehen. Die Landesgruppe ist berechtigt, Gruppenhauptversammlungen abzuhalten, wenn deren geordnete Durchführung durch die Gruppe selbst nicht mehr gewährleistet erscheint.
 - f) Überwachung der Zuchtlauterkeit in jeglicher Beziehung.
 - g) Beratung der Gruppenvorstände und Schlichten von Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern einzelner Gruppen.
 - h) In Zusammenarbeit mit einer Gruppe Durchführung der Körung, einer Landesgruppen-Spezialausstellung, von Landesgruppen-Ausscheidungsprüfungen sowie sonstiger Landesgruppenveranstaltungen.
 - i) Vergabe von Spezialausstellungen und Festlegung der Termine im Einvernehmen mit dem Zuchtrichterobmann.
 - j) Veranstaltung und Durchführung von Lehrgängen für Zucht- und Ausbildungswarte der Gruppen.
 - k) Die Wahl des Klubvorstandes, des Ehrenrates, der Rechnungsprüfer und der Ausschüsse durch den Landesgruppenvorsitzenden und durch die gewählten Delegierten der Landesgruppe.
 - l) Stellungnahme zur Ehrungsanträgen und sonstigen Anträgen.
 - m) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit.
 - n) Verteilung von Rückvergütung des Beitrages.
 - o) Zusammenarbeit mit den Behörden z. B. im Rahmen der Hundegesetze.
- (2) Die Landesgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (3) Die Landesgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Landesgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Klubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 30 Finanzierung

Jede Landesgruppe erhält vom Klub 10 % der Beiträge der Mitglieder ihres Wirkungsgebietes. Die Höhe kann von der Hauptversammlung des Klubs geändert werden.

§ 31 Organe der Landesgruppe

Organe der Landesgruppe sind

- a) die Landesgruppenhauptversammlung,
- b) der Landesgruppenvorstand.



§ 32 Landesgruppenhauptversammlung

- (1) Die Landesgruppe hält in der Zeit vom 15.01. – 31.03. des nach der Hauptversammlung des Klubs liegenden Jahres eine ordentliche Landesgruppenhauptversammlung mit Neuwahl des Landesgruppenvorstands und Wahl der Landesgruppendelegierten ab.

Diese Landesgruppenhauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme der Rechnungslegung und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Aussprache zu den Berichten,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl eines Wahlausschusses,
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des Klubs.
- (2) Darüber hinaus sollen weitere Delegiertenversammlungen der Landesgruppe in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Zwingend ist die erste Delegiertenversammlung der Landesgruppe im Jahr mit den entsprechenden Berichten der Vorstandsmitglieder durchzuführen.
- (3) Die Landesgruppenhauptversammlung ist eine Delegiertenversammlung.
Die Hauptversammlung der Landesgruppe setzt sich zusammen aus:
- a.) den Mitgliedern mit Stimmrecht:

- aa.) dem Landesgruppenvorstand
- bb.) den Delegierten der Gruppen.

Delegierte sind die Gruppenvorsitzenden kraft ihres Amtes, bei deren Verhinderung deren satzungsmäßigen Vertreter (2. Vorsitzender, falls auch dieser verhindert ist, durch ein anderes vom Vorstand der Gruppe oder der Hauptversammlung der Gruppe bestimmtes

Mitglied des Gruppenvorstandes) und die von den Gruppen gewählten Delegierten. Auf jeweils 25 angefangene Mitglieder einer Gruppe entfällt ein gewählter Delegierter. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Jeder gewählte Delegierte muss volljährig und Mitglied des Boxer-Klub e.V. sein. Die Delegierten werden für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt, zeitgleich mit den regulären Vorstandswahlen der Gruppe. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach Namenslisten, gewählt sind diejenigen, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das auf dem Wahlzettel angegebene Ranking (bei gleicher Stimmenzahl bestimmt eine Stichwahl das Ranking). Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die Landesgruppe als gewählte Delegierte zur Hauptversammlung entsendet. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet. Das Mandat erlischt mit Ausscheiden aus der Gruppe. Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden der Gruppe sind auch Vorstandsmitglieder der Gruppen wählbar. Die Gruppen haben eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen.

Die jeweils gültige Liste der gewählten Delegierten ist unverzüglich, unaufgefordert in der Geschäftsstelle des Klubs und beim 1. Vorsitzenden der Landesgruppe zu hinterlegen. Sämtliche Wahlen sind geheim durchzuführen.

Der Wahlleiter und die Wahlhelfer besitzen kein passives Wahlrecht und müssen im Falle ihrer Kandidatur ausgetauscht werden.

Die ersten Vorsitzenden der Gruppen und die gewählten Delegierten der Gruppen haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht eines gewählten Delegierten ist nicht übertragbar. Ein gewählter



Delegierter kann nur durch einen gewählten Ersatzdelegierten vertreten werden. Der jeweilige 1. Vorsitzende der Gruppe ist für die Nominierung und Einladung der Ersatzdelegierten gemäß gewählter Reihenfolge (Ersatzdelegierten-Ranking) verantwortlich.

- b.) den Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - aa.) den Rechnungsprüfern
 - bb.) den Ehrenmitgliedern des Landesgruppenvorstandes.

§ 33 Landesgruppenhauptversammlung

- (1) Die Landesgruppenhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden der Landesgruppe oder im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden der Landesgruppe schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Aufgabe zur Post beziehungsweise ab dem Tag des Versands per E-Mail, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Einladungsschreiben und Tagesordnung werden an die Vorsitzenden der Gruppen, an jeden einzelnen Delegierten der Gruppen sowie an die Mitglieder der Landesgruppe ohne Gruppenzugehörigkeit übermittelt. Die Schriftlichkeit ist gewahrt, wenn das Einladungsschreiben in Textform zugeht.
- (2) Der Vorstand der Landesgruppe, die Gruppen und ihre Delegierten können bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Landesgruppenhauptversammlung beim 1. Vorsitzenden der Landesgruppe schriftlich mit Begründung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) Im Übrigen wird auf § 17 der Satzung verwiesen.

§ 34 Beschlussfassung der Landesgruppenhauptversammlung

- (1) Die Landesgruppenhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden der Landesgruppe, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden der Landesgruppe eröffnet und geleitet.
- (2) Es wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
- (3) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied in der für ihn zuständigen Landesgruppe. Im Übrigen wird auf § 32 a.) der Satzung verwiesen.
- (4) Über Beschlüsse der Landesgruppenhauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 35 Außerordentliche Landesgruppenhauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Landesgruppenhauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Landesgruppe erfordert.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn 2/3 des Landesgruppenvorstandes oder 2/5 der durch die Gruppen repräsentierten Stimmen dies begehren.
- (3) Der Vorstand des Klubs kann zu außerordentlichen Landesgruppenhauptversammlungen einberufen.
- (4) Bei außerordentlichen Landesgruppenhauptversammlungen reicht eine Einberufung unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen. Im Übrigen gilt § 33 entsprechend.

§ 36 Der Landesgruppenvorstand

- (1) Der Landesgruppenvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,



- c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Zuchtwart
 - f) dem Ausbildungswart
- (2) Zur Vertretung der Landesgruppe ist der 1. Vorsitzende der Landesgruppe und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende der Landesgruppe berechtigt. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Die Vertretungsbefugnis der Landesgruppe ist in der Weise beschränkt, dass
- a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 3.000 Euro ist die Zustimmung der Landesgruppenhauptversammlung erforderlich.
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 5.000 ist die Zustimmung des Klubvorstands erforderlich,
 - c) Im Übrigen ist die Vertretungsmacht auf das Landesgruppenvermögen beschränkt.
- (4) Bei Rechtsgeschäften ist mit dem Geschäftspartner schriftlich zu vereinbaren, dass stets nur die Landesgruppe und nicht der Handelnde und diese nur mit ihrem Landesgruppenvermögen haftet.

§ 37 Zuständigkeiten des Landesgruppenvorstands

- (1) Dem Landesgruppenvorstand obliegen die Geschäftsführung der Landesgruppe und die Durchführung der ihm von Hauptversammlungen des Klubs und der Landesgruppe übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Landesgruppenhauptversammlung und Delegiertenversammlungen sowie Erstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Landesgruppenhauptversammlung,
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung,
 - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von € 3.000,00.
 - e) Ordnungsorgan nach der Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung.

§ 38 Wahl und Amtsdauer des Landesgruppenvorstands

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird in einer ordentlichen Landesgruppenhauptversammlung in der Zeit vom 15.01. - 31.03. des nach der Hauptversammlung des Klubs liegenden Jahres vorgenommen.
- (2) Im Landesgruppenvorstand können der 1. und der 2. Vorsitzende nicht gleichzeitig zum Kassierer gewählt werden. Mehr als zwei Vorstandsämter können durch eine Person nicht ausgeübt werden. Ein Stimmrechtszuwachs findet nicht statt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtsperiode aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, dieses Amt kommissarisch für die Dauer von 6 Monaten zu berufen. Danach ist dieses Amt nachzuwählen. Scheiden während der Amtszeit gleichzeitig zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, sind unverzüglich diese Ämter nachzuwählen. Scheidet der 1. Vorsitzende der Landesgruppe aus, ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Bis zur Nachwahl wird das Amt vom 2. Vorsitzenden der Landesgruppe wahrgenommen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzung des BK 01.01 01.05.2020
---	---	--

- (4) Die Wirksamkeit der Vorstandsbestellung entfällt, wenn eine Bestätigung durch den Klubvorstand und/oder beim Zucht- und Ausbildungswart durch die Ausschüsse entsprechend den Ordnungen abgelehnt wird.
- (5) Ein Widerruf der Vorstandsbestellung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung der Landesgruppe erfolgen.

§ 39 Sitzungen und Beschlüsse des Landesgruppenvorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Einberufung soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren oder in elektronischer Form beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 40 Auflösung der Landesgruppe

- (1) Die Auflösung einer Landesgruppe kann durch die Delegiertenversammlung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Landesgruppe mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung einer Landesgruppe ist außerdem aus schwerwiegenden Gründen zulässig. Über die Auflösung entscheidet die Hauptversammlung des Klubs nach vorheriger Anhörung des Vorstands der Landesgruppe sowie der Landesgruppendelegierten. Dies gilt auch im Falle einer Fusion von Landesgruppen.
- (3) Im Falle der Auflösung ist der Liquidator der 1. Vorsitzende des Klubs.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation übrigbleibende Vermögen der Landesgruppe fällt anteilmäßig entsprechend der Mitgliederzahl auf die Gruppen dieser Landesgruppe zu. Sollten zu diesem Zeitpunkt keine Gruppen mehr existent sein, so fällt das Vermögen dem Klub zu.
- (5) Bei einer Fusion von 2 oder mehr Landesgruppen kommen Absatz (3) und (4) nicht zur Anwendung.

§ 41 Gruppen

- (1) Nicht selbständige Gruppen führen den Namen:
Boxer-Klub e.V. Sitz München, Landesgruppe, Gruppe“
selbständige Gruppen den Namen:
Boxer-Klub Sitz München, Landesgruppe, Gruppe e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Eine Eintragung in das Vereinsregister ist für Gruppen möglich.

§ 42 Zweck und Aufgaben

Zweck der Gruppe ist die Förderung der in § 3 der Satzung genannten Aufgaben im regionalen Wirkungskreis der Gruppe, insbesondere

1. Beschaffung und Erhaltung des notwendigen Übungsplatzes und Übungsgerätes sowie Zusammenarbeit mit anderen Vereinen bei der Ausbildung des Deutschen Boxers;



2. Belehrung und Beratung der Mitglieder in Versammlungen und auf Veranstaltungen sowie durch Vorträge über Zucht, Haltung, Pflege und Ausbildung des Deutschen Boxers;
3. Veranstaltung von örtlichen Ausstellungen, Zuchtauglichkeits- und Leistungsprüfungen;
4. Überprüfung der Einhaltung geltender Bestimmungen über Zucht und Ausbildung;
5. Ausübung des Hausrechts auf dem Gruppengelände;
6. Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden z. B. im Rahmen der Hundegesetze.

§ 43 Finanzierung

Jede Gruppe erhält vom Klub 30 % der Beiträge der Mitglieder ihres Wirkungsgebietes über die Landesgruppe ausgezahlt. Die Höhe kann von der Hauptversammlung des Klubs geändert werden. Die Gruppe kann für weiterreichende Leistungen, als die in der Satzung vorgeschrieben sind, Gebühren von den Mitgliedern erheben (z. B. Boxenbenutzungsgebühren etc.).

§ 44 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Die Gruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken der Gruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 45 Organe der Gruppe

Organe der Gruppe sind

- a) die Gruppenhauptversammlung
- b) der Gruppenvorstand

§ 46 Gruppenhauptversammlung

- (1) Die Gruppenhauptversammlung ist in allen die Gruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind.

Die Gruppenhauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Aussprache zu den Berichten,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl eines Wahlausschusses,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- g) Wahl der Rechnungsprüfer,
- h) Wahl der Delegierten für die Landesgruppenhauptversammlung.

Auf jeweils 25 angefangene Mitglieder einer Gruppe entfällt ein gewählter Delegierter. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Jeder gewählte Delegierte muss volljährig sein, der Gruppe zugehörig sein und Mitglied des Boxer-Klub e.V. sein. Die Delegierten werden für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt, zeitgleich mit den regulären Vorstandswahlen der Gruppe. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach Namenslisten, gewählt sind diejenigen, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das auf dem Wahlzettel



angegebene Ranking (bei gleicher Stimmenzahl bestimmt eine Stichwahl das Ranking). Das Mandat erlischt mit Ausscheiden aus der Gruppe. Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden der Gruppe sind auch Vorstandsmitglieder der Gruppen wählbar. Die Gruppen haben eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen. Die jeweils gültige Liste der gewählten Delegierten ist unverzüglich, unaufgefordert in der Geschäftsstelle des Klubs und beim 1. Vorsitzenden der Landesgruppe zu hinterlegen. Die ersten Vorsitzenden der Gruppen und die gewählten Delegierten der Gruppen haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht eines gewählten Delegierten ist nicht übertragbar. Ein gewählter Delegierter kann nur durch einen gewählten Ersatzdelegierten vertreten werden. Der jeweilige 1. Vorsitzende der Gruppe ist für die Nominierung und Einladung der Ersatzdelegierten gemäß gewählter Reihenfolge (Ersatzdelegierten-Ranking) verantwortlich. Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die Gruppe als gewählte Delegierte zur Landeshauptversammlung entsendet. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet.

- i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - j) Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidung über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 3.000,00.
- (2) Die Gruppe ist verpflichtet, jährlich bis spätestens zum Ende des Monats April eine Gruppenhauptversammlung mit den entsprechenden Berichten gem. Abs.1 durchzuführen.
 - (3) Die Gruppe ist verpflichtet, in der Zeit vom 15.01. bis 31.03. des nach den Neuwahlen in der Landesgruppe liegenden Jahres eine Gruppenhauptversammlung mit Neuwahlen des Gruppenvorstands und der Gruppendelegierten durchzuführen.
 - (4) Darüber hinaus sollen weitere Treffen der Mitglieder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

§ 47 Außerordentliche Gruppenhauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Gruppenhauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Gruppe erfordert.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn dies 2/3 des Gruppenvorstandes oder 2/5 der Mitglieder einer Gruppe schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe für eine solche Versammlung verlangen.
- (3) Der Vorstand des Klubs und der Vorstand der zuständigen Landesgruppe können zu außerordentlichen Gruppenhauptversammlungen der Gruppen einberufen.
- (4) Bei außerordentlichen Gruppenhauptversammlungen reicht eine Einberufung unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen. Im Übrigen gilt § 48 entsprechend.

§ 48 Einberufung der Gruppenhauptversammlung

Gruppenhauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden der Gruppe oder im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden der Gruppe schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Postversand beginnt die Frist mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gruppe schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist. Die Schriftlichkeit ist gewahrt, wenn das Einladungsschreiben in Textform zugeht. Im Übrigen wird auf § 6 (3) der Satzung verwiesen.



§ 49 *Ablauf und Beschlussfassung der Gruppenhauptversammlung*

- (1) Die Gruppenhauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden der Gruppe, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden der Gruppe geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Gruppenhauptversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- (2) Es wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen stets beschlussfähig.
- (3) Die Gruppenhauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Vorstandswahlen und die Wahl der Gruppendelegierten erfolgen in geheimer Wahl. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer besitzen kein passives Wahlrecht und müssen im Falle ihrer Kandidatur ausgetauscht werden. Die weiteren Wahlen sowie Entscheidungen über Anträge können per Akklamation erfolgen, es sei denn, 10% der anwesenden Mitglieder begehren eine geheime Wahl bzw. Abstimmung.
- (6) Über Beschlüsse der Gruppenhauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden der Gruppe zu unterzeichnen ist.
- (7) Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der Gruppe. Stimm- und Wahlberechtigt sind nur Mitglieder der Gruppe unter Beachtung des § 6 (1) und (4) Satz 2.

§ 50 *Gruppenvorstand*

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassierer,
 5. dem Zuchtwart,
 6. dem Ausbildungswart.Der Vorstand kann durch höchstens 2 Beisitzer (mit Stimmrecht) ergänzt werden.
- (2) Gesetzliche Vertreter i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende der Gruppe.
- (3) Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis wie folgt beschränkt:
 - a) bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 3.000,00 ist die Zustimmung der Gruppenhauptversammlung erforderlich.
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 5.000,00 ist die Zustimmung des Landesgruppenvorstands erforderlich,
- (4) Bei Rechtsgeschäften, die in Vertretung der Gruppe vorgenommen werden, ist mit dem Geschäftspartner schriftlich zu vereinbaren, dass stets nur die Gruppe und nicht der Handelnde und diese nur mit ihrem Gruppenvermögen haftet.
- (5) Vorstehende Punkte (3) a) b) gelten nicht für ins Vereinsregister eingetragene Gruppen.



§ 51 Zuständigkeiten des Gruppenvorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Gruppe und die Durchführung der von den Hauptversammlungen des Klubs, der Landesgruppe und der Gruppe übertragenen Aufgaben.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Gruppenhauptversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlungen,
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung,
 - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis € 3.000,00.
 - e) Ordnungsorgan nach der Rechts-, und Verfahrens und Ehrenratsordnung.

§ 52 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden in der Gruppenhauptversammlung durch Wahl bestellt.
- (2) Für die Wahl gelten die allgemeinen Vorschriften gem. dieser Satzung.
- (3) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis sie (wieder) oder ein Nachfolger gewählt worden ist.
- (4) Es können der 1. und 2. Vorsitzende nicht gleichzeitig zum Kassierer gewählt werden. Mehr als zwei Vorstandsämter können durch eine Person nicht ausgeübt werden. Ein Stimmenrechtszuwachs findet nicht statt.
- (5) Es sind 2 nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder zu Rechnungsprüfern zu wählen. Sie sind verpflichtet, die finanzielle Geschäftsführung des Vorstandes umfassend zu prüfen und einen detaillierten Abschlussbericht zu erstellen.
- (6) Bei Verletzung zwingender Wahlvorschriften hat der Vorstand des Klubs auf Antrag eines Mitgliedes oder von Amts wegen die Wahl für ungültig zu erklären und die Durchführung einer Neuwahl anzuordnen. Antragsberechtigt ist nur ein Mitglied der betreffenden Gruppe oder des Landesgruppenvorstandes. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 1 Monat seit der Wahl mit Begründung an den 1. Vorsitzenden des Klubs zu richten. Die Entscheidung des Klubvorstandes ist unanfechtbar.
- (7) Den Vorstandsmitgliedern des Klubs und der zuständigen Landesgruppe steht die Teilnahme an den Veranstaltungen einschließlich der Vorstandssitzungen der Gruppe frei.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied, der nicht Beisitzer ist, vor dem Ablauf seiner Amtsperiode aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, dieses Amt kommissarisch zu berufen. Scheiden während der Amtszeit zeitnah zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, sind unverzüglich diese Ämter nach zu wählen. Scheidet der 1. Vorsitzende der Gruppe aus, ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Bis zur Nachwahl wird das Amt vom 2. Vorsitzenden der Gruppe wahrgenommen.
- (9) Die Wirksamkeit der Vorstandsbestellung entfällt, wenn eine Bestätigung durch den Klubvorstand und/oder beim Zucht- und Ausbildungswart durch die Ausschüsse entsprechend den Ordnungen abgelehnt wird.
- (10) Ein Widerruf der Vorstandsbestellung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Gruppenhauptversammlung erfolgen.

§ 53 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzung des BK 01.01 01.05.2020
---	---	--

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren oder in elektronischer Form beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 54 *Widerruf der Anerkennung als Gruppe*

- (1) Der Klub kann auf Antrag der Landesgruppe die Anerkennung einer Gruppe als Untergliederung des Klubs widerrufen, wenn die inneren Verhältnisse der Gruppe zerrüttet und auch nach vermittelndem Einschreiten der Landesgruppe eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist. Dies gilt auch, wenn durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die Gruppe die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt.
- (2) Im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Gruppe als Untergliederung des Klubs ist der Vorstand der Gruppe verpflichtet einen Vermögensstatus aufzustellen. Im Falle eines Überschusses ist der Überschuss an die Landesgruppe zu übertragen. Die Landesgruppe ist berechtigt, die Vermögensverhältnisse der Gruppe zu überprüfen. Dazu ist ihr Einsicht in alle Unterlagen der Gruppe zu gewähren.

§ 55 *Auflösung der Gruppe*

- (1) Die Auflösung der Gruppe kann durch die Mitglieder nur in einer Gruppenhauptversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung ist der Liquidator der 1. Vorsitzende der Landesgruppe.
- (3) Der Liquidator ist verpflichtet, einen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gruppe noch verbleibenden Überschuss an die Landesgruppe zu übertragen. Bei vorhandenen Verbindlichkeiten haftet die Gruppe nur mit dem Gruppenvermögen (siehe § 51 (4)). Weder der Klub noch die Landesgruppe haftet für diese Verbindlichkeiten.

§ 56 *Sonderbestimmungen*

Der 1. und 2. Vorsitzende des Klubs sind gemeinsam berechtigt, von sich aus Änderungen redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist.

In Kraft seit Veröffentlichung in der Klubzeitschrift „Boxer-Blätter“ am 01.05.2020.
Im Vereinsregister eingetragen am 28.02.2020.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzungen und Ordnungen Rechts-, Verfahrens- u. Ehrenratsordnung 01.02 01.05.2020
---	---	--

Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung des BOXER-KLUB E.V., Sitz München

I. Rechts- und Verfahrensordnung

§ 1 Satzungsbestandteil

Die Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung des Boxer-Klub e.V., Sitz München (§ 25 der Satzung)

§ 2 Disziplinarmaßnahmen

(1) Aufgrund des Rechts auf Selbstbestimmung und Selbstverwaltung kann der Klub Disziplinarmaßnahmen gegen der Satzung zuwiderhandelnde Mitglieder ergreifen. Sie dienen der Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung und der Gewährleistung seines Zweckes und seiner Aufgaben. Alle Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Klub der Zuständigkeit und den Entscheidungen der Kluborgane.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verwarnung;
2. Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Klubs und/oder seiner Untergliederungen und/oder am Übungsbetrieb bis zu 12 Monaten, wobei das Verbot auch auf eines von beiden beschränkt werden kann;
3. Androhung eines Ausschlussantrages;
4. befristete Zuchtbuch- und/oder Veranstaltungssperre;
5. befristete Aberkennung der Berechtigung, ein Amt im Klub zu bekleiden;
6. dauernde Aberkennung der Berechtigung, ein Amt im Klub zu bekleiden;
7. Ausschluss aus dem Klub.

Die vorstehenden Disziplinarmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. Bei Verhängung einer Disziplinarmaßnahme kann für den Wiederholungsfall die Verhängung der Disziplinarmaßnahme höherer Stufe angedroht werden.

(3) Der Vorstand des Klubs ist befugt, Disziplinarmaßnahmen nach Ziff. 2, 4, 5, 6 und 7 in der Klubzeitschrift ohne Begründung zu veröffentlichen.

Ein Beschluss gem. Ziffer 6 der vorstehenden Aufzählung, die abschließend ist, kann bei Vorliegen besonderer Gründe, nicht jedoch vor Ablauf von 5 Jahren, auf Antrag des Betroffenen aufgehoben werden. Zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Ehrenrat zuständig. Dieser ist auch berechtigt, statt einer Aufhebung des Beschlusses diesen dahingehend abzuändern, dass nur noch eine befristete Sperre verhängt wird.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzungen und Ordnungen Rechts-, Verfahrens- u. Ehrenratsordnung 01.02 01.05.2020
---	---	--

- (4) Disziplinarmaßnahmen können ausgesprochen werden:
Wenn schuldhaft gegen die Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Anordnungen, Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen des Klubs und seiner Untergliederungen verstoßen wird, oder wenn sonstige Pflichtverletzungen schuldhaft begangen werden, soweit dadurch Belange des Klubs und/oder seiner Untergliederungen gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder und der Verhältnismäßigkeit der Disziplinarmaßnahme zu dem Verstoß zu berücksichtigen.

§ 3 Instanzen für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

Nach Maßgabe von § 4 dieser Ordnung ist grundsätzlich zuständig für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen:

1. Vorstand der Gruppe
2. Vorstand der Landesgruppe
3. Ausschuss für das Zucht- und Körwesen, Ausschuss für Zuchtrichter, Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung. Darüber hinaus wird auf § 22 (3) der Satzung verwiesen.
4. Vorstand des Klubs
5. Ehrenrat

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand einer Gruppe kann eine Verwarnung und in schweren Fällen ein Platzverbot sowie ein Verbot der Teilnahme an Versammlungen und/oder dem Übungsbetrieb bis zu 12 Wochen aussprechen.
- (2) Der Vorstand der Landesgruppe kann die Disziplinarmaßnahmen gem. § 2 Ziff. 1-2 aussprechen, jedoch jeweils beschränkt auf die jeweilige Landesgruppe und deren angehörige Gruppen.
- (3) Für die Verhängung aller übrigen Disziplinarmaßnahmen ist ausschließlich der Klubvorstand und Ehrenrat zuständig.
- (4) Unberührt bleibt die Zuständigkeit der in § 3 Ziff. 3 Genannten für Disziplinarmaßnahmen nach § 2, Ziff. 1, 4 und 5.
- (5) Der Ausschuss für das Zucht- und Körwesen ist zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen der Zucht- und Körordnung sowie der Zuchttauglichkeitsprüfung. Der Ausschuss kann individuell oder generell festlegen, dass bestimmte Sachen, die keine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und keine grundsätzliche Bedeutung haben, drei Ausschussmitgliedern, zu denen der Zuchtleiter gehören muss, zur Entscheidung übertragen werden. Diese Ausschussmitglieder können die Sache zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf den Ausschuss zurück übertragen, wenn sich aus einer

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzungen und Ordnungen Rechts-, Verfahrens- u. Ehrenratsordnung 01.02 01.05.2020
---	---	--

wesentlichen Änderung der Verfahrenslage ergibt, dass die Übertragungsvoraussetzungen (keine besonderen Schwierigkeiten, keine grundsätzliche Bedeutung) nicht vorliegen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzungen und Ordnungen Rechts-, Verfahrens- u. Ehrenratsordnung 01.02 01.05.2020
---	---	--

- (6) Der Ausschuss für Zuchtrichter ist zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften, die den Zuchtrichterkörper und das Zuchtschauwesen betreffen.
Der Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung ist zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften, die den Leistungsrichterkörper und das Prüfungswesen betreffen sowie für die Ahndung von Verstößen, die das Ausbildungswesen betreffen.
Darüber hinaus wird auf § 22 (3) der Satzung verwiesen.
- (7) Bei ihm betreffender Normenkollision hat der Hauptvorstand stets die letzte Entscheidungskompetenz, auch zu Lasten der kollidierenden Norm, wenn dies im Vereinsinteresse dringend geboten erscheint.

§ 5 Einleitung des Verfahrens

- (1) Ein Verfahren auf Festsetzung einer Disziplinarmaßnahme kann beantragt werden bzw. eingeleitet werden vom Klubvorstand oder den Vorständen der Gruppen bzw. Landesgruppen, vom Ehrenrat, vom Zuchtleiter, dem Obmann für Zuchtrichter, dem Obmann für Leistungsrichter und Ausbildung. Private Streitigkeiten zwischen Klubmitgliedern gehören nicht vor die Klubinstanzen, es sei denn, dass durch sie Belange des Klubs direkt oder indirekt berührt werden.
- (2) Jedes Mitglied kann beim Vorstand der Gruppe, welcher er angehört, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen. Überschreitet die beantragte Disziplinarmaßnahme die Disziplinalgewalt des Vorstands, hat er den Antrag der jeweiligen Landesgruppe vorzulegen. Er soll eine eigene Stellungnahme zu der beantragten Disziplinarmaßnahme beifügen. Überschreitet die beantragte Disziplinarmaßnahme die Disziplinalgewalt der Landesgruppe, hat sie den Antrag dem Klubvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Sie soll eine eigene Stellungnahme zu der beantragten Disziplinarmaßnahme beifügen.
- (3) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch erhoben, dass der Antragsteller (die das Verfahren betreibende Partei) bei dem zuständigen Organ eine Antragschrift einreicht. Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Beteiligten, die Angabe des Streitgegenstandes und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Parteivernehmung.

§ 6 Durchführung des Verfahrens

- (1) Zuständig für die Eröffnung des Disziplinarverfahrens ist derjenige, der die Disziplinarmaßnahme verhängt.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzungen und Ordnungen Rechts-, Verfahrens- u. Ehrenratsordnung 01.02 01.05.2020
---	---	--

- (2) Vor der Eröffnung des Verfahrens sind dem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten nebst Beweismitteln per Einschreiben-Einwurf, gegebenenfalls durch Gerichtsvollzieherzustellung, bekannt zugeben unter der Mitteilung, dass eventuell die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beabsichtigt ist, verbunden mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang zu äußern.
- (3) Die jeweils für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zuständige Instanz entscheidet nach Ablauf der Frist des Abs. 2 über die Verfahrenseröffnung oder deren Einstellung durch 2/3-Mehrheit. Die jeweilige Entscheidung ist dem Beschuldigten gegenüber per Einschreiben-Einwurf bekannt zu geben. Die Entscheidung über die Eröffnung / Einstellung des Verfahrens erfolgt durch Beschluss und muss nicht begründet werden.
- (4) Die für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zuständige Instanz entscheidet sodann mit 2/3-Mehrheit über die Verhängung der Disziplinarmaßnahme, bzw. die Zurückweisung des Antrags durch Beschluss. Dem Beschuldigten ist der Bescheid über die Disziplinarmaßnahme mit den maßgeblichen Gründen, die zu ihrer Verhängung führten, mittels Einschreiben-Einwurf, gegebenenfalls durch Gerichtsvollzieherzustellung, bekanntzugeben.
- (5) Sofern der Gruppenvorstand entscheidet, hat dies spätestens 3 Monate nach Ablauf der Einlassungsfrist zu erfolgen. Entscheiden der Landesgruppenvorstand, die Obleute, der Klubvorstand oder der Ehrenrat beträgt die First 6 Monate. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese Frist überschritten werden.

§ 7 Bekanntgabe der Entscheidung

Festgesetzte Disziplinarmaßnahmen sind dem ersten Vorsitzenden des Klubs (nicht bei festgesetzten Disziplinarmaßnahmen durch eine Gruppe), der zuständigen Landesgruppe und Gruppe mitzuteilen. Die Akten über den Vorgang sind bei der Geschäftsstelle des Klubs zu hinterlegen.

§ 8 Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Entzieht sich ein in ein Disziplinarverfahren verwickeltes Mitglied der Durchführung des Verfahrens durch freiwilligen Austritt, so ist trotzdem eine Entscheidung darüber herbeizuführen,
 - a) ob das ausgeschiedene Mitglied auf die Liste der nicht mehr in den Klub aufzunehmenden Personen zu setzen ist;
 - b) ob den maßgeblichen Organisationen des Hundewesens das ausgeschiedene Mitglied namhaft zu machen ist;
 - c) sowie über die Kosten des Verfahrens.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzungen und Ordnungen Rechts-, Verfahrens- u. Ehrenratsordnung 01.02 01.05.2020
---	---	--

Für diese Entscheidung ist der Klubvorstand zuständig, der zuvor die zuständige Landesgruppe oder Gruppe zu hören hat. Ist das Verfahren beim Ehrenrat anhängig, hat dieser über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden.

- (2) Der Tod des Beschuldigten stellt ein Verfahrenshindernis dar. Es ergeht eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens in der unter Abs. 1 geregelten Zuständigkeit.

§ 9 Einspruchsverfahren

- (1) Gegen Disziplinarmaßnahmen ist der Einspruch statthaft. Der Einspruch ist schriftlich binnen 1 Monats nach Zustellung der Disziplinarentscheidung bei dem Organ einzulegen, das über ihn zu entscheiden hat und zu begründen.
- (2) Der Einspruch ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene vor Verfahrenseröffnung von seinem Äußerungsrecht Gebrauch gemacht hat. Zulässige Einsprüche haben aufschiebende Wirkung. Dies entfällt nur in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung der Disziplinarmaßnahme im überwiegenden Interesse des Klubs von dem Organ, das die Disziplinarmaßnahme erlassen hat, besonders angeordnet wurde.
Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Disziplinarmaßnahme ist schriftlich zu begründen. Nach der Einlegung des Einspruchs kann das Organ, das über den Einspruch zu entscheiden hat, auf begründeten Antrag hin die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.
- (3) Über den Einspruch gegen Entscheidungen des Gruppenvorstandes entscheidet der Landesgruppenvorstand. Innerhalb der Einspruchsfrist ist vom Antragsteller eine Kostenpauschale von EUR 150,- an den Landesgruppenvorstand zu entrichten. Die Kostenpauschale wird bei Obsiegen zurückerstattet.
- (4) Über den Einspruch gegen Entscheidungen des Landesgruppenvorstandes, des Hauptvorstandes, sowie der in § 3 Ziff. 3 Genannten, entscheidet der Ehrenrat endgültig. Innerhalb der Einspruchsfrist hat der Antragsteller zur vorläufigen Abdeckung der hierdurch entstehenden Kosten einen Vorschuss von EUR 400,- an die Geschäftsstelle des Klubs zu zahlen, wobei dem Ehrenrat ein Nachforderungsrecht zusteht, insbesondere im Falle der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung. Die Geschäftsstelle des Klubs informiert den Ehrenrat über den Eingang des Vorschusses. Bei seiner Entscheidung hat der Ehrenrat dann endgültig über die Höhe des Gegenstandswertes und die Kostentragungspflichten zu entscheiden.
- (5) Die nicht rechtzeitige Zahlung des Kostenvorschusses führt zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels.
- (6) Gegen eine Entscheidung des Ehrenrates ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht mehr gegeben.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzungen und Ordnungen Rechts-, Verfahrens- u. Ehrenratsordnung 01.02 01.05.2020
---	---	--

- (7) Das Nichtausschöpfen des vereinsinternen Instanzenzuges hat zur Folge, dass das betroffene Mitglied die Möglichkeit verliert, die Rechtmäßigkeit der verhängten Disziplinarmaßnahme durch ein ordentliches Gericht überprüfen zu lassen. Der vereinsinterne Instanzenzug gilt auch dann nicht als ausgeschöpft, wenn ein Rechtsmittel als unzulässig verworfen wird.

§ 10 Kosten des Disziplinar- und Einspruchsverfahrens

Bei jeder Disziplinentcheidung sowie einer Entscheidung über den Einspruch ist über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Zu den Kosten des Verfahrens gehören nicht die Kosten, die dem Betroffenen durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes entstanden sind, es sei denn, die Beauftragung war wegen der Schwierigkeit des Streitgegenstandes oder der Waffengleichheit notwendig. Über die Notwendigkeit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist im Rahmen der Kostenentscheidung ebenfalls zu entscheiden. Diese Entscheidung ist gesondert zu begründen.

Bei Verhängung einer Disziplinarmaßnahme hat der Betroffene die Kosten des Verfahrens zu tragen. Erachtet das entscheidende Organ eine Disziplinarmaßnahme für ausreichend, die unterhalb seiner Disziplinargewalt liegt, kann es davon absehen, dem Betroffenen die gesamten Kosten aufzuerlegen. In diesem Fall hat der Antragsteller die übrigen Kosten des Verfahrens im Verhältnis zu einem Unterliegen zu tragen.

Wird der Betroffene freigesprochen, hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Endet das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses, ist über die Kosten nach dem Verhältnis des zum Zeitpunkt des Eintritts des Verfahrenshindernisses voraussichtlichen Obsiegens / Unterliegens zu entscheiden.

Nicht verbrauchte Kosten werden nach Abschluss des Verfahrens zurückerstattet.

§ 11 Verfolgungsverjährung

Liegen zwischen dem Zeitpunkt, in dem ein Verstoß bei dem gemäß §§ 3, 4 zuständigen Organ bekannt wird, wobei „bekannt werden“ im Sinne von „sicherer Erkenntnis“ dahingehend konkretisiert wird, dass Zeitpunkt des „Bekanntwerdens“ der Zeitpunkt ist, an dem dem zuständigen Organ schriftliche Zeugenaussagen und / oder eigene Wahrnehmungen und / oder Urkundenbeweise und / oder andere beweiskräftige Erkenntnisquellen erstmals vorliegen und der Einleitung des Verfahrens mehr als 6 Monate, so darf diese Angelegenheit nicht mehr verfolgt werden. Sie darf auch nicht mehr in einem etwaig später eingeleiteten Verfahren verwertet werden. Verfahrenseinleitung bedeutet Aufnahme von Sachverhaltsermittlungen über die Aufforderung gem. § 6 Abs. 2 hinaus.

Vorstehende Frist darf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes überschritten werden. Bei Wegfall des wichtigen Grundes gilt Absatz 1 entsprechend.

Grundsätzlich verjähren Vergehen nach drei Jahren ab dem nachgewiesenen Bekanntwerden des Zeitpunktes des Verstoßes.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzungen und Ordnungen Rechts-, Verfahrens- u. Ehrenratsordnung 01.02 01.05.2020
---	---	--

§ 12 *Ruhen der Mitgliedsrechte*

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann der Ehrenrat das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen anordnen. Diese Anordnung bedarf der schriftlichen Begründung und hat nur Wirksamkeit für die Dauer von 6 Monaten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann sie einmal verlängert werden. Von jeder Anordnung bzw. Verlängerung sind die Geschäftsstelle, der Klubvorstand, die Landesgruppe und Gruppe unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Neben dem Ehrenrat ist auch der Klubvorstand befugt, zu jedem Zeitpunkt eines Disziplinarverfahrens ein sofortiges Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen als vorläufige Maßnahme anzuordnen. Soweit der Ehrenrat die Verfahrensleitung übernimmt, kann er diese vorläufige Maßnahme aufheben. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 13 *Zustellungen*

Eine nicht förmliche Übersendung von Schriftstücken kann grundsätzlich auch per E-Mail und / oder postalisch erfolgen. Ansonsten ist per Einschreiben-Einwurf oder per Gerichtsvollzieher förmlich zuzustellen.

§ 14 *Überprüfung von Zucht- und Leistungsbewertungen*

- (1) Auf Antrag kann der Klubvorstand bei Verdacht, dass für einen Hund eine Zucht- oder Leistungsbewertung erschlichen oder aus sonstigen Gründen zu Unrecht vergeben wurde, durch Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit eine Überprüfung mit angemessener Fristsetzung anordnen.
Antragsberechtigt ist der / die Zuchtleiter/in sowie der / die Obmann / -frau für Ausbildung und Leistungsrichter.
- (2) Die Überprüfung obliegt einer grundsätzlich dreiköpfigen Kommission, bestehend aus sachkundigen Personen, die vom zuständigen Obmann / von der zuständigen Obfrau berufen wird. Die Kommission überprüft im erforderlichen Umfang, ob der Hund nach den Richtlinien der entsprechenden Ordnung die notwendige Reife der streitgegenständlichen Zucht- oder Leistungsbewertung aufweist.
- (3) Wenn der Hund unentschuldigt nicht vorgeführt wird, oder wenn die Kommission feststellt, dass der Hund den Stand der zuerkannten Zucht- oder Leistungsbewertung nicht nachweisen konnte, wird diese durch die Geschäftsstelle des Klubs aberkannt. Die Aberkennung der Zucht- oder Leistungsbewertung wird umgehend in den Boxer-Blättern unter Angabe des Namens des Hundes mit Zuchtbuchnummer und der Zucht- oder Leistungsprüfung (mit Datum) veröffentlicht.
- (4) Sollte die Kommission bei der Überprüfung weiterführender Ausbildungskennzeichen (z.B. IGP2 / IGP3) feststellen, dass der Hund auch die notwendige Reife zum Bestehen der IGP1 nicht hat, so hat sie beim Klubvorstand zu beantragen, auch dieses Ausbildungskennzeichen

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzungen und Ordnungen Rechts-, Verfahrens- u. Ehrenratsordnung 01.02 01.05.2020
---	---	--

abzuerkennen. Der Klubvorstand entscheidet, nach Anhörung des Hundeeigentümers, der sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Aufforderung durch den Klubvorstand (Einschreiben-Einwurf) zu äußern hat, durch Beschluss. Eine Aberkennung der Leistungsbewertungen wird umgehend in den Boxer-Blättern unter Angabe des Namens des Hundes mit Zuchtbuchnummer und der Leistungsprüfungen (mit Datum). Der Beschluss gilt als aufgehoben, wenn der Hund einem Mitglied der Kommission erneut vorgeführt und festgestellt wurde, dass der Hund nunmehr die notwendige Riefe (Ausbildungsstand einer IGP 1) hat. Weiterführende Prüfungen bleiben aberkannt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, den Hund erfolgreich bei einer IGP 1 vorzuführen. Die Prüfungsteilnahme ist der Geschäftsstelle des Klubs schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen vor der Veranstaltung mit Einschreiben-Einwurf unter Angabe des Prüfungsorts und -datums anzuzeigen. Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Beschlusses sind der Geschäftsstelle durch den Eigentümer nachzuweisen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzungen und Ordnungen Rechts-, Verfahrens- u. Ehrenratsordnung 01.02 01.05.2020
---	---	--

II. Ehrenratsordnung

§ 1 Zuständigkeit

1. Der Ehrenrat entscheidet über die ihm gemäß I. § 4, Ziffer 3 übertragenen Disziplinarmaßnahmen und über das in § 7 geregelte Einspruchsverfahren.
2. Die Zuständigkeit des Ehrenrates gemäß Absatz 1. ist gegeben, solange dieser gewählt und vollständig besetzt ist oder die unten in § 2 geregelte Vertretung greift.
3. Wird kein Ehrenrat gewählt oder ist dieser nicht vollständig besetzt, wird die Funktion des Ehrenrates durch das VDH-Verbandsgericht ausgeübt. In diesem Fall richten sich das Ehrenratsverfahren, die Anfechtungsmöglichkeit und die Kosten nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung.

§ 2 Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Außerdem ist je ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Vorsitzenden oder eines der Beisitzer aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an dessen Stelle tritt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist von diesem ständig über sämtliche anhängigen Verfahren in angemessener Weise zu informieren.

Der Vorsitzende, die Beisitzer sowie die Stellvertreter werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben; die übrigen Mitglieder sollten kynologische Kenntnisse haben.

Ein Mitglied des Klubvorstandes kann nicht Mitglied des Ehrenrates werden.

Jedes Mitglied des Ehrenrates kann mit 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung seines Amtes enthoben werden. Die Amtsenthebung kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

§ 3 Ausschluss

Die Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Keiner darf in der anhängig gemachten Streitsache privat mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten.

Insbesondere ist ein Mitglied des Ehrenrates von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen:

1. wenn es in der Sache selbst Partei ist;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist oder war, oder mit der es in Hausgemeinschaft lebt oder lebte;
4. in Sachen, in denen es als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist oder vernommen werden soll;
5. in Sachen, in denen es bereits früher mitgewirkt hat;

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzungen und Ordnungen Rechts-, Verfahrens- u. Ehrenratsordnung 01.02 01.05.2020
---	---	--

6. in Sachen, in denen einer der Beteiligten zu seiner Gruppe gehört oder innerhalb der letzten 2 Jahre gehört hat.

Kein Mitglied des Ehrenrates darf ferner an einer Entscheidung mitwirken, durch die es mittelbar oder unmittelbar betroffen ist. Wirkt es trotzdem an einer Entscheidung mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der ergangenen Entscheidung nicht berührt.

§ 4 Ablehnung

Wird ein Mitglied des Ehrenrates von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so hat es zunächst selber hierüber zu befinden. Verneint es die Befangenheit, so entscheiden die übrigen Mitglieder des Ehrenrates hierüber. Bei Stimmengleichheit gilt der Ablehnungsantrag als abgelehnt. Die Besorgnis der Befangenheit wird nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich geltend gemacht wird.

§ 5 Verfahrensgestaltung

Wird ein Verfahren beim Ehrenrat anhängig, so ist den Beteiligten die Besetzung des Ehrenrates, in der entschieden wird, bekanntzugeben. Es liegt im Ermessen des Ehrenrates, ob er aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheidet.

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Ehrenrates, wobei er auf Wünsche seiner Beisitzer Rücksicht nehmen sollte. Die Beteiligten sind über Ort und Zeitpunkt des Verhandlungstermins mindestens 15 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief oder gegebenenfalls durch Gerichtsvollzieherzustellung zu informieren.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann, sofern nicht eine ausreichende Entschuldigung eingereicht wird. Entscheidet der Ehrenrat im schriftlichen Verfahren, so ist die Entscheidung von allen Mitgliedern, die mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

§ 6 Mündliche Verhandlung

Der Vorsitzende eröffnet und führt die Verhandlung. Über dieselbe ist ein Protokoll zu errichten, das auch während der Verhandlung auf Tonträger diktiert werden kann. Von diesem Protokoll, das von allen Mitgliedern des Ehrenrates zu unterschreiben ist, haben alle Verfahrensbeteiligten nach Abschluss der Verhandlung eine Abschrift zu erhalten. Zu Beginn der Verhandlung teilt der Vorsitzende dem Betroffenen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe mit. Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat auf jeden Fall das letzte Wort. Der Ehrenrat entscheidet in geheimer Beratung. Über den Verlauf derselben, insbesondere über das Abstimmungsergebnis, ist strengstes Stillschweigen zu wahren.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzungen und Ordnungen Rechts-, Verfahrens- u. Ehrenratsordnung 01.02 01.05.2020
---	---	--

§ 7 Zustellung und Abänderung

Die Entscheidung des Ehrenrates, die vereinsintern unanfechtbar ist, ist den Beteiligten unter ausführlicher Darlegung der Gründe und der verwendeten Beweismittel spätestens binnen 8 Wochen nach der Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes oder gegebenenfalls mittels Gerichtsvollzieherzustellung mitzuteilen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese Frist überschritten werden. Abschriften dieser Entscheidung sind den zuständigen Ausschussvorsitzenden, den 1. Vorsitzenden der Gruppe, Landesgruppe und des Klubs zu übersenden, wobei dies auch durch E-Mail möglich ist. Die vereinsintern unanfechtbaren Entscheidungen des Ehrenrates können vom Klubvorstand im Einvernehmen mit dem Ehrenrat mit 2/3 Mehrheit zugunsten des Betroffenen geändert bzw. aufgehoben werden.

Die Bestimmung darüber, ob für den Boxer-Klub e.V. wegen der Ehrenratsentscheidung ein Rechtsstreit vor dem ordentlichen Gericht geführt wird, trifft der Klubvorstand in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter.



Zuchtrichterordnung des BOXER-KLUB E.V. - Sitz München

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINER TEIL	2
§ 1 ALLGEMEINES UND ZUSTÄNDIGKEITEN	2
§ 2 DEFINITIONEN	2
§ 3 WESEN DES ZUCHTRICHTERAMTS	2
§ 4 ZULASSUNG ZUM ZUCHTRICHTER	3
§ 5 GENERELLE PFLICHTEN DES ZUCHTRICHTERS	3
II SCHULUNG UND AUSBILDUNG ZUM ZUCHTRICHTER	4
§ 6 SCHULUNG ZUM ZUCHTRICHTER	4
§ 7 BEENDIGUNG DER SCHULUNG	5
§ 8 BEWERBUNG ZUM ZUCHTRICHTER	5
§ 9 AUSBILDUNG ZUM ZUCHTRICHTER	6
§ 10 BEENDIGUNG DER AUSBILDUNG	7
§ 11 PRÜFUNG	7
III TÄTIGKEIT ALS ZUCHTRICHTER	8
§ 12 PROBEZEIT	8
§ 13 TÄTIGKEIT ALS ZUCHTRICHTER	8
§ 14 RECHTE UND PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ZUCHTRICHTERAMTES AUF AUSSTELLUNGEN	8
§ 15 ZUCHTRICHTER ALS AUSSTELLER/(MIT-)EIGENTÜMER/VORFÜHRER/BEWERTER	10
§ 16 UNANTASTBARKEIT DES RICHTERURTEILS	10
§ 17 SPESEN	10
IV KÖRMEISTER, ÜBERNAHMEN UND BEENDIGUNG	11
§ 18 KÖRMEISTER	11
§ 19 ÜBERNAHME VON ZUCHTRICHTERN AUS ANDEREN VERBÄNDEN	11
§ 20 BERUFUNG VON ZUCHTRICHTERN	12
§ 21 BEENDIGUNG DER ZUCHTRICHTERTÄTIGKEIT	12
§ 22 EHRENRICHTER	13
§ 23 WIEDERAUFNAHME	13
V RECHTSVERFOLGUNG	13
§ 24 AHNDUNG VON VERSTÖßEN	13
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 25 GÜLTIGKEIT UND INKRAFTTRETEN	13
§ 26 TEILNICHTIGKEIT	14



I Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines und Zuständigkeiten

- (1) Grundlage für diese Ordnung sind die Zuchtrichterordnung sowie die Ausbildungsordnung für Zuchtrichter des VDH.
- (2) Es liegt im Wesen des Boxer-Klub e.V. (BK), dass er für Auswahl, Schulung und Anerkennung der Zuchtrichter in seinem Bereich allein zuständig ist.
- (3) Der Zuchtrichterkörper schlägt den Delegierten des BK bei der Hauptversammlung (HV) 2 Kollegen, gleichrangig, zur Wahl zum Zuchtrichterobmann, zur Zuchtrichterobfrau vor. Im weiteren Verlauf dieser Ordnung wird die männliche Kurzfassung ZRO verwendet. In Verbindung mit dem ebenfalls von der HV berufenen Zuchtrichterausschuss, denen auch der 1. Vorsitzende und der Zuchtleiter des Klubs angehören, tragen diese für das Zuchtrichterwesen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung. Zu den turnusmäßigen Zuchtrichtertagungen, zu denen der ZRO einlädt, sind nur Mitglieder des Zuchtrichterkörpers, des Vorstandes und bestätigte Zuchtrichteranwälter zugelassen.

§ 2 Definitionen

- (1) Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Anwärter, die ihre Prüfung zum Zuchtrichter erfolgreich absolviert haben und auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses vom Klubvorsitzenden und dem ZRO zum Zuchtrichter ernannt worden sind.
- (2) Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom Zuchtrichterausschuss die Ausbildungsberechtigung zuerkannt wurde und dem VDH als ausbildungsberechtigt angezeigt worden sind.
- (3) Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwältern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des BK zu erkannt bekommen haben.
- (4) Körmeister sind Zuchtrichter, die von der Zuchtleitung und dem Klubvorsitzenden zum Körmeister ernannt worden sind.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramts

- (1) Der Zuchtrichterkörper bildet eine der wichtigsten Säulen des Boxer-Klubs (BK).

Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Zucht sowie das Ansehen von Boxer und BK in der Öffentlichkeit wesentlich ab. Die Zuchtrichter haben bei der Ausübung ihres Amtes eine verantwortungsvolle, sachlich schwierige und persönlich nicht immer dankbare Aufgabe. Dieser können sie nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und unabhängig sind.



- (2) Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller, Hundeführer und Öffentlichkeit den BK, VDH und die FCI. Der Richter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Ein Zuchtrichter kann nicht gleichzeitig Leistungsrichter sein.

§ 4 Zulassung zum Zuchtrichter

- (1) Zum Zuchtrichter können nur Personen zugelassen werden, die ihre Schulung, Bewerbung und Ausbildung erfolgreich absolviert haben und durch den Zuchtrichterausschuss dem Klub zur Ernennung als Zuchtrichter empfohlen worden sind.
- (2) Zum Zuchtrichter zugelassen werden können nur Personen werden, deren Mindestalter vollendete 24 Jahre und das Höchstalter vollendete 54 Jahre beträgt.
- (3) Personen, die regelmäßig gegen Entgelt Hunde ausbilden, oder eine Hundeschule betreiben oder dort tätig sind, oder die regelmäßig gegen Entgelt Hunde in Pension nehmen, oder eine Hundepension betreiben, oder dort tätig sind dürfen im BK nicht zum Zuchtrichter ausgebildet oder zugelassen werden.
- (4) Die Zulassung als Zuchtrichter selbst erfolgt mit der Eintragung in die VDH- Zuchtrichterliste.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

- (1) Die Teilnahme an Zuchrichtertagungen ist verpflichtend.
- (2) In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen, soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechts vereinbar ist. Die Weisungen der FCI sind zu beachten.
- (3) Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
- (4) Die Zuchtrichter dürfen nur bei vom VDH oder vom Klub genehmigten Ausstellungen, Schauen oder Prüfungen ihr Amt ausüben oder bei ausländischen Veranstaltungen, wenn deren Träger mit dem VDH oder BK in einem Freundschaftsverhältnis stehen. Jeder Zuchtrichter, der zu einer Veranstaltung ins Ausland berufen wird, hat sich, bevor er seine Zusage gibt, davon zu überzeugen, dass die betreffende Veranstaltung von der FCI zugelassen ist oder deren Träger den Voraussetzungen im Satz 1, letzter Halbsatz entspricht. Er hat außerdem den zuständigen ZRO auf Freigabe zu ersuchen, eventuell wird auch eine Freigabe durch den VDH notwendig.



- (5) Die Zuchtrichter haben ihr Amt so auszuüben, dass sie ihrem Stand und dem Klub Ehre machen. Der Zuchtrichterobmann in Verbindung mit dem Zuchtrichterausschuss ist berechtigt, Verfehlungen von Zuchtrichtern nach der Satzung oder Zuchtrichterordnung zu ahnden. Bei Ausschreitungen seitens der Aussteller, wie Beleidigungen usw., ist unverzüglich eine Mitteilung an den ZRO zu tätigen. Dieser veranlasst im Einvernehmen mit dem Zuchtrichterausschuss das Weitere.
- (6) Den Zuchtrichtern des Klubs ist es streng untersagt, sich selbst einem Veranstalter als Zuchtrichter anzubieten oder kostenlose Tätigkeit zuzusagen. Ein solcher Fall kann Streichung aus der Richterliste zur Folge haben.
- (7) Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Es ist ein grober Verstoß gegen die Solidarität und kollegiale Haltung der Zuchtrichter untereinander, das Urteil eines anderen Zuchtrichters gegenüber Dritten zu kritisieren. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt das Gleiche.

II Schulung und Ausbildung zum Zuchtrichter

§ 6 Schulung zum Zuchtrichter

- (1) Der BK führt bei Notwendigkeit einen Schulungslehrgang gemeinsam für Zucht- und Leistungsrichterbewerber durch. Für diesen zeichnen sich die jeweiligen Ressortleiter verantwortlich.
- (2) Die Teilnahme am Schulungslehrgang wird über die zuständige Gruppe und Landesgruppe beantragt.
- (3) Der Schulungslehrgang beinhaltet folgende Hauptthemen:
 - a) Vorgeschichte und Entstehung der Rasse und ihre Entwicklung bis zum heutigen Tage
 - b) Rassestandard – Abweichungen – Ursachen
 - c) Theoretische Bewertung der Standardabweichungen
 - d) Anatomischer Aufbau des Boxers
 - e) Charakter und Wesensanlage des Boxers
 - f) Vererbungslehre
 - g) Organisation des Klubs, VDH, der FCI
 - h) Alle die Zucht betreffenden Bestimmungen
 - i) Organisation einer Ausstellung
 - j) Richterberichte
 - k) Praktische Formwertbeurteilung mehrerer Boxer
 - l) Praktische Wesensbeurteilung mehrerer Boxer
- (4) Die Teilnahme erfolgt auf eigene Kosten des Bewerbers.



§ 7 Beendigung der Schulung

- (1) Der Schulungslehrgang endet mit einer Eignungsprüfung.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und praktischen Prüfung.
Die Prüfungsinhalte bestimmt der ZRO in Zusammenarbeit mit dem Zuchtrichterausschuss in Anlehnung an die Inhalte des Lehrgangs.
- (3) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich.
- (4) Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
- (5) Wurde die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (6) Wurde die Eignungsprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Erstbewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- (7) Die Eignungsprüfung erfolgt auf eigene Kosten des Bewerbers.

§ 8 Bewerbung zum Zuchtrichter

- (1) Die Bewerbung zur Zuchtrichterausbildung hat über die zuständige Gruppe und Landesgruppe mit deren Stellungnahmen an den ZRO zu erfolgen.
- (2) Als Erstbewerber angenommen werden nur Personen, die mindestens 21 Jahre alt sind.
- (3) Mit der Bewerbung zur Zuchtrichterausbildung sind einzureichen:
 1. Ein selbstverfasster kynologischer Lebenslauf des Bewerbers.
 2. Der Nachweis einer mindestens fünfjährigen Mitgliedschaft.
 3. Die Benennung eines Patenrichters und dessen schriftliche Erklärung, dass er für die Kenntnisse des Bewerbers einsteht.
 4. Ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate.
 5. Eine vom Bewerber unterschriebene Erklärung, dass er bereit ist, sich zum Zuchtrichter ausbilden zu lassen, die getroffenen Bestimmungen anerkennt, die Kosten seiner Ausbildung selbst trägt und sich nach deren Abschluss auch vorbehaltlos zur Ausübung des Zuchtrichteramtes dem Klub zur Verfügung stellt.



6. Eine weitere unterschriebene Erklärung, dass er bei möglichen Unfällen, die bei seiner Ausbildung oder bei der Ausübung des Zuchtrichteramtes eintreten, gegenüber dem Klub oder dessen Untergliederungen auf die Geltendmachung von Regressansprüchen für die Dauer der gesamten Amtsausübung verzichtet.
 7. Eine Einverständniserklärung, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH/FCI weitergegeben werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichungen der BK-, VDH- und FCI- Richterlisten.
 8. Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.
 9. Mit der Bewerbung ist der Nachweis zu führen, dass der Bewerber mindestens 3 Würfe gezüchtet und einen von ihm persönlich und allein ausgebildeten Boxer auf einer Gebrauchshundeprüfung mit Erfolg zur VPG/IPO/IGP 1 geführt hat, sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter bestätigt haben.
- (3) Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht. Eventuelle Ablehnungen, auch bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen, zur Zulassung des Bewerbers bedürfen keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

§ 9 Ausbildung zum Zuchtrichter

- (1) Die Ausbildung zum Zuchtrichter beginnt nach der Annahme des Bewerbers und der Ableistung von mindestens drei Aufbauanwartschaften durch die Ernennung zum Zuchtrichteranwärter.
- (2) Der Zuchtrichteranwärter hat mindestens sechs erfolgreiche Anwartschaften unter sechs verschiedenen Zuchtrichtern, die Lehrrichter sind, auf Ausstellungen abzulegen. Für die Anwartschaften wird der Lehrrichter vom ZRO zugewiesen.
- (3) Der Zuchtrichteranwärter ist verpflichtet für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen und innerhalb von 10 Tagen dem amtierenden Lehrrichter und dem ZRO einzureichen.
Erfolgt die Vorlage des Richterberichts nicht innerhalb von 10 Tagen kann die Anwartschaft nicht gewertet werden. Der Lehrrichter ist gehalten, die Arbeit des Zuchtrichteranwärters zu unterstützen und mit diesem zu besprechen, sowie über die Gesamtarbeit und den Bericht innerhalb von 14 Tagen beim ZRO eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (4) Nach der 3. bzw. 5. bestandenen Anwartschaft ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen.
- (5) Die Anwartschaften müssen gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung zur Ernennung zum Zuchtrichteranwärter innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Nur erfolgreich abgeleistete Anwartschaften zählen.
- (6) Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.



§ 10 Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen oder sonstigem Fehlverhalten durch den Zuchtrichterausschuss abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

§ 11 Prüfung

- (1) Nach sechs erfolgreichen Anwartschaften wird der Zuchtrichteranwärter zur Prüfung zugelassen.
- (2) Die Prüfung erfolgt anlässlich der Jahressiegerausstellung vor dem Zuchtrichterausschuss. Sie besteht aus 3 Teilen, einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.
- (3) Am Vortag der Jahressiegerausstellung wird der Zuchtrichteranwärter der schriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen. Sie umfassen folgende Themenbereiche:
 - Standard des Deutschen Boxers
 - Anatomie, Statik und Dynamik des Deutschen Boxers
 - Genetik des Deutschen Boxers
 - Zuchtrichterordnung
 - Ausstellungsordnung
 - Zuchtordnung
 - Körordnung
- (4) Am ersten Tag der Jahressiegerausstellung wird der Zuchtrichteranwärter der praktischen Prüfung unterzogen. Die praktische Prüfung umfasst die Beurteilung der ausgestellten Boxer. Die Zuweisung des Zuchtrichteranwärters (Klassen, Farbschlag und Zuchtrichter) erfolgt durch den ZRO.
- (5) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine mindestens ausreichende Leistung (70%) erbracht wurde. Das Prüfungsergebnis lautet: „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
- (6) Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung wird er auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses vom Klubvorsitzenden und dem ZRO zum Zuchtrichter ernannt.
- (7) Bei nicht bestandener Prüfung hat der Zuchtrichteranwärter die einmalige Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung nach Ableistung einer Nachschulung. Die Nachschulung umfasst die Absolvierung von mindestens 3 erfolgreichen Anwartschaften. Die Wiederholung der Prüfung hat auf der darauffolgenden Jahressiegerausstellung zu erfolgen.



III Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 12 Probezeit

Die ersten beiden Jahre nach Ablegung der Prüfung gelten als Probejahre, der Klubvorstand zusammen mit dem Zuchtrichterausschuss ist bei unzureichenden Leistungen berechtigt, innerhalb dieser Zeit den Ausweis einzuziehen.

§ 13 Tätigkeit als Zuchtrichter

- (1) Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig, gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit.
- (2) Erst nach zwei Jahren ist eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen im Inland möglich und nach vier Jahren erstmals auf Siegerausstellungen des BK und VDHs.
- (3) Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des BKs durch den ZRO an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.
- (4) Der Zuchtrichterausschuss teilt die Zuchtrichter für die Siegerausstellungen ein. Ein Anspruch eines Zuchtrichters auf Einteilung besteht nicht. Ein Zuchtrichter sollte innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal bei einer Siegerausstellung zum Einsatz kommen.

§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

- (1) Ein Zuchtrichter ist zur Annahme eines ihm angetragenen Zuchtrichteramtes nicht verpflichtet. Er muss dem Veranstalter gegenüber eine Zusage oder Ablehnung unverzüglich erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Mit der Zusage des Zuchtrichters an den Veranstalter besteht ein Vertragsverhältnis, das für beide bindend ist und nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden kann oder, wenn die vorgesehene Veranstaltung ausfällt.
- (2) Die Zuchtrichter haben pünktlich zu der vorgesehenen Zeit im Ring zu erscheinen.
- (3) Der Zuchtrichter hat dafür zu sorgen, dass sich außer ihm, dem Schreiber, Ordner und den Hundeführern niemand im Ring aufhält. Ausgenommen hiervon sind der ZRO und der Zuchtleiter sowie Zuchtrichteranwälte, welche eine Anwartschaft ablegen, und Personen, die im Einvernehmen mit dem ZRO sogenannte Aufbau-Anwartschaften ableisten. Diese sollen in



erster Linie dazu dienen, dem späteren Bewerber das nötige Rüstzeug und Vertrauen zum Richteramt zu geben.

- (4) Bei Ausstellungen zugelassen sind nur Boxer, die im BK-Zuchtbuch, im Register oder im VDH-Zuchtbuch eingetragen sind. Boxer aus dem Ausland, die in einem von der FCI und vom BK anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, werden nach unseren Bestimmungen behandelt. An diesen Veranstaltungen ebenfalls nicht teilnehmen dürfen Hunde, deren Besitzer Mitglied eines nicht dem VDH angeschlossenen Sezessionsvereins oder von den Veranstaltungen des Klubs oder des VDH ausgeschlossen sind.
- (5) Sie können, wenn es die Umstände erlauben, ihr Urteil begründen und Ausstellern auf diesbezügliche Fragen Auskunft geben. Die Zuchtrichter sind nicht verpflichtet, während ihrer Tätigkeit im Ring Vorträge zu halten oder sich in Diskussionen einzulassen.
- (6) Erfährt ein Zuchtrichter nach erfolgter Bewertung, dass ein Hund entgegen den Bestimmungen des Klubs oder VDH zu einer Ausstellung, zugelassen wurde, so ist er verpflichtet, die zuerkannte Bewertung zu widerrufen und die Veranstaltungsleitung hiervon zu unterrichten.
- (7) Ist ein von BK- oder VDH-Veranstaltungen ausgeschlossener oder ein Mitglied eines nicht dem VDH angeschlossenen Sezessions-Vereins versehentlich zu einer Veranstaltung zugelassen worden und ist dies dem Zuchtrichter bekannt, so darf er dessen Hund auf keinen Fall beurteilen.
Er hat dafür zu sorgen, dass ein solcher Hund unverzüglich der Ausstellungsleitung bekannt wird. Das gleiche gilt, wenn ein Aussteller oder Hundeführer absichtlich falsche Angaben macht oder Täuschungshandlungen vornimmt, um widerrechtliche Vorteile zu erzielen.
- (8) Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Richterbuch und im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
- (9) Die Benützung des Katalogs vor oder während des Richtens ist untersagt. Nur bei berechtigten Zweifeln an der Identität ist es gestattet, in die Ahnentafel eines Hundes einsehen zu lassen. Ein Befragen des Vorführers über Herkunft und Abstammung des Hundes ist strengstens untersagt. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Zuchtrichterausschuss zeitliche Sperren für das In- und/oder Ausland aussprechen.
- (10) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern sie mit vorzüglich oder sehr gut, in der Jüngstenklasse mit vielversprechend oder versprechend bewertet worden sind. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote vorzüglich oder sehr gut zuerkannt, so erhält er die Bewertung vorzüglich 1 oder sehr gut 1. Die Platzierung der Boxer hat unmittelbar nach der Bewertung zu erfolgen (Ausnahme: bei der Jahressiegerausstellung; hier wird im Ehrenring platziert).



- (11) Wird ein Boxer in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
- (12) Nach dem Richten sind die Abschnitte im Richterbuch zu prüfen, zu unterschreiben und unverzüglich der Ausstellungs- oder Schauleitung abzuliefern. Das Einschreiben der Bewertungen auf den vorgesehenen Tafeln oder Listen soll der Zuchtrichter nach der Beurteilung einer Klasse möglichst selbst vornehmen. Die Bekanntgabe der Bewertung darf erst dann erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Eine dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes darf nicht geändert werden, auch nicht die Platzierung.
- (13) Die Zuchtrichter sind verpflichtet, ihren Richterbericht auf Vollständigkeit aller geforderten Daten zu überprüfen, eventuell vorhandene Fehler zu korrigieren und diesen innerhalb längstens 10 Tagen nach jeder Veranstaltung in veröffentlichungsfähigem Zustand zu erstatten. Der Zuchtrichterausschuss kann Zuchtrichter, die ihren Richterbericht ohne triftigen Grund nicht fristgerecht oder unvollständig einreichen, zeitweilig sperren oder von der Nominierung zu den Siegerschauen ausschließen.

§ 15 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer/Bewerter

- (1) Ein Zuchtrichter darf bei einer Ausstellung nicht gleichzeitig Richter und Aussteller sein. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt. Die Erlaubnis zur Ausstellung als Züchter erstreckt sich nicht auf Deckrüdenbesitzer, auch wenn sie als Züchter im BK gelten.
- (2) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 16 Unantastbarkeit des Richterurteils

Die Entscheidung des Zuchtrichters über Formwert und Platzierung ist unantastbar und endgültig. Ein Einspruch gegen ein Urteil ist nur dann zulässig, wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, wie falsche Klasseneinteilung, Nummernverwechslung usw.
Eine dem Aussteller durch den Zuchtrichter förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes kann nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 17 Spesen



Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Um jedoch den Zuchtrichtern eine unabhängige, ordnungsgemäße Ausübung ihres Amtes zu ermöglichen, sind ihnen durch diejenigen Stellen, die sie zu einer Veranstaltung berufen, Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungskosten zu ersetzen. Dies regelt die jeweils gültige VDH-Spesenordnung.

IV Körmeister, Übernahmen und Beendigung

§ 18 Körmeister

- (1) Ein Zuchtrichter kann sich nach zweijähriger Richtertätigkeit (5 vom Klub geschützten Ausstellungen) beim Ausschuss für Zucht- und Körwesen (AZKW) um die Ernennung zum Körmeister bewerben.
- (2) Mit der Bewerbung zum Körmeister muss er den Nachweis erbringen, dass er drei Boxer selbst ausgebildet und mit Erfolg bei einer Gebrauchshundeprüfung geführt hat. Bei diesen Prüfungen muss mindestens 1 x die Stufe VPG 2/IPO 2/IGP 2 und VPG 3/IPO 3/IGP 3 erreicht sein.
- (3) Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht. Eventuelle Ablehnungen, auch bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen, zur Zulassung des Bewerbers bedürfen keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
- (4) Nach Ableistung von 2 Anwartschaften bei Körungen, 3 bei Zuchttauglichkeitsprüfungen und 1 Anwartschaft bei einer Ausdauerprüfung, die vom AZKW positiv beurteilt sein müssen, kann der Bewerber durch den Klubvorsitzenden und den Zuchtleiter zum Körmeister ernannt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Ernennung besteht nicht.
- (6) Nur Körmeister sind zur Abnahme von Zuchttauglichkeitsprüfungen und Körungen berechtigt.

§ 19 Übernahme von Zuchtrichtern aus anderen Verbänden

- (1) Der Zuchtrichterbewerber muss die Mitgliedschaft im BK erworben haben.
- (2) Der Zuchtrichterbewerber stellt einen Antrag auf Übernahme beim Zuchtrichterausschuss.
- (3) Dem Übernahmeantrag ist ein kynologischer Lebenslauf und polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) beizufügen. Ferner ist mit dem Antrag der Nachweis zu führen, dass der Bewerber mindestens 3 Würfe gezüchtet und einen von ihm persönlich und allein ausgebildeten Boxer auf einer Gebrauchshundeprüfung mit Erfolg zur VPG/IPO/IGP 1 geführt hat.
- (4) Erfolgt eine Befürwortung des Übernahmeantrags muss der Zuchtrichterbewerber drei Angleichanwartschaften absolvieren. Ferner ist der Bewerber zum Besuch des nächsten



Zuchtrichterlehrgangs verpflichtet. Die Verpflichtung bleibt von einer vorherigen Übernahme unberührt.

- (5) Die drei Angleichanwartschaften sind mit schriftlicher Ausarbeitung beim Zuchtleiter, ZRO und einem weiteren Mitglied aus dem Zuchtrichterausschuss abzuleisten. Nach der Absolvierung entscheidet der Zuchtrichterausschuss über die Übernahme.
- (6) Wird der Bewerber übernommen, so gelten die ersten beiden Jahre nach der Übernahmeentscheidung als Probejahre, wie bei den Zuchtrichteranwärtern auch.
- (7) Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht.
- (8) Der Übernahmeanwärter trägt die Kosten für die Anwartschaften, den Zuchtrichterlehrgang selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung der Übernahme sind ausgeschlossen.

§ 20 Berufung von Zuchtrichtern

Zu einer vom VDH anerkannten Veranstaltung dürfen nur solche Zuchtrichter berufen werden, die vom BK bestellt oder von einem ausländischen Klub anerkannt sind, der in einem freundschaftlichen Verhältnis zu unserem Klub steht. Das Richten erfolgt einheitlich nach den vom BK aufgestellten Grundsätzen. Für alle Richter, auch aus dem Ausland sowie anderen Verbänden, gilt das Regelwerk des BK in vollem Umfang.

§ 21 Beendigung der Zuchrichtertätigkeit

Ein Zuchtrichter scheidet aus dem Amt:

1. auf eigenen Wunsch,
2. bei Austritt aus dem BK oder anderweitigem Verlust der Mitgliedschaft,
3. bei groben Verfehlungen gegen die Satzungen, Zuchtbestimmungen, Zuchtrichterordnung, Prüfungsordnung, sowie den erlassenen Bestimmungen des BK bei der Beurteilung der Boxer entsprechend dem Standard oder nach ehrenrührigen Handlungen, wenn hierzu ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vorliegt,
4. wenn er sein Zuchtrichteramt innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeübt hat,
5. am Ende des Jahres, in dem er das 70. Lebensjahr erreicht.



Auf Antrag des betroffenen Zuchtrichters an den zuständigen Zuchtrichterausschuss wird die Zuchtrichtertätigkeit bis zum Ende des Jahres verlängert, in dem er das 74. Lebensjahr vollendet.

6. aus gesundheitlichen Gründen.

§ 22 Ehrenrichter

- (1) Ein Zuchtrichter oder Körmeister wird nach Beendigung seiner Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 zum Ehrenrichter des BK ernannt.
- (2) Scheidet ein Zuchtrichter aus gesundheitlichen Gründen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 6 vorzeitig aus, kann er auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses ebenfalls zum Ehrenrichter ernannt werden.
- (3) Vor dem Ausscheiden wird der Zuchtrichter auf Vorschlag des Zuchtrichterobmanns vom Klubvorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes unterrichtet; es erfolgt ferner Bekanntmachung in den BB.

§ 23 Wiederaufnahme

- (1) Zuchtrichter, die auf eigenen Wunsch aus dem Zuchtrichterkörper ausgeschieden sind, aber zu einem späteren Zeitpunkt Wiederaufnahme in die Richterliste anstreben, haben ihren Antrag unter Vorlage der Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 7 an den ZRO zu stellen. Der Zuchtrichterausschuss entscheidet über den Antrag und über eine evtl. Neuzulassung oder Ablehnung. Vor der Wiederaufnahme der Zuchtrichtertätigkeit sind 3 Anwartschaften bei Mitgliedern des Zuchtrichterausschusses abzulegen.
- (2) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht.

V Rechtsverfolgung

§ 24 Ahndung von Verstößen

- (1) Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung obliegt dem Zuchtrichterausschuss.

VI Schlussbestimmungen

§ 25 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Zuchtrichterordnung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht München in Kraft.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM
Satzung und Ordnungen
Zuchtrichterordnung
01.03 01.05.2020

§ 26 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.



Leistungsrichter-Ordnung des BOXER-KLUB E.V. - Sitz München

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

<u>I. ALLGEMEINES UND ZUSTÄNDIGKEIT</u>	<u>2</u>
<u>II. DEFINITIONEN</u>	<u>2</u>
<u>III. WESEN DES LEISTUNGSRICHTERAMTS.....</u>	<u>2</u>
<u>IV. ZULASSUNG UND SCHULUNG</u>	<u>2</u>
(1) PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN	3
(2) BEWERBUNGSUNTERLAGEN	3
(3) AUSBILDUNG	4
(3).1. ANWARTSCHAFTEN	5
(3).1.1. MINDESTANFORDERUNG DER ANWARTSCHAFTEN	6
(3).2. ABSCHLUSSPRÜFUNG	6
(4) ZULASSUNG	7
(5) ERNENNUNG ZUM RICHTER	7
<u>V. ÜBERNAHME VON LEISTUNGSRICHTERN AUS ANDEREN VERBÄNDEN</u>	<u>7</u>
<u>VI. AUFGABEN, PFLICHTEN UND RECHTE EINES LEISTUNGSRICHTERS.....</u>	<u>8</u>
<u>VII. MAßREGELN UND BEENDIGUNG.....</u>	<u>9</u>
<u>VII. AUSLANDEINSATZ.....</u>	<u>10</u>
<u>VIII. INKRAFTTRETEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	<u>11</u>



I. Allgemeines und Zuständigkeit

1. Grundlage für diese Ordnung ist die VDH Rahmenordnung für Richter im Sport.
2. Es liegt im Wesen des Boxer Klub e.V. (BK), dass er für Auswahl, Schulung und Anerkennung der Leistungsrichter (LR) in seinem Bereich allein zuständig ist. Eventuelle Ablehnungen, auch bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen, zur Zulassung des Bewerbers bedürfen keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
3. Der LR-Richterkörper schlägt den Delegierten des BK bei der Hauptversammlung möglichst jeweils 2 Kollegen, gleichrangig, zur Wahl zum Obmann für Leistungsrichter und Ausbildung (LAO) vor. In Verbindung mit dem ebenfalls von der Hauptversammlung berufenen Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung (ALAW), denen auch der 1. Vorsitzende angehört, tragen diese für das Richterwesen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung.
Zu den turnusmäßigen LR-Tagungen, zu denen der LAO einlädt, sind nur Mitglieder des Leistungsrichterkörpers, des Vorstandes und bestätigte Leistungsrichteranwärter zugelassen. Die Teilnahme an den Richtertagungen ist Pflicht.

II. Definitionen

1. Leistungsrichter im Sinne diese Ordnung sind Anwärter, die ihre Prüfung zum Leistungsrichter erfolgreich absolviert haben und auf Vorschlag des ALAW vom Klubvorsitzenden und dem LAO zum Leistungsrichter ernannt worden sind.
2. Lehrrichter sind Leistungsrichter, welche Schulungen/Workshops gemäß der Ausbildungsordnung des BK in den Abteilungen A, B und C durchführen dürfen.
siehe BK-INFO-SYSTEM Ausbildungswesen Ausbildungsordnung 07.02 Punkt 5

III. Wesen des Leistungsrichteramts

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Leistungsrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber.
Die jeder Zeit und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar.
2. Der Leistungsrichterkörper bildet eine der wichtigsten Säulen des BK. Von den fachlichen Fähigkeiten der Leistungsrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Zucht und des Leistungswesens sowie das Ansehen von Boxer und BK in der Öffentlichkeit wesentlich ab.
3. Der Leistungsrichter repräsentiert gegenüber Hundeführer und Öffentlichkeit den BK, VDH und die FCI. Er hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
4. Ein Leistungsrichter kann nicht gleichzeitig Zuchtrichter sein.

IV. Zulassung und Schulung

Die Bewerbung zum Leistungsrichter ausgebildet zu werden hat über die zuständige Gruppe und Landesgruppe mit deren Stellungnahmen an den LAO zu erfolgen.

	<p>BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 • IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Satzung und Ordnungen Richterordnung 01.04 01.05.2020</p>
---	---	---

Eine Ablehnung der Bewerbung kann ohne Nennung von Gründen erfolgen.

Eine erneute Bewerbung kann frühestens nach zwei Jahren erfolgen und wird so behandelt, als sei sie erstmalig.

(1) Persönliche Voraussetzungen

- a. Der Bewerber darf weder regelmäßig gegen Entgelt Hunde ausbilden, eine Hundeschule betreiben oder dort tätig sein, noch regelmäßig gegen Entgelt Hunde in Pension nehmen, eine Hundepension betreiben oder dort tätig sein.
- b. Der Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- c. Er muss eine Mindestmitgliedschaft von 5 Jahren innerhalb des BK nachweisen.
- d. Der Bewerber muss Inhaber eines aktuell gültigen BK-Sachkunde-Nachweises sein.
- e. Er muss nachweislich für mindestens 4 Jahre als Ausbildungswart im Boxer-Klub tätig gewesen sein, mindestens drei Boxer selbst ausgebildet und von diesen mindestens zwei in den Stufen BH/VT, IGP 1 bis 3 (vormals IPO), IFH 1 und IFH 2 (vormals FH 1 und FH 2) mit Erfolg auf termingeschützten Prüfungen geführt haben. D.h. jede Prüfungsstufe/-art muss zweimal mit verschiedenen selbst ausgebildeten Boxern nachgewiesen werden. Er muss nachweisen, dass er als verantwortlicher Ausbilder Hunde mit anderen Hundeführern in den Stufen BH/VT, IGP 1 bis 3 (vormals IPO) und FH ausgebildet hat und diese erfolgreich auf Prüfungen vorgestellt wurden.
- f. Wenn ein Bewerber die Ausbildung in seiner Gruppe aktiv mitgestaltet hat, muss dieses durch den 1. + 2. Vorsitzenden schriftlich bestätigt werden. Zusätzlich muss der Bewerber mindestens fünf Boxer selbst ausgebildet und von diesen mindestens drei in den Stufen BH/VT, IGP 1 bis 3 (vormals IPO), IFH 1 und IFH 2 (vormals FH 1 und FH 2) mit Erfolg auf termingeschützten Prüfungen geführt haben. D.h. jede Prüfungsstufe/-art muss dreimal mit verschiedenen selbst ausgebildeten Boxern nachgewiesen werden. Er muss nachweisen, dass er als mitverantwortlicher Ausbilder Hunde mit anderen Hundeführern in den Stufen BH/VT, IGP 1 bis 3 (vormals IPO) und FH ausgebildet hat und diese erfolgreich auf Prüfungen vorgestellt wurden.
- g. Er muss eine Tätigkeit als Schutzdiensthelfer nachweisen.
 - In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis der praktischen Arbeit als Schutzdiensthelfer entfallen und durch theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit in Form von einer aktuellen (max. ein Jahr alt) Seminarbescheinigung (Helferschulung) ersetzt werden.

(2) Bewerbungsunterlagen

Der Bewerbung um Aufnahme als Leistungsrichter-Anwärter (LRA) sind schriftlich beizufügen:

- a. Die unter **Punkt (1)** aufgeführten Voraussetzungen
- b. Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des BK.



- c. Eine Bewerbung, mit der der Bewerber erklärt, die Kosten der Ausbildung zum Richter selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Leistungsrichter im BK zur Verfügung zu stehen.
- d. Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Leistungsrichter oder bei der späteren Ausübung des Leistungsrichteramtes keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem BK oder gegenüber einem Veranstalter (Gruppe, Landesgruppe) geltend machen wird, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- e. Eine Erklärung, dass der Bewerber nach der Zulassung zum LRA seine Richtertätigkeit nur im Bereich des VDH ausübt, nur auf der Richterliste des BK verzeichnet ist und sich auch nicht um die Übernahme in weitere Listen bemüht. Tut er es gleichwohl, wird er aus der Richterliste des BK gestrichen und hat seinen Richter-Ausweis an den BK zurückzugeben.
- f. Eine Einverständniserklärung, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH/FCI weitergegeben werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichung der VDH-Richterlisten.
- g. Die Benennung eines BK LR, der über den Werdegang des Bewerbers Auskunft geben kann und bereit ist, ihn während der möglichen Anwartschaft zu schulen und zu betreuen.
 - Eine Einverständniserklärung des benannten BK LR.
- h. Zwei Lichtbilder
- i. Ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate.

Die in Punkt (2) a. bis (2) i. benannten Unterlagen hat der Bewerber in zweifacher Ausführung über seinen Gruppenvorsitzenden einzureichen, der sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds an den Vorstand der nächsten Instanz / Landesgruppe weitergibt. Dieser leitet sie mit weiterer Stellungnahme versehen an den LAO. Alle Instanzen sollten die Unterlagen des Bewerbers innerhalb eines Zeitraumes von längstens 6 Wochen weiterleiten.

Die Befürwortung oder auch die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bewerber, gegen die schriftliche Einsprüche zur Ernennung eingereicht wurden, werden zu den Vorwürfen gehört. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben.

Die Einspruchsfrist von 14 Tagen beginnt mit der Veröffentlichung im Boxerblatt.

Eine Begründung für die Ablehnung als LRA kann der Bewerber nicht verlangen.

(3) Ausbildung

Die Ausbildung des LRA-Bewerbers zum Leistungsrichter setzt einen Schulungslehrgang voraus, welcher erfolgreich absolviert werden muss.

Der Schulungslehrgang beinhaltet folgende Hauptthemen:

- a. Vorgeschichte und Entstehung der Rasse und ihre Entwicklung bis zum heutigen Tage
- b. Rassestandard – Abweichungen – Ursachen



- c. Anatomischer Aufbau des Boxers
- d. Charakter und Wesensanlage des Boxers
- e. Vererbungslehre
- f. Organisation des Klubs, VDH, FCI
- g. Leistungswesen
 - Prüfungswesen
 - Ausbildungswesen
 - Alternative Hundesportarten
 - Theoretische und/oder praktische Beurteilung von mehreren Boxern in verschiedenen Prüfungsstufen und Abteilungen

Spätestens 4 Wochen nach dem Schulungslehrgang findet eine schriftliche und mündliche Prüfung statt. Bei einer nicht ausreichenden Leistung (weniger als 70%) besteht die einmalige Möglichkeit, die Prüfung innerhalb von drei Monaten zu wiederholen.

Diese Prüfung obliegt dem BK. Vom Ergebnis ist der LRA-Bewerber unverzüglich zu unterrichten, Akteneinsicht ist ihm zu gewähren.

Nach bestandener Prüfung muss der LRA-Bewerber spätestens nach fünf Jahren beginnen, die erforderlichen Anwartschaften zu absolvieren.

Vor der endgültigen Ernennung zum LRA hat der Betroffene eine Hausarbeit anzufertigen. Diese besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung über ein Thema des Prüfungs- und/oder Ausbildungswesen. Näheres bestimmt der ALAW.

Die Ernennung zum LRA erfolgt nach Beschluss des ALAW und Zustimmung des Vorstandes durch den LAO.

(3).1. Anwartschaften

Der zugelassene LRA übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre seine Richteranzwärtler-Tätigkeit aus.

In dieser Zeit muss er die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen, Prüfungsunterlagen stichprobenartig prüfen und sich so verhalten, als sei er der amtierende Leistungsrichter.

- a. Der LRA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen.
- b. Der amtierende Richter überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des LRA und hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen.
- c. Nach der Prüfung fertigt der LRA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an.
 - Die von ihm vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen. Detaillierte Anforderungen an die Berichte sind den Anwärtern vorher bekannt zu geben.
 - Diesen Bericht übersendet er - zusammen mit dem Original-Richterbuch - innerhalb von 14 Tagen dem Richter, bei dem er die Anwartschaft absolviert hat.

Dieser Richter hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner Stellungnahme/Beurteilung dem LAO zu übersenden.



In seiner Stellungnahme hat der Richter das Verhalten des LRA während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu physischen, psychischen und fachlichen Qualifikationen des LRA Stellung zu nehmen.

Vom Richter wird erwartet, dass er in der Beurteilung eines LRA gerecht und unparteiisch ist.

(3).1.1. Mindestanforderung der Anwartschaften

Der LAO bestimmt über den Einsatz des LRA und teilt ihn mindestens fünf verschiedenen Richtern zu. Mindestens eine Anwartschaft ist vor dem LAO zu leisten.

Der LRA muss mindestens sechs Anwartschaften ausführen.

Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 70 Hunde in verschiedenen Prüfungsarten/-stufen, die in der geltenden Prüfungsordnung des VDH/FCI vorgesehen sind, zu bewerten.

IGP 1-3: mindestens 30 Hunde

IFH 1+2: mindestens 20 Hunde

BH/VT: mindestens 20 Hunde

- a. Von jeder Anwartschaft ist ein Bericht nach den Vorgaben **Punkt (3) 1.c.** anzufertigen.
- b. Jede Anwartschaft wird vom ALAW beurteilt.
- c. Die nächste Anwartschaft kann erst nach positiver Beurteilung der vorangegangenen Anwartschaft erfolgen.
- d. Eine der geforderten Anwartschaft muss anlässlich einer Qualifikationsprüfung durchgeführt werden. Diese darf frühestens nach Beurteilung von mindestens 20 IGP Hunden erfolgen.

(3).2. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung des LRA erfolgt anlässlich der DM IGP auf Beschluss des ALAW.

Die Form, der Inhalt und Umfang der Abschlussprüfung wird vom LAO festgelegt.

Die Prüfungsbeauftragten sind:

- LAO
- 1. oder 2. Vorsitzende des BK
- Mindestens zwei Mitglieder des ALAW

Themen der schriftlichen Prüfung:

- Verbandsstruktur
- Kynologie
- Fragen zur Prüfungsordnung/Ausbildungsordnung

Themen der mündlichen Prüfung:

- Struktur des BK
- Ablauf einer Prüfung, Beurteilung
- Aufgaben eines Leistungsrichters, Prüfungsleiters, Schutzdiensthelfers

Praktische Prüfung:

- Beurteilung von mindestens zwei Boxern in allen Abteilungen



(4) Zulassung

Die Zulassung zum Leistungsrichter ist von der mindestens ausreichenden Leistung (70%) in der Abschlussprüfung abhängig.

Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht.

Dem in der Abschlussprüfung erfolglosen LRA bleibt es freigestellt, sich nach einer Nachschulung (2 Anwartschaften) erneut zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.

(5) Ernennung zum Richter

- a. Nach bestandener Abschlussprüfung wird der LRA vom Klubvorsitzenden und dem LAO zum Leistungsrichter ernannt und in die BK/VDH Richter Liste aufgenommen, welche vom BK/VDH veröffentlicht wird.
- b. Nach bestandener Abschlussprüfung erfolgt die Ernennung zum BK-Richter für die Dauer von drei Jahren auf Probe. Die Probezeit kann verlängert werden.
Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Ernennung zum LR erfolgen.
- c. Die Ernennung berechtigt zur Tätigkeit als Leistungsrichter im VDH.
 - Die Richtertätigkeit gilt uneingeschränkt nur im Bereich des BK.
 - Die Übernahme einer Tätigkeit im Bereich anderer VDH Mitgliedsvereine ist von der Zustimmung des LAO abhängig und nur auf Anforderung durch einen anderen VDH Mitgliedsverein zulässig.
 - Auslandseinsätze sind erst nach endgültiger Ernennung möglich.

V. Übernahme von Leistungsrichtern aus anderen Verbänden

Wechselt ein LR innerhalb des VDH den Mitgliedsverein und möchte im BK seine Richtertätigkeit fortsetzen, kann das nur geschehen, wenn er vom Altverein eine Bescheinigung über die bisherige Tätigkeit vorlegt und der Altverband bestätigt, dass gegen die Fortführung des Ehrenamtes innerhalb des VDH keine Bedenken bestehen.

Ein Anspruch auf Übernahme besteht grundsätzlich nicht.

- a. Er muss mindestens drei Jahre Leistungsrichter im betreffenden (seinem) VDH-Mitgliedsverband gewesen sein und in dieser Zeit mindestens 120 Hunde (IGP) bewertet haben.
- b. Die Punkte (1) a., c., d. sowie (2) b., d.- f., h., i. der Ziffer IV (Zulassung) müssen erfüllt sein.
- c. Eine Teilnahme an einem vom BK durchgeführten Schulungslehrgang für Bewerber zum LRA muss nachgewiesen werden oder verpflichtend nachgeholt werden, sobald ein solcher stattfindet.
- d. Es müssen drei Angleichungsanwartschaften auf BK Leistungsprüfungen unter einem vom LAO zugewiesenen LR erfolgreich absolviert werden. Ein schriftlicher Kurzbericht ist vom Bewerber und durch den jeweils amtierenden LR anzufertigen.
- e. Abweichend hiervon können bei LR aus boxerspezifischen Verbänden die Teilnahme am Schulungslehrgang und/oder die dritte Angleichungsanwartschaft entfallen. Die Entscheidung hierüber trifft der ALAW. Sie bedarf keiner Begründung.



- f. Die Übernahme und Ernennung erfolgt auf Vorschlag des ALAW durch den Vorsitzenden des BK oder den LAO anlässlich einer DM IGP.
- g. Die Übernahme in die BK-Richterliste kann nur erfolgen, wenn der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er nach Übernahme ausschließlich dem BK zur Verfügung steht und sich aus der Richterliste des Verbandes, in dem er bis dahin als Leistungsrichter zugelassen war, streichen lässt.

VI. Aufgaben, Pflichten und Rechte eines Leistungsrichters

Als Repräsentant des Boxer-Klubs mit allen Untergliederungen, des VDH und der FCI hat der LR neben seiner eigentlichen und primären Aufgaben - der Leistungsbeurteilung auf Prüfungen - auch weitere Verpflichtungen wie z.B. Auskunftserteilung in Fragen des Hundesports, der Prüfungsordnung und der Organisation.

Ein LR ist zur Annahme eines ihm angetragenen Richteramtes nicht verpflichtet. Er muss jedoch dem Veranstalter gegenüber Zusage oder Ablehnung unverzüglich erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Mit der Zusage des LR an den Veranstalter besteht ein Vertragsverhältnis, das für beide bindend ist und nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden kann oder wenn die vorgesehene Veranstaltung ausfällt.

Aufgaben und Pflichten:

1. Der LR darf nur auf termingeschützten Prüfungen tätig werden.
2. Seine Beurteilungsunterlagen muss der LR zwölf Monate aufbewahren, um im Bedarfsfall Einsicht zu gewähren.
3. Der LR beurteilt die gezeigten Arbeitsleistungen der Hunde gemäß der geltenden Prüfungsordnung des VDH/FCI.
Ein Ausbildungskennzeichen darf nur an solche Hunde vergeben werden, deren Leistungsstand dies rechtfertigt.
4. Der Richterspruch ist am Prüfungstag unanfechtbar.
Einsprüche sind möglich, wenn dem LR Verstöße gegen die Bestimmungen der PO und der ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des VDH unterlaufen sind.
Einsprüche müssen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung schriftlich bei dem Verband vorliegen, der den Termenschutz für die Veranstaltung erteilte.
Später eingehende Einsprüche werden nicht mehr anerkannt.
5. Über besondere Vorfälle wie auch über beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anlässlich der von ihm gerichteten Prüfung, hat der LR unverzüglich schriftlich Mitteilung an den LAO zu machen, dies gilt auch dann, wenn der LR direkt am Veranstaltungstag eine Disqualifikation gemäß VDH-Bestimmungen zur Prüfungsordnung ausgesprochen hat. Der LAO zusammen mit dem ALAW überprüft die erhobenen Vorwürfe und entscheidet gemäß Rechts- und Verfahrensordnung des BK.
6. Der LR sollte innerhalb des VDH Bereiches jährlich mindestens vier termingeschützte Prüfungen richten und muss an einer stattfindenden Richtertagung des BK teilnehmen.



LR, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können in der folgenden Prüfungssaison einer Nachschulung unterzogen werden, bevor sie weitere Prüfungen richten dürfen.

Weigert sich ein LR, an der vorgesehenen Nachschulung teilzunehmen, kann auf Antrag des ALAW beim Vorstand des BK der Richter-Ausweis eingezogen und der LR von der Richterliste des BK gestrichen werden.

7. Der LR sollte selbst sportlich tätig sein.
8. LR dürfen nicht von mehreren VDH Mitgliedsvereine als Richter geführt werden.
9. LR, die die Abschlussprüfung bestanden haben, sind dem VDH zur Aufnahme in die VDH-Richterliste zu melden. Ein vorheriger Einsatz ist nicht möglich. Eine aktualisierte Liste ist dem VDH im Januar eines Jahres einzureichen.
10. Kostenerstattung gegenüber dem Veranstalter einer termingeschützten Veranstaltung (Richterspesen, Fahrkosten, Übernachtungskosten und Portokosten) macht er gegen Rechnungslegung geltend. Dies steht ihm auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen der Veranstalter oder aus Gründen der Nichtbeachtung von Vorschriften der Prüfungsordnung oder anderer geltender VDH-Bestimmungen, Prüfungen oder Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können.
Grundlage der Kostenerstattung ist die VDH-Spesenordnung der jeweils gültigen Fassung.
11. Seine Tätigkeit hat er ohne persönliche oder wirtschaftliche Vor- und Nachteile auszuüben.
12. Seine Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundeeigners ausschließlich nach seinen eigenen Wahrnehmungen zu fällen.
13. Wird ein Hund einem LR zur Ausbildung übergeben, so ist es ihm untersagt, diesen Hund in Zukunft zu beurteilen.
14. Dem LR ist es nicht gestattet, Hunde zu richten, die in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder deren Halter er ist.
15. Er darf ebenfalls keine Hunde richten, die von Personen geführt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
Veranstaltungen, bei denen die LR durch den BK, die prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsvereine oder den VDH selbst zugeteilt werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
16. Ein LR darf in einer termingeschützten Prüfung eines örtlichen Vereins, dem er selbst als Einzelmitglied angehört, das Amt des Richters nicht ausüben.
17. Ein LR darf bei einer termingeschützten Veranstaltung, in der er selber als Richter eingesetzt ist, nicht zeitgleich als Hundeführer gemeldet sein. Dies gilt auch bei Einsatz von mehreren LR in einer Veranstaltung.

VII. Maßregeln und Beendigung

Ein LR beendet seine Richtertätigkeit am Ende des Jahres, in dem er das 70. Lebensjahr erreicht. Auf Antrag an den LAO kann die Richtertätigkeit bis zum Ende des Jahres verlängert werden, in dem er das 74. Lebensjahr vollendet.

Er wird dann zum Ehrenleistungsrichter ernannt.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 • IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzung und Ordnungen Richterordnung 01.04 01.05.2020
---	--	---

Scheidet ein LR auf eigenen Wunsch vorzeitig aus, kann er auf Vorschlag ALAW ebenfalls zum Ehrenleistungsrichter ernannt werden.

Es erfolgt eine Bekanntmachung in den Boxer-Blättern.

Folgende Punkte sind gleichermaßen auf LR als auch Bewerber und LRA anzuwenden:

- a. Verstöße des LR, insbesondere gegen die Bestimmungen des Richtens, des Hundesports und der Wettbewerbsbestimmungen, sind zu ahnden.
Zuständig bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Richtens, des Hundesports und der Wettbewerbsbestimmungen ist der ALAW.
Ist gegen einen LR ein Verfahren eingeleitet, kann er von seinen Amtsgeschäften als LR beurlaubt werden.
- b. Ein LR kann jederzeit bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen Willen von seinem Amt entbunden werden.
- c. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist ebenfalls auf Antrag beim LAO möglich. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der LR vor seinem erneuten Einsatz einer Nachschulung unterzogen werden.
- d. Wird ein LR wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung u. ä. von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird er sofort seines Amtes enthoben.

Der LR verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus dem BK alle Rechte und Befugnisse, die ihm nach dieser Ordnung gegeben sind.

In solchen Fällen ist der Richterausweis freiwillig und unverzüglich an den BK zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird die Ungültigkeit des Richterausweises auch ohne Zustimmung des ehemaligen Inhabers in den „Boxer-Blättern“ und „UR“ veröffentlicht.

Hat ein LR seinen Richter-Ausweis an den BK zurückgegeben mit der Bitte, aus der Richterliste gestrichen zu werden, so kann er frühestens nach einem Zeitablauf von einem Jahr wieder in die Richterliste aufgenommen werden. Der Vorstand des BK entscheidet auf Empfehlung des ALAW über den Antrag und über eine evtl. Neuzulassung oder Ablehnung.

Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung den Ehrenrat anrufen.

VII. Auslandeinsatz

Ein LR-Einsatz im Ausland, innerhalb der FCI, kann erst nach dreijähriger Inlandstätigkeit auf Antrag der ausländischen LAO (ausländischer Kennel-Club) und nur bei Freigabe durch den VDH erfolgen.

Ein Auslandseinsatz außerhalb der FCI darf nur bei Vereinen erfolgen, die dem britischen Kennel Club (The Kennel Club) und dem amerikanischen Kennel Club (AKC) angehören. Auch der Einsatz bei derartigen Clubs kann nur mit Freigabe, wie vorstehend beschrieben, erfolgen.



BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 • IM VDH

BK-INFO-SYSTEM

Satzung und Ordnungen
Richterordnung

01.04

01.05.2020

Ein Auslandseinsatz kann nur erfolgen, wenn der VDH den LR auf Antrag des BK auf die FCI-Leistungsrichterliste setzen lässt. Dem Antrag ist der Nachweis folgender Mindestvoraussetzungen beizufügen:

- Eine mindestens dreijährige Inlandstätigkeit unter Nachweis einer Mindestanzahl von 15 Prüfungseinsätzen und 200 vorgenommenen Bewertungen (IGP, IFH-Bereich)
- Freigaben für Prüfungen mit FCI-Terminschutz, Qualifikationsprüfungen der FCI, Meisterschaften der FCI und FCI-Prüfungen können erteilt werden, wenn ein Einsatz auf einer DM IGP mit mindestens 25 Teilnehmern erfolgt ist.

VIII. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Die Leistungsrichterordnung tritt nach Eintragung beim Amtsgericht München in Kraft.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.



Mustersatzung für BK-Gruppen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet

Der Verein führt den Namen Boxer-Klub, Sitz München, Landesgruppe
Gruppe und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in

Der Verein ist eine rechtsfähige Untergliederung (Zweigverein) des Hauptvereins Boxer-Klub e.V.,
Sitz München (im folgenden BK genannt) gem. §§ 5(5), 41ff dessen Satzung.

Sein Wirkungsgebiet bestimmt sich nach der Gebietszuteilung durch die Landesgruppe
..... im Boxer-Klub E.V., Sitz München.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf einen
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein ist politisch, ethnisch und
konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für
satzungsgemäße Zwecke des BK verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten
keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Ämter sind Ehrenämter. Den Inhabern
der Ämter werden nur notwendige und nachgewiesene Auslagen ersetzt. In keinem Falle
dürfen Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Keinem Mitglied stehen Ansprüche auf das Vermögen des Vereins zu. Dies gilt auch für
ausgetretene, gelöschte oder ausgeschlossene Mitglieder.

2.2 Zweck des Vereins ist es, die Zucht des Boxers und seine Verwendung als Arbeitshund zu
fördern. Unter Anerkennung der gültigen Bestimmungen über Zucht, Körung, Ausstellungs-
und Prüfungswesen des BK obliegen dem Verein insbesondere folgende Aufgaben:

2.2.1 Beschaffung des notwendigen Übungsplatzes und Übungsgerätes sowie Zusammenarbeit
mit anderen Vereinen bei der Ausbildung des Boxer;

2.2.2 Belehrung und Beratung der Mitglieder in Versammlungen und Veranstaltungen sowie
durch Vorträge über Zucht, Haltung, Pflege und Ausbildung des Boxers;

2.2.3 Veranstaltungen von örtlichen Ausstellungen, Zuchttauglichkeitsprüfungen und
Arbeitsprüfungen;

2.2.4 Überprüfung der Einhaltung geltender Bestimmungen über Zucht und Ausbildung;

2.2.5 Ausübung des Hausrechts auf dem Gruppengelände;



- 2.2.6 Abhaltung von Mitgliederversammlungen grundsätzlich einmal im Monat, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Die erste Versammlung des jeweiligen Jahres ist als Jahresversammlung mit den notwendigen Tagesordnungspunkten
- Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - Entgegennahme der Rechnungslegung und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Aussprache zu den Berichten durchzuführen.

§ 3 *Geschäftsjahr und Erfüllungsort*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist

§ 4 *Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft*

- 4.1 Erwerb:
Mitglied des Vereins kann nur ein Mitglied des BK werden. Für das Aufnahmeverfahren sind § 6 u. 7 dessen Satzung verbindlich.
- 4.2 Verlust:
Die Mitgliedschaft erlischt:
- 4.2.1 bei natürlichen Personen durch Tod
 - 4.2.2 bei juristischen Personen und sonstigen beitriffähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - 4.2.3 durch Versetzung in eine andere Labdesgruppe
 - 4.2.4 durch freiwilligen Austritt aus dem BK
 - 4.2.5 durch Auflösung und Löschung
 - 4.2.6 durch Ausschluss aus dem BK
 - 4.2.7 durch Streichung von der Mitgliederliste

§ 5 *Rechte und Pflichten*

Die Mitglieder erkennen die Satzung an und unterwerfen sich den vom Verein und seinen Organen satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen und Anordnungen, soweit diese denjenigen des BK nicht widersprechen.

- 5.1 Rechte:
- 5.1.1 Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Benutzung der von diesen geschaffenen Einrichtungen unter Beachtung der Ordnungsregeln.
 - 5.1.2 Jedes volljährige Mitglied, welches seiner Beitragspflicht genügt hat, hat in der Hauptversammlung des Vereins eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
 - 5.1.3 Jedes volljährige Mitglied, welches seiner Beitragspflicht genügt hat, hat ein Antragsrecht, kann an der Hauptversammlung teilnehmen und sich zu Wort melden. Es muss gehört werden.



5.1.4 Jedes volljährige Mitglied, welches seiner Beitragspflicht genügt hat, kann in die Ämter des Vereins gewählt werden.

5.2 Pflichten:

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 5.2.1 die Vereinsinteressen zu wahren, die Satzung, satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüsse zu befolgen;
- 5.2.2 die Anweisungen des BK über Zucht, Ausstellungen, Zuchttauglichkeitsprüfungen (ZTP), Körungen, Ausbildung und Arbeitsprüfungen einzuhalten;
- 5.2.3 seine Boxerzucht und -haltung unter Beachtung des Tierschutzgesetzes zu betreiben und bei Erkrankungen bzw. begründetem Verdacht die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten;
- 5.2.4 Wohnungsänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle des BK und dem Vorstand des Vereins zu melden;
- 5.2.5 seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich und ordnungsgemäß zu erfüllen und sich jederzeit sportlich und fair zu verhalten;
- 5.2.6 das Vereinseigentum zu schützen und zu bewahren durch tätige Mitarbeit bei den Reinigungs-, Pflege- und Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Übungsgeräte, des Übungsplatzes und des Vereinsheimes;
Näheres regelt die Haus- und Platzordnung, **sofern sie der Satzung des BK entspricht**;
- 5.2.7 vor Aufnahme seiner Ausbildungstätigkeit zu persönlicher Absicherung eine private Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6 Disziplinarverfahren

Zur Gewährleistung seines Zwecks und zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Vorstand des Vereins gem. § 25 der Satzung des Hauptvereins in Verbindung mit dessen Rechts-, Verfahrens- und Ehrenordnung disziplinarische Maßnahmen gegen pflichtwidrig handelnde Mitglieder ergreifen. Disziplinarmaßnahmen sind:

- 6.1 Verwarnung
- 6.2 Platzverbot und Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins bis zu 12 Wochen einmalig innerhalb eines Jahres.
- 6.3 Die vorstehenden Disziplinarmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. Sofern der Vorstand eine höhere Disziplinarmaßnahme für begründet hält, hat er die Angelegenheit unverzüglich an den Vorstand der Landesgruppe abzugeben.
- 6.4 Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Anordnungen, Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen des Klubs und seiner Untergliederungen verstößt oder sonstige Pflichtverletzungen (auch für Unterlassen) schuldhaft begeht, soweit dadurch die Belange des Klubs oder seiner Untergliederungen gefährdet oder beeinträchtigt werden.



§ 7 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, die bei Eintritt in den Verein anfällt, wird von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgelegt. Der Beitrag wird fällig am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres und ist ausschließlich an die Geschäftsstelle des Hauptvereins in München zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 die Hauptversammlung
- 8.2 der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

9.1 Einberufung:

Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich mit der verbindlichen Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Gruppe hält regelmäßig nach Ablauf jeden 4. Jahres ab 15.01. bis spätestens Ende des Monats März eine Gruppenhauptversammlung ab. Diese Hauptversammlung der Gruppe ist in dem nach der Hauptversammlung der Landesgruppe liegenden Jahres durchzuführen.

Anträge zur Beschlussfassung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den ersten Vorsitzenden des Vereins einzureichen (Datum des Poststempels). Verspätet gestellte Anträge können mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes zur Abstimmung zugelassen werden, jedoch ist die Hauptversammlung ihrerseits berechtigt, die Behandlung ebenfalls mit 2/3 Mehrheit abzulehnen. Entsprechendes gilt für Anträge, deren Behandlung der Vorstand zurückgewiesen hat. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn 2/3 des Vorstandes oder 2/5 der Mitglieder dies begehren. Bei Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung kann die Einberufungsfrist bis auf 10 Tage abgekürzt werden (Datum des Poststempels).

9.2 Zuständigkeit der Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 9.2.1 Entgegennahme der Geschäftsberichte
- 9.2.2 Bericht der Kassenprüfer
- 9.2.3 Aussprache zu den Berichten
- 9.2.4 Entlastung des Vorstandes
- 9.2.5 Wahl eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfern
- 9.2.6 Wahl der Vorstandsmitglieder
- 9.2.7 Wahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen
- 9.2.8. Wahl der Delegierten
- 9.2.9 Ernennung des Ehrenvorsitzenden und Ehrungen
- 9.2.10 Satzungsänderungen



9.3 Wahlbestimmungen:

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung regelmäßig für die Dauer von 4 Jahren, jedenfalls bis zur Neuwahl, in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit erhält. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Ämtervereinigung ist mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassierers zulässig. Ein Stimmenzuwachs findet nicht statt. Die Wirksamkeit der Vorstandsbestellung entfällt, wenn eine Bestätigung nach Stellungnahme des Landesgruppenvorstandes durch den Klubvorstand abgelehnt wird. Der von der Hauptversammlung gewählte Gruppenzuchtwart wird über den Landesgruppen-Zuchtwart dem Zuchtleiter zur Bestätigung vorgeschlagen. Erst wenn dessen Bestätigung vorliegt, wird die Bestellung zum Zuchtwart wirksam. In besonderen Fällen kann auf Vorschlag der Gruppe und mit Stellungnahme sowie Befürwortung des Landesgruppen-Zuchtwartes ein Gruppenzuchtwart durch den Zuchtleiter unter Beachtung von Ziff. 9 d der Zuchtordnung des BK kommissarisch eingesetzt werden. Die genannte Bestätigungsregelung gilt sinngemäß im Verhältnis gewählter Ausbildungswart -> Landesgruppenausbildungswart -> Obmann für Leistungsrichter und Ausbildung. Der Ehrenvorsitzende gehört mit beratender Funktion dem Vorstand an, er hat jedoch kein Stimmrecht.

9.4 Beschlussfähigkeit:

Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für den Verein verbindlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Satzungsänderungen sind vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem BK-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom 1.Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Eine Durchschrift ist dem 1.Vorsitzenden der Landesgruppe innerhalb von 30 Tagen zuzustellen.

§ 10 Der Vorstand (Gesamtvorstand)

Er besteht aus:

- 10.1 dem 1.Vorsitzenden
- 10.2 dem 2.Vorsitzenden
- 10.3 dem Schriftführer
- 10.4 dem Kassier
- 10.5 dem Zuchtwart (erst nach Bestätigung durch den Zuchtleiter des BK)
- 10.6 dem Ausbildungswart (bedarf der Qualifikation und der Bestätigung durch den Obmann für Leistungsrichter und Ausbildung - siehe auch unter 9.3)

Der Vorstand kann durch einen oder zwei Beisitzer (mit Stimmrecht) ergänzt werden.



§ 11 *Beschlüsse und Wahlen*

Einfache Stimmenmehrheit bedeutet, dass mindestens eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimme vorliegen muss. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Gegebenenfalls muss die Wahl wiederholt werden, wenn nur 2 Kandidaten zur Wahl stehen. Fall mehr als 2 Kandidaten zur Wahl stehen, muss zwischen den beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl stattfinden. Bei Neuwahlen sind unter Vorsitz des bisherigen Versammlungsleiters ein Wahlleiter und 2 Wahlhelfer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen, welche die Versammlung während der Vorstandswahl leiten. Wählbar sind anwesende und abwesende volljährige Mitglieder. Letztere jedoch nur, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung dem Wahlausschuss vorliegt.

Fallen in dem Verein sowohl der 1.Vorsitzende als auch der 2.Vorsitzende aus, so wird die erforderliche außerordentliche Hauptversammlung vom Landesgruppenvorstand einberufen und geleitet. Den Vorstandsmitgliedern des BK und der zuständigen Landesgruppe steht die Teilnahme an den Veranstaltungen einschließlich der Vorstandssitzungen des Vereins frei. Bei Verletzung zwingender Bestimmungen kann der Vorstand des Hauptvereins auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds der Gruppe oder von Amts wegen die Wahl bzw. den Beschluss für ungültig erklären und im Falle einer Wahl die Durchführung einer Neuwahl anordnen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Wahl bzw. dem Beschluss mit detaillierter Begründung schriftlich an den Vorstand des Hauptvereins zu richten. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 12 *Geschäftsführung und gesetzliche Vertretung*

Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden zusammen mit dem 2.Vorsitzenden vertreten, diese sind gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 Abs. 2 S. 1 BGB. Vor jeder Verpflichtung oder Verfügung, die über die laufenden Geschäfte hinausgeht, hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit einzuholen; diese Beschränkung betrifft nur das Innenverhältnis.

§ 13 *Vermögensverwaltung*

Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck (§ 2) und den sich daraus ergebenden Aufgaben. Die Verwaltung obliegt dem Kassierer. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1.Vorsitzenden und 2.Vorsitzenden. Das Barvermögen des Vereins ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze bei einem öffentlichen Geldinstitut anzulegen.



§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, bis spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung die finanzielle Geschäftsführung des Vorstandes umfassend zu prüfen und einen detaillierten Abschlussbericht zu erstellen. Diesen haben sie dann in der Hauptversammlung vorzutragen und zu erläutern. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einblick in alle relevanten Unterlagen zu nehmen.

§ 15 Fortfall und Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes

Fällt der 1.Vorsitzende oder 2.Vorsitzende fort, so ist umgehend eine Nachwahl durchzuführen. Bei Fortfall des 1.Vorsitzenden wird bis zur Nachwahl dessen Funktion vom 2.Vorsitzenden wahrgenommen und die Funktion des 2.Vorsitzenden vom Schriftführer.

Fällt der 2.Vorsitzende fort, so wird dessen Funktion vom Schriftführer übernommen. Dies gilt nicht für die gesetzliche Vertretung.

Bei Fortfall anderer Mitglieder des Vereinsvorstandes kann dieser durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit ein Mitglied bis zur nächsten Neuwahl kommissarisch berufen.

Scheiden 2 oder mehr Mitglieder zeitnah aus dem Vorstand aus, die nicht Beisitzer sind, so ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.

Ein Widerruf der Vorstandsbestellung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung erfolgen.

Bei Amtsenthebung oder Fortfall des 1. und 2.Vorsitzenden ist für Ersatz- oder Neuwahl unter Leitung der Landesgruppe innerhalb von 30 Tagen zu sorgen.

Wenn die ordnungsgemäße Einberufung und Leitung einer Versammlung nicht mehr gewährleistet ist, so kann die Einberufung durch den zuständigen Landesgruppenvorstand und die Leitung durch eines seiner Mitglieder erfolgen.

§ 16 Auflösung und Anfallberechtigung

Solange noch sechs Mitglieder vorhanden sind, kann sich der Verein nicht selbst auflösen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und steht danach für seine Wirksamkeit unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Hauptvereins Boxer-Klub e.V., Sitz München. Im Falle der Auflösung ist der Liquidator der 1. Vorsitzende der Landesgruppe. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Boxer-Klub e.V., Sitz München, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Tierzucht und des Hundesports zu verwenden hat. Sollte der Boxer-Klub e.V., Sitz München zu diesem Zeitpunkt keine steuerbegünstigte Körperschaft mehr sein, fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende restliche Gruppenvermögen der Bundesrepublik Deutschland zu, die es für die Zwecke der Stadt München mit der Auflage zur gemeinnützigen Verwendung im Sinne des Tierschutzes verwenden soll.



§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein führt gleichzeitig auch zur Mitgliedschaft im Hauptverein. Jedes Mitglied ist daher sowohl der Satzung des Vereins als auch der des Hauptvereins unterworfen. Soweit Bestimmungen der Vereinssatzung im Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins stehen, geht letztere vor.
- 17.2 Beschließt der Hauptverein eine Änderung der Mustersatzung für Gruppen, so ist die Gruppe als Verein verpflichtet, ihre Satzung unverzüglich dieser Änderung anzupassen und eine entsprechende Eintragung im Vereinsregister herbeizuführen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom errichtet.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM
Satzungen und Ordnungen
Gebührenordnung des BK
01.05 **01.08.2014**

Gebührenordnung des BOXER-KLUB E.V. Anzeigenpreise für BOXER-BLÄTTER

Auf der Internetseite des BK München finden Sie

- [die Gebührenordnung des BK](#)
- [Preisliste für Anzeigen in den BOXER-Blättern](#)

in der jeweils gültigen Fassung.



Bestimmungen für die Ernennung zum Förderer und Ehrenmitglied

Die Ernennung erfolgt generell auf der Hauptversammlung des Klubs auf Vorschlag des 1.Vorsitzenden.

Die Anträge sind mindestens bis zum 1. Januar des Jahres zu stellen, in dem die Hauptversammlung des Klubs erfolgt

Antragsberechtigt sind die Vorstände der Landesgruppen und der Vorstand des Klubs. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung beim 1.Vorsitzenden einzureichen und werden im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung dem Vorstand der Landesgruppen übermittelt, die ihren Beschluss vertraulich bis zum 15. Februar d. J. dem 1.Vorsitzenden mitteilen.

Für die Ernennung ist die absolute Hälfte aller Stimmen der Landesgruppen laut amtlichen Mitgliederstand und des Klubvorstandes notwendig.

Voraussetzungen für die Antragsstellung eines Mitgliedes zum

a. Förderer:

Der Nachweis einer ununterbrochenen 20-jährigen Mitgliedschaft.

Der Besitz der goldenen Verdienstnadel des Klubs.

Der Besitz einer goldenen VDH-Ehrennadel.

Eine mindestens 10-jährige aktive Betätigung in einem Vorstandsgremium.

Ganz besonders hervorragende Verdienste um Klub, Rasse und das Hundewesen.

b. Ehrenmitglied:

Der Nachweis einer ununterbrochenen 25-jährigen Mitgliedschaft.

Der Besitz der goldenen Verdienstnadel des Klubs.

Der Besitz der goldenen VDH-Nadel mit Kranz.

Eine mindestens 15-jährige aktive Betätigung in einem Vorstandsgremium.

Die vor mindestens 5 Jahren erfolgte Ernennung zum Förderer.

Überragende Verdienste um Klub, Rasse und Hundewesen.



Verleihungsbestimmungen für Verdienstnadeln des BK

Silberne Verdienstnadel des BK

Für Beantragung und Verleihung gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die silberne Verdienstnadel wird nur an Mitglieder verliehen
 - a. für eine mindestens dreijährige Ausübung eines satzungsgemäßen Vorstandsamtes in einer Landesgruppe oder Gruppe,
 - b. für eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Schutzdiensthelfer einer Gruppe,
 - c. an sonstige verdienstvolle Mitglieder, die mindestens eine fünfjährige ununterbrochene Mitgliedschaft nachweisen können.
2. Antragsberechtigt sind die Vorsitzenden der Landesgruppen und der Gruppen sowie der Vorstand des Klubs.
3. Jeder Antrag ist einzeln auf einseitig beschriebenem Papier in doppelter Ausfertigung zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 - a. Vor- und Zuname, vollständige Anschrift des Mitglieds
 - b. Geburtstag und Eintrittsdatum
 - c. eingehende Begründung
4. Alle Anträge der Gruppen sind über den 1.Vorsitzenden der zuständigen Landesgruppe, der zu jedem Antrag einzeln gutachtlich Stellung zu nehmen hat, beim 2.Vorsitzenden des BK einzureichen.

Die Gebühr pro Ehrung beträgt € 5,-- und ist dem Antrag als V-Scheck oder bar beizulegen, oder zu überweisen (Überweisungsbeleg beilegen).

Goldene Verdienstnadel des BK

1. Die Goldene Verdienstnadel wird nur an Mitglieder verliehen
 - a. für eine mindestens siebenjährige Ausübung eines satzungsgemäßen Vorstandsamtes in einer Landesgruppe oder Gruppe,
 - b. für mindestens siebenjährige Tätigkeit als Schutzdiensthelfer einer Gruppe,
 - c. an sonstige verdienstvolle Mitglieder, die mindestens eine zehnjährige ununterbrochene Mitgliedschaft nachweisen können.
2. Antragsberechtigt sind die Vorsitzenden der Landesgruppen und der Gruppen sowie der Vorstand des Klubs.
3. Jeder Antrag ist einzeln auf einseitig beschriebenem Papier in doppelter Ausfertigung zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 - a. Vor- und Zuname, vollständige Anschrift des Mitglieds
 - b. Geburtstag und Eintrittsdatum
 - c. eingehende Begründung



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Satzungen und Ordnungen
Verdienstnadeln BK
01.07 01.01.2003**

4. Alle Anträge der Gruppen sind über den 1.Vorsitzenden der zuständigen Landesgruppe, der zu jedem Antrag einzeln gutachtlich Stellung zu nehmen hat, beim 2.Vorsitzenden des BK einzureichen.

Die Gebühr pro Ehrung beträgt € 5,-- und ist dem Antrag als V-Scheck oder bar beizulegen, oder zu überweisen (Überweisungsbeleg beilegen).

Gravierter Zinnteller des BK

Auf Antrag des Vorstandes einer Gruppe, einer Landesgruppe oder des Klubvorstandes an den 2.Vorsitzenden des Klubs wird diese hohe Auszeichnung vergeben:

1. An Gruppen, die ihr 25-jähriges Bestehen feiern können und während dieser Zeit ununterbrochen zum aktiven Geschehen und der Förderung des Klubs und der Rasse beigetragen haben. Hierüber ist ein genauer Nachweis zu erbringen.
2. An Mitglieder die mindestens 25 Jahre ein Vorstandsamt im Klub bekleidet haben und ihre ganze Kraft der Förderung des Klubs und der Rasse zur Verfügung gestellt haben.

Die Anträge sind vom zuständigen 1.Vorsitzenden der Landesgruppe sorgfältig zu prüfen und zu befürworten. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung beim 2.Vorsitzenden des BK einzureichen.



Verleihungsbestimmungen für VDH-Ehrennadeln für Mitglieder des BOXER-KLUB E.V., Sitz München

Alle Anträge sind grundsätzlich über den zuständigen Landesgruppenvorsitzenden beim 2.Vorsitzenden des BK einzureichen.

Der Antrag muss enthalten:

- a. Vor- und Zuname und volle Anschrift des Mitglieds
- b. Geburtstag und Klub-Eintrittsdatum
- c. Bisherige Ehrungen und Auszeichnungen mit Daten
- d. Eingehende Begründung, besonders kynologischer Art
- e. Befürwortung des Landesgruppenvorsitzenden.

Jeder Antrag ist einzeln auf einseitig beschriebenem Papier einzureichen und muss die Befürwortung des Landesgruppenvorsitzenden enthalten. Die vorgesehenen Bedingungen Nr. 1 - 5 sind als Mindestanforderungen unbedingt zu erfüllen.

Für die Verleihung der silbernen VDH-Nadel ist der Antrag in einfacher, für alle anderen Ehrennadeln ist der Antrag in doppelter Ausfertigung beim 2.Vorsitzenden des BK einzureichen.

Alle Anträge der Gruppen sind über den 1.Vorsitzenden der Landesgruppe, der zu jedem Antrag gutachtlich Stellung zu nehmen hat, beim 2.Vorsitzenden des BK einzureichen.

Die Gebühr pro Ehrung beträgt € 5,-- und ist dem Antrag als V-Scheck oder bar beizulegen, oder zu überweisen (Überweisungsbeleg beilegen).

1. Bronzene VDH-Ehrennadel

Diese Nadel soll die Mitgliedschaft zum VDH sichtbar machen und kann durch die Gruppen gegen Zahlung der Gebühren direkt beim VDH angefordert werden.

Die Vergabe liegt im Ermessen der Gruppen und Landesgruppen.

2. Silberne VDH-Ehrennadel mit Urkunde

Für das zu ehrende Mitglied sind eine Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren und eine fördernde Tätigkeit in einer VDH-Organisation nachzuweisen. Bei überragenden Verdiensten kann die Mitgliedsdauer auf mindestens 3 Jahre verkürzt werden.

3. Goldene VDH-Ehrennadel mit Urkunde

- a. Für das zu ehrende Mitglied ist eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren nachzuweisen.
- b. Das betreffende Mitglied soll im deutschen Hundewesen besondere Verdienste durch langjährige Tätigkeit im Vereinsvorstand, in der Ausrichtung von Prüfungen, im Ausstellungswesen etc. erworben haben.
- c. Das zu ehrende Mitglied soll bereits im Besitz der goldenen Verdienstnadel des Klubs sein.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM
Satzungen und Ordnungen
Verdienstnadeln VDH
01.08 **01.01.2003**

4. Goldene VDH-Ehrennadel mit Kranz und Urkunde

Es muss im Interesse aller liegen, wenn diese Auszeichnung nur unter Berücksichtigung hervorragender Tätigkeiten auf allgemeinem kynologischen Gebiet oder nach jahrzettelanger Mitarbeit im Vorstand, im Ausstellungs- oder Gebrauchshundewesen verliehen wird. Grundsätzlich sollen für die Vergabe folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahren
- b. Eine allgemeine kynologische Tätigkeit an hervorragender Stelle oder besondere, jahrzehntelange Verdienste im Hundewesen
- c. Das zu ehrende Mitglied soll bereits Träger der höchsten Ehreenauszeichnung des Klubs oder Träger der goldenen VDH-Ehrennadel sein.

Diese Auszeichnung ist gebührenfrei.

5. Goldene VDH-Ehrennadel mit Kranz und Brillant und besondere Urkunde

Dies höchste Auszeichnung wird durch Beschluss des VDH-Präsidiums für außergewöhnliche Verdienste an solche Personen verliehen, die durch ihre Tätigkeit das deutsche Hundewesen maßgeblich fördernd beeinflusst haben. Der Kreis der Ausgezeichneten darf 10 lebende Persönlichkeiten nicht übersteigen.



INHALT

Sachgebiet 02: Personalien / Adressen

Hinweis:

Die Personalien / Adressen der
BK-Vorstandsmitglieder
Landesgruppenvorstände
Ehrenmitglieder und Förderer
Zuchtrichter und Körmeister und Ehrenzuchtrichter
Leistungsrichter und Ehrenleistungsrichter
Ausschussmitglieder
Mitglieder des Ehrenrates
der Lehrrichter und Lehrhelfer
usw.

finden Sie auf der Homepage des BK-München unter:

<http://www.bk-muenchen.de/organisation.html>



INHALT

Sachgebiet 03: Ausstellungswesen

- 1. Ausstellungen des BK**
- 2. Termenschutzsperrern**
- 3. Titel und Preise Jahressiegerausstellung des BK,
Europa- u. Bundessieger-Ausstellung, Annual Trophy sowie German Winner Show des
VDH**
- 4. Vergabe des Klubsiegertitels**
- 5. Vergabe des Titels „Jugend-Champion BK“**
- 6. Vergabe des Titels „Jugend-Klubsieger BK“**
- 7. Vergabe des Titels „Veteranen-Champion BK“**
- 8. Bestimmungen für die Vergabe der Klubmedaillen**
- 9. Richterbericht – Vordrucke**
- 10. Formwertnoten – Sonderbestimmungen**
- 11. Leitfaden zur Organisation einer Ausstellung**
- 12. Siegertitel VDH & FCI**
- 13. VDH – Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen**
- 14. VDH -Tagestitel Welt-, Bundes-, Europasiegertitel, German Winner**
- 15. Ringordnung**
- 16. Ausstellungsordnung**
- 17. Leitfaden zur Organisation einer Jahressiegerausstellung**



Ausstellungen des BOXER-KLUB E.V. - Sitz München

A) Die Jahressiegerausstellung

Die Hauptversammlung des BK vergibt auf Antrag die Jahressiegerausstellung an eine Gruppe des Klubs. Sie wird alljährlich am dritten Wochenende im September durchgeführt (begründete Ausnahmen möglich).

Der Zuchtrichter-Ausschuss bestimmt die vier Richter, jeweils für Rüden und Hündinnen, gelb und gestromt (müssen vier Jahre Richter sein). Die Kosten für die amtierenden Richter (Reisekosten, Spesen und Übernachtung) trägt der BK. Titel und Medaillen siehe 3.5 und 3.7.

B) Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

a) Entsprechend den Termenschutzbestimmungen (siehe 3.4.) können Landesgruppen bzw. Gruppen des BK den Antrag zur Durchführung einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung oder einer Spezial-Rassehunde-Doppel-Ausstellung (nachfolgend SRA bzw. SRDA genannt) stellen.

b) Die Richter können frei gewählt werden.

Die Einladung von Zuchtrichtern aus dem Ausland zu BK-SRA bzw. SRDA sowie auf Nationalen Rassehunde-Ausstellungen oder Internationale Rassehunde-Ausstellungen, denen der BK eine Sonderschau für Boxer angegliedert hat, ist nur nach Freigabe durch den Zuchtrichterausschuss möglich.

Sonderleiter oder Veranstalter von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, die ausländische Zuchtrichter verpflichten möchten, stellen nach Veröffentlichung des vorläufigen Terminplans in den BB ihren Antrag bis längstens 30.11. über den Zuchtrichterobmann an den Zuchtrichterausschuss.

Ausländische Zuchtrichter sollten im Regelfall maximal zweimal pro Ausstellungssaison innerhalb des BK zum Einsatz kommen.

Sollten entgegen dem Antrag Richter ausgetauscht oder zusätzlich eingesetzt werden, so ist der/die Zuchtrichterobmann/frau (nachfolgend ZRO genannt) zu verständigen. Ausstellungsleitungen, die Richter aus dem Ausland verpflichten, sind für einen vollständigen, druckfertigen Richterbericht ihres Gastes verantwortlich.

c) Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Es dürfen pro Tag einem Zuchtrichter bei Spezialausstellungen des Boxer Klubs maximal 65 Boxer zugeteilt werden.

Jedem Richter sind ein Richterbuch und die vorgeschriebenen Richterberichte (siehe 3.8.) vorzubereiten. (Bei Verwendung des Erfassungs-Terminals (nachfolgen E.T. genannt) siehe 3.8.2.) Eine ausgebildete Schreibkraft und ein Ringhelfer müssen je Ring zur Verfügung stehen. Die Ringe sollten wenigstens 25 x 25 m groß sein.

Jeder amtierende Richter erhält nach der Ausstellung einen mit allen Benotungen versehenen Katalog, seine Richterberichte in Papierform und zusätzlich, bei mit E.T. erfassten Daten, diese in digitaler Form.



d) Es besteht die Möglichkeit, eine Spezial-Rassehunde-Doppel-Ausstellung (SRDA) durchzuführen. Hierbei sind 3 Varianten möglich. Eine SRDA = 2 SRA.

1. Veranstalter ist eine Gruppe mit zwei aufeinanderfolgenden Ausstellungstagen (Wochenende oder Wochenendtag mit anschließendem Feiertag)
 2. Veranstalter sind zwei Gruppen (pro Veranstaltungstag je eine Gruppe zuständig, Veranstaltungsort gleich), sonst wie 1.
 3. Veranstalter sind zwei Gruppen mit zwei Veranstaltungsorten bei einer maximalen Entfernung von 50 km Luftlinie (sonst wie 1.)

Bei SRDV dürfen bei gleicher Richterwahl, die Richter nicht zweimal die gleichen Klassen bewerten.

C) Interne Gruppen-Ausstellungen

Die Gruppen des BK können die im Ausstellungsreglement genannten Internen (Gruppen-) Ausstellungen entsprechend den nachfolgend genannten Bestimmungen durchführen.

1. Der Termenschutz muss beantragt werden und unterliegt denselben Schutzbestimmungen wie alle anderen Schauen.
2. Eine Kautions ist nicht erforderlich, da eine Veröffentlichung der Richterberichte auf der HP des BK entfallen kann. Falls diese doch gewünscht wird, müssen je beschriebenen Hund € 5,- entrichtet werden.
3. Als Richter muss ein vom BK bzw. von der FCI anerkannter Zuchtrichter tätig sein.
4. Teilnahmeberechtigt sind nur Gruppenmitglieder bzw. Nichtmitglieder (die auf diesem Wege geworben werden können) aus dem Gebiet der veranstaltenden Gruppe, Mitglieder anderer Gruppen dürfen nicht angenommen werden.
5. Die Klasseneinteilung entspricht der sonst vorgeschriebenen. Es darf jedoch nicht platziert, sondern nur benotet werden.
6. Falls Urkunden vergeben werden, muss aus diesen deutlich hervorgehen, dass es sich um eine Interne Gruppen-Ausstellung handelt.
7. Irgendwelche Titel und Titelanwartschaften des BK oder VDH, auch Klubmedaillen, werden nicht vergeben.
8. Die Spesenabrechnung für Richter erfolgt nach den sonst üblichen Richtlinien.

Siegerklasse bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des BK

Grundsätzlich startberechtigt sind alle Boxer mit innerhalb der F.C.I. über Anwartschaften erworbenen Titeln wie z.B.: Internationaler Champion, Nationaler Champion, Nationaler Champion (Klub). Hinzu kommen folgende weiteren Titel: F.C.I.-Weltsieger, F.C.I.-Europasieger, VDH-Bundessieger, VDH-Europasieger; German Winner, Annual Trophy Sieger; sofern auf einer weiteren Ausstellung eine weitere Anwartschaft. Dt.Ch. (VDH) erworben wurde. Weitere eventuell errungenen Siegeltitel wie sämtliche Jugend- und Veteranensiegeltitel, Jahressieger, Österreichischer Bundessieger, Winner Amsterdam usw. berechtigen nicht zur Meldung und nachfolgendem Start in der Siegerklasse.



Terminschutzsperren

A) *Terminschutz*

Die Gruppen können sich bei ihrem Landesgruppenvorstand um die zur Verfügung stehenden Schauen mit gleichzeitiger Angabe der Termin- und Richterwünsche bewerben.

Es ist dabei auf die gesperrten Termine zu achten, die auch in den BB und auf der Homepage des BK veröffentlicht sind:

- **April und November** Körungen, nach Veröffentlichung in den BB (Sperrtermin für beide Tage des Wochenendes nur für die veranstaltende Landesgruppe)
- **Pfingstamstag und – sonntag** Deutsche Jugendmeisterschaft
- **1. und 2. Wochenende September** (in der Regel) Landesauscheidungsprüfungen (Sperrtermin für beide Tage des Wochenendes nur für die veranstaltende Landesgruppe)
- **3. Wochenende September** (in der Regel) Jahressiegerausstellung (Sperrtermin)
- **2. Wochenende Oktober** Deutsche Meisterschaft IGP (Sperrtermin)
- **3. Wochenende Oktober** Bundessiegerausstellung
- **4. Wochenende Oktober** Deutsche Meisterschaft FH (Sperrtermin für beide Tage des Wochenendes nur für die veranstaltende Landesgruppe)

Sonstige Sperren bzw. Änderungen werden jeweils in den Boxer-Blättern frühzeitig mitgeteilt (Europasieger, Welthundausstellung und HV).

Die Landesgruppe meldet dem/der ZRO sämtliche in ihrem Bereich zugelassenen Veranstaltungen (letzte Frist 30.06. des Vorjahres). Zu beachten ist, dass innerhalb der Landesgruppe wenigstens drei Wochen Abstand eingehalten werden sollten.

Das Ausstellungskontingent je Landesgruppe beträgt 1 Ausstellung/Doppelausstellung pro angefangene 5 Gruppen der jeweiligen Landesgruppe.

Zur Sicherstellung angemessener Meldezahlen werden grundsätzlich maximal zwei SRA bzw. SRDA zum gleichen Termin genehmigt.

Nach Abstimmung auf Bundesebene unter Berücksichtigung der Raum- und Zeitsperren (14 Tage und 200 km Luftlinie) erteilt der/die ZRO eine vorläufige Terminfreigabe. Die Geschäftsstelle verschickt gleichzeitig die Terminschutzanträge (bis 15.10. des Vorjahres). Bei Überschneidungen haben grundsätzlich Landesgruppen- und regelmäßig stattfindende Traditionsausstellungen Vorrang und als nächste die Gruppe, die länger keine Ausstellungen durchgeführt hat.

Jetzt erst bemühen sich die Gruppen um die schriftliche Zusage der Richter, bei ausländischen Richtern ist die Freigabe über den Zuchtrichterausschuss bis November zwingend notwendig, danach werden alle im Terminschutz-Antrag geforderten Unterlagen eingereicht. Aus organisatorischen Gründen wird die Terminschutzgebühr nicht im Voraus überwiesen, sondern erst bezahlt, wenn die gesamte Ausstellung abgerechnet wird. Eine Kopie des Antrages bekommt

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Ausstellungswesen Terminschutzsperren 03.02 01.01.2019
---	---	--

die Gruppe mit Bestätigungsvermerk zurück. Die Veröffentlichung der Ausstellung mit allen erforderlichen Angaben auf der Homepage des BK und in den Boxer-Blättern erfolgt automatisch.

Zusammen mit dem Terminschutzantrag erhält die Ausstellungsleitung den bereits unterzeichneten Terminschutz-Antrag für den VDH, der komplett ausgefüllt weitergeleitet werden muss. Erst wenn der Terminschutz vom VDH vorliegt erfolgt eine Veröffentlichung in den Boxer Blättern bzw. auf der Homepage mit Meldestelle und amitierenden Zuchtrichtern. Änderungen der genannten Richter und Ausstellungsleitung sind dem Obmann unverzüglich mitzuteilen.

B) Ausstellungssperren

Auf Antrag kann der Zuchtrichterausschuss zeitlich befristete Sperren gegen Gruppen verfügen, wenn die geforderten Voraussetzungen wie Ringgröße, ungenügende Vorbereitung der erforderlichen Unterlagen, nicht genügende Hygienemaßnahmen, schleppende Abwicklung der Ausstellung mit BK und dem VDH, Zulassung von Hunden, die nicht im Katalog verzeichnet sind oder sonstige Bestimmungen nicht eingehalten werden.



***Titel und Preise bei der Jahressiegerausstellung,
bei der Europa- und Bundessieger-Ausstellung sowie der German Winner
Show des VDH***

Auf der Jahressiegerausstellung des BK, die zurzeit alljährlich in der Regel am 3. Wochenende im September stattfindet und bei der Europa- und Bundessieger-Ausstellung sowie der German-Winner-Show des VDH sind folgende Titel und Preise ausgeschrieben:

A) Titel

- a) Jahressiegertitel des BK für Rüden und Hündinnen der Gebrauchshundeklassen gelb und gestromt (Vorzüglich 1, insgesamt 4).
- b) Bundessiegertitel für Rüden und Hündinnen (gemäß Vergabebestimmungen des VDH) gelb oder gestromt (Vorzüglich 1).
- c) Europasiiegertitel für Rüden und Hündinnen (gemäß Vergabebestimmungen des VDH) gelb oder gestromt (Vorzüglich 1).
- d) Titel „German Winner“ für Rüden und Hündinnen (gemäß Vergabebestimmungen des VDH) gelb oder gestromt (Vorzüglich 1).
- e) Jahresjugendsieger für Rüden und Hündinnen gelb und gestromt (Vorzüglich 1 aus der Jugendklasse, insgesamt 4).
- f) Bundesjugendsieger für Rüden und Hündinnen gelb oder gestromt aus der Jugendklasse (Vorzüglich 1, insgesamt 2).
- g) Europajugendsiegertitel für Rüden und Hündinnen (gemäß Vergabebestimmungen des VDH) gelb oder gestromt (Vorzüglich 1, insgesamt 2).
- h) Titel „German Junior Winner“ für Rüden und Hündinnen (gemäß Vergabebestimmungen des VDH) gelb oder gestromt (Vorzüglich 1, insgesamt 2).
- i) Jahresveteranensiegertitel für den besten Veteran für Rüden und Hündinnen gelb und gestromt (1. Platz, insgesamt 4).
- j) Bundesveteranensiegertitel für den besten Veteran (Rüden und Hündinnen) ohne Beachtung von Farbschlag (gemäß Vergabebestimmungen des VDH) (1. Platz, insgesamt 2).
- k) Europaveteranensiegertitel für Rüden und Hündinnen (gemäß Vergabebestimmungen des VDH) gelb oder gestromt (1. Platz, insgesamt 2).
- l) Titel „German Veteran Winner“ für Rüden und Hündinnen (gemäß Vergabebestimmungen des VDH) gelb oder gestromt (1. Platz, insgesamt 2).
- m) Klubsieger Anwartschaften für Rüden und Hündinnen ohne Limit bezüglich der vorgeführten Anzahl der Boxer.
- n) Anwartschaft auf den Deutschen Champion (VDH)
- o) Anwartschaft auf den Jugend Champion (VDH)
- p) Anwartschaft auf den Jugend Champion (BK)
- q) Anwartschaft auf den Jugend Klubsieger (BK)
- r) Anwartschaft auf den Veteranen Champion (VDH)

B. Ehrenpreise zur Jahres-, VDH-Bundes-, -Europasiiegerausstellung und German Winner Show:

- Je eine große Boxerkopfplakette mit Widmung an die Jahres-, Europa-, Bundessieger und German Winner



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Ausstellungswesen**

Titel und Preise

03.03

01.05.2020

- Je eine große Boxerkopfplakette mit Widmung an die Jahresjugend-, Europajugend-, Bundesjugendsieger und German Junior Winner
- Je eine große Boxerkopfplakette mit Widmung an die Veteranenjahres-, Veteranen-Europa-, Veteranenbundessieger und German Veteran Winner
- Klubmedaillen, siehe Vergabe der Klubmedaillen.

B) Ehrenpreise für die Titel: Jahressieger (VDH), Klubsieger BK und Jugend Champion BK:

- Große Boxerkopfplakette

C) Ehrenpreise für Anwartschaften auf Internationalen Champion (CACIB) auf Internationalen Rassehundeausstellungen des VDH:

- Ehrenpreis IRA des BK

D) Ehrenpreise für den besten Rüden bzw. die beste Hündin auf Nationalen Rassehundeausstellungen des VDH:

- Ehrenpreis NRA des BK

Startberechtigt in der Gebrauchshundeklasse aller Ausstellungen sind nur Boxer mit bestandener IPO- oder IGP - Prüfung bzw. FCI (VDH) anerkannten Auslandsausbildungskennzeichen.

Die FCI-anerkannte Leistungsurkunde oder das Gebrauchshundezertifikat ist im Original am Tage der Ausstellung auf Verlangen vorzulegen.

Klubmedaillen werden gemäß Vergabebestimmungen der Klubmedaillen vergeben.

Änderungen vorbehalten.



VERGABE DES KLUBSIEGER-TITELS (DEUTSCHER CHAMPION) bzw. DER ANWARTSCHAFTEN

1. Die Vergabe der Anwartschaften auf den Klubsieger-Titel (Deutscher Champion BK) erfolgt auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen, denen vom Klub oder seinen Unterabteilungen eine Sonder-Rassehunde-Ausstellung für Boxer angeschlossen ist und auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des Boxer-Klubs, wenn die Schau vom VDH termin-geschützt ist.
2. Es kommt je eine Anwartschaft für Rüden und Hündinnen ohne Rücksicht auf den Farbschlag zur Vergabe, sowie an den jeweils zweitbesten Boxer Rüde oder Hündin eine Klubsieger-Reserve-Anwartschaft. Das Procedere für die Vergabe der Reserve-Anwartschaft ist analog zur Vergabe eines CACIB's. D.h. der zweitplatzierte Boxer aus der Klasse des KSA Boxers muss ebenfalls in Konkurrenz um die Reserve KSA, sofern er auch eine Dt.Ch. (VDH) – Reserve-Anwartschaft bekommen hat.
3. Die Anwartschaft darf nur an überragende Boxer mit dem Formwert »Vorzüglich« vergeben werden. Wird der 1. Platz einer Klasse (Gebrauchshunde- und Siegerklasse) durch einen Klubsieger belegt, so tritt der nächstplatzierte Boxer (Wertnote = Vorzüglich) an seine Stelle. Die Vergabe entfällt, wenn solche Boxer auf einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung fehlen.
4. Für die errungene Anwartschaft erhält der Besitzer des Boxers eine Urkunde.
5. Die Anwartschaft auf den Klubsieger-Titel ist kein Titel und darf nicht dem Namen des Hundes vor- oder nachgesetzt werden.
6. Boxer, die bereits den Titel »Klubsieger« besitzen, dürfen an weiteren Konkurrenzen um die Klubsieger-Anwartschaft nicht teilnehmen. Hat ein Boxer 5 KSA- Reserveanwartschaften erreicht, so werden diese Anwartschaften in eine vollwertige Klubsiegeranwartschaft bei Einreichung des Titels umgewandelt.
7. Der Klubsieger-Titel wird vom Boxer-Klub E.V., Sitz München, gegen Vorlage der Urkunden nur an vom BK angekörte Boxer verliehen, wenn diese wenigstens 4 Anwartschaften unter drei verschiedenen Spezial-Richtern für Boxer errungen haben und zwischen der 1. (auch Res. KSA) und letzten Anwartschaft (auch Res. KSA) mindestens 12 Monate und 1 Tag liegen. Hierüber wird der gleiche Ehrenpreis wie für die Bundes- und Jahressieger mit entsprechender Widmung verliehen.

Zur Durchführung wird bestimmt:

1. Die Geschäftsstelle übersendet dem Leiter zwei Blanko-Urkunden zu treuen Händen. Die Urkunden werden vom Richter ausgefüllt und unterschrieben.
2. Die Urkunden sind von den Besitzern der mit einer Anwartschaft ausgezeichneten Boxer zu sammeln und nach Erfüllung der vier Anwartschaften sowie der sonstigen geforderten Voraussetzungen der Geschäftsstelle des Boxer-Klub e.V., Sitz München, mit dem Antrag auf Verleihung des Klubsieger-Titels einzureichen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Ausstellungswesen Klubsieger 03.04 01.05.2022
---	---	---

3. Nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Voraussetzungen erfolgt die Verleihung des Klubsieger-Titels durch den Vorsitzenden.
4. Die Veröffentlichung von Titel (kostenlos) und Anwartschaften kostenpflichtig (siehe Gebührenordnung) mit Foto (an die GS) erfolgt in der nächsten Ausgabe der »Boxer-Blätter« und auf der Homepage.



VERGABE DES TITELS JUGEND-CHAMPION (BK) bzw. DER ANWARTSCHAFTEN

1. Die Vergabe der Anwartschaften auf den Jugend-Champion (BK) erfolgt auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen, denen vom Klub oder seinen Untergliederungen eine Sonderschau für Boxer angeschlossen ist und auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des BK, wenn die Schau vom VDH termingeschützt ist.
2. Es kommt je eine Anwartschaft für Rüden oder Hündinnen pro Farbschlag zur Vergabe, sowie für den zweitplatzierten Boxer jeweils eine Reserveanwartschaft.
3. Die Anwartschaft darf nur an überragende Boxer mit dem Formwert »Vorzüglich« in der Jugendklasse vergeben werden. Wird der 1. Platz einer Klasse durch einen Jugend-Champion (BK) belegt, wird die Reserve-Anwartschaft des Zweitplatzierten in eine normale Anwartschaft umgewandelt. Die Vergabe der Anwartschaft liegt im Ermessen des Richters.
4. Für die errungene Anwartschaft erhält der Besitzer des Boxers eine Urkunde.
5. Die Anwartschaft auf den Jugend-Champion (BK) ist kein Titel und darf nicht dem Namen des Hundes vor- oder nachgesetzt werden.
6. Der Titel Jugend-Champion (BK) wird vom Boxer-Klub E.V., Sitz München, gegen Vorlage der Urkunden an Boxer verliehen, wenn diese wenigstens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Spezial-Zuchtrichtern für Boxer errungen haben. Hierüber wird ein Ehrenpreis mit entsprechender Urkunde verliehen. Die Verleihungsgebühr ist im Voraus zu entrichten (siehe Gebührenordnung).
7. Der Titel Jugend-Champion (BK) berechtigt, wie alle Jugendsiegertitel, nicht zum Start in der Siegerklasse.

Zur Durchführung wird bestimmt:

1. Die Geschäftsstelle übersendet der Ausstellungsleitung zwei Blanko-Urkunden zu treuen Händen. Sie sind am Tage der Ausstellung auszufüllen und vom Richter und Ausstellungsleiter zu unterschreiben.
2. Die Urkunden sind von den Besitzern der mit Anwartschaften ausgezeichneten Boxer zu sammeln und nach Erreichen von drei Anwartschaften der Geschäftsstelle des BK mit dem Antrag auf Verleihung des Jugend-Champion-Titels einzureichen.
3. Nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Voraussetzungen erfolgt die Verleihung des Jugend-Champion-Titels (BK) durch den 1. Vorsitzenden. Die Verleihung wird in den »Boxer-Blättern« publiziert.
4. Die Veröffentlichung von Titel (kostenlos) und Anwartschaften (kostenpflichtig, siehe Gebührenordnung) mit Foto (an die GS) erfolgt in der nächsten Ausgabe der »Boxer-Blätter« und auf der Homepage.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Ausstellungswesen**

Jugend-Klubsieger

03.06

01.05.2022

VERGABE DES TITELS JUGEND-KLUBSIEGER (BK) bzw. DER ANWARTSCHAFTEN

1. Die Vergabe der Anwartschaften auf den BK-Jugend-Klubsieger erfolgt auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen, denen vom Klub oder seinen Untergliederungen eine Sonderschau für Boxer angeschlossen ist, wenn die Schau vom VDH termingeschützt ist.
2. Es kommt je eine Anwartschaft für Rüden und Hündinnen ohne Rücksicht auf den Farbschlag zur Vergabe.
3. Die Anwartschaft darf nur an überragende Boxer mit dem Formwert »Vorzüglich« in der Jugendklasse vergeben werden. Wird der 1. Platz einer Klasse durch einen Jugend-Klubsieger (BK) belegt, tritt der nächstplatzierte Boxer an seiner Stelle in Konkurrenz um die Anwartschaft. Die Vergabe der Anwartschaft liegt im Ermessen des Richters.
4. Für die errungene Anwartschaft erhält der Besitzer des Boxers eine Urkunde.
5. Die Anwartschaft auf den Jugend-Klubsieger (BK) ist kein Titel und darf nicht dem Namen des Hundes vor- oder nachgesetzt werden.
6. Der Titel Jugend-Klubsieger (BK) wird vom Boxer-Klub E.V., Sitz München, gegen Vorlage der Urkunden an Boxer verliehen, wenn diese wenigstens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Spezial-Zuchtrichtern für Boxer errungen haben, sowie eine bestandene Zuchtauglichkeitsprüfung, die mindestens bis zum vollendeten 24. Lebensmonat nachgewiesen sein muss. Hierüber wird ein Ehrenpreis mit entsprechender Urkunde verliehen. Die Verleihungsgebühr ist im Voraus zu entrichten (siehe Gebührenordnung).
7. Der Titel Jugend-Klubsieger (BK) berechtigt, wie alle Jugendsiegertitel, nicht zum Start in der Siegerklasse.

Zur Durchführung wird bestimmt:

1. Die Geschäftsstelle übersendet der Ausstellungsleitung zwei Blanko-Urkunden zu treuen Händen. Sie sind am Tage der Ausstellung auszufüllen und vom Richter und Ausstellungsleiter zu unterschreiben.
2. Die Urkunden sind von den Besitzern der mit Anwartschaften ausgezeichneten Boxer zu sammeln und nach Erreichen von drei Anwartschaften sowie dem Nachweis der bestandenen Zuchtauglichkeitsprüfung der Geschäftsstelle des BK mit dem Antrag auf Verleihung des Jugend-Klubsieger-Titels einzureichen.

3. Nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Voraussetzungen erfolgt die Verleihung des Jugend-Klubspieler-Titels (BK) durch den 1. Vorsitzenden. Die Verleihung wird in den »Boxer-Blättern« publiziert.
4. Die Veröffentlichung von Titel (kostenlos) und Anwartschaften (kostenpflichtig, siehe Gebührenordnung) mit Foto (an die GS) erfolgt in der nächsten Ausgabe der »Boxer-Blätter« und auf der Homepage.



VERGABE DES TITELS VETERANEN-CHAMPION (BK) bzw. DER ANWARTSCHAFTEN

1. Die Vergabe der Anwartschaften auf den Veteranen-Champion (BK) erfolgt auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen, denen vom Klub oder seinen Untergliederungen eine Sonderschau für Boxer angeschlossen ist und auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des BK, wenn die Schau vom VDH termingeschützt ist.
2. Es kommt je eine Anwartschaft für Rüden und Hündinnen ohne Rücksicht auf den Farbschlag zur Vergabe.
3. Die Anwartschaft darf nur an überragende Boxer vergeben werden. Wird der 1. Platz einer Klasse durch einen Veteranen-Champion (BK) belegt, tritt der nächstplatzierte Boxer an seiner Stelle in Konkurrenz um die Anwartschaft. Die Vergabe der Anwartschaft liegt im Ermessen des Richters.
4. Für die errungene Anwartschaft erhält der Besitzer des Boxers eine Urkunde.
5. Die Anwartschaft auf den Veteranen-Champion (BK) ist kein Titel und darf nicht dem Namen des Hundes vor- oder nachgesetzt werden.
6. Der Titel Veteranen-Champion (BK) wird vom Boxer-Klub E.V., Sitz München, gegen Vorlage der Urkunden an Boxer verliehen, wenn diese wenigstens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Spezial-Zuchtrichtern für Boxer errungen haben. Hierüber wird ein Ehrenpreis mit entsprechender Urkunde verliehen. Die Verleihungsgebühr ist im Voraus zu entrichten (siehe Gebührenordnung).

Zur Durchführung wird bestimmt:

1. Die Geschäftsstelle übersendet der Ausstellungsleitung zwei Blanko-Urkunden zu treuen Händen. Sie sind am Tage der Ausstellung auszufüllen und vom Richter und Ausstellungsleiter zu unterschreiben.
2. Die Urkunden sind von den Besitzern der mit Anwartschaften ausgezeichneten Boxer zu sammeln und nach Erreichen von drei Anwartschaften der Geschäftsstelle des BK mit dem Antrag auf Verleihung des Veteranen-Champion-Titels einzureichen.
3. Nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Voraussetzungen erfolgt die Verleihung des Veteranen-Champion-Titels (BK) durch den 1. Vorsitzenden. Die Verleihung wird in den »Boxer-Blättern« publiziert.
4. Die Veröffentlichung von Titel (kostenlos) und Anwartschaften (kostenpflichtig, siehe Gebührenordnung) mit Foto (an die GS) erfolgt in der nächsten Ausgabe der »Boxer-Blätter« und auf der Homepage.



Bestimmungen für die Vergabe der Klubmedaillen

Der BOXER-KLUB E.V., Sitz München, vergibt bei Bundessieger-, Jahressieger-, VDH-Europa-, Nationalen-, Internationalen und Spezial-Ausstellungen sowie der German-Winner-Show (ausgenommen bleiben Interne Gruppen-Ausstellungen), sofern diese im Inland stattfinden und eine »Mindestmeldezahl von 50 Boxern haben«, goldene Klubmedaillen.

Die Klubmedaillen werden in der Jugend-, Zwischen-, Offenen und Gebrauchshundeklasse an den Erstplatzierten vergeben, sofern er die in der Klasse mögliche Höchstwertnote bekommen hat.

Für die Bundessieger-, Europasiieger-Ausstellung sowie German Winner Show gilt folgende Regelung:

In Konkurrenz um den Titel stehen alle mit V1 bewerteten Hunden der Zwischen-, Offenen, Gebrauchshunde- und Siegerklasse unabhängig vom Farbschlag, Alle V1-Hunde (außer Siegerklasse) erhalten die Klubmedaille. Die Bundessieger, Europasiieger und German Winner bekommen zusätzlich die große Boxerkopf-Plakette.

In den Jugendklassen konkurrieren die Erstplatzierten Rüden und Hündinnen beider Farbschläge um die Titel Bundesjugendsieger, Europajugendsieger und German Junior Winner. Jeder erstplatzierte Boxer erhält die Goldene Klubmedaille, die beiden Sieger die Große Boxerkopfplakette.

In der Veteranenklasse erhalten der/die Bundes-/Europaveteranensieger bzw. German Veteranen-Winner die große Boxerkopfplakette zusätzlich zur Veteranenmedaille

Für die **Jahressieger-Ausstellung** gilt folgende Regelung:

Der Erstplatzierte aus der Gebrauchshundeklasse, der den Titel „Jahressieger“ erhält, bekommt die große Boxerkopf-Plakette. Der Zweitplatzierte erhält die Goldene Klubmedaille.

In den Jugendklassen erhält der Erstplatzierte, der den Titel „Jahresjugendsieger“ bekommt, die große Boxerkopf-Plakette, der mit V 2 bewertete Hund die Goldene Klubmedaille.

In der Veteranenklasse erhalten der/die „Jahresveteranensieger“ die große Boxerkopfplakette.

Für **Zuchtgruppen** gilt:

Die erstplatzierte Zuchtgruppe erhält eine Klubmedaille.

Für **Veteranen** gilt:

In der Veteranenklasse wird eine gesondert geschaffene Medaille an jeden in dieser Klasse vorgeführten Boxer vergeben.

Für **weiße Boxer** gilt:

Alle weißen Boxer erhalten die Goldene Klubmedaille, sofern sie mit der Formwertnote „Vorzüglich 1“ bewertet wurden. Die Veteranen erhalten die Veteranenmedaille.

Die Ausstellungs- und Sonderleiter sind verpflichtet, die Klubmedaillen nur nach den vom Richter unterschriebenen Angaben in den Abschnitten des Richterbuches zu vergeben.

Außerdem gehört es zu den Aufgaben der Ausstellungs- und Sonderleiter dafür zu sorgen, dass die Klubmedaillen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind.



Richterbericht - Vordrucke

Die Richterberichtsformulare sind nach beiliegendem Muster vor der Ausstellung von den Ausstellungsleitungen vorzubereiten. Achten Sie bitte auf folgende Einzelheiten:

1. Nicht zutreffende Farbe und Geschlecht genau ausstreichen.
2. Der erste Buchstabe des Richtervornamens muss geschrieben werden.
3. Meldung auf gültige Zuchtbuchnummer überprüfen, bei ausländischen und IBC-Hunden muss die Länderkennzahl vor der Zuchtbuchnummer stehen.
4. IPO/IGP nicht vergessen.
5. Zuchtbuchnummer der Eltern ist erforderlich.
6. Anschrift des Besitzers, Name und Wohnort ist notwendig.

Nach dieser Vorbereitung wird das erste Blatt entfernt. Im Ring liegt dann das Blatt mit dem schwarzen Streifen obenauf. Weisen Sie ihre Ringsekretärin an, dass mit 1 1/2zeiligem Abstand geschrieben wird, damit sich evtl. anfallende Korrekturen einfügen lassen. Nach der Platzierung kann die Bewertungszeile auch manuell ausgefüllt werden, um nicht jedes Formular in die Schreibmaschine einspannen zu müssen. Die Bewertung ist auszuschreiben, es dürfen keinerlei Abkürzungen angewendet werden.

Der Aussteller bekommt das erste Blatt, die drei verbleibenden Blätter bitte nicht vom Heftrand trennen und klassenweise an den jeweiligen Richter geben. Da diese Berichte direkt als Manuskript für die Veröffentlichung verwandt werden, sollten Sie wirklich nur qualifizierte Schreibkräfte einsetzen, außerdem sollte man dem Aussteller eine einigermaßen brauchbare und saubere Beschreibung liefern.

Die Geschäftsstelle wird Ihnen Formulare und Porto mit der Endabrechnung in Rechnung stellen.

Muster

	Spezial-Zuchtbuch-Nr. 1.5.95	In Boxerhäusern
Kübling-Nr. B	Gelb / Gelbrot / Rot / Hündinnen	Richter
	Offene	Klasse Z. Richter
Hübche v. Schönen Boxer, 2000		
Eltern mit ZB-Nr. Apoll v. Schönen Boxer, 190000 - Elise v. Schönen Boxer - 194000		
Besitzer (Nur Name und Wohnort) Anna Musterfrau, Bonn		



Erfassungs-Terminal für BK-Ausstellungen (ET2)

Alternativ kann auch das Erfassungs-Terminal für BK-Ausstellungen (ET2) verwendet werden. ET2 ist ein eigenständiges PC-Programm, das in Verbindung mit ZISonline eine erhebliche Erleichterung bei der Durchführung einer Ausstellung darstellt. Wenn Sie bereits Ausstellungen mit dem Ausstellungs-Manager von ZISonline geplant und durchgeführt haben, werden Sie ET2 schätzen. ET2 wird direkt im Ring, z.B. mit Laptops/Notebooks oder PCs verwendet. Weiterhin wird in jedem Ring ein Drucker zum Ausdruck des Richterberichts für den Aussteller benötigt.

Vorteile:

1. Sie benötigen keine Mehrfachschiebsätze mehr für die Richterberichte der Zuchtrichter.
2. Die Beschreibungen der Boxer werden direkt im Ring in Laptops/Notebooks oder PC`s eingegeben, mit allen Möglichkeiten der Korrektur wie an PC`s üblich.
3. Rechtschreibfehler können vor dem Ausdruck der Beschreibungen korrigiert werden und sind nicht, wie bei den bisher verwendeten Mehrfachschiebsätzen, bis in die 3. Kopie vorhanden.
4. Unmittelbar nach Ende der Ausstellung kann u.a. ein ausgefüllter Katalog mit den Ergebnissen gedruckt (A4) und angeboten werden.
5. ET2 arbeitet nicht nur nahtlos mit dem ZISonline Ausstellungs-Manager zusammen, sondern ist vielmehr die logische und konsequente Erweiterung des ZISonline Systems.
6. Die jeweils neueste Version von ET2 steht zum kostenlosen Download im ZISonline-Bereich der BK-Homepage bereit.

Weitere Informationen über ET2 finden Sie ebenfalls unter www.bk-muenchen.de/zisonline/downloads.html.



Formwertnoten - Sonderbestimmungen

1. Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

- Vorzüglich
- Sehr gut
- Gut
- Genügend
- Disqualifiziert

In der Jüngstenklasse und Babyklasse kann vergeben werden:

- Vielversprechend
- Versprechend
- Wenig versprechend

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, KLASSE und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

OHNE BEWERTUNG darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dessen Gangwerk, Gebäude, Gebiss, Haarkleid, Hoden usw. nicht durch den Richter kontrolliert werden kann oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter feststellt, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde (z.B. Lid- oder Hodenkorrektur), der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht. Der Grund für die Beurteilung OHNE BEWERTUNG ist im Richterbericht anzugeben.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Ausstellungswesen Formwertnoten 03.10 01.01.2019
---	---	--

2. ZUCHTGRUPPEN werden ohne Wertnoten platziert, für die Beurteilung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:
- a) Eine Zuchtgruppe besteht aus mindestens 3 Boxern mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „gut“ oder „vielversprechend“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.
 - b) Je vollendeter der Typ und je ausgeglichener der Gesamteindruck, desto höher ist die Gruppe zu bewerten. Farbe und Abzeichen sollten möglichst einheitlich sein. Es entscheiden der Typ und der ausgeglichene Gesamteindruck der Gruppe, danach die Ausbildungskennzeichen der einzelnen Hunde über die Platzierung.
3. NACHZUCHTGRUPPEN erhalten eine Wertnote.
Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus einem Rüden bzw. einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „gut“ oder „vielversprechend“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

Sonderbestimmungen:

Boxer mit tätowierter oder entfernter Nickhaut erhalten auf Ausstellungen die Benotung „ohne Bewertung“.

Boxer mit schräger Zahnleiste werden auf Ausstellungen innerhalb der erhaltenen Formwertnote in der Platzierung zurückgesetzt.

Boxer mit verkantetem Unterkiefer sind nicht zuchtfähig und werden auf Ausstellungen bei der Beurteilung eine Note zurückgesetzt.

Boxer mit deutlicher Rutendeformation werden innerhalb der Platzierung zurückgestellt und erhalten keine Anwartschaften. Bei der Anerkennung von tierärztlichen Attesten unterliegt der Zuchtrichter den geltenden Bestimmungen der FCI und des VDH - z.B. attestierte Zahnoperationen, Amputationen etc. (Kastrationen jeglicher Art sind hier ausgenommen).



Leitfaden zur Organisation einer Ausstellung

1. Entscheidung der Gruppe anlässlich einer Versammlung.
Gewünschter Termin. Terminsperren beachten! Welche Richter? Wahl eines Ausstellungsleiters evtl. auch eines technischen Leiters.

2. Terminabstimmung
Der Landesgruppenvorsitzende wird über den Wunschtermin im Frühjahr des Vorjahres informiert. Die Landesgruppe koordiniert die in ihrem Bereich anfallenden Termine. Sie muss darauf achten, dass die zugeteilten Veranstaltungen nicht überschritten werden. Am einfachsten ist die Entscheidung, dass Gruppen, die am längsten keine Ausstellung durchgeführt haben, Vorrecht bekommen.
Drei Wochen Abstand innerhalb der Landesgruppe müssen eingehalten werden, auch sollten gleiche Richterwünsche rechtzeitig abgeändert werden. Meldung der Landesgruppe mit allen Angaben an den Zuchtrichter-Obmann bis 30.06. des Vorjahres. Dieser überprüft alle Termine auf Bundesebene (14 Tage Abstand bei weniger als 200 km Luftlinie) und erteilt eine vorläufige Terminfreigabe bis 15.10. des Vorjahres. Danach verschickt die Geschäftsstelle die Antragsformulare.
Die Gruppe holt die schriftliche Zusage der gewünschten Richter ein. Der Einsatz ausländischer Richter bedarf der Genehmigung des Zuchtrichterausschusses und die Freigabe des Heimatverbandes über den VDH soweit erforderlich.

3. Termenschutz
Antrag in 3facher Ausfertigung an die Geschäftsstelle. Inhalt: Gruppe, Termin, Ort, Richter mit Klasseneinteilung, Ausstellungsleitung, Meldestelle. Der Ausstellungsleiter bekommt ein bestätigtes Exemplar zurück. Im Anschluss an die Ausstellung erfolgt die Abrechnung mit dem VDH und dem BK.

4. VDH-Termenschutz
Dieser beinhaltet Versicherungsschutz und die Vergabe der Anwartschaften auf den Deutschen Champion, Jugend- und Veteranenchampion (VDH). Außerdem ist VDH-Termenschutz zwingend erforderlich für die Vergabe der Anwartschaften auf den Klubsieger und BK-Jugendchampion!
Antragsformulare werden zusammen mit dem bestätigten BK-Termenschutzantrag von der Geschäftsstelle zugesandt. Diese müssen ausgefüllt an den VDH weitergeleitet werden und erst nach Genehmigung durch den VDH erfolgt eine Veröffentlichung in den Boxer Blättern.
Rechtzeitig vor dem Ausstellungstermin verschickt der VDH die Ehrenplakette.

5. Genehmigung der Stadt bzw. Gemeinde und Anmeldung beim Kreisveterinäramt
Fordern Sie durch schriftlichen Antrag bei Ihren zuständigen Ämtern (Amt für Öffentliche Ordnung etc.) die Auflagen für Bewirtschaftung und Durchführung einer öffentlichen, überörtlichen Tierschau an.



6. Festlegung der Meldegebühren und Kosten

Der voraussichtliche Aufwand für die geladenen Richter lässt sich leicht ermitteln, dazu Meldeformulare, Annahmestätigungen, Urkunden, Klubmedaillen, Richterberichte, Kuverts und Porto, außerdem evtl. Anzeigen in den BB, für jeden vorgeführten Boxer sind Gebühren an den BK und den VDH abzuführen, ferner Pokale für die platzierten Hunde und Erinnerungsgaben für jeden vorgeführten Hund.

7. FCI und VDH schreiben bindend vor, dass Titel bzw. Titelanwartschaften nur von einem Richter vergeben werden dürfen. Hierzu zählt auch die Klubsiegeranwartschaft des BK. Gleiches gilt sinngemäß auch für »Best in Show«, »Bester Jugendhund« und ähnliches.

Werden die jeweils konkurrierenden Klassen von verschiedenen Richtern bewertet, etwa beim Richten nach Farbschlag, ist vom Veranstalter festzulegen, welcher Richter die Vergabe vornimmt und im Katalog entsprechend auszuweisen. Ansonsten ist selbstverständlich immer der Richter zuständig, der die jeweilige(n) Klasse(n) richtet.

8. Richterbücher

Für jeden Richter benötigen Sie 1 - 2 Exemplare. Diese müssen dem Richter ausgefüllt (Klassen und Katalog-Nr.) bereitgehalten werden. Falls Ihnen ein Richteranhänger angekündigt ist, erhält er ein identisches Richterbuch wie sein Lehrrichter.

Achtung: Boxer mit Register-Nummer erhalten hinter der Katalog-Nr. ein »R«.

Nach der Bewertung jeder Klasse füllt der Richter einen Abriss mit allen Benotungen und sonstigen Angaben für Sie aus. Danach lassen sich die Urkunden ausstellen und die Vergabe der Medaillen ist geregelt.

9. Klubmedaillen und Anwartschaften

Der übliche Medaillensatz und Vordrucke für die Anwartschaften werden automatisch zugesandt (siehe 3.7.). Falls Zuchtgruppen (ab 4), weiße Boxer und Veteranen gemeldet sind, müssen die entsprechenden Medaillen gesondert bestellt werden. Alle Medaillen müssen graviert bzw. in angemessener Weise mit den Daten der Ausstellung gekennzeichnet sein. Jeder mit vorzüglich 1 bewertete Hund - außer den Hunden der Siegerklasse - erhält eine Goldene Klubmedaille. Die Vergabe wird im Richterbericht eingetragen.

10. Kataloge

Sie müssen einen Katalog drucken lassen. Achten Sie darauf, dass folgende Angaben korrekt enthalten sind: Katalog-Nr., Name, ZB-Nr., IPO/IGP, Wurftag, Eltern mit ZB-Nr., Züchter und Besitzer mit kompletter Anschrift.

11. Arzt, Sanitäter und Tierarzt

Verpflichten Sie diese rechtzeitig für alle Notfälle für Ihre Ausstellung. Laut HV-Beschluss muss ein Tierarzt ständig zur Verfügung stehen.



12. Richterberichte

Die Geschäftsstelle verschickt automatisch 60 Schreibsätze je Richter, wenn nicht mit E.T. gearbeitet wird. Schulen Sie Ihre Ringsekretäre, machen Sie Probediktate anhand von veröffentlichten Berichten, sorgen Sie dafür, dass die Fachausdrücke bekannt sind, üben Sie das Handling mit E.T., achten Sie vor allem auf die korrekte Eingabe der Wertnoten sowie der Anwartschaften der Erst- und Zweitplatzierten im Ring und im Ehrenring. Laden Sie sich stets die jeweils neueste E.T.-Version herunter, zurzeit ist dies die Version 3.9.

Die Richterberichte sind wie folgt aufgebaut:

1. Größe, Farbe, eventuell Alter
2. Kopf
3. Gebäude
4. Gangwerk

Nach jedem Unterpunkt erfolgt ein Punkt. Dazwischen werden die einzelnen Aussagen durch Kommata getrennt. Niemals werden Abkürzungen benutzt.

13. Pro Richter dürfen höchstens 65 Boxer zugelassen werden.

14. Startnummern

Diese erhalten Sie bei den bekannten Hundefutterherstellern.

15. Kontrolle der eingehenden Meldungen

Vor allem das Geburtsdatum und damit die Zuordnung zur entsprechenden Klasse ist zu überprüfen, aber auch unvollständige Angaben usw. müssen vervollständigt werden. Ummeldung am Ausstellungstag ist nicht zulässig.

16. Urkunden

Diese sollten sorgfältig vorbereitet sein. Der Ausstellungsleiter unterschreibt vorab blanko. Am Ausstellungstag muss dann nur noch die Note und die Unterschrift des Richters eingesetzt werden.

17. Aufbau der Ringe

Die vorgeschriebene Mindestgröße beträgt 25 x 25 m, bei entsprechend großen Klassen sind natürlich nach oben keine Grenzen gesetzt. Günstige Einlassmöglichkeit vorsehen.

18. Hinweisschilder

Aus allen wichtigen Zufahrtsrichtungen sollte der Weg zum Ausstellungsgelände deutlich gekennzeichnet sein. Von der Gemeinde (Stadt) ist dazu eine Genehmigung erforderlich und die Polizei muss informiert werden. Abends den Abbau nicht vergessen!



19. Lautsprecheranlage

Zuschauer und Aussteller sollten laufend informiert sein. Falls Sie für die Besprechung der Hunde in jedem Ring eine gesonderte Leitung abtrennen, achten Sie darauf, dass die Lautsprecher so ausgerichtet und eingestellt sind, dass sie nicht den Gesamttablauf oder andere Ringe stören.

20. Notentafeln

In den Ringen sollten Anschlagtafeln mit Angabe der Klasse und Katalog-Nr. angebracht sein. Es empfiehlt sich, abnehmbare Pappkartonblätter (DIN A1) zu verwenden. Mit der Formwertnote versehen, können diese dann an einem zentralen Ort gesammelt zum Gesamtüberblick befestigt werden. Dicke Filzschreiber, Reißnägel oder Klebefolie sollten jeweils bereitliegen.

21. Ringausrüstung

Das Wichtigste ist ein Regen- oder auch Sonnenschutz. Je nach Jahreszeit empfehlen sich heizbare Wohnwagen oder Kleinbusse, einige Gruppen verfügen über einseitig offene Schutzhütten. Nur einen Sonnenschirm vorzusehen dürfte nicht genügen. Rund um die Ringe sollten Bänke und Stühle für die Zuschauer aufgestellt werden.

22. Eingang und Einlass

Der Kasse muss eine auf den letzten Stand gebrachte Einzahlungsliste vorliegen, damit noch ausstehende Meldegebühren beglichen werden.

Dem Veterinärbeamten sind ebenfalls 1 - 2 Personen zur Unterstützung bereitzustellen. Eine günstige Platzierung am Eingang ist wichtig.

23. Das Ringpersonal

Ein bis zwei Ringhelfer und ein Ringsekretär/in sollten für jeden Ring bereitstehen. Achten Sie bitte darauf, dass diese nicht auch im gleichen Ring ausstellen. Die Ringhelfer kümmern sich um die ordentliche Aufstellung der Aussteller nach Startnummern und achten auf genügend Abstand der Hunde untereinander, tragen nach Bekanntgabe durch den Richter in die Notentafeln Wertnoten und Platzierungen der Hunde ein, stellen die Platzierungsschilder und Pokale auf und sorgen dafür, dass die nächst folgende Klasse aufgerufen wird.

24. Hunde, die nicht im Katalog stehen, dürfen nicht ausgestellt werden. Einzige Ausnahme: Wenn der Aussteller glaubhaft nachweisen kann, dass er gemeldet hat.

25. Vergaben im Ehrenring

Aus allen V 1-Hunden der Jugendklassen gelb und gestromt, sofern sie eine Anw.Dt.Jug.Ch.(VDH) bekommen haben, wird der beste Jugendrüde und die beste Jugendhündin ermittelt, jeweils von dem Richter, der die Klasse gerichtet hat. Diese beiden Hunde erhalten die Anwartschaft auf den BK-Jugend-Klubssieger. Anschließend wird der beste Jugendhund ermittelt. Der Richter für diese Vergabe muss bereits im Katalog genannt sein.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM
Ausstellungswesen
Organisation Ausstellung
03.11 01.01.2019

Anschließend werden alle V1-Hunde der Zwischen-, Offenen-, Gebrauchshund- und Siegerklasse aufgerufen, sofern sie eine Anw.Dt.Ch. (VDH) erhalten haben. Aus diesen Hunden werden der beste Rüde und die beste Hündin ermittelt, jeweils von dem Richter, der die Hunde auch zuvor gerichtet hat. Es wird je Geschlecht eine Klubsiegeranwartschaft vergeben. Im Anschluss muss der zweitplatzierte Hund, aus der Klasse des KSA-Hundes mit in Konkurrenz um die KSA-Reserve-Anwartschaft antreten.

Die zuständigen Richter bestimmen den besten Veteranen je Geschlecht ohne Rücksicht auf den Farbschlag, welcher die Anw.Vet.Ch. (BK) erhalten hat. Aus diesen zwei Hunden wird der beste Veteran ermittelt.

Für die Vergabe des BOB kommen der beste Veteran, der beste Jugendhund, sowie die beiden KSA-Hunde in den Ring und werden von dem zuvor dafür im Katalog bestimmten Richter gekürt. Anschließend wird der BOS-Hund bestimmt, das gegenteilige Geschlecht zum BOB-Hund.

Der freien Entscheidung der Ausstellungsleitung überlassen, aber gern gesehen, sind Prämierungen des besten Babys, des besten Jüngstenhundes und des besten weißen Boxers.

26. Nach der Schau

Bei Abwicklung der Schau mittels E.T erhält jeder Richter seine Ringdaten per Stick oder Mail nach der Ausstellung sowie einen ausgefüllten Katalog. Der Richterobmann bzw. die Obfrau erhält direkt nach der Ausstellung die im Muttercomputer zusammengeführten Daten der gesamten Ausstellung. Nach den Abschnitten im Richterbuch bzw. durch einen ausgefüllten Katalog erfolgt die Abrechnung mit dem VDH.

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Ausstellungswesen Siegertitel VDH & FCITitel Champion International 03.12 01.01.2019</p>
---	---	---

Siegertitel VDH & FCI

Die folgenden Titel können auf den Veranstaltungen des VDH vergeben werden:

„CHAMPION INTERNATIONAL D’EXPOSITION (C.I.E.)“

„CHAMPION INTERNATIONAL DE BEAUTÉ (C.I.B.)“

„JAHRESSIEGER (VDH)“

„DEUTSCHER CHAMPION (VDH)“ – Dt.Ch. (VDH)

„DEUTSCHER JUGEND-CHAMPION (VDH)“

„DEUTSCHER VETERANEN-CHAMPION (VDH)“

„ALPENSIEGER / ALPENCHAMPION“

Eine Auflistung der genauen Bestimmungen zu den einzelnen Titeln finden Sie unter:
<https://www.vdh.de/service/championtitel/>.

Auf Wunsch wird der Titel mit Foto (einzusenden an die GS) kostenpflichtig (siehe Gebührenordnung) in der folgenden Ausgabe der »Boxer-Blätter« und auf der Homepage veröffentlicht.

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Ausstellungswesen VDH-Ausstellungen National / International 03.13 01.08.2014</p>
---	---	--

Internationale/Nationale RASSEHUNDE-AUSSTELLUNGEN des VDH (für alle Rassen) mit angegliederter Sonderschau

Entsprechend der Ausstellungsordnung führt der VDH bzw. seine Untergliederungen Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen durch.

Der Veranstalter fordert die Rasse-Klubs zur Angliederung einer Sonderschau auf. Es liegt im elementaren Interesse des BK, allen Internationalen Rassehunde-Ausstellungen eine Sonderschau anzugliedern.

Die Landesgruppen haben daher die Verpflichtung, entweder in eigener Regie oder durch eine Gruppe die Sonderleitung unter der Federführung des VDH zu übernehmen. In diesen Fällen können sie mit dem von ihnen gewünschten Spezial-Boxer-Richter (muss zwei Jahre Spezial-Richter sein), Verbindung aufnehmen und diesen dem VDH benennen.

Der VDH stellt die Meldesätze, Richterberichtsvordrucke, Urkunden, Erinnerungsgaben etc. zur Verfügung und vergütet je gemeldeten Hund der Sonderleitung einen festgesetzten Betrag. Davon sind die Kosten der Sonderleitung, aber auch die Richterspesen und auch eigene Preise zu bestreiten. Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen des BK für Medaillen, Titel und Richterberichte. Die Letzteren werden kostenlos, jedoch unter Wegfall der Beschreibung, veröffentlicht.

Auch wenn diese Veranstaltungen im Vergleich zu Spezial-Rassehunde-Ausstellungen nicht allzu lukrativ erscheinen, müssen wir gerade in der heutigen Zeit verstärkt die Werbewirksamkeit dieser Schauen für unseren Boxer im Vergleich mit anderen Rassen nutzen. Hier ist jedes einzelne Mitglied gefordert, im Interesse des Boxers und des BKs unterstützend zu wirken.

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Ausstellungswesen Tagestitel VDH 03.14 01.01.2017</p>
---	---	---

BUNDESSIEGER-, BUNDESVETERANEN- BUNDESJUGENDSIEGERTITEL

Der VDH vergibt einmal jährlich bei einer von ihm festgelegten Internationalen Rassehunde-Ausstellung, der Bundessieger Ausstellung, den Bundessiegertitel für alle Rassen. In diesem Rahmen werden die Bundessieger für Deutsche Boxer ermittelt. Einige ergänzende Bestimmungen sind zu beachten:

- a) Die Richter werden vom Zuchtrichter-Ausschuss bestimmt. Für die Richter, die der BK einsetzt, übernimmt er auch die Kosten (laut VDH-Spesenordnung).
- b) Der Bundessieger (anwartschaftsgebunden) wird aus den mit V1 bewerteten Boxern, der Zwischen-, Offenen-, Gebrauchshunde- und Siegerklasse ermittelt. Der Titel ist an das CACIB gebunden.
- c) Je ein Titel für Rüden und Hündinnen ohne Rücksicht auf den Farbschlag, maximal 2.
- d) Die Vergabe sämtlicher Titel liegt im Ermessen des amtierenden Richters.
- e) Der Bundesjugendsiegertitel (anwartschaftsgebunden) wird analog zum Erwachsenentitel vergeben pro Geschlecht unabhängig vom Farbschlag einen Titel maximal 2.
- f) Der Bundesveteranensieger (anwartschaftsgebunden) wird ausschließlich an den besten Veteranen pro Geschlecht unabhängig vom Farbschlag ermittelt, also maximal 2.
- g) Sonderregelung für Klubmedaillen siehe Vergabe der Klubmedaillen.

VDH-EUROPASIEGER-, VDH-VETERANEN-EUROPASIEGER UND VDH-EUROPAJUGENDSIEGERTITEL

Die Bestimmungen entsprechen dem Bundessieger- und dem Bundesjugendsiegertitel.

GERMAN WINNER, GERMAN JUNIOR WINNER UND GERMAN VETERANEN WINNER (seit 01.01.2013)

Die Titel „German Winner“, „German Junior Winner“ und „German Veteranen Winner“ werden derzeit ausschließlich auf der German-Winner-Show in Leipzig vergeben. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Bundes- und Europasiieger.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Ausstellungswesen Tagestitel VDH 03.14 01.01.2017
---	---	--

Annual Trophy Winner, Annual Trophy Junior Winner und Annual Trophy Veteranen Winner (seit 1.1.2017)

Die Titel „Annual Trophy Winner“, „Annual Trophy Junior Winner“ und „Annual Trophy Veteran Winner“ werden derzeit ausschließlich auf der Annual Trophy-Winner-Show in Hannover vergeben. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Bundes- und Europasiieger.

Die Titel „VDH-Europasiieger“, „VDH-Bundessieger“, „German Winner“ und „Annual Trophy-Winner“ berechtigen in Verbindung mit einer Anwartschaft für einen Championtitel, die auf einer **anderen** Ausstellung errungen wurde, zum Start in der Championklasse. Auf diesen Veranstaltungen zählen die Anwartschaften für den Titel „VDH-Champion“ doppelt, Reserve-Anwartschaften werden zu einer vollständigen Anwartschaft aufgewertet.

FCI-WELT- UND EUROPASIEGER- SOWIE JUGENDSIEGERTITEL

Falls die FCI-Welt- bzw. Europasiieger-Ausstellung im Bereich des VDH stattfinden und der BK die Sonderleitung innehat, gelten die Bestimmungen wie für den Bundessieger, Europasiieger, German Winner und Annual Trophy Winner-Titel.

Anmerkung: **Alle vorgenannten Titel sind eintragungsfähig.**

Auf Wunsch werden die Titel mit Foto (einzusenden an die GS) kostenpflichtig (siehe Gebührenordnung) in einer folgenden Ausgabe der »Boxer-Blätter« und auf der Homepage veröffentlicht



RINGORDNUNG

1. Außer dem Zuchtrichter, Schreiber, Ringordner und den Hundeführern darf sich während des Richtens niemand im Ring aufhalten. Ausgenommen hiervon sind der Zuchtrichterobmann und der Zuchtleiter des BK sowie Zuchtrichter-Anwärter, die eine Anwartschaft ableisten und Personen, die mit Genehmigung des Zuchtrichterobmannes eine sogenannte Aufbau-Anwartschaft ablegen.
2. Ausstellungsleiter dürfen auf der Ausstellung, die sie leiten, keinen Boxer selbst vorführen; Ringhelfer bzw. Ringschreiber nicht in dem Ring, in dem sie ihre Funktion ausüben.
3. Das sogenannte »Double Handling« ist nicht erlaubt. Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines »Double Handlings« zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter zulassen. Unter »Double Handling« sind übertriebene Einwirkungen von außerhalb des Ringes zu verstehen (z.B. Hetzärmel, Beißwürste, Quietschies o.ä.).
4. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungsring noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf die Kleidung hingewiesen werden.



AUSSTELLUNGSORDNUNG

Klasseneinteilung auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

Babyklasse:	4 - 6	Monate
Jüngstenklasse:	6 - 9	Monate
Jugendklasse:	9 - 18	Monate
Zwischenklasse:	15 - 24	Monate
Offene Klasse:	ab 15	Monate
Gebrauchshundeklasse:	ab 15	Monate IPO/IGP Ausbildungskennzeichen
Championklasse:	nur mit anerkanntem Siegertitel	
Veteranenklasse:	ab 8	Jahren

1. Alle Aussteller erkennen mit ihrer Meldung die VDH-Ausstellungs-Ordnung an.
2. Zugelassen sind nur Boxer, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch oder Register eingeschrieben sind und das vorgeschriebene Mindestalter von 4 Monaten am Tag der Ausstellung vollendet haben.
3. Altersberechnung für die Zuordnung in die jeweiligen Klassen: Der Tag der Bewertung ist ausschlaggebend für die Alterszuteilung, d.h. der Hund muss am Tag der Bewertung das Alter für die entsprechende Klasse erreicht haben.
4. Bei Meldungen für Sieger- und Gebrauchshunde-Klasse muss der Berechtigungsnachweis (Kopie der Champion-Bestätigung/des Gebrauchshundezertifikates, der Leistungsurkunde) der Meldung beigelegt werden, da sonst der Hund in die Offene Klasse versetzt wird.
5. Die Ahnentafeln der gemeldeten Boxer sind mitzubringen und auf Anforderung vorzulegen.
6. Alle teilnehmenden Boxer müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Tollwut geimpft sein.
Heiße Hündinnen dürfen ausgestellt werden.
Kastrierte Rüden dürfen nicht ausgestellt werden. Dies schließt auch chemisch (evtl. auf Zeit) kastrierte Rüden ein.
7. Hunde, für die eine Annahmestätigung (Zulassung) nicht erteilt worden ist, bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete Hunde, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden.
8. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Programmänderungen vorzunehmen.
Ebenso können Zuchtrichter-Umbesetzungen vorgenommen werden.
9. Für das rechtzeitige Vorführen der Boxer sind die Aussteller selbst verantwortlich.
Die Boxer dürfen nicht vorzeitig aus dem Ausstellungsgelände entfernt werden.
10. Der Aussteller haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch seinen Hund verursacht werden.
11. Nach der neuen Tierschutz-Hundeverordnung gilt ab 01. Mai 2002 ein Ausstellungsverbot für kupierte Boxer.



LEITFADEN

ZUR ORGANISATION EINER JAHRESSIEGERAUSSTELLUNG (JSA)

Grundsatz:

Die Jahressieger-Ausstellung ist alljährlich das Hauptereignis im Zuchtgeschehen des BK.

Viele in- und ausländische Aussteller und Besucher aus aller Welt sind herzlich willkommene Gäste des BK.

Die Fähigkeit zu außergewöhnlich großer Gastfreundschaft, hohem ideellen Engagement, sowie gewissenhafter Planung und Durchführung der Veranstaltung sollte die Voraussetzung sein, sich um die Ausrichtung zu bewerben.

Die Jahressieger-Ausstellung ist eine Veranstaltung mit höchstem Repräsentationswert für den Boxer und den deutschen Boxer-Klub in seiner Eigenschaft als Ursprungsverein für die Rasse.

Dies bedeutet für die ausrichtende Gruppe in erster Linie Ehre, die Veranstaltung austragen zu dürfen und gleichzeitig Verpflichtung, dazu beizutragen, dass alle Beteiligten insgesamt mit dem Ablauf zufrieden sein können und nachfolgende Jahressieger-Ausstellungen gerne wieder besuchen. Der Zahl der teilnehmenden Boxer und der Gesamtbedeutung der Veranstaltung angemessen, sollte als Austragungsort möglichst ein Stadion oder ein gleichwertiges Gelände zur Verfügung stehen.

Die Ringe und die gesamte Ausstellungsfläche müssen so großzügig und übersichtlich angeordnet sein, dass weder die Aussteller noch die Besucher in Bedrängnis geraten.

Da die Veranstaltung von vielen ausländischen Gästen besucht wird, sollte das Ausstellungsbüro und die Zentralansage so besetzt werden, dass dort zumindest zweisprachig (deutsch und englisch, besser auch noch französisch und italienisch) Auskunft erteilt werden kann.

Um die Ringe herum sollen den Zuschauern Sitzmöglichkeiten angeboten werden.

Außerdem müssen den Gästen rechtzeitig Hotel-, Pensions- und Campingplatzangebote in verschiedenen Kategorien offeriert werden.

Es ist für ausreichend Parkmöglichkeiten nahe dem Ausstellungsgelände zu sorgen, damit alle Aussteller und Besucher das Gelände problemlos erreichen können. Reservierte Parkplätze für amtierende Richter und Ehrengäste müssen eine Selbstverständlichkeit sein.

Bewerbung zur Ausrichtung der JSA

Auf Antrag vergibt die Hauptversammlung des BK die Ausrichtung der JSA an eine Gruppe.

Hierüber wird ein Vertrag zwischen BK und der ausrichtenden Gruppe geschlossen, den die jeweilige Landesgruppe verpflichtend mitunterzeichnet.

Termin

In der Regel das dritte Wochenende im September, begründete Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Bestimmungen, Ordnungen, Organisation

Alle nachfolgend angeführten Punkte sind für den Ausrichter der JSA bedeutsam und aus dem Infosystem des BK, Sachgebiet 3 = Ausstellungswesen (insbesondere Punkte 3.2 - 3.10) zu entnehmen:



- 3.1 Ausstellungen des BK
 - 3.2 Termenschutz
 - 3.3 Titel und Preise bei der Jahressieger-Ausstellung des BK
 - 3.6 Die Bestimmungen für die Vergabe der Klubmedaillen
 - 3.7 Richterbericht-Vordrucke
 - 3.9 Leitfaden zur Organisation einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung
VDH-Termenschutz
Genehmigung der Stadt, Gemeinde oder Kommune
Anmeldung beim Kreisveterinäramt
Arzt, Sanitäter und Tierarzt
Festlegung von Meldegebühren und Kosten im Einvernehmen mit dem Zuchtrichterobmann.
Meldeformulare, Einladungsschreiben und Werbemaßnahmen
Annahmestätigungen und Urkunden
Katalog
Richterbücher
Startnummern
Klubmedaillen und Anwartschaftsurkunden
Ehrenpreise und Erinnerungsgaben
- * **Anmerkung:** Die F.C.I. und der VDH schreiben bindend vor, dass Titel und Titelanwartschaften nur von einem Richter vergeben werden dürfen.
Hierzu zählen:
Jahresjugendsieger
Jahressieger
Veteranenjahressieger
Klubsiegeranwartschaft
Bester Junghund
Best in Show

Aus Gründen der Transparenz und der Integrität sollen die dafür vorgesehenen Richter auf den Meldeformularen und im Katalog deklariert werden.

- * Besonders wichtig für einen reibungslosen Ablauf sind die technischen Rahmenbedingungen:
Zentrale
Eingang
Ringaufbau und Ringgröße
Ringausstattung
Ausschilderung zum und auf dem Ausstellungsgelände
Lautsprecheranlage
Ergebnistafeln (müssen lückenlos ausgefüllt an einem zentralen Ort einsehbar sein)
- * Auf dem Ausstellungsgelände ist an beiden Tagen der JSA für ausreichende und kostengünstige Bewirtung aller Beteiligten zu sorgen.
- * Der Festabend soll in einem der Veranstaltung gebührenden Rahmen in einem Saal oder einer Festhalle ausgerichtet werden. Das Rahmenprogramm darf nicht überladen sein und muss der Internationalität des Publikums Rechnung tragen.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Ausstellungswesen**

Organisation JSA

03.17

01.01.2019

- * Dem Zuchtrichterobmann ist vor der JSA ein Kontingent Ehrenkarten für den Einlass im Stadion und zum Festabend zur Verfügung zu stellen.

Der Leitfaden zur Organisation der JSA soll für die ausrichtende Gruppe eine Orientierungshilfe darstellen und gleichzeitig eine Verpflichtung sein, diesen aufgeführten Rahmen in der praktischen Umsetzung optimal auszufüllen. Er ist gleichzeitig Bestandteil des Vertrages über die Durchführung der JSA zwischen BK, Veranstalter und zuständiger Landesgruppe.

Die Ausführungen sind in erster Linie als Arbeitserleichterung und Checkliste gedacht, um die Jahressieger-Ausstellung als ein besonderes Hauptereignis unseres Rassezuchtvereins eindrucksvoll herauszuheben.

Um den stolzen Züchtern und Besitzern die Gelegenheit zu bieten, ihre für die Platzierung ausgewählten Boxer einem möglichst breiten Publikum präsentieren zu können und damit auch den Zuschauern die Möglichkeit, all die schönen Boxer ausgiebig zu betrachten, werden bei der Jahressiegerausstellung sämtliche Klassen im Ehrenring platziert.

Ausführungsbestimmungen zur Siegerparade:

Der BK bietet die Möglichkeit herausragende Sieger, die ihre Ausstellungslaufbahn beendet haben, im Rahmen einer Siegerparade bei der Jahressiegerausstellung zu präsentieren. Die Teilnahmebedingungen hierzu sind:

1. Es können nur Boxer teilnehmen, die mindestens zwei Siegertitel besitzen, die beide zum Start bei Ausstellungen in der Champion- bzw. Siegerklasse (BK) berechtigen.
2. Boxer, die zur Ausstellung in einer der Konkurrenzklassen (ausgenommen Veteranen-Klassen) gemeldet haben, können nicht an der Siegerparade teilnehmen.
3. Die Startgebühr beträgt 10,- €. In dieser Gebühr ist die Veröffentlichung eines Bildes im Katalog enthalten. Es werden ausschließlich digitale Fotos angenommen.

Startberechtigte Siegertitel sind alle innerhalb der F.C.I. über Anwartschaften erworbene Titel wie z.B.: Internationaler Champion, Nationaler Champion, Nationaler Champion Klub (Klub Sieger).

Hinzu kommen folgende weitere Titel:

F.C.I.-Weltsieger, F.C.I.-Europasieger sowie VDH-Bundes-, VDH-Europa-Sieger, German-Winner, Annual Trophy Winner, ATIBOX-Weltsieger, VDH-Jahressieger und BK-Jahressieger.



INHALT

Sachgebiet 04: Zuchtwesen / Tierschutz

1. Zuchtordnung
2. Wurfabnahme
3. Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)
4. Ausdauerprüfung
5. Die Suche nach dem richtigen Deckrüden
6. Der Rassestandard als Maßstab
7. Der Rassestandard des DeutschenBoxers
8. Die Aufgaben des Gruppenzuchtwartes
9. Rechte und Pflichten des Züchters
10. 01 Bestimmungen über das HD-Röntgen
02 Bestimmungen zur Herzuntersuchung
03 Bestimmungen zur Spondyloseuntersuchung
11. Kleine Einführung in die Genetik
12. Haltungsbedingungen
Link zum Tierschutzgesetz:
www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html#BJNR012770972BJNG000103377
Link zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes:
http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm
13. Besondere Erläuterungen



ZUCHTORDNUNG

1. Die Zucht und ihr Ziel

Es ist Aufgabe des Klubs, die Zucht des Deutschen Boxers nach den durch den Standard vorgegebenen Richtlinien zu erhalten und so zu fördern, dass sie in der Breite in Formwert, Wesen und Gesundheit den Idealvorstellungen als Arbeitshund (chien de travail-FCI) möglichst nahekkommt. Aus dieser Aufgabe entsteht für jeden Züchter, gleichgültig ob Eigentümer oder Halter eines Rüden oder einer Hündin, die Pflicht, seine Zucht ausschließlich nach ideellen Gesichtspunkten zu gestalten. Für Änderungen der Zuchtordnung ist nur die Hauptversammlung des Klubs mit 2/3 Mehrheit zuständig.

Der Boxer Klub e.V. Sitz München ist standardgebender Verein.

2. Zuchtverfahren

Folgende Zuchtverfahren sind zu unterscheiden:

- a) **Reinzucht:**
Paarung von Hunden gleicher Rasse, wobei in den Ahnenreihen keine Verwandtschaft bestehen muss.
- b) **Linienzucht:**
Häufung von gleichen Ahnen in der 3. und 4. Generation.
- c) **Inzucht:**
Sie ist eine mehr oder weniger enge Verwandtschaftszucht und liegt vor, wenn zwischen den väterlichen und mütterlichen Ahnen eine direkte Verwandtschaft besteht. Halbgeschwisterpaarungen müssen per Ausnahmeregelung vom AZKW genehmigt werden (VDH-Zuchtordnung § 4, 3.).
- d) **Inzestzucht:**
Paarungen von Verwandten 1. Grades (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind gemäß VDH-Zuchtordnung § 4, 3. verboten.

3. Zuchtqualifikation

Die Zuchtqualifikation unseres Boxers wird in drei Klassen eingeteilt:

- a) Zur Zucht zugelassen sind alle Boxer, die im Zuchtbuch des Boxer-Klub E.V., Sitz München, oder im Zuchtbuch eines ausländischen Zuchtvereins für Boxer, der der FCI angeschlossen ist, eingetragen sind und die Anforderungen nach Ziffer 4 der ZO erfüllen.
- b) Zur Zucht empfohlen sind Boxer, die die Körung bestanden haben (siehe hierzu „Körordnung“).
- c) Boxer werden zur Zucht nicht zugelassen und sind automatisch mit Zuchtverbot belegt,
 1. wenn schwerwiegende Mängel im Phäno- und/oder Genotyp festgestellt werden,
 2. wenn Hodenmängel und/oder Hodenanomalien im veterinärmedizinischen Sinne, abweichend der Definition im Standard, festgestellt werden, insbesondere Einhodigkeit, Hodenlosigkeit und eklatant unterschiedlich entwickelte Hoden,
 3. wenn der Hüftgelenksdysplasiefbefund (HD) D oder E ist,



4. wenn der Herzbefund Grad 3 oder schlechter ist,
5. wenn der Spondylose-Befund Grad 3 oder schlechter ist,
6. wenn sie zweimal erfolglos an einer Zuchttauglichkeitsprüfung teilgenommen haben,
7. wenn Hündinnen zweimal durch Kaiserschnitt entbunden wurden,

Ausführungsbestimmungen:

Zuchtverbot: Hündinnen, die zweimal nicht natürlich geboren haben, erhalten Zuchtverbot.

8. wenn sie in Haltung oder Eigentum von Personen sind, die keinem dem VDH oder der FCI angeschlossenen Verein, dessen Zweck die Boxerzucht ist, angehören. Bei Personen mit Inlandswohnsitz erfolgt die Zuchterlaubnis nur, wenn der Verein dem VDH angeschlossen ist;
9. wenn sie eine andere Farbe haben, als die im Standard genannten Farben gelb oder gestromt (z.B. Weiße oder Schecken, Boxer mit schwarzen Flecken auf gelbem Grund);
10. wenn sie Nachkommen von Elterntieren sind, die eine Zuchttauglichkeitsprüfung **im BK** nicht bestanden haben und die Elterntiere außerhalb des BK zur Zucht eingesetzt wurden.
11. wenn sie Nachkommen von Elterntieren sind, die im Boxer-Klub E.V. keine Zuchterlaubnis oder "Zuchtverbot" erhielten und die Elterntiere außerhalb des BK zur Zucht eingesetzt wurden.
12. wenn sie Nachkommen aus im BK nicht genehmigten Verpaarungen sind, und diese Verpaarung außerhalb des BK gemacht wurde.
13. deren Augenfarbe heller als die Stufe 4b der Messtafel ist,
14. deren Unterkiefer eindeutig verkantet ist.

4. Anforderungen an die Zuchttiere

- a) Die prinzipielle Voraussetzung für jede Zuchtverwendung ist die Gesundheit beider Zuchtpartner. Zum Zeitpunkt der Belegung bzw. des Deckaktes müssen alle aktuellen Anforderungen an Zuchtprüfungen, Gesundheitsbefunden und Ausbildungsstand erfüllt sein. Dies gilt für Rüden und Hündinnen gleichermaßen.
Falls der Verdacht auf eine möglicherweise genetisch bedingte Erkrankung besteht, ist der AZKW berechtigt, vom Eigentümer oder Halter des betroffenen Boxers eine fachtierärztliche Untersuchung durch einen vom AZKW zu benennenden Spezialisten zu verlangen. Verletzt der Eigentümer oder Halter die Mitwirkungspflicht oder ergibt sich bei der Untersuchung ein krankhafter Befund, so erhält der betroffene Boxer Zuchtverbot.
- b) Das Mindestalter zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung ist für Rüden und Hündinnen auf 18 Monate festgesetzt.
- c) Das Höchstalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen ist auf 7 Jahre festgelegt. Stichtag ist der Geburtstag der betreffenden Hündin.
Hündinnen, die nicht durch Kaiserschnitt entbunden haben, deren Zuchtwerte für HD und Kryptorchismus unter dem Rassedurchschnitt (100) liegen und die Nachzuchtergebnisse auf den Gebieten Formwert, Wesen und Gesundheit vorweisen, können auf Antrag 1 Jahr Zuchtverlängerung erhalten (bis zum vollendeten 8. Lebensjahr). Dazu ist das entsprechende Formular sorgfältig ausgefüllt über den Zuchtwart und LG-Zuchtwart an den AZKW einzureichen. Hündinnen ab 6 Würfen erhalten generell keine Zuchtverlängerung.
Für Rüden ist die Zuchtverwendung unbegrenzt.



Ausführungsbestimmungen:

Zuchtverlängerung für Hündinnen:

Anträge müssen von den Zuchtwarten nicht nur auf die Vollständigkeit der Angaben (ZB-Nr., Ausbildungskennzeichen, HD-Befunde und ZTP-Ergebnisse der Nachzucht, Zwingernamen und Anschrift des Besitzers) überprüft werden, sondern sowohl der Zuchtwart und/oder -der Landesgruppen-Zuchtwart müssen ausführlich Stellung nehmen, insbesondere auch zur körperlichen Verfassung der Hündin.

d) Wurde eine Hündin bei zwei aufeinanderfolgenden Hitzen belegt, bei denen zwischen Wurf- und Decktag weniger als 8 Monate Zeitabstand waren, so muss nach dem letzten Wurf- und dem nächsten Deckakt eine Pause von mindestens 8 Monaten eingelegt werden.

e) 1. Für alle Boxer, die erstmalig zur Zucht verwendet werden, muss ein kardiologischer Untersuchungsbefund (Farbdoppler-Ultraschall) von einer vom BK anerkannten Untersuchungsstelle vorliegen.

Mindestalter 12 Monate.

Die Durchführung der Untersuchung ist vom Tierarzt auf der Innenseite der Ahnentafel in der Art wie die HD-Untersuchung zu bestätigen. Der Befund wird auf dem Formular des CC (Collegium Cardiologicum) eingetragen.

Eine Ausfertigung erhält der Eigentümer oder Halter des Boxers, eine Ausfertigung geht an den BK.

Der Boxerbesitzer hat das Recht, bei der Zuchtleitung eine Zweituntersuchung bei einem der anerkannten Untersucher zu beantragen. Die Zuchtleitung erteilt die schriftliche Genehmigung und informiert den Erstuntersucher und den Zweituntersucher schriftlich. Der Erstuntersucher ist verpflichtet, alle angegebenen Untersuchungsergebnisse vorzulegen. Das Ergebnis der Zweituntersuchung ist bindend.

2. Für alle Boxer, die erstmalig zur Zucht verwendet werden und die älter als 2 Jahre sind, muss ein vom BK anerkannter Spondylose-Befund vorliegen. Dies gilt entsprechend für Boxer, die zwischen 18 und 24 Monaten bereits zur Zucht verwendet werden. Zwingend ist eine erneute Spondylose-Untersuchung vor dem nächsten Zuchteinsatz im Alter ab 24 Monaten mit entsprechend positiver Begutachtung gemäß der Zuchtordnung erforderlich.

Mindestalter 24 Monate.

Es sind zwei Röntgenaufnahmen in Seitenlage notwendig (die gesamte Wirbelsäule muss dargestellt werden). Eine Narkose ist nicht notwendig. Die Durchführung der Untersuchung ist vom Tierarzt auf der Innenseite der Ahnentafel in der Art wie die HD-Untersuchung zu bestätigen. Das BK-Formular für die Spondylose-Untersuchung ist beim Tierarzt mit der Ahnentafel vorzulegen. Es liegt der Ahnentafel des Boxers bei oder ist bei der Geschäftsstelle anzufordern.

Alle Befunde und Werte für HD, Herz, Spondylose, und Kryptorchismus sind zur Veröffentlichung in den entsprechenden Medien (nur im Zucht- und Körbuch, ZISONline, Ahnentafeln, Körscheinen, ZTP-Bescheinigungen) des BOXER-KLUB E.V. freigegeben.

f) Die bestandene Zuchttauglichkeitsprüfung muss nachgewiesen werden.
Der HD-Befund muss am Tage der ZTP im Original vorliegen.



Die Zuchtzulassung eines Boxers kann vom AZKW eingeschränkt bzw. zurückgenommen werden, wenn seine Nachkommen in überdurchschnittlich hohem Maße zuchtausschließende Fehler besitzen, oder wenn nach der ZTP schwerwiegende Mängel im Phäno- und/oder Genotyp festgestellt werden.

Ausländische Deckrüden ohne diese Voraussetzungen können auf Antrag durch die Zuchtleitung zur Zucht innerhalb des BK zugelassen werden.

Ausführungsbestimmungen:

Ausländische Deckrüden, die unsere Anforderungen nicht vollständig erfüllen, können auf Antrag über die Zuchtleitung für den deutschen Züchter freigegeben werden. Es werden keine generellen Freigaben erteilt, sondern die Zuchtleitung entscheidet jeweils im Einzelfall. Der Züchter beantragt die Freigabe (Ausnahmegenehmigung) des Rüden unter Beifügung von Kopien der Ahnentafel, einer Formwertbeurteilung, des HD-Befundes, des Herzbefundes mit erkennbaren Fließgeschwindigkeiten an Aorta und Pulmonalis, des Spondylose-Befundes und des Nachweises einer im Heimatland des Rüden anerkannten Wesensprüfung. Sofern eine IGP per FCI-Gebrauchshundezertifikat nachgewiesen wird, gilt dieses nur in Verbindung mit der nationalen Leistungskarte. Eine bestandene BH/VT gem. der FCI-Prüfungsordnung muss nachgewiesen werden. Es müssen Hundeführer/Hundeführerin, der Richter, der Ort, das Datum und die Ergebnisse der Prüfungen erkennbar sein. Für die Hündin sind die Unterlagen in gleicher Form einzureichen. Eine Begründung des Antrages ist ebenfalls beizufügen. Der/die Eigentümer/Eigentümerin des Rüden muss seinen Hauptwohnsitz im Ausland haben.

Es werden pro Antrag auf Ausnahmegenehmigung maximal zwei Rüden bearbeitet und ggf. freigegeben. Der Züchter ist für eine angemessene Vorlaufzeit zur Bearbeitung der Ausnahmegenehmigung verantwortlich.

Rüden in ausländischem Eigentum, die dauerhaft oder zeitlich befristet für mehr als zwei Deckakte von einem deutschen Züchter im Sinne der Ziffer 8 der Zuchtordnung in Deutschland gehalten werden (= Deckstation), müssen vor einem dritten Deckeinsatz alle Anforderungen nach unserer Zuchtordnung erfüllen. Für die ersten beiden Deckakte verbleibt es bei der vorstehenden Regelung in Absatz eins.

- g) Vor Zuchtverwendung muss für Rüden und Hündinnen der Nachweis einer beim BOXER- KLUB E.V. bestandenen Ausdauerprüfung erbracht werden (siehe Prüfungsordnung). Die Ausdauerprüfung darf nur von BK-Körmeistern oder BK-Leistungsrichtern abgenommen werden.
- h) Vor der Zuchtverwendung muss einer der beiden Zuchtpartner ein vom BK anerkanntes Ausbildungskennzeichen mit Erfolg abgelegt haben, es gilt die aktuelle Prüfungsstufe 1 für Gebrauchshunde.

Ausführungsbestimmungen:

Mindestens IGP1 (gem. gültiger FCI-Prüfungsordnung), abgelegt auf einer vom Boxer-Klub E.V. Sitz München termingeschützten Prüfung.

Soll das lt. Zuchtordnung geforderte, abzulegende Ausbildungskennzeichen (mind. IGP1) bei einem anderen prüfungsberechtigten Mitgliedsverein des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) absolviert werden, ist eine Anmeldung dieser Prüfung beim Ausschuss für das Zucht- und Körwesen (AZKW) notwendig. Diese Anmeldung muss mindestens drei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Sollte dies nicht ordnungsgemäß geschehen, wird diese Prüfung nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung (Ziffer 4h) anerkannt. Die Anmeldung kann



auf dem dafür auf der Homepage des Boxer Klub E.V. Sitz München bereitgestellten Formular erfolgen.

- i) Maximal erlaubte Anzahl an Deckakten pro Rüde und Kalenderjahr:
Rüden ohne bestandene Eignungsprüfung für die Körung: 15 Deckakte; Rüden mit bestandener Eignungsprüfung für die Körung: 30 Deckakte.
- j) Der Eigentümer oder Halter ist verpflichtet, auch Deckakte mit ausländischen Hündinnen der Zuchtbuchstelle zu melden, diese zählen bei der Anzahl der jährlichen Deckakte mit.
- k) Die Zuchtverwendung eines eigenen Deckrüden ist durch einen Deckzeugen zu bestätigen. Dieser Deckzeuge muss Mitglied im Boxer-Klub sein und darf nicht mit dem Züchter in häuslicher Gemeinschaft leben. Das ist auch erforderlich bei Hündinnen, die dem Deckrüden nicht vom Eigentümer oder Halter zugeführt werden.

Der Rüde muss auch für den Deckakt mit einer ausländischen Hündin die Grundvoraussetzungen für die Zuchterlaubnis erfüllen (ZTP, AD, HD-, Herz- und Spondylose-Ergebnis).

- l) Übernahmen von Ahnentafeln ausländischer Boxer werden nur vorgenommen, wenn der neue Eigentümer oder Halter seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Jeder aus dem Ausland eingeführte Deutsche Boxer muss bis zum HD-Röntgen in das Zuchtbuch des BK eingetragen sein, eine BK-Zuchtbuchnummer und einen Mikro-Chip haben.
Es werden nur Boxer mit von der FCI anerkannten Papieren in das BK-Zuchtbuch eingetragen. Boxer, von denen ein Elternteil, vom BK Zuchtverbot erhielt, können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden. Gleiches gilt für Nachkommen aus nicht genehmigten Verpaarungen. Sollte der Boxer nicht gechippt sein, muss dies vor der Eintragung nachgeholt werden.
Die Eintragung ins Zuchtbuch wird vom zuständigen Zuchtwart mit dem dafür vorgesehenen Vordruck, auf der BK-Homepage oder bei der Zuchtbuchstelle erhältlich, beantragt. Die ausländische Original-Ahnentafel/Export Pedigree muss mit dem Antrag eingeschickt werden. Die Übernahme-Ahnentafel hat nur in Verbindung mit der Original-Ahnentafel Gültigkeit.
- m) In Ausnahmefällen kann ein deutscher Züchter auf Antrag bei der Zuchtleitung eine künstliche Besamung mit im Ausland stehenden **lebenden** Rüden erlaubt werden. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass sowohl der Rüde als auch die Hündin bereits auf natürlichem Weg Nachzucht gebracht haben. Ebenso ist es auf Antrag möglich, Samen von deutschen Rüden ins Ausland zu schicken.

Ausführungsbestimmungen:

Künstliche Besamung ist nur unter der Bedingung erlaubt, dass ein genetischer Fingerabdruck vom Rüden hinterlegt wird. Zur Zuchtbucheintragung muss von den Welpen und deren Elterntieren eine DNA mit eingereicht werden. Die künstliche Befruchtung und Samenentnahme darf nur durch gelistete Fachärzte, die unter www.canine-semenbanks-europe.com zu ersehen sind, durchgeführt werden. Wird Samen von deutschen Rüden ins Ausland verschickt, dann nur unter Benennung der Hündin. Nach vollzogener Befruchtung muss der Zuchtbuchstelle eine Deckanzeige geschickt werden und die Besamung zählt als Deckakt mit.

5. Aufzucht

- a) Übersteigt der Wurf einer Hündin mehr als 6 Welpen, so muss neben der artgerechten Aufzucht und der intensiven Betreuung der Welpen, auch der Schutz der Mutterhündin sichergestellt



werden. Es ist dafür zu sorgen, dass jederzeit eine Besichtigung durch den Zuchtwart möglich ist.

- b) Ammenaufzucht ist erlaubt.
Der Ammenstandort ist dem Zuchtwart unverzüglich mitzuteilen. Auch hier ist dafür zu sorgen, dass jederzeit eine Besichtigung durch den betreuenden Zuchtwart möglich ist.
- c) Für Würfe mit mehr als 6 Welpen ist vom Züchter die "Anlage zum Wurfmeldeschein" kostenpflichtig von der Zuchtbuchstelle zu beziehen. Alternativ kann das Formular von der BK-Homepage heruntergeladen werden. Die Berechnung erfolgt in diesem Falle mit der Wurfeintragung.
- d) Lebensschwache oder missgebildete Welpen sollten spätestens am 7. Lebenstag von einem Tierarzt schmerzlos getötet werden.
- e) Jeder Welpen muss von einem Tierarzt geimpft und gechippt sein. Das Chippen darf frühestens nach der vollendeten 6. Lebenswoche erfolgen.

6. Wurfbetreuung und Wurfabnahme

- a) 1. Für die Wurfbetreuung ist grundsätzlich der Landesgruppenzuchtwart der LG zuständig, der der Züchter als Mitglied angehört. Ist der Wohnsitz bzw. die Zuchtstätte des Züchters nicht identisch mit der Landesgruppe, in der er Mitglied ist, so ist der LG-ZW für die Betreuung zuständig, in dessen Bereich sich Wohnsitz/Zuchtstätte befinden. Der LG-ZW, in dessen LG der Züchter Mitglied ist, muss den ihm gemeldeten Deckakt unverzüglich an den zuständigen LG-Zuchtwartkollegen weiter melden. Es muss eine Absprache zwischen den beteiligten LG-Zuchtwarten stattfinden.
- 2. Die Welpen haben bis zur Wurfabnahme beim Züchter zu verbleiben, also mindestens bis zur vollendeten 8. Woche. Es muss grundsätzlich eine dreimalige Wurfbesichtigung durchgeführt werden. Zwingend sind die Erstbesichtigung innerhalb der ersten fünf Lebenstage der Welpen und die Wurfabnahme. Dem Zuchtwart fakultativ überlassen ist die Zweitbesichtigung zwischen 4. und 6. Lebenswoche.
- 3. Bei der Wurfabnahme kontrolliert der Zuchtwart:

- die vom Tierarzt eingesetzten Mikrochips;
- die Richtigkeit der Impfpässe;
- die Welpen auf in diesem Alter erkennbare Fehler wie Farbfehler, Kryptorchismus, Monorchismus, Rutenfehler und sonstige Auffälligkeiten, wie z.B. unausgefärbte Nickhäute, blaue Augen, Ventil- und Spaltnasen usw..

und trägt diese auf dem Wurfmeldeschein bei dem jeweiligen Welpen ein. Ventilnasen werden, wie folgt: entweder "Ventilnase" oder "Ventilnase operiert" eingetragen.

Boxer mit Spaltnasen, operierten Hasenscharten oder Spaltrachen erhalten automatisch Zuchtverbot.

Die Aufnahme in das Zuchtbuch ist jedoch spätestens bis zur vollendeten 16. Lebenswoche der Welpen zu beantragen. Mit dem Wurfmeldeschein beantragt der zuständige Zuchtwart die Aufnahme in das Zuchtbuch. Bei der Wurfabnahme erhält der Zuchtwart die Kontrollgebühr (siehe Gebührenordnung) und das anfallende Kilometergeld nach VDH-Sätzen.



4. Bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben über die Abstammung der Welpen, so muss die Zuchtleitung benachrichtigt werden, die die Durchführung einer DNA-Analyse zur Feststellung der Abstammung anordnen muss. Vorher darf eine endgültige Abnahme des Wurfes nicht erfolgen. Der Gutachter wird vom AZKW festgelegt. Kostenregelung: Falls sich die berechtigten Zweifel nicht bestätigen, trägt der Klub die Kosten.
5. Ein verzögerter Hodenabstieg nach der 16. Lebenswoche ist zu kennzeichnen. Ein verspäteter Hodenabstieg nach dem 6. Kalendermonat erhält eine besondere Kennzeichnung. Sind im Bereich des Skrotums und/oder Leiste Operationsnarben festzustellen, so ist der Rüde als Einhoder bzw. Hodenloser zum Zuchtbuch zu melden. Wenn nach dem 6. Kalendermonat Einhodigkeit oder Hodenlosigkeit festgestellt wird, muss dies durch den Züchter dem zuständigen ZW oder LG-ZW gemeldet werden. Nach der gültigen ZO ist die Hodenabnahme durch einen Tierarzt nicht möglich.
Hodenabnormitäten, die nach der Zuchtbucheintragung festgestellt werden (z.B. nicht normal entwickelte, viel zu kleine oder Pendelhoden), werden unter dem Sammelbegriff „Hodenanomalien“ erfasst.

Ausführungsbestimmungen:

Die Kennzeichnung des verzögerten Hodenabstiegs erfolgt durch einen Stern auf dem Wurfmeldeschein und der Ahnentafel; und zwar auf dem Wurfmeldeschein in der Spalte EH/HL, auf der Ahnentafel des betroffenen Rüden in der Spalte "Geschlecht" hinter dem Wort "Rüde", bei den Wurfgeschwistern hinter dem Namen vor der Farbe. Zur Korrektur des veränderten Hodenbefundes müssen die Ahnentafeln des gesamten Wurfes und der Mutterhündin vom Züchter der Zuchtbuchstelle vorgelegt werden.

Bei einem verspäteten Hodenabstieg nach dem 6. Monat darf die Abnahme nur durch einen Landesgruppenzuchtwart oder Körmeister erfolgen. Es muss auf die Identität (Chip) und auf eventuelle Operationsnarben im Bereich des Skrotums und/oder Leiste besonders geachtet werden. Im Zuchtbuch werden diese Rüden mit zwei Sternen gekennzeichnet. Zur Änderung müssen die Ahnentafeln der Mutter und aller Geschwister mit eingereicht werden.

Die Reihenfolge der Welpen ergibt sich aus dem Anfangsbuchstaben im Alphabet, zuerst Rüden, dann Hündinnen.

7. Das Zuchtbuch

a) Allgemeines

Das Zuchtbuch führt den Namen "Zuchtbuch Deutscher Boxer des BOXER-KLUB E.V., Sitz München im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund".

Das Zuchtbuch bildet die Grundlage für die gesamte Boxerzucht. Darin sind seit 1895 in lückenloser Generationsfolge alle im Sinne der Zuchtordnung gezüchteten Boxer eingetragen.

Nur der gesamte Wurf kann in das Zuchtbuch eingetragen werden.

Das Zuchtbuch kann nur von Mitgliedern des Klubs in Anspruch genommen werden.

b) Verfahren der Eintragung in das Zuchtbuch:

Die Eintragung eines Wurfes kann nur durch Antrag des Züchters über seinen zuständigen Zuchtwart geschehen. Jede Anmeldung zum Zuchtbuch muss auf einem vorgedruckten,



sorgfältig ausgefüllten Wurfmeldeschein erfolgen. Weitere Unterlagen, die der Zuchtbuchstelle zur Eintragung des Wurfes vorgelegt werden müssen, sind auf dem Wurfmeldeschein aufgeführt. Kopien des Wurfmeldescheins sind laut Verteiler vom Zuchtwart zu versenden.

c) Zwingername, Chipnummer, Rufname

Für jeden in das Zuchtbuch eingetragenen Boxer besteht eine Einheit aus Zwingername, Chipnummer und Rufname. Zwingernamenschutz kann jedem Antragsteller, der volljähriges Mitglied des Boxer-Klubs ist, gewährt werden, wenn kein berechtigter Einspruch innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung in den Boxer-Blättern eingelegt wurde.

Der Antrag auf Zwingernamenschutz ist in Verbindung mit der Zwingererstbesichtigung auf dem dafür bereitgestellten Formular über den Gruppen- und Landesgruppenzuchtwart bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.

Ausführungsbestimmungen:

Anlässlich der Zwingererstbesichtigung muss der Antragsteller seine Sachkunde zu Zuchtfragen mittels des auf der Homepage bereitgestellten Tests nachweisen.

Es ist seitens der Zuchtwarte zu überprüfen, ob die Haltung der Zuchthunde artgerecht ist. Für eine gute Zwingerhaltung sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung.

Bei Umzug des Züchters ist vom zuständigen Zuchtwart die Zuchtstätte erneut zu überprüfen.

Die Erteilung des Zwingernamenschutzes kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Zucht erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Unter den vorstehend genannten Voraussetzungen kann auch ein bereits erteilter Zwingernamenschutz entzogen werden. Die Entscheidung darüber trifft der AZKW. Gegen diesen Beschluss kann beim Klubvorstand innerhalb von 30 Tagen Einspruch eingelegt werden. Die Zuverlässigkeit eines Antragstellers, gegen dessen eigene Lauterkeit sonst nichts einzuwenden ist, kann auch dann verneint werden, wenn die Gefahr besteht, dass er Dritten - insbesondere Familienangehörigen, welche die für die Zucht erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, Einfluss auf die Führung des Zwingers einräumt oder nicht willens oder imstande ist, solchen Einfluss auszuschalten. Die Zuchtbuchstelle teilt dem Antragsteller den geschützten Zwingernamen als Urkunde mit.

Zwingernamenschutz wird nur an Einzelpersonen vergeben. Es kann nur internationaler Zwingernamenschutz (FCI) beantragt werden. Die Zuchtbuchstelle leitet den Antrag an den VDH weiter.

Der begründete Antrag zur Übernahme eines geschützten BK-Zwingernamens ist über die Landesgruppe dem AZKW zur Genehmigung vorzulegen.

Änderungen von FCI geschützten Zwingernamen regelt das FCI/VDH Reglement.

Die Wahl der Rufnamen steht dem Züchter frei.

Die Rufnamen müssen in alphabetischer Reihenfolge gewählt werden, wobei der 1. Wurf eines Zwingers mit dem Buchstaben "A" beginnen muss. Zahlen, Buchstaben und andere Zusätze sind nicht zulässig. Doppelnamen sind erlaubt.

Rufnamen von Boxern aus dem gleichen Zwinger dürfen sich nicht wiederholen.

Das Geschlecht des Hundes muss aus dem Namen erkennbar sein.

d) Die Ahnentafel

Die Ahnentafeln für den Deutschen Boxer werden von der Zuchtbuchstelle des Boxer-Klubs ausgefertigt.



Sie stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und enthalten den Abstammungsnachweis über 4 Generationen sowie die Zucht betreffende wichtige Angaben.

Es werden Leistungsangaben und Siegertitel eingetragen, die bis zur Wurfeintragung vorhanden sind. Der Züchter ist verpflichtet, zusammen mit der Ahnentafel auch die der Ahnentafel beiliegenden Formulare (Leistungskarte, Formular für das HD- und Spondylose-Röntgen usw.) an den Käufer auszuhändigen.

Nachkommen aus Verpaarungen, deren Elterntiere nicht alle Zucht voraussetzungen gemäß Ziffer 4 der ZO erfüllen, erhalten in den Ahnentafeln den Vermerk: „nicht nach den Regeln des BK gezüchtet“ und erhalten Zuchtverbot. Hierfür wird die doppelte Eintragungsgebühr erhoben.

Das Zuchtverbot kann aufgehoben werden, wenn die fehlenden Voraussetzungen innerhalb von 6 Monaten erfüllt werden und bei keinem der Elterntiere zuchtausschließende Befunde festgestellt wurden.

Die 6 Monatsfrist beginnt mit dem Wurftermin oder bei Elterntieren, deren Zuchtzulassungsalter nicht erreicht war mit Erreichen des Zuchtzulassungsalters.

Der Züchter erhält eine Zuchtbuchsperrung gemäß Ziffer 10. c. der ZO.

Der Vermerk „nicht nach den Regeln des BK gezüchtet“ bleibt in den Ahnentafeln der Nachkommen bestehen. Sie können nach Erfüllen aller Zuchtanforderungen in der Zucht eingesetzt werden.

Besondere Eintragungen:

Neben dem Abstammungsnachweis, den jeder im Sinne der Zuchtordnung gezüchtete Welpen erhält, sind drei besondere Zuchtbucheintragungen vorgesehen, die auch auf den Ahnentafeln kenntlich gemacht werden, nämlich

- Körzucht, wenn beide Elterntiere die Eignungsprüfung für die Körung bestanden haben.
- Leistungszucht, wenn Eltern und Großeltern eine aktuelle Gebrauchshundeprüfung Stufe 1 bestanden haben und
- Kör- und Leistungszucht, wenn die Voraussetzungen der Körzucht und der Leistungszucht gegeben sind.

Bei Verkäufen ins Ausland muss die Ahnentafel zur Bestätigung dem VDH vorgelegt werden. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Für verlorene Ahnentafeln stellt die Zuchtbuchstelle auf Antrag ein Duplikat aus.

Die Ahnentafel und die Leistungsurkunde gelten als Urkunde im juristischen Sinne und bleiben Eigentum des Boxer Klub e.V. Sitz München.

Ausführungsbestimmungen:

Die Ahnentafeln müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt kostenlos an die Käufer weitergegeben werden.

Für die Ausfertigung einer Duplikat-Ahnentafel müssen der Zuchtbuchstelle eingereicht werden:

- a) eine eidesstattliche Erklärung, wo und wann das Original verloren ging,*
- b) eine ausführliche Beschreibung des Hundes (Farbe und Abzeichen) durch einen Zuchtwart oder Körmeister des Boxer-Klubs mit Angabe der Zuchtbuchnummer und der Chipnummer.*

Sobald diese Unterlagen vorliegen, wird die Original-Ahnentafel in den Boxer-Blättern für ungültig erklärt. Nach Verstreichen einer zweiwöchigen Einspruchsfrist kann dann die Duplikat-



Ahnentafel ausgestellt und versandt werden. Es ist zu beachten, dass durch die Veröffentlichung (Redaktionsschluss BB ist zu beachten) und die Einspruchsfrist einige Zeit vergeht bis das Duplikat zugestellt wird.

e) Das Körbuch

Durch die Körung wird eine Auslese der Zuchttiere getroffen, die ihrem Wesen, ihrem Formwert und ihrer Vererbung nach in besonderem Maße zur Förderung der Zucht geeignet erscheinen. Diese angekörteten Boxer werden in das Körbuch eingetragen. Das Körbuch ist eine Ergänzung des Zuchtbuches. Es enthält wesentliche Angaben für die Auswahl eines geeigneten Zuchtpartners und stellt somit den wichtigsten Ratgeber für eine zielbewusste Zucht dar. Werden Boxer nach der Körung zur Zucht verwendet und wird deren Körung vom AZKW bestätigt, wird der Wurf als Körzuchtwurf eingetragen, wenn auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Übrigen gilt für die Erstellung der Körzucht-Ahnentafel der Nachweis, dass die Elterntiere am Tag der Wurfregistrierung die Eignungsprüfung für die Körung bestanden haben.

f) Register

Gemäß VDH Vorgabe können Boxer ohne anerkennungswürdige Abstammungsnachweise auf Antrag in das Register aufgenommen werden, sofern sie dem Rassestandard phänotypisch entsprechen. Boxer mit Register-Papieren können auf Ausstellungen geführt werden, erhalten jedoch keine Züchterlaubnis.

Für die Eintragung wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

8. Züchter

Züchter im Sinn der Zuchtordnung ist jeder Eigentümer oder Halter eines Rüden oder einer Hündin, der Mitglied des Boxer-Klubs ist, einen Boxer zur Zucht verwendet und seinen ständigen Wohnsitz und Zuchtstätte in der Bundesrepublik Deutschland hat. Für den Eigentümer oder Halter der Hündin ist ein FCI- bzw. BK-Zwingersnamenschutz erforderlich. Nur als Mitglied kann er die zur Pflege der Zucht bestehenden Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Ausführungsbestimmungen:

Kein BK-Mitglied darf in seinem Zwinger oder in seiner häuslichen Umgebung Würfe für andere Züchter aufziehen. Ausnahmen in Notsituationen bedürfen der Genehmigung durch die Zuchtleitung. Bisher nur vom BK geschützte Zwingersnamen genießen Bestandsschutz, sofern keine Einsprüche durch gleichnamige FCI-geschützte Zwinger anderer Rassen erfolgen.

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Aufsicht über seine Boxer so zu gestalten, dass bei einer Zuchtverwendung die Voraussetzungen für eine Eintragung der Welpen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches gewährleistet sind.
- b) Vor einem Deckakt haben sich die Eigentümer oder Halter des Rüden und der Hündin davon zu überzeugen, dass alle Voraussetzungen zur Zuchtverwendung erfüllt sind.
Nach erfolgtem Deckakt und nach Zahlung der Deckgebühr ist der Eigentümer oder Halter des Rüden verpflichtet, den Deck-/ Wurfmeldeschein komplett ausgefüllt bis spätestens zur 4. Lebenswoche des Wurfes an den Eigentümer oder Halter der Hündin zu übersenden.
- c) Der Eigentümer oder Halter der Hündin ist verpflichtet, die Zuchtbuchstelle von jedem erfolgten Deckakt innerhalb von 8 Tagen auf vorgedruckter Deckanzeige zu informieren.



Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die doppelte Eintragungsgebühr berechnet. Er hat außerdem seinen zuständigen Zuchtwart innerhalb des gleichen Zeitraumes zu benachrichtigen.

Der Eigentümer oder Halter eines Deckrüden ist verpflichtet, Deckakte mit ausländischen Hündinnen innerhalb von 8 Tagen der Zuchtbuchstelle zu melden.

Ausführungsbestimmungen:

Leergebliebene Hündinnen und verendete Würfe sind ebenfalls der Zuchtbuchstelle und dem Zuchtwart unverzüglich zu melden.

- d) Jeder Wurf ist dem zuständigen Gruppenzuchtwart und dem Eigentümer oder Halter des Deckrüden am folgenden Tag, mindestens jedoch innerhalb von 3 Tagen zu melden. Im Falle der Verhinderung dem Landesgruppenzuchtwart. Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtwart bei der Erstbesichtigung **alle geborenen Welpen**, d.h. auch die totgeborenen, verendeten, missgebildeten (usw.) Welpen vorzuzeigen.
- e) Die Zucht von Welpen zu Tierversuchszwecken und Verkauf an Tierhändler ist nicht gestattet. Der Züchter hat dem Käufer gegenüber die Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben über den Welpen zu machen und ihm erkennbare Mängel mitzuteilen. Als Züchter eines Welpen gilt grundsätzlich der Eigentümer oder Halter der Mutter am Tage des Belegens.

Zu diesem Grundsatz sind zwei Ausnahmen zulässig:

1. Verkauf einer belegten Hündin

Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer sein Züchterrecht durch Vertrag auf den Käufer übertragen. Von dieser Vereinbarung ist die Zuchtbuchstelle spätestens 14 Tage vor dem Werfen der Hündin durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen.

2. Miete einer Hündin zur Zucht

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist gestattet.

Der Mieter der Hündin wird als Züchter des zu erwartenden Wurfes anerkannt, wenn ein schriftlich abgeschlossener Vertrag spätestens 14 Tage vor dem Werfen der Hündin der Zuchtbuchstelle vorliegt. (Vertragsformulare bei der Zuchtbuchstelle anfordern.) Damit tritt der Mieter in die Pflichtenstellung des Eigentümers ein.

Er hat die Hündin mindestens 14 Tage vor dem Werfen bis zur Wurfabnahme der Welpen unter seiner persönlichen Aufsicht zu halten.

Ausführungsbestimmungen:

Unter persönlicher Aufsicht ist zu verstehen, dass die Hündin beim Züchter wirft und mit ihren Welpen im Haus oder im Zwinger des Züchters gehalten wird.

Jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, hat dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Kontrollorgane sind die Zuchtwerke. Diese haben sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren und Beanstandungen über den Landesgruppen-Zuchtwart der Zuchtleitung zu melden.

- f) Hat eine Hündin nicht aufgenommen und ist dieses dem Eigentümer oder Halter des Rüden spätestens 14 Tage nach dem erwarteten Wurfstag mitgeteilt worden, so steht der Deckrüde bei der nächsten Hitze der Hündin unentgeltlich zur Verfügung, wenn die Hündin nicht den Eigentümer oder Halter gewechselt hat.

Beim Verkauf des Rüden gilt diese Verpflichtung auch für den neuen Eigentümer oder Halter.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Zuchtordnung 04.01 12.05.2022
---	---	--

- g) Eigentümer oder Halter von Rüden oder Hündinnen sind verpflichtet, alle züchterischen Vorgänge in einem Sprung- bzw. Zwingerbuch einzutragen.

9. Zuchtleitung

Für richtungsweisende Maßnahmen im Zuchtgeschehen und die damit verbundene Beratung und Betreuung unterhält der Klub nachstehend beschriebene Organisation:

- a) Der Zuchtleiter
Der Zuchtleiter gehört dem Vorstand satzungsgemäß an. Ihm obliegt die Überwachung der gesamten Boxerzucht einschließlich der Tätigkeit der Zuchtbuchstelle. Der Zuchtleiter führt den Vorsitz im Ausschuss für Zucht- und Körwesen (AZKW). Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.
- b) Der Ausschuss für Zucht- und Körwesen (AZKW)
Der AZKW besteht aus dem Zuchtleiter und von der Hauptversammlung entsprechend der Satzung zu wählenden Personen gemäß § 22 (1) 1. der Satzung.
Der AZKW ist berechtigt, an Richtertagungen teilzunehmen soweit Zuchtfragen behandelt werden.
Der AZKW ist mitverantwortlich für zuchtentscheidende Maßnahmen, er hat Mitsprache- und Anhörungsrecht für alle die Zucht betreffenden Fragen.
Der AZKW ist berechtigt, Regelungen über Gesundheitsuntersuchungen zu erlassen.
- c) Die Landesgruppen-Zuchtwarte
Die Landesgruppen-Zuchtwarte werden von den Delegierten der Landesgruppen-Hauptversammlung satzungsgemäß gewählt und dem Zuchtleiter zur Bestätigung vorgeschlagen. Voraussetzung für ihre Wahl ist grundsätzlich eine mindestens 4jährige Tätigkeit als Gruppenzuchtwart. Die Landesgruppen-Zuchtwarte sind in ihrem Bereich für das Zuchtgeschehen, für Schulungen, Weiterbildung und Koordinierung der Zuchtwarte sowie für die Organisation bei Körungen verantwortlich.
- d) Die Gruppenzuchtwarte
Die Gruppenzuchtwarte werden von den Gruppen satzungsgemäß gewählt, und bedürfen der Bestätigung durch den Zuchtleiter. Die Bestätigung durch den Zuchtleiter setzt voraus, dass der entsprechende Landesgruppen-Zuchtwart den gewählten Gruppenzuchtwart zur Bestätigung vorgeschlagen hat. Bei dem Vorschlagsrecht hat der Landesgruppen-Zuchtwart zu prüfen, ob der gewählte Gruppenzuchtwart ordnungsgemäß gewählt wurde, die fachliche und persönliche Eignung für das Amt besitzt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass der Gruppenzuchtwart
1. mindestens 3 Würfe selbst gezüchtet oder 3 Würfe in häuslicher Gemeinschaft mit einem BK-Züchter/in aktiv betreut hat,
 2. einen Boxer mindestens für die Arbeitsprüfung Stufe 1 ausgebildet und mit Erfolg geführt hat,
 3. mindestens 3 Würfe gemeinsam mit dem Landesgruppen-Zuchtwart oder einem von diesem benannten Zuchtwart abgenommen und alle Pflichtbesichtigungen begleitet hat,
 4. außerdem soll eine Zuchttauglichkeitsprüfung mit dem zuständigen Zuchtwart einer Gruppe vorbereitet und durchgeführt werden



5. einen kynologischen Lebenslauf vorlegt,
6. ein ihm, vom Landesgruppen-Zuchtwart gestelltes Thema aus dem Bereich seiner späteren Aufgabe schriftlich bearbeitet.

Die persönliche Eignung des Kandidaten setzt voraus, dass er im eigenen Zuchtgeschehen unbescholten ist. Er muss die Gewähr dafür geben, dass er den Aufgaben eines Zuchtwartes gerecht wird. Zuchtwarte sind eine der tragenden Säulen jedes Rassezuchtvereins und erfüllen eine sehr wichtige Aufgabe. Sie müssen deshalb über große Fachkenntnisse verfügen, unabhängig sein und hohe charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen. Mehr als jeder andere Funktionär eines Vereins müssen sie häufig Zivilcourage beweisen, wenn es darum geht, Missstände anzuprangern und die Beseitigung von Mängeln durchzusetzen. Der Landesgruppen-Zuchtwart hat dementsprechend aufgrund der Vorkommnisse der Vergangenheit eine Prognose darüber abzugeben, ob der gewählte Gruppenzuchtwart diesen Anforderungen gerecht wird. Sollte er die oben unter 3. genannten Pflichtbesichtigungen nicht persönlich mit dem Gruppenzuchtwart durchgeführt haben, hat er die Möglichkeit, die Bestätigung von der Durchführung weiterer Pflichtbesichtigungen abhängig zu machen, um sich einen persönlichen Eindruck von dem Bewerber zu machen. Nachgewiesenes Verhalten des Gruppenzuchtwartes kann auch ohne entsprechende Disziplinarmaßnahme in der Gesamtbewertung dazu führen, dass die zu treffende Prognoseentscheidung zu Lasten des Gruppenzuchtwartes ausfällt.

Entscheidet sich der Landesgruppen-Zuchtwart dazu, den Vorschlag nicht auszusprechen, hat er vorab die Gruppe als auch den Gruppenzuchtwart über die Umstände in Kenntnis zu setzen und diese anzuhören. Seine Entscheidung zum Nichtvorschlag hat er mit entsprechender Begründung der Zuchtleitung, dem Gruppenzuchtwart und der Gruppe bekannt zu geben. Innerhalb von einem Monat sind die Gruppe, als auch der Gruppenzuchtwart berechtigt, gegen die belastende Entscheidung bei der Zuchtleitung Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat innerhalb der Frist schriftlich mit Begründung zu erfolgen. Die Zuchtleitung hat dann zu prüfen, ob die ordnungsgemäße Wahl stattgefunden hat, ob die fachliche Eignung des Gruppenzuchtwartes ausreichend nachgewiesen ist, und des Weiteren, ob die Einschätzung des Landesgruppen-Zuchtwartes nachvollziehbar und nicht willkürlich ist. Gegebenenfalls ist dem Einspruch abzuwehren, und das Vorschlagsrecht des Landesgruppen-Zuchtwartes zu ersetzen und die entstehende Betätigung auszusprechen. Andernfalls wird der Einspruch zurückgewiesen.

Entscheidet sich der Landesgruppen-Zuchtwart zum Vorschlag, hat er den Vorschlag zur Bestätigung der Zuchtleitung vorzulegen. Einer Begründung bedarf es nicht. Hat die Zuchtleitung Zweifel an dem Vorschlag, ist die Zuchtleitung berechtigt, entsprechende Nachweise und eine entsprechende Begründung für die persönliche Eignung des Gruppenzuchtwartes bei dem Gruppenzuchtwart, dem Landesgruppen-Zuchtwart als auch der Gruppe anzufragen. Will die Zuchtleitung die Bestätigung ablehnen, hat sie wie der Landesgruppen-Zuchtwart bei dem Vorschlagsrecht zu verfahren.

In besonderen Fällen kann auf Vorschlag der Gruppe und mit Stellungnahme und Befürwortung des Landesgruppen-Zuchtwartes ein Gruppenzuchtwart durch den Zuchtleiter kommissarisch eingesetzt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Es gilt im Übrigen das zuvor Gesagte.



Bestätigte Gruppenzuchtware müssen innerhalb von 3 Jahren mindestens 1 entsprechende Fortbildung besuchen.

Ausführungsbestimmungen:

Bestätigte Zuchtware (auch Zuchtware z.b.V.) müssen innerhalb von drei Jahren an mindestens einer zuchtrelevanten Fortbildung teilnehmen. Die Bestätigung über die Teilnahme an zuchtrelevanten Schulungen des Klubs und der Landesgruppen ist eine Nachweismöglichkeit. Akzeptiert werden auch Teilnahmebestätigungen über den Besuch zuchtrelevanter Veranstaltungen

- *beim VDH,*
- *bei einem anderen dem VDH angeschlossen Rassezuchtverband,*
- *von örtlichen Universitäten, Hochschulen oder*
- *gleichwertigen Teilnahmebestätigungen privater Anbieter,*

deren Gültigkeit vom AZKW geprüft wird.

Die Landesgruppen-Zuchtware sind berechtigt, dem Zuchtleiter Zuchtware zur besonderen Verwendung (z.b.V.) vorzuschlagen. Diese Zuchtware können nach Bestätigung durch den Zuchtleiter vom Landesgruppen-Zuchtware eingesetzt werden. Es gilt das zuvor Gesagte.

Die dem Gruppenzuchtware jährlich kostenlos zur Verfügung gestellten Zuchtbücher, evtl. ein Chiplesegerät sind Eigentum der Gruppe und sind dem Nachfolger weiterzugeben.

Jeder Zuchtware muss mit dem Zuchtbuch und allen Einrichtungen des Klubs vertraut sein. In Fragen zur Zucht und Aufzucht soll er jedes Mitglied beraten.

Der Gruppenzuchtware oder in dessen Verhinderungsfall ein vom Landesgruppen-Zuchtware benannter Vertreter muss jeden Wurf innerhalb der ersten fünf Lebenstage besichtigen, siehe Ziffer 6.a.2.

Der Gruppenzuchtware ist für das korrekte Ausfüllen des Wurfmeldescheines verantwortlich und übersendet alle für die Wurfabnahme notwendigen Unterlagen an die Zuchtbuchstelle, Kopien der Wurfmeldescheine lt. Verteiler.

Die eigenen Würfe eines Zuchtwares können nur vom Landesgruppen-Zuchtware oder einem anderen von diesem bestimmten Zuchtware abgenommen werden. Die Würfe des Landesgruppen-Zuchtwares werden von einem von ihm beauftragten Zuchtware abgenommen.

Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres ist dem Landesgruppen-Zuchtware ein Jahresbericht mit einer Stellungnahme zum allgemeinen Zuchtgeschehen vorzulegen.

Der Landesgruppen-Zuchtware fasst diese Berichte zusammen und gibt sie mit einer eigenen Stellungnahme an den Zuchtleiter weiter.

Jeder Zuchtware muss mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vertraut sein und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Zwinger überzeugen. Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Zuchtordnung ist der Landesgruppen-Zuchtware sofort schriftlich zu verständigen.

Der Landesgruppen-Zuchtware hat die Ermittlungen zu führen und die gesamten Unterlagen mit seiner Stellungnahme an den Zuchtleiter weiterzuleiten.

Die Gruppenzuchtware sind verpflichtet, für jeden in ihrer Gruppe verendeten Boxer das dafür vorgesehene Formular auszufüllen und an die Zuchtbuchstelle zu schicken (Vordrucke sind bei

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Zuchtordnung 04.01 12.05.2022
---	---	--

der Zuchtbuchstelle erhältlich). Die Mitglieder werden angehalten, den Tod ihres Boxers dem Zuchtwart zu melden.

10. Disziplinarmaßnahmen und Zuchtbuchsperr

- a) Verstöße gegen die Zuchtordnung werden gemäß Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung des Boxer-Klubs geahndet. Bei Schuldspruch sind die Kosten vom Verursacher zu tragen. Mindestsatz: siehe aktuelle Gebührenordnung.
- b) Für die Dauer einer gemäß § 2 der Rechts- und Verfahrensordnung ausgesprochenen Zuchtbuchsperr ist der betreffende Züchter von der Inanspruchnahme des Zuchtbuches ausgeschlossen.
- c) Deckakte, die unter Verstoß gegen die ZO erfolgen, werden mit einer zweijährigen Zuchtbuchsperr für den Züchter geahndet. Die Zuchtbuchsperr ist sofort wirksam. Sie untersagt dem Züchter sämtliche züchterische Tätigkeiten, eingeschlossen die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete. Sie umfasst alle im Eigentum/Miteigentum oder Besitz/Mitbesitz des Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Weitere Disziplinarmaßnahmen nach Ziffer 10a der Zuchtordnung dürfen wegen dieses Verstoßes nicht verhängt werden (Verbot der Doppelbestrafung).

Ausführungsbestimmungen:

Sind die im Verfahren entstandenen Kosten deutlich höher als der festgelegte Mindestsatz von € 41,00, so werden diese anhand einer detaillierten Aufstellung dem Verursacher bei Schuldspruch auferlegt.

11. Ausführungsbestimmungen

Der Ausschuss für Zucht- und Körwesen (AZKW) ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zur Zuchtordnung zu erlassen.

12. Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung ist ein die Zucht lenkendes Instrument und für HD und Kryptorchismus obligatorisch. Weitere Kriterien können bei Bedarf vom AZKW festgelegt werden. Sie sind dann aber lediglich informativ und werden im Boxerblatt und in den Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Zuchtordnung veröffentlicht.

Ausführungsbestimmungen:

Die Anwendung der Zuchtwertschätzung wird für jedes Merkmal durch einen entsprechenden Zuchtplan geregelt. Dieser erscheint als Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtordnung. Verstöße gegen die Zuchtpläne werden als Zuchtvergehen geahndet.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Zuchtordnung 04.01 12.05.2022
---	---	--

DER ZUCHTPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DER HD

1 Allgemeines:

Der Boxer gehört zu den Rassen, bei denen Hüftgelenksdysplasie auftreten kann. Dafür ist eine erbliche Disposition verantwortlich. Die nachfolgend formulierten Maßnahmen dienen der genetischen Verbesserung der Rasse.

2. Bestimmung des Vererbungsrisikos:

Der BK bedient sich zur Berechnung der Vererbungserwartung einer anerkannten Zuchtwertschätzung. Die Zuchtwerte werden als Relativ-Zuchtwerte mit dem Mittelwert 100 (Rassedurchschnitt) ausgewiesen.

3. Informationen:

Als Informationen für die Zuchtwertschätzung dienen die HD-Einstufungen nach den Richtlinien der FCI.

4. Zeitpunkt der Berechnung:

Die Zuchtwertschätzung erfolgt vierteljährlich.

Zu Anfang eines Quartals werden die aktuellen Zuchtwerte allen Mitgliedern über das Internet und den Beziehern von ZISONline zur Verfügung gestellt.

5. Auflagen:

Boxer, die nach der Zuchtordnung des BK zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn der daraus für die Welpen zu erwartende ZW für HD einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet.

Der Zuchtwert der Welpen ergibt sich aus der Summe des Zuchtwertes des Vaters und des Zuchtwertes der Mutter geteilt durch zwei.

Zurzeit wird ein Grenzwert von 100 als obere Grenze festgelegt. Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

Der Züchter muss sich vor dem Belegen der Hündin auf geeignete Weise über die Zulässigkeit der Paarung informieren und sie mit dem zuständigen Zuchtwart schriftlich bestätigen.

Als Zuchtwert der Paarungspartner gilt der jeweilige Zuchtwert des Quartals am Belegtag. Sollte der Decktag innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung der neuen Zuchtwerte liegen, können auch die Zuchtwerte des vorherigen Quartals zugrunde gelegt werden.

Deckrüden aus dem Ausland dürfen nur verwendet werden, wenn ein mit der deutschen Methode vergleichbares HD-Ergebnis vorliegt. Liegt von dem ausländischen Hund keine Zuchtwertschätzung vor, so wird er erst einmal bei 100 eingestuft.

6. Verstöße:

Verstöße gegen die Auflagen dieses Zuchtplans werden als Zuchtvergehen geahndet.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Zuchtordnung 04.01 12.05.2022
---	---	--

DER ZUCHTPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DES KRYPTORCHISMUS BEIM BOXER

1. Allgemeines:

Der Boxer gehört zu den Rassen, bei denen Kryptorchismus auftreten kann. Dafür kann im Einzelfall eine erbliche Disposition verantwortlich sein. Die nachfolgend formulierten Maßnahmen dienen der langfristigen Verbesserung der Rasse und der kurzfristigen Minimierung der Befallsrate durch gezielte Paarung.

2. Bestimmung des Vererbungsrisikos:

Der BK bedient sich zur Berechnung der Vererbungserwartung einer anerkannten Zuchtwertschätzung. Das Verfahren MMP (Mixed Model Prediction) und MME (Mixed Model Estimation) unter Einbeziehung aller Verwandteninformationen wird angewendet. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte mit dem Mittelwert 100 (Rassedurchschnitt) und einer Standardabweichung von 10 Punkten ausgewiesen.

3. Informationen:

Als Basis für die Zuchtwertschätzung dienen die Ergebnisse der Beurteilung männlicher Welpen bei der Wurfabnahme. Beide Hoden müssen sichtbar im Scrotum sein. Ein Hodenabstieg bis zur 16. Woche gilt als normal. Ein Abstieg zwischen der 16. Woche und dem 6. Monat gilt als verzögerter Hodenabstieg und wird in der Zuchtwertschätzung als 1. Zwischenstufe angesehen. Ein Hodenabstieg nach dem 6. Monat gilt als verspätet und wird in der Zuchtwertschätzung als 2. Zwischenstufe angesehen.

4. Zeitpunkt der Berechnung / Informationspflicht:

Die Zuchtwertschätzung erfolgt vierteljährlich.

Zu Anfang eines Quartals werden die aktuellen Zuchtwerte allen Mitgliedern über das Internet und den Beziehern von ZISonline zur Verfügung gestellt.

5. Auflagen:

Boxer, die nach der Zuchtordnung des BK zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das daraus sich für die Welpen ergebende Risiko für Kryptorchismus einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet.

Der Grenzwert wird ausgedrückt durch den durchschnittlichen Zuchtwert beider Paarungspartner. Zurzeit wird ein Grenzwert von 105 als obere Grenze festgelegt. Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

Der Züchter muss sich vor dem Belegen der Hündin auf geeignete Weise über die Zulässigkeit der Paarung informieren und die Zuchtwerte mit dem zuständigen Zuchtwart schriftlich bestätigen.

Als Zuchtwert der Paarungspartner gilt der jeweilige Zuchtwert des Quartals am Belegtag. Sollte der Decktag innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung der neuen Zuchtwerte liegen, können auch die Zuchtwerte des vorherigen Quartals zugrunde gelegt werden.

Deckrüden aus dem Ausland von denen noch keine Zuchtwertberechnung vorliegt, werden erst einmal bei 100 ZWS eingestuft.

6. Verstöße:

Verstöße gegen die Auflagen dieses Zuchtplans werden als Zuchtvergehen geahndet.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Zuchtwesen / Tierschutz**

Wurfabnahme

04.02

01.07.2011

DIE WURFABNAHME

Der Gruppenzuchtwart ist laut Zuchtordnung für das korrekte Ausfüllen des Wurfmeldescheins verantwortlich und übersendet alle für die Wurfabnahme notwendigen Unterlagen an die Zuchtbuchstelle. Da der Zuchtwart mit seiner Unterschrift auf dem Wurfmeldeschein die ordnungsgemäße Aufnahme in das Zuchtbuch beantragt, sollen hier die Angaben mit großer Sorgfalt und Genauigkeit gemacht werden.

Als Formblatt darf hierzu nur der von der Zuchtbuchstelle des Boxer-Klubs oder im Internet erhältliche Wurfmeldeschein benutzt werden. Dieses Formular kauft der Deckrüdenbesitzer von der Zuchtbuchstelle des Boxer-Klubs und händigt dieses ausgefüllt mit den Angaben des Rüden spätestens 4 Wochen nach dem Wurftermin und nach Zahlung der Deckgebühr dem Eigentümer der Hündin aus, bzw. wird mit der Wurfeintragung verrechnet. Der Wurfmeldeschein muss vom Rüdenbesitzer unterschrieben sein. Sofern eine Zuchtverwendung des eigenen Deckrüden mit der eigenen Hündin vorliegt, muss auch ein fremder Deckzeuge mit unterschreiben; ebenso, wenn der Hündinnenbesitzer nicht dabei ist und die Hündin per Fracht geschickt wurde.

Mit seiner Unterschrift bescheinigt der Deckrüdenbesitzer, dass alle Eintragungen wahrheitsgemäß gemacht wurden und vor dem Deckakt alle zur Zucht notwendigen Unterlagen von ihm überprüft wurden. Zum Zeitpunkt der Wurfabnahme müssen die Welpen gechipt und schutzgeimpft sein.

Die Reihenfolge der Welpen ergibt sich aus dem Anfangsbuchstaben des Rufnamens im Feinalphabet und zwar zuerst die Rüden und dann die Hündinnen.

Es dürfen nur Welpen abgenommen werden mit nachkontrollierbarer Chipung.

Die Wurfabnahme ist zwischen der vollendeten 8. und 16. Lebenswoche der Welpen durchzuführen. Alle Welpen müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim Züchter verbleiben. Bei Ammenaufzucht ist zu beachten, dass der Ammenstandort dem Zuchtwart unverzüglich mitzuteilen ist. Es ist dafür zu sorgen, dass durch den betreuenden Zuchtwart jederzeit eine Besichtigung möglich ist. Bei der Wurfabnahme von mehr als 6 Welpen hat der Züchter eine Anlage zum Wurfmeldeschein von der Zuchtbuchstelle oder aus dem Internet anzufordern. Der Zuchtwart hat alle Angaben auf dem Wurfmeldeschein zu überprüfen. Es werden nur die Leistungsangaben und Siegertitel der Eltern, Großeltern usw. in die Ahnentafel der Welpen übernommen, die bis zur Wurfeintragung vorhanden sind.

Auf dem Wurfmeldeschein bestätigt der Zuchtwart, dass er sich anhand der Impfbücher überzeugt hat, dass die Welpen schutzgeimpft sind. Ebenso muss der Zuchtwart dort vermerken, wann ihm der Wurf vom Züchter gemeldet wurde, der Befund der Hoden ist in den dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die Auflistung des Wurfes erfolgt in den dafür vorgesehenen Spalten. Hierbei muss beachtet werden, dass immer erst die Gesamtzahl der Welpen zu vermerken ist, und zur Erfassung der Mängel werden in die dafür gekennzeichneten Spalten dann die Weißen, die Hasenscharten und die Weißen mit Hasenscharten extra vermerkt.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Zuchtwesen / Tierschutz**

Wurfabnahme

04.02

01.07.2011

Wenn der Wurf durch Kaiserschnitt entbunden wurde, muss dies gekennzeichnet werden, weil die Hündin nach dem 2. Kaiserschnitt Zuchtverbot erhält. Deshalb sollte der Zuchtwart bei der Erstbesichtigung des Wurfes die Hündin auf frische Operationsnarben gründlich untersuchen. Besonders schwer sind diese in der Milchleiste zu erkennen.

Die Angaben nach Namen, Wohnort, Gruppenzugehörigkeit und Zwingerschutz des Züchters unterliegen ebenso der Überprüfung durch den Zuchtwart wie der Deck- und Wurfstag.

Bei der Einzelbeschreibung der Welpen hat der Zuchtwart zu kontrollieren, ob die Chipung mit den Angaben auf dem Wurfmeldeschein und der feinalphabetischen Reihenfolge der Welpennamen übereinstimmen. Bei der Beschreibung der Boxer unterscheiden wir folgende Farben und schreiben diese mit den entsprechenden Abkürzungen auf:

gg = goldgelb	dggstr = dunkelgoldgestromt	weiß = weiß
hg = hellgelb	dgstr = dunkelgestromt	scheck = Schecke
hr = hirschrot	ggstr = goldgestromt	
rbr = rotbraun	hgestr = hellgelbgestromt	
rge = rotgelb	hggstr = hellgoldgestromt	
	ggstr = rotgoldgestromt	

Nicht ausgefärbte Nickhäute, Ventilnasen und Nasenverengungen müssen mit angegeben werden; zur Identifizierung dient in erster Linie die Chipung.

Bei der Abnahme der Rüden spielt der Befund der Hoden die größte Rolle. Erst wenn beide Hoden fest im Hodensack liegen, kann die Endabnahme erfolgen. Das heißt, dass die Hoden im Hodensack liegen müssen und nicht erst hineinrutschen. Selbst beim Anheben der Rüdenwelpen auf die Hinterbeine müssen beide Hoden im Hodensack bleiben. Solange die Hoden nach Anheben des Hundes erst noch in den Hodensack rutschen, muss mit der Endabnahme gewartet werden.

Für den Zeitraum zwischen Wurfabnahme und Eintragsfrist gilt folgende interne Regelung: Wenn eine Chance besteht, dass sich eine noch nicht ganz korrekte Einlagerung der Hoden normalisiert, kann eine nochmalige Kontrolle der betreffenden Rüden innerhalb der Eintragsfrist zwischen Zuchtwart und Züchter vereinbart werden.

Für den Fall, dass bei der späteren Nachkontrolle (zwischen der vollendeten 16. Lebenswoche und bis zu einem ½ Jahr) eine korrekte Einlagerung der Hoden bestätigt werden kann, ist auf der zweiten Seite zu den Angaben des Rüden der verspätete Abstieg einzutragen.

Erfolgt die Veränderung nach Ablauf der Eintragungspflicht, hat der Züchter dafür Sorge zu tragen, dass der betreffende Rüde dem zuständigen Zuchtwart vorgestellt wird. Der veränderte Hodenbefund ist vom Zuchtwart oder Landesgruppen-Zuchtwart zu bescheinigen.

Der Antrag auf Eintragung des Wurfes sollte bis zur vollendeten 16. Lebenswoche erfolgen, das bedeutet, dass dann die Unterlagen der Zuchtbuchstelle in München vorliegen müssen.

Laut Zuchtordnung ist der Zuchtwart verpflichtet, alle für die Wurfabnahme notwendigen Unterlagen an die Zuchtbuchstelle zu übersenden. Bevor der Zuchtwart die Unterlagen verschickt, sollte er sich noch einmal überzeugen, ob alle Unterschriften vom Deckrüdenbesitzer, evtl. Deckzeugen, Züchter und seine eigene Unterschrift auf dem Wurfmeldeschein sind. Ebenso sollte er noch einmal überprüfen, ob alles vollständig ausgefüllt ist und nicht erst wieder Nachfragen von

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Wurfabnahme 04.02 01.07.2011</p>
---	---	---

der Zuchtbuchstelle notwendig werden. Auf dem Wurfmeldeschein sollten unter "Befund" nur negative Fakten eingetragen werden. Erst wenn er sich von der Vollständigkeit der Unterlagen überzeugt hat, sollte er diese an die Zuchtbuchstelle schicken, aber vorher die Daten und Angaben in seine Aufzeichnungen (Ablichtung des Wurfmeldescheines) übernehmen.

Der Züchter muss ihm zur Wurfabnahme folgende Papiere aushändigen:
Wurfmeldeschein, Ahnentafel der Hündin. Es ist empfehlenswert, diese wichtigen Unterlagen per Einschreiben zu versenden, da man dann jederzeit einen Nachweis über den Versand der Papiere hat. Diese Portogebühren kann der Zuchtwart bei der Berechnung der Wurfabnahmegebühr mit einbeziehen.

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) 04.03 01.08.2022</p>
---	---	---

ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ZTP)

Die ZTP dient der genauen Überprüfung des Wesens eines Boxers und gleichzeitig der Beurteilung seines Formwertes in allen Einzelheiten. Durch diese Prüfung wird verhindert, dass Boxer mit erfassbaren Wesens- oder Formwertmängeln zur Zucht verwendet werden können. Die ZTP ist für unsere Zucht von größter Wichtigkeit. Hier werden die Nachwuchshunde erstmalig gesichtet und für unsere Zucht zugelassen oder abgelehnt. Die bestandene ZTP stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung eines Boxers im Sinne der Zuchtordnung dar.

Zulassungsbestimmungen:

Der Boxer muss mindestens 12 Monate alt sein. Sein HD-Befund muss vorliegen. Hunde mit mittlerer und schwerer HD sind nicht zugelassen. Zum Zeitpunkt der Röntgenaufnahme muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein.

Es müssen mindestens 4 Hunde antreten. Ein Boxer darf höchstens zweimal zu einer ZTP vorgeführt werden. Hat er bei allen zwei Prüfungen in Form oder Wesen versagt, so ist Zuchtverbot auszusprechen. Eine bestandene ZTP kann nicht wiederholt werden.

Vorbereitung:

Für die Durchführung einer ZTP ist der Zuchtwart der Gruppe verantwortlich. Ist ein Gruppenzuchtwart nicht bestätigt oder verhindert, beauftragt der Landesgruppen-Zuchtwart einen anderen Zuchtwart.

Er fordert bei der Zuchtbuchstelle in München einen Antrag auf Termenschutz an oder bezieht diesen aus dem Internet (BK-Homepage). Das Antragsformular ist dann ausgefüllt an die Zuchtbuchstelle zu senden. Dem Antrag muss die festgelegte Schutzgebühr beigelegt oder auf das Konto des BK überwiesen werden. Termenschutz erfolgt erst nach Eingang der Gebühr.

Für die Veröffentlichung in den Boxer-Blättern sind die jeweiligen Redaktionstermine einzuhalten. Der Antrag muss jedoch spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin gestellt werden, eine Veröffentlichung erfolgt dann nur noch auf der Homepage. Nicht veröffentlichte ZTPen dürfen nicht durchgeführt werden. Die angegebene Anfangszeit ist bindend.

Die Zuchtbuchstelle bestätigt diesen Termin unter Beifügung sämtlicher für die Prüfung erforderlichen Formulare und sorgt für die Veröffentlichung. ZTPen können ganzjährig durchgeführt werden. Es darf bei einer ZTP kein Körmeister eingesetzt werden, der Mitglied der ausrichtenden Gruppe ist.

Außer dem entsprechenden Gelände müssen ein Helfer mit Hetzärmel und Stock, eine Pistole und eine geeignete Schreibkraft zur Verfügung gestellt werden.

Vor Beginn der Prüfung ist die Teilnehmerliste zu erstellen und sind die Formulare mit folgenden Angaben auszufüllen:

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) 04.03 01.08.2022
---	---	--

Name des Hundes, ZB-Nummer, Ausbildungskennzeichen, Vater, Mutter, Wurfstag, HD-Befund, Besitzer mit Anschrift und die Gruppe, die die ZTP durchführt. Es können die Vordrucke von der BK-Homepage verwendet werden.

Der Körmeister muss sich vor Beginn der Prüfung persönlich vom Vorliegen der Original-Ahnentafel und des Original-HD-Befundes überzeugen.

Die Identität des Boxers muss überprüft werden. Von Boxern mit ausländischen Ahnentafeln und in ausländischem Besitz müssen Kopien von Ahnentafel und HD-Befund zusammen mit den anderen Unterlagen vom amtierenden Körmeister an den AZKW eingereicht werden. Das bedeutet, dass die Zuchtwarte diese Kopien vorher von den Besitzern anfordern müssen.

Wenn der Eigentümer eines im Ausland gezüchteten Boxers seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, muss der Hund vor dem HD-Röntgen in das Zuchtbuch des BK eingetragen sein. Das bedeutet, dass nicht umgeschriebene Boxer in deutschem Eigentum nicht zur ZTP geführt werden dürfen.

Während des Ablaufs der Prüfung schreibt der Körmeister seine Notizen über Augenfarbe und Zahnstand, Wesen, Nervenverfassung, Mut, Verhalten beim Schuss und Gangwerk auf die Hilfsliste und kann sie dann bei der Erstellung des Gesamturteils mit einflechten.

Ablauf der Prüfung:

Die ZTP besteht aus folgenden Teilen, die in der angegebenen Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

1. Wesensüberprüfung (siehe "Ausführungsbestimmungen für die Wesensüberprüfung bei der Zuchttauglichkeitsprüfung des Boxer-Klub E.V.")
 - a. Musterung des Hundes mit Überprüfung der Augenfarbe, der Gebissformel, des Gangwerks und der Schussfestigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung der Nervenverfassung.
Feststellen der Maße: Größe, Länge, Brusttiefe.
 - b. Überprüfung der Triebstärke, des Mutes und der Belastbarkeit.
2. Formwertbeurteilung

Sämtliche Teilnehmer werden durch den Körmeister eingehend besprochen, damit der Besitzer über seinen Hund genauestens unterrichtet ist und die Vorteile und die Fehler seines Boxers erkennt.

Boxer, deren Augenfarbe heller als die Stufe 4b der Messtafel ist und Boxer mit eindeutig verkantetem Unterkiefer können nicht zur Zucht zugelassen werden.

Die Gesamtbeurteilung des Hundes ist vom Körmeister durch sorgfältiges und kritisches Ausfüllen der ZTP-Formulare zu erarbeiten. Es werden keine Wertnoten vergeben, sondern in den Rubriken »Wesen« und »Formwert« die Bezeichnung »Zuchttauglich« oder »Nicht zuchttauglich« eingetragen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) 04.03 01.08.2022
---	---	--

Ausgabe der Zuchtzulassungsbescheinigungen:

Sind die Übungen alle der Reihe nach durchgeführt, bleibt noch die Ausfertigung und die Ausgabe der Zuchtzulassungsbescheinigung sowie die Eintragung der Augenfarbe, des Zahnstandes und des HD-Befundes auf der Ahnentafel.

Bei ausländischen Boxern, die im Besitz von Ausländern stehen, werden die Unterlagen nicht ausgehändigt, sondern dem Körmeister im AZKW zugesandt. Nach Prüfung verschickt dieser dann die Zuchtzulassungsbescheinigung.

Diese Angaben müssen auch auf der Zuchtzulassungsbescheinigung enthalten sein. Bei nichtbestandenem Hund entfällt die Eintragung auf der Ahnentafel. Sie erhalten den kompletten Formsatz mit der entsprechenden Eintragung "nicht zuchttauglich Formwert und/oder Wesen". Dieser ist bei der Wiederholung (2. Versuch) vorzulegen und vom Körmeister zusammen mit den anderen Unterlagen an den Körmeister im AZKW einzusenden.

Auf der Rückseite ihrer Ahnentafel in der Rubrik "Besondere Vermerke" ist die ZTP mit Datum und Veranstaltungsort

einzutragen, in den nächsten Spalten »n. best. F«, »n. best. W« oder »n. best. F + W«, mit Namen und Unterschrift des

Körmeisters. Bei Boxern, die zweimal erfolglos an einer ZTP teilgenommen haben, erfolgt der zusätzliche Eintrag: ZUCHTVERBOT mit Datum und Unterschrift des amtierenden Körmeisters.

Sämtliche Unterlagen sind vom Leiter der Veranstaltung und vom Körmeister auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen, für die Richtigkeit der Angaben zeichnen der Leiter und der Körmeister.

Innerhalb von 8 Tagen hat der Körmeister die Teilnehmerliste mit sämtlichen Ergebnissen dem KM AZKW einzusenden, damit diese in den BB veröffentlicht werden können. Außerdem erhält der KM AZKW die für seine Akten bestimmten Kopien des Formsatzes. Der Zuchtwart behält seine Durchschrift und sorgt für die Weiterleitung der 4. Kopie an den Landesgruppen-Zuchtwart.

Für alle technischen und verwaltungsmäßigen Bereiche gelten die jeweils in den BB vom AZKW veröffentlichten Richtlinien.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) 04.03 01.08.2022
---	---	--

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE WESENSÜBERPRÜFUNG BEI DER ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG DES BK E.V., SITZ MÜNCHEN

Im Wesen des Boxers vereinen sich Eigenschaften, die auf den ersten Blick widersprüchlich zu sein scheinen. Er ist freundlich, gutartig und verspielt in der Familie und mit Freunden sowie mit Fremden, die ihm freundlich gegenüber treten.

Im Ernstfall ist er jedoch bereit, aufgrund seines Mutes, Kampf- und Schutztriebs seine Menschen zu beschützen und zu verteidigen.

Um diese scheinbaren Gegensätze in sich vereinen zu können, ist eine ausgeglichene Nervenverfassung, verbunden mit selbstbewusstem Wesen, notwendig.

Die Wesensbeurteilung bei der Zuchttauglichkeitsprüfung des Boxer-Klubs besteht daher aus zwei Teilen.

Zunächst wird die Nervenverfassung bei einer Unbefangenheitsprobe sowie beim Messen und bei der Kontrolle der Zähne und Augenfarbe überprüft. Der Boxer soll sich hierbei entsprechend dem Rassestandard gutartig, selbstbewusst und mit mittlerem Temperament zeigen. Hierzu ist der Boxer an lockerer Leine zum Körmeister zu führen, wobei er sich zwanglos innerhalb einer Gruppe bewegen soll. Es ist unbedingt erforderlich, dass er sich bei freundlicher Annäherung von Fremden anfassen lässt. Ängstliche oder aggressive Boxer, die sich nicht anfassen lassen, werden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Die Schussprobe wird im Zusammenhang mit der Beurteilung des Gangwerks durchgeführt. Der Hund wird an der Leine einer ausgiebigen Gangwerksbeurteilung unterzogen; danach wird er abgeleint und es werden aus einer Entfernung von ca. 20 m in Abständen zwei Schüsse abgegeben (falls erforderlich auch drei oder vier). Der nicht angeleinte Boxer soll sich schussgleichgültig verhalten; er darf auch schussaufmerksam sein, jedoch nicht aggressiv oder ängstlich reagieren.

Die Nervenverfassung ist während der gesamten Prüfung zu beobachten. Sollte der Boxer eine deutliche Nervenschwäche zeigen, ist die Prüfung abzubrechen.

Der zweite Teil der Wesensüberprüfung besteht beim Schutzhund Boxer aus der Überprüfung des Schutztriebes, des Mutes und der Belastbarkeit. Zunächst findet ein Überfall auf den Hundeführer statt. Der Schutzdiensthelfer wird vom Körmeister in ein Versteck eingewiesen, während der Hundeführer seinen Boxer einer neutralen Person zum Festhalten übergibt. Auch aus dem Verhalten des Hundes während des Festhaltens soll sich der Körmeister ein Bild von der Nervenverfassung machen. Der Hundeführer geht nun in Richtung auf den in ca. 30 - 40 Schritten Entfernung in Deckung befindlichen Helfer. Auf diesem Wege darf der Hundeführer seinen Hund anrufen und aufmerksam machen. Ist der Hundeführer in Höhe des Helfers, erfolgt der Überfall, wobei ein für den Hund deutlich erkennbares Gerangel zwischen Hundeführer und Helfer stattfinden soll. Auf Anweisung des Körmeisters wird der Boxer freigelassen, um seinen bedrängten Hundeführer zu verteidigen. Er hat sofort in den Schutzarm zu beißen und festzuhalten, auch unter Bedrängen sowie Belastung und Bedrohung mit dem Softstock, ohne ihn mit dem Softstock zu berühren, soll er seine Belastbarkeit beweisen.

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) 04.03 01.08.2022</p>
---	---	--

Während dieses Ablaufs befindet sich der Körmeister nicht in unmittelbarer Nähe des in Deckung stehenden Helfers, sondern an einem Punkt, der ihm die Beobachtung aller Aktionen vom Festhalten bis zum Überfall gestattet.

Es folgt ein Fluchtversuch des Helfers. *Der Helfer entfernt sich mindestens 50 Schritte von Hundeführer und Hund, wobei er nach etwa der Hälfte der Distanz in den Laufschrift übergeht. Der Helfer macht nun kehrt und zeigt eine deutliche Aggression in Form von Drohgebärden und Vertreibungslauten. Daraufhin wird der Hund dem Helfer entgegengeschickt.*

Der Boxer darf sich durch die Drohgebärden und Vertreibungslaute nicht beeindrucken lassen, sondern soll mutig und konsequent in den Schutzarm beißen und auch unter Belastung festhalten. Auf Anweisung des Körmeisters bleibt der Helfer stehen, der Hund soll bei ihm bleiben bis er auf Zeichen des Körmeisters vom Hundeführer abgeholt wird.

Nach Beendigung der Kampfhandlungen muss sich der Boxer sofort wieder normal verhalten, d.h. in normaler Reizlage sein und sich anfassen lassen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz BK-Ausdauerprüfung (AD) 04.04 30.06.2022
---	---	---

RICHTLINIEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER BK-AUSDAUERPRÜFUNG (BK-AD)

Zweck: Die Ausdauerprüfung soll dem Beweis dienen, dass der Hund imstande ist, eine körperliche Anstrengung bestimmten Grades zu leisten, ohne danach erhebliche Ermüdungserscheinungen zu zeigen. Bei den Körperverhältnissen des Hundes kann die geforderte Anstrengung nur in Laufleistung bestehen, von der wir wissen, dass sie erhöhte Anforderungen an die inneren Organe, (Herz und Lunge) sowie an die Bewegungsorgane selbst. Die mühelose Bewältigung dieser Leistung gilt als ein Beweis für die körperliche Gesundheit und das Vorhandensein der gewünschten Eigenschaften.

Die BK-Ausdauerprüfung darf nur von Körmeistern und Leistungsrichtern des BK abgenommen werden. Es darf bei einer BK-AD kein Körmeister oder Leistungsrichter eingesetzt werden, der Mitglied der ausrichtenden Gruppe ist.

Anmeldung: Die AD wird von den Gruppen veranstaltet und ist termenschutzpflichtig. Die AD darf ganzjährig stattfinden. Grundsätzlich soll die Außentemperatur während der Laufleistungen nicht über 22 Grad Celsius liegen. Bei der Anmeldung sind der vollständige, zuchtbuchmäßige Name des Hundes mit Zuchtbuch-Nummer, sowie der Wurfstag des Hundes und der Name des Hundeführers (HF) und Besitzers anzugeben. Die Teilnahme an einer Ausdauerprüfung ist freiwillig. Falls im Verlauf einer Ausdauerprüfung ein HF oder dessen Hund einen körperlichen Schaden erleiden sollte, kann hierfür weder der Boxer-Klub, die Gruppe, noch der Richter verantwortlich bzw. haftbar gemacht werden.

Zulassung der Hunde: Das Mindestalter beträgt 14 Monate, das Höchstalter sieben Jahre. Pro Tag und Richter dürfen bis zu 20 Hunde teilnehmen, vier müssen mindestens antreten.

Die Hunde müssen gesund und gut trainiert sein. Offensichtlich kranke Hunde, trächtige und säugende Hündinnen dürfen nicht zugelassen werden.

Bei Beginn der Prüfung melden sich die Teilnehmer nach Aufruf mit ihren Hunden unter Nennung der Namen des Hundes und des Hundeführers (HF) beim Richter. Mit einem Abstammungsnachweis und einer Chipkontrolle ist die Identität der Hunde festzustellen, eine Unbefangenheitsprobe ist durchzuführen. Der Richter hat sich davon zu überzeugen, dass die teilnehmenden Hunde in guter Verfassung sind. Der HF muss sich während der Prüfung sportlich verhalten und den Anweisungen des Richters und der Prüfungsleitung folgen. Verstöße gegen die Bestimmungen oder Anweisungen können die weitere Teilnahme ausschließen. Die Entscheidung trifft in jedem Fall der Richter, sie ist nicht anfechtbar.

Bewertung: Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „Nicht bestanden“

Hat der Hund alle geforderten Prüfungsleistungen mühelos absolviert, gilt die Ausdauerprüfung als bestanden. Als nicht bestanden gilt die Prüfung bei Abbruch vor dem Erreichen des Ziels. Die bestandene AD ist vom Richter auf der Ahnentafel zu bestätigen. Die nicht bestandene AD ist auf der Rückseite der Ahnentafel einzutragen.

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz BK-Ausdauerprüfung (AD) 04.04 30.06.2022</p>
---	--	---

Gelände: Die Prüfung kann auf Straßen und Wegen von verschiedener Beschaffenheit abgehalten werden.

Durchführung

Zurücklegen einer Strecke von 20 km Länge am Fahrrad in einem Tempo von 12 bis 15 km pro Stunde. Zulässig ist auch das Führen des Hundes an Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Motorunterstützung beim Treten). Nicht gestattet sind Kleinkrafträder / Mofas oder Inline Skates / Rollschuhe.

Der Hund kann ein Kettenhalsband, ein Lederhalsband oder ein Kunststoffhalsband tragen, welches nicht auf Zug eingestellt ist. Das Führen am Springer-Fahrradhalter im Geschirr ist gestattet, aus Sicherheitsgründen muss der Hund zusätzlich an Halsband und Leine geführt werden.

Grundsätzlich ist ein Hundeführer im Einsatz. Im Krankheits- oder Störfall ist ein Hundeführerwechsel möglich. Die Entscheidung über den Wechsel trifft und verantwortet der Richter (Körmeister oder BK-Leistungsrichter).

Sonderregelung:

Wenn im Einzelfall eine Person die Strecke im Rollstuhl zurücklegen möchte und die Strecke, sowie die gesamten äußeren Umstände dies zulassen, kann der Richter dies (nach sorgfältiger Überprüfung) zulassen.

Laufübung: Die gesamte Prüfungsstrecke muss für den Richter einsehbar sein. Der Hund hat laut Straßenverkehrsordnung angeleint an der rechten Seite des HF in normalem Trab neben dem Fahrrad zu laufen. Ein zu schnelles oder zu langsames Laufen sind zu vermeiden. Die Leine muss entsprechend lang gehalten werden, damit sich der Hund dem jeweiligen Tempo anpassen kann. Nachdem 8 km absolviert sind, ist eine Pause von 15 Minuten einzulegen. Die Kondition und Fitness der Hunde sind zu überprüfen. Nach weiteren 7 km ist eine 20-minütige Pause einzulegen. Die Hunde werden erneut vom Richter überprüft. Nach der letzten Etappe von 5 km wird eine weitere Pause von 15 Minuten eingelegt. Es folgt dann eine Unterordnung.

Unterordnung: Nach Beendigung der Laufleistung haben die HF auf Anweisung des Richters mit ihren Hunden bei Fuß Aufstellung zu nehmen. Unter Anleitung des Richters muss eine Gruppenarbeit von etwa 10 Minuten Dauer von allen Teilnehmern absolviert werden. Es sind alle Gangarten und Wendungen an der Leine zu zeigen.

Zur Beachtung:

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Hunde in der stabilen Verfassung sind, alle Prüfungsteile mühelos zu absolvieren. In den Pausen muss den Hunden Gelegenheit gegeben werden, sich frei und zwanglos zu bewegen. **Gesundheit und Wohlergehen der Hunde haben stets allerhöchste Priorität.** Der Richter hat Hunde mit wundgelaufenen Pfoten, auffälligen Atemgeräuschen oder erkennbaren Konditionsmängeln, zu deren eigenem Schutz, zu jedem Zeitpunkt von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM
Zuchtwesen / Tierschutz
BK-Ausdauerprüfung (AD)
04.04 **30.06.2022**

Grundsätzlich muss ein Begleitfahrzeug zur Verfügung stehen, um Hunde im Bedarfsfall aufnehmen zu können. Ein sorgfältiges und permanentes Begleiten durch den Richter, der mit dem Fahrrad oder in einem Begleitfahrzeug mitfahren muss, ist zu gewährleisten.

Die Richter sind angewiesen, Strecken abzulehnen, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Änderungen:

27.03.2022 Beschluss AZKW v. 27.03.2022



DIE SUCHE NACH DEM RICHTIGEN DECKRÜDEN

Züchter, die hoffen, mit ihrer Zuchtlinie der Rasse einen bleibenden Stempel aufzudrücken, so dass sie besser wird, sollten für die Suche nach dem besten Zuchtrüden für ihre Hündinnen mehr Zeit aufwenden, als für irgendetwas anderes. Will man in der Hundezucht etwas leisten, darf man sich nie mit Halbheiten zufrieden geben, sondern muss sich seine Ziele hoch genug stecken. Es braucht schon einige Anstrengung, wenn man mit den erzüchteten Tieren nicht unter den Rasse-durchschnitt fallen will. Wie viel mehr aber muss man sich einsetzen, wenn man über den allgemeinen Durchschnitt hinausgehen will!

Die Stärke des Zwingers sind die Hündinnen

Bevor man überhaupt auf die Suche nach einem guten Zuchtrüden geht, sollte man daran denken, dass die Stärke eines Zwingers immer in seinen Hündinnen liegt. Es kostet einen Züchter keinen Rappen mehr, wenn er nur allerbeste Zuchthündinnen hält und füttert, als wenn er bei dem bleibt, was bloß mittelmäßig ist oder gar darunter liegt. Wer ein ernsthafter Züchter sein will, wird seine Zucht nie auf mittelmäßige oder fehlerhafte Tiere aufbauen, so sehr er auch an ihnen hängt. Er sollte den Mut haben und sie in geeignete Familien platzieren, denn Sympathie für ein Tier ist kein ausreichender Grund, um mit ihm zu züchten. Verantwortliche Zucht basiert auf objektiv feststellbarer Qualität und nicht auf menschlichen Gefühlen. Die meisten Hündinnen, die für die Zucht nicht geeignet sind, werden in einer Familie glücklicher sein als beim Züchter, weil sie dort mehr Liebe und Zuwendung erfahren als da, wo sie alles mit mehreren Hunden teilen müssen.

Dass man nie etwas Geringeres als einen erstklassigen Rüden für seine Nachzucht brauchen sollte, ist eine feste Regel, die kaum je gebrochen werden sollte. Es gibt eine einzige Ausnahme, und die gilt dann, wenn ein Rüde aus an sich sehr guter Zuchtlinie zwar selber nicht so in die Augen sticht, jedoch nachweislich hervorragende Nachkommen erbringt. Wenn ich hier sage »hervorragende Nachkommen«, meine ich dies wörtlich, und nicht bloß im Allgemeinen zufriedenstellende oder gute! Noch dann ist dies ein Risiko, denn alle Ahnentafeln der Hunde, auf die man die Zucht aufzubauen gedenkt, werden in der Folge auf diesen Rüden zurückgehen, und der Name eines unbekanntes Rüden auf den Ahnentafeln kann ein Nachteil sein - wenigstens für den Kenner der Rasse, so ist es zu überlegen, ob man sich nicht doch besser nach einem wirklich hervorragenden Tier umschaute.

Schon vorhandene Qualitäten festigen

Hat ein Züchter eine gute Hündin, von der er gerne etwas noch Besseres erhalten möchte, dann wird er bei näherer Prüfung vielleicht feststellen, dass deren Vater das qualitativ bessere Tier ist als deren Mutter. In diesem Fall ist das Beste, was er tun kann, sie mit dem besten Sohn des Vaters - aus einer guten Hündin - zu paaren. Das wäre also ein Halbbruder der Hündin. Der Vater ist dann das beiden gemeinsame Ahnentier. So kann er die hohe Qualität dieses Vaters in seiner Linie festigen. Die Nachkommen werden dann mit ziemlicher Sicherheit nahe an die Qualität des hervorragenden Vaters herankommen oder diese vielleicht sogar übertreffen.

Stammt die Hündin aber von einer hervorragenden Mutter aus guter Linie ab, sollte der Züchter auf die Mutter der Hündin zurückkreuzen, d.h., er sollte sie mit dem besten Sohn dieser Mutter paaren. Das sind auch wieder Halbbruder und Halbschwester, doch ist diesmal die Mutter der gemeinsame Ahne. Auf diese Weise kann er die hohe Qualität der Mutter in seiner Linie festigen.



Dabei muss man sich für das eine oder andere Tier, respektive dessen Linie entscheiden; nie sollte man versuchen, gleichzeitig das Beste aus zwei Zuchtlinien in seine Zucht zu bringen. Man kann auch zu gescheit sein wollen!

Ähnliche Paarungen nach dem System der Linienzucht können auch gute Resultate ergeben, z. B. eine Hündin mit ihrem Großvater oder einem Großsohn, die Nichte mit dem Onkel, die Tante mit dem Neffen paaren. Je mehr der Verwandtschaftsgrad aber verwässert wird, desto weniger gut oder voraussagbar sind die Ergebnisse. Paarungen weniger nah verwandter Tiere können zwar auch Verbesserungen bringen, doch sind sie nie so zuverlässig. Ganz besonders dann, wenn der gemeinsame Ahne der beiden Halbgeschwister ein besonders hervorragendes Tier ohne schwerwiegende Fehler ist (auch an sich hervorragende Tiere haben oft störende Fehler, wo der Züchter entscheiden muss, ob er sie mit in die Zucht bringen will oder nicht) und die beiden anderen Vorfahren auf zwei nichtverwandte Linien zurückgehen, ist fast immer mit einem Erfolg zu rechnen. Viele der berühmtesten Zuchten haben ihre Linie auf diese Paarungskombination aufgebaut.

Bei klugem Aufbau einer Zucht nach den Prinzipien der Linienzucht sind die Chancen für eine Verbesserung unendlich viel größer als beim ständigen Kreuzen von Tieren, die nichts gemeinsam haben, als vielleicht einen Championtitel, d.h., die keine gemeinsamen guten Ahnen haben. Kreuzungen zwischen nicht verwandten Tieren sind immer nur ein Schuss in die Dunkelheit. Sie sind um nichts zuverlässiger als die Chance, das große Los zu gewinnen, wenn man an einer Lotterie teilnimmt. Hie und da kann ein Züchter einen Glückstreffer ziehen, doch in den weitaus meisten Fällen fallen die Tiere viel schlechter aus, als man gehofft hatte. Bei klugem Zuchtaufbau nach den Prinzipien konsequenter Linienzucht kann man gerade diese unerwarteten Verschlechterungen der Nachzucht erheblich vermindern, denn dadurch vermindert man die Anzahl der auf den Wurf erbmäßig einwirkenden Vorfahren. Auf der Ahnentafel der Welpen werden einige Tiere immer häufiger auftreten, je weiter man mit der Linienzucht fortgeschritten ist. Die Möglichkeit, dass ein unpassender Außenseiter die einmal gefundene Linie ungünstig verändert, wird immer kleiner. Wissenschaftlich ausgedrückt heißt das: Je kleiner der Gen-Pool (der Vorrat aller in der Linie wirkenden Gene), desto geringer die Variationsbreite; desto größer also die Chance, dass der Züchter das bekommt, was er anstrebt, vorausgesetzt natürlich, er hat von Anfang an weise gepaart.

Engste Inzucht, wie die Paarung von Vollgeschwistern, sollte der durchschnittliche Züchter nicht versuchen. Um auf diese Weise wirklich zu etwas zu kommen, braucht es jahrelange Erfahrung. Engste Inzucht kann hie und da einen durchschlagenden Erfolg bringen, weit häufiger jedoch bringt sie Verdruss. Enge Inzucht bringt ja überhaupt nichts Neues in die Linie. Hier werden die Gene, zum Guten oder zum Schlechten, einfach konzentriert. Häufig gewinnen die unerwünschten die Oberhand, und der Züchter gerät in echte Schwierigkeiten.

Fehlendes einkreuzen

Wenn in einer Zuchtlinie irgendeine erwünschte Eigenschaft fehlt, kann sie durch die Verwendung eines Rüden hereingeholt werden, der gerade diese Eigenschaft besonders ausgeprägt aufweist. Der Züchter kann sich dann über eine oder zwei Generationen nach den Prinzipien der Linienzucht eine Linie aufbauen, die enthält, was er braucht und dies auch sicher vererbt. Erst dann paart er seine bisherige und die neue Linie wieder zusammen. Auf diese Weise kann er, mit etwas Glück,



das, was seiner Linie noch fehlt, hineinbringen und dann von diesem Punkt aus weiterfahren. Wer sorgfältig planen will, tut gut daran, sich in diesem Fall die zukünftigen Stammbäume aufzuschreiben, damit ihm keine besonders wichtigen Eigenschaften entgehen. Eine Konzentration positiver Punkte wird ihm erwünscht sein, eine Konzentration schlechter Eigenschaften jedoch durchaus nicht, und das bemerkt man oft nur beim Aufstellen schriftlicher Darstellungen.

Sorgfältig prüfen

Während der Zeit, in der ein Züchter eine bestimmte Zuchtlinie verfolgt - was ein rein theoretisches Konzept ist - ist die Auswahl der Tiere, die dann wirklich zur Zucht kommen, das Allerwichtigste. Es führt überhaupt nicht weiter, wenn man zwei Tiere paart, die zwar von ihrem Verwandtschaftsgrad her theoretisch sehr gute Nachkommen haben müssten, ohne sie vorher genauestens überprüft zu haben! Kreuzungen, die nur auf dem Papier gut aussehen, sind unsinnig. Man muss die Tiere kritisch anschauen! Zwei Siegertiere, ideal nach dem Verwandtschaftsgrad, können zum Beispiel genau den gleichen Fehler haben (es gibt ja keine völlig fehlerlosen Sieger). Eine solche Paarung wäre lächerlich. Die Fehler würden sich nur verdoppeln und wären über Generationen hinweg nicht mehr wegzubringen! Das wäre Rückschritt, nicht Fortschritt!

Vorzüge und Nachteile der zwei zu paarenden Tiere müssen genau gegeneinander abgewogen werden. Das ist nicht eine Sache des Metermaßes, sondern der Erfahrung. Wer in seiner Linie zum Beispiel zu kurze Köpfe hat und sie durch einen bestimmten Rüden gerne etwas verlängern möchte, soll die beiden Tiere genau anschauen, und zwar nicht nur die Köpfe! Wenn die Köpfe länger werden, wird es nämlich meistens auch der Rücken! Der Wunsch nach größeren Knochen liegt sehr nahe bei einem allgemein grobschlächtigen und unharmonischen Gesamtkörperbau! So haben viele Veränderungen auch anderweitige Konsequenzen, die durch sorgfältige Auswahl der Zuchttiere ausgeglichen werden sollten. Der gute Züchter ist fähig, alle wichtigen Punkte gegeneinander abzuwägen, so dass das Ergebnis den erwünschten Typ in ausgeglichener Form einbringt. Er findet eine echte Balance.

Bei all diesem Planen ist es für den Züchter absolut unerlässlich, den Rassestandard genau zu kennen, damit er nicht plötzlich davon abweicht. Zudem muss er eine sehr klare Vorstellung von dem haben, was er erreichen will. Nur so kann er durch entsprechende Selektion unter den Jungtieren seinem Ideal immer näher kommen.

Lebenswichtige Faktoren nicht übersehen

Bei allem Streben nach Vollkommenheit sollte der Züchter nie die für eine Rasse lebenswichtigen Faktoren auf's Spiel setzen wie: Fruchtbarkeit, einwandfreies Wesen, Mutterinstinkte und Gesundheit der Tiere. Vorhandene Erbfehler sind strikte zu vermeiden. In die Liste der Eigenschaften, deren Verlust man nie riskieren sollte, gehören die gute Gebärfähigkeit der Hündinnen und einwandfreie Bewegung (gutes Gangwerk). Doch haben wir leider eine ganze Anzahl von Rassen, deren Standard Gebäudeformen vorschreibt, die kaum mehr normale Geburten und gute Bewegungsabläufe zulassen: In Rassen, wo die Geburten normalerweise komplikationslos verlaufen, wäre es ganz verfehlt, seine Linienzucht auf Tiere aufzubauen, die Geburtsschwierigkeiten haben!

Spezielle Punkte wie Farbmuster, Haarqualität, Augenfarbe, Pigmentation usw. sind weit weniger wichtig als die eben erwähnten grundlegenden Eigenschaften. Ist die Linie durch und durch gesund, können Nebensächlichkeiten oft später durch eine einzige oder zwei geschickte



Paarungen hineingebracht werden. Die Eigenschaften, auf die - nach den obengenannten - zuerst zu achten ist, sind Typ, Substanz, Ausgeglichenheit, harmonische Gesamterscheinung.

Nicht beim einmaligen Erfolg stehen bleiben

Ist eine Paarung gelungen und hat sie ein oder gar mehrere, hervorragende Tiere gebracht, taucht immer die Frage auf, ob man sie wiederholen sollte. Natürlich hofft man dabei, wieder ein so gutes oder sogar noch bessere Tiere zu erhalten. Die Chance, dass eine zweite und dritte Paarung wieder gleich gute Resultate ergeben, ist jedoch klein, werden doch aus Millionen von Erbträgern für jedes Einzeltier nur verhältnismäßig wenige zufällig gewählt. Wer in erster Linie züchtet, um Hunde verkaufen zu können, kann es ja mit mehreren gleichen Paarungen versuchen. Wer aber züchtet, um seinen Grundstock zu verbessern, sollte davon absehen. Was nützt ihm ein Zwinger voll guter Hündinnen und Rüden, wenn sie alle Vollgeschwister sind? Will er aber auf sie aufbauend weiterfahren, schafft er eine sehr enge Inzucht in seinem ganzen Bestand mit dem Risiko, dass das Wesen schlechter wird, Substanz, Lebenskraft und Fruchtbarkeit verloren gehen, wie man es oft bei allzu enger Inzucht sieht. Er tut daher besser daran, für die zweite und dritte Paarung derselben Hündin andere Rüden zu wählen, jedoch aus der gleichen Linie, die aber immer wieder auch Fremdblut einführen. So hat er viel mehr Auswahl unter verschiedenen Tieren, die zwar eindeutig aus seiner Linie kommen, und doch nicht völlig ingezüchtet sind.

Hart arbeiten und kritisch bleiben

Einige Züchter scheinen per Zufall oder weil der Mond gerade richtig stand, als Ben und Bessy sich paarten, einen guten Grundstock zusammenzubringen. Der weise Züchter wird sich aber nicht auf Spekulationen verlassen. Er wird immer und immer wieder viel Zeit und ungezählte Nachtstunden damit verbringen, Stammbäume zu studieren, über seine eigenen Tiere nachzudenken, und die der anderen Züchter anzuschauen, um zu sehen, ob die ihn etwa weiterbringen könnten.

Spitzenklassehunde zu züchten ist ein langer und langsamer Prozess. Eines darf der strebsame Züchter niemals tun: sich selbst belügen und glauben, dass seine Hunde besser seien, als die aller anderen Züchter, einzig und allein, weil sie ihm gehören! Aufrichtigkeit sich selbst gegenüber, wenn man die eigenen Hunde kritisch betrachtet, ist der Anfang. Auch wenn man gute Hunde hat, so gibt es dennoch keinen Hund, an dem nicht etwas noch besser sein könnte!

Das ist die faszinierende Herausforderung der echten Züchtertätigkeit.

Tom Horner in »Dog World«, aus: UR



DER RASSESTANDARD ALS MASSSTAB

Ein Züchter oder Richter, der seinen Rassestandard nur dem Wortlaut nach kennt, hat nicht begriffen, was er bedeutet. Ein Kind kann schon in der Schule den Wortlaut des »Vater Unser« lernen und auswendig hersagen. Doch der reife Erwachsene braucht Jahre, um die Bedeutung der einzelnen Bitten zu begreifen. So ergeht es dem wirklichen Züchter mit seinem Standard. Für ihn ist der Standard so etwas wie für den Christen das »Unser Vater« oder die Zehn Gebote. Er ist göltig und steht über den eigenen Interessen. Er ist die Wegleitung, das Ziel. Immer hat er den Standard im Auge, bei allem, was er züchterisch plant und unternimmt. Er lässt keinen Punkt aus und fügt nichts hinzu. Er strebt danach, den Sinn und die tiefere Bedeutung jeder Formulierung zu begreifen. Er maßt sich nicht an, die Rasse nach eigenem Gutdünken zu verändern.

Kein Rassestandard ist völlig perfekt, nicht wenige sind gar ungenügend. Trotzdem werden die Züchter in aller Welt durch den Standard geleitet, und nur durch den Standard wird das Richterurteil verbindlich. Solange nicht von kompetenter Seite offizielle Änderungen vorgenommen und vom Rasseklub anerkannt werden - seien dies neue Zusätze oder Streichung von Nebensächlichkeiten - bleibt der Standard die einzig verbindliche Beschreibung der Rasse. Jeder Züchter und jeder Richter muss ihn anerkennen und nach ihm handeln und urteilen. Anders kann die Stabilität einer Rasse in der Zukunft nicht gesichert werden.

Während die Jahre vorbeigehen, wird der Züchter, der erfolgreich Tiere hervorgebracht hat, die der Beschreibung des Standards in höchstem Maße entsprechen, ein Kenntnis und ein Verständnis für seine Rasse erworben haben, die über die begrenzte Formulierung des geschriebenen Standards hinausgehen. Erst dann, wenn sein Wissen und seine Einsicht in das Wesentliche einer Rasse über das formulierte Standardwissen hinausgehen, wird er fähig sein, auch Richter einer Rasse zu werden. Es braucht viel Zeit, viel Geduld und hingebungsvolle Arbeit, einen Standard von innen heraus zu verstehen. Noch mehr Zeit, Geduld und Erfahrung sind nötig, bis man eine Rasse wirklich verstanden hat.

Oft kommt es vor, dass man beim Richten oder Züchten ein erstklassiges Tier vor sich hat, das aber einen offensichtlichen Fehler hat. In solchen Fällen muss man unterscheiden können, ob dieser Fehler für die Rasse funktionell wichtig oder nur nebensächlich ist. Das ist das tiefere Verständnis des Standards oder der Rasse. Funktionelle Fehler stören - meistens oder vermutlich - dieses Hundes Fähigkeit, seine ursprüngliche Bestimmung im Leben optimal zu erfüllen. Nebensächliche Fehler können zwar das Auge stören, behindern den Hund aber in keiner Funktion. Auch wenn in einigen Rassen eine strenge Tradition vorherrscht, bestimmte nebensächliche Fehler streng zu bestrafen, sind funktionelle Fehler immer gravierender als solche, die nur die Erscheinung stören. Die vertiefte Kenntnis des Standards wird dem Richter und Züchter helfen, die Entscheidung zu treffen. Er wird kein Tier mehr von der Zucht ausschließen, das zwar einen auffallenden kleinen Fehler hat, sonst aber in jeder Hinsicht in hohem Maße dem Standard entspricht. Kleine Fehler an einzelnen Standardformulierungen aufzuspießen, ist eine kleine Sache, Tiere herauszubringen, die dem tiefsten Sinn des Standards völlig entsprechen, die hohe Kunst.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM
Zuchtwesen / Tierschutz
Massstab - Rassestandard
04.06 01.07.2011

Tom Horner in »Dog World«, aus: UR



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Zuchtwesen / Tierschutz**

Standard des Boxers

04.07

01.07.2011

F.C.I.-Standard Nr. 144 / 09.07.2008 / D

Deutscher Boxer

Ursprungsland: Deutschland

Datum der Publikation des gültigen Originalstandards: 01.04.2008

Verwendung: Begleit-, Schutz- und Gebrauchshund

Klassifikation FCI: Gruppe 2; Sektion 2.1 Molosser und doggenartige Hunde.

Mit Arbeitsprüfung

Kurzer geschichtlicher Überblick

Als unmittelbarer Vorfahre des Boxers gilt der Kleine bzw. Brabanter Bullenbeißer. Die damalige Zucht der Bullenbeißer lag meistens in den Händen von Jägern, denen er zur Jagd diente. Seine Aufgabe war es, das von den Hetzhunden getriebene Wild zu packen und festzuhalten, bis der Jäger kam und die Beute erlegte. Für diese Aufgabe musste der Hund ein möglichst breites Maul mit breitem Zahnstand haben, um sich richtig festzubeißen und auch festzuhalten. Jeder Bullenbeißer, der diese Merkmale hatte, war für seine Aufgabe am besten geeignet und kam somit auch zur Weiterzucht, die früher nur nach der Tätigkeit und dem Verwendungszweck erfolgte. So wurde auch eine Zuchtauslese betrieben, die einen breitschnauzigen Hund mit aufgestülptem Nasenschwamm hervorbrachte.

1. **Allgemeines Erscheinungsbild:** Der Boxer ist ein mittelgroßer, glatthaariger, stämmiger Hund mit kurzem, quadratischem Gebäude und starken Knochen. Die Muskulatur ist trocken, kräftig entwickelt und plastisch hervortretend. Die Bewegungen sind lebhaft, voll Kraft und Adel. Der Boxer darf weder plump oder schwerfällig, noch leibarm oder windig erscheinen.
2. **Wichtige Maßverhältnisse (Proportionen):**
 - a) Länge des Gebäudes: Widerristhöhe:
Das Gebäude ist quadratisch, d.h. die Begrenzungslinien, eine waagerechte den Rücken und je eine senkrechte die Bugspitze bzw. die Sitzbeinhöcker berührend, bilden ein Quadrat.
 - b) Brusttiefe: Widerristhöhe
Die Brust reicht bis zu den Ellenbogen. Die Brusttiefe beträgt die Hälfte der Widerristhöhe.
 - c) Länge des Nasenrückens: Länge des Kopfes: Die Länge des Nasenrückens verhält sich zur Länge des Oberkopfes wie 1 : 2 (gemessen von der Nasenkuppe bis zum inneren Augenwinkel bzw. vom inneren Augenwinkel bis zum Hinterhauptbein).
3. **Verhalten und Charakter:** Der Boxer soll nervenstark, selbstbewusst, ruhig und ausgeglichen sein. Sein Wesen ist von allergrößter Wichtigkeit und bedarf sorgsamster Pflege. Seine Anhänglichkeit und Treue gegenüber seinem Herrn und dem ganzen Haus, seine Wachsamkeit und sein unerschrockener Mut als Verteidiger sind von Alters her berühmt. Er ist harmlos in der Familie aber misstrauisch gegenüber Fremden, heiter und freundlich beim Spiel, aber furchtlos im Ernst. Er ist leicht auszubilden vermögens seiner Bereitschaft zur Unterordnung, seines Schneides und Mutes, seiner natürlichen Schärfe und seiner Riechfähigkeit. Bei seiner Anspruchslosigkeit und Reinlichkeit ist er gleich angenehm und wertvoll in der Familie wie als



Schutz-, Begleit- oder Diensthund. Sein Charakter ist bieder, ohne Falschheit und Hinterlist, auch im höheren Alter.

4. **Kopf:** Er verleiht dem Boxer das Gepräge, muss in gutem Ebenmaß zum Körper sein und darf weder zu leicht noch zu schwer erscheinen. Der Fang soll möglichst breit und mächtig sein. Die Schönheit des Kopfes beruht auf dem harmonischen Größenverhältnis zwischen Fang und Oberkopf.

Von welcher Richtung der Kopf auch betrachtet werden möge, von vorn, von oben oder von der Seite, immer muss der Fang im richtigen Verhältnis zum Oberkopf stehen, d.h. niemals zu klein erscheinen. Er soll trocken sein, also keine Falten zeigen. Naturgemäß bilden sich jedoch Falten auf dem Oberkopf bei erhöhter Aufmerksamkeit. Von der Nasenwurzel zu beiden Seiten abwärts verlaufend sind Falten stets angedeutet. Die dunkle Maske beschränkt sich auf den Fang und muss sich von der Farbe des Kopfes deutlich abheben, damit das Gesicht nicht finster wirkt.

Oberkopf:

Schädel: Der Oberkopf soll möglichst schlank und kantig sein. Er ist leicht gewölbt, weder kugelig kurz, noch flach und nicht zu breit, der Hinterkopf nicht zu hoch. Die Stirnfurche ist nur schwach angedeutet, sie darf besonders zwischen den Augen nicht zu tief sein.

Stop: Die Stirn bildet zum Nasenrücken einen deutlichen Absatz. Der Nasenrücken darf nicht bulldogartig in die Stirn eingetrieben, aber auch nicht abfallend sein.

Gesichtsschädel:

Nase: Die Nase ist breit und schwarz, ganz leicht aufgestülpt; weite Nasenlöcher. Die Nasenspitze liegt etwas höher als die Nasenwurzel.

Fang: Der Fang sei mächtig entwickelt in den drei Dimensionen des Raumes, also weder spitz noch schmal, kurz oder flach. Seine Gestalt wird beeinflusst durch

- a) die Form der Kiefer,
- b) die Stellung der Fangzähne und
- c) die Beschaffenheit der Lefzen.

Die Fangzähne müssen möglichst weit auseinander stehen und von guter Länge sein, wodurch die vordere Fläche des Fanges breit, fast quadratisch wird und mit dem Nasenrücken einen stumpfen Winkel bildet. Vorne liegt der Saum der Oberlippe auf dem Saum der Unterlippe. Der aufwärts gebogene Teil des Unterkiefers mit der Unterlippe, das Kinn genannt, darf die Oberlippe nach vorne nicht auffällig überragen, noch weniger aber unter ihr verschwinden, sondern er muss sowohl von vorn als auch von der Seite gut markiert sein.

Die Fang- und Schneidezähne des Unterkiefers dürfen bei geschlossenem Fang nicht sichtbar sein, ebensowenig darf der Boxer bei geschlossenem Fang die Zunge zeigen. Der Oberlippenspalt ist gut sichtbar.

Lefzen: Die Lefzen vollenden die Gestalt des Fanges. Die Oberlippe ist dick und wulstig; sie füllt den Hohlraum aus, welcher durch den längeren Unterkiefer entsteht, wobei sie von den Fangzähnen desselben getragen wird.

Gebiss: Der Unterkiefer überragt den Oberkiefer und ist leicht nach oben gebogen. Der Boxer beißt vor. Der Oberkiefer ist breit am Oberkopf angesetzt und verjüngt sich nach vorn nur



wenig. Das Gebiss ist kräftig und gesund. Die Schneidezähne sind möglichst regelmäßig in einer geraden Linie angeordnet, die Fangzähne weit auseinander stehend und von guter Größe.

Backen: Die Backen sind dem kräftigen Kiefer entsprechend entwickelt, ohne jedoch zu betont hervorzutreten. Sie gehen vielmehr in einer leichten Wölbung in den Fang über.

Augen: Die dunklen Augen sind weder zu klein noch hervorquellend oder tiefliegend. Der Ausdruck verrät Energie und Intelligenz, er darf nicht drohend oder stechend sein. Die Lidränder müssen eine dunkle Farbe haben.

Ohren: Die naturbelassenen Ohren haben eine angemessene Größe; an den höchsten Stellen des Oberkopfes seitlich angesetzt, liegen sie in Ruhestellung an den Backen an und fallen - besonders wenn der Hund aufmerksam ist - mit einer deutlichen Falte nach vorne.

5. **Hals:** Die obere Linie verläuft in einem eleganten Bogen vom deutlich markiertem Genickansatz zum Widerrist. Er soll von reichlicher Länge sein, rund, kräftig, muskulös und trocken.

6. **Körper:**

Quadratisch. Der Rumpf ruht auf stämmigen, geraden Läufen.

Widerrist: Soll markiert sein.

Rücken: Soll, einschließlich der Lendenpartie, kurz fest, gerade, breit und stark bemuskelt sein.

Kruppe: Leicht geneigt, flach gewölbt und breit. Das Becken soll lang und besonders bei Hündinnen breit sein.

Brustkorb: Tief, bis zu den Ellenbogen reichend. Die Brusttiefe beträgt die Hälfte der Widerristhöhe.

Gut ausgebildete Vorbrust. Die Rippen gut gewölbt, aber nicht tonnenförmig gerundet, weit nach hinten reichend.

Untere Linie: Verläuft in einem eleganten Schwung nach hinten. Kurze, straffe Flanken, leicht aufgezogen.

Rute: Der Ansatz eher hoch als tief. Die Rute ist von normaler Länge und bleibt naturbelassen.

7. **Gliedmaßen:**

Vorderhand:

Die Vorderläufe müssen von vorn gesehen gerade sein, parallel zueinander stehen und starke Knochen haben.

Schultern: Lang und schräg, straff mit dem Rumpf verbunden; sie sollten nicht zu stark bemuskelt sein.

Oberarm: Lang und zum Schulterblatt in einem rechten Winkel liegend.

Ellenbogen: Weder zu stark an die Brustwand angedrückt noch abstehend.

Unterarm: Senkrecht, lang und trocken bemuskelt.

Vorderfußwurzelgelenk: Kräftig, gut markiert, doch nicht aufgetrieben.

Vordermittelfuß: Kurz, fast senkrecht zum Boden stehend.

Vorderpfoten: Klein, rund, geschlossen, dick gepolsterte Ballen mit harten Sohlen.

Hinterhand:

Sehr stark bemuskelt, die Muskulatur bretthart und sehr plastisch hervortretend. Die Hinterläufe sollen von hinten gesehen gerade sein.



Oberschenkel: Lang und breit. Hüft- und Kniegelenkwinkel möglichst wenig stumpf.

Knie: Soll in der Grundstellung so weit nach vorn reichen, dass es eine vom Hüfthöcker zum Boden gezogene Senkrechte noch berührt.

Unterschenkel: Sehr muskulös.

Sprunggelenk: Kräftig, gut markiert, doch nicht aufgetrieben. Der Winkel beträgt ca. 140 Grad.

Hintermittelfuß: Kurz, mit einer geringen Neigung von 95 - 100 Grad zum Boden.

Hinterpfoten: Etwas länger als die vorderen. Geschlossen; dick gepolsterte Ballen mit harten Sohlen.

Gangwerk/Bewegung: Lebhaft und voll Kraft und Adel.

8. Haut:

Trocken, elastisch, ohne Falten.

9. Haarkleid:

Kurz, hart, glänzend und anliegend.

10. Farbe:

Gelb oder gestromt. Gelb kommt in verschiedenen Tönen vor, von hellgelb bis dunkelhirschrot, jedoch sind die in der Mitte liegenden die schönsten (= rotgelb). Schwarze Maske. Die gestromte Varietät hat auf gelbem Grund in den obigen Abstufungen dunkle oder schwarze, in Richtung der Rippen verlaufende Streifen. Grundfarbe und Streifen müssen sich deutlich voneinander abheben. Weiße Abzeichen sind nicht grundsätzlich zu verwerfen, sie können sogar recht ansprechend sein.

11. Größe:

Gemessen vom Widerrist, vorbei am Ellenbogen, bis zum Boden.

Rüden: 57 - 63 cm

Hündinnen: 53 - 59 cm

12. Gewicht:

Rüden: über 30 kg (bei etwa 60 cm Widerristhöhe).

Hündinnen: ungefähr 25 kg (bei etwa 56 cm Widerristhöhe).

FEHLER:

Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten muss als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung im genauen Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte.

VERHALTEN UND CHARAKTER:

Mangel an Temperament.

KOPF:

Mangel an Adel und Ausdruck, finsternes Gesicht, Pinscher- oder Bulldogkopf, Geifern, Zähne oder Zunge zeigen, zu spitzer oder zu leichter Fang, abfallender Nasenrücken, Leder- oder



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Zuchtwesen / Tierschutz**

Standard des Boxers

04.07

01.07.2011

Wetternase, heller Nasenschwamm, sogenanntes Raubvogelauge, nicht durchgefärbte Nickhaut, bei nicht kupierten Ohren: flatternde, halbaufgerichtete oder aufgerichtete Ohren, Rosenohren, verkanteter Unterkiefer, schräge Zahnleiste, fehlerhafte Zahnstellung, schwach ausgebildete Zähne, untaugliches Gebiss infolge Krankheit.

HALS:

Kurz, dick, lose Kehlhaut.

KÖRPER:

Zu breite und niedrige Front, durchhängender Rumpf, Karpfenrücken, Senkrücken, magerer Rücken, lange schmale, scharf eingesenkte Lenden, schwache Verbindung mit der Kruppe, gewölbte Lendenpartie, abfallende Kruppe, enges Becken, Hängebauch, hohle Flanken.

RUTE:

Tiefer Ansatz, Knickrute.

VORDERHAND:

"Französischer" Stand, lose Schultern, lose Ellenbogen, schwaches Vorderfußwurzelgelenk, Hasenpfoten, flache, gespreizte Pfoten.

HINTERHAND:

Schwache Muskulatur. Zu wenig gewinkelte oder überwinkelte Hinterhand. Säbelbeine, Fassbeinigkeit, Kuhhesség, Hackenenge. Afterkrallen. Hasenpfoten, flache, gespreizte Pfoten.

GANGWERK:

Watscheln, wenig Raumgriff, Passgang, Steifheit.

FARBE DES HAARES:

Über den Fang hinausreichende Maske. Zu dicht aneinander liegende oder nur vereinzelt erkennbare Streifen. Schmutzige Grundfarbe. Sich vermischende Farben. Unschöne weiße Abzeichen, wie ganz oder halbseitig weißer Kopf.

Andersfarbige oder solche, deren Grundfarbe von mehr als einem Drittel Weiß verdrängt wird.

AUSSCHLIESSENDER FEHLER:

Aggressiv oder ängstlich

Angeborene kurze Rute (Stummelrute)

Hunde, die deutlich physische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen, müssen disqualifiziert werden.

ANMERKUNG:

Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Skrotum befinden.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Aufgaben Gruppenzuchtwart 04.08 01.07.2011
---	---	--

DIE AUFGABEN DES GRUPPENZUCHTWARTES

Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes »Wart« ist »warten«, also beaufsichtigen, hüten, betreuen, pflegen. Genau dies ist die Aufgabe eines Zuchtwartes.

Der Gruppenzuchtwart ist ein wichtiges Glied in der Zuchtwart-Hierarchie eines Zuchtverbandes. Er leistet die »Basisarbeit«, sprich liefert das Material, für die Koordinationstätigkeit der Landesgruppenzuchtwarte, auf deren Mitarbeit wiederum der Zuchtleiter angewiesen ist, um die Zuchtrichtlinien festlegen und überwachen zu können.

Somit liegt die Hauptaufgabe eines Gruppenzuchtwartes in der Betreuung der vorhandenen und zukünftigen Züchter der Gruppe.

a) Betreuung der vorhandenen Züchter:

Der Gruppenzuchtwart berät die Hündinnenbesitzer - auf Wunsch - bei der Auswahl der Deckrüden, hält während der Trächtigkeit der Hündin Verbindung mit dem Züchter, besichtigt den gefallenen Wurf innerhalb der ersten fünf Lebensstage der Welpen und noch ein- bis zweimal bis zur Wurfabnahme. Nach der Erstbesichtigung des Wurfes fertigt der betreuende Zuchtwart eine Vorabmeldung über die gefallenen Welpen und sendet dieses per Fax an die Zuchtbuchstelle, die diese sammelt und auf die BK-Homepage stellt.

Ferner steht er den Züchtern für alle die Zucht betreffenden Fragen zur Verfügung (Vererbung, Haltung, Zuchtschwierigkeiten, Welpenabgabe usw.). Die Rüdenbesitzer berät er - auf Wunsch - bei der Abwägung der Deckakte.

Es ist bei Zuchtstättenkontrollen nicht nur die Einhaltung der Vorgaben zur Haltung/Betreuung etc. zu kontrollieren, sondern generell der gesamte Hundebestand einer Zuchtstätte zu überprüfen und zu erfassen. Dieses insbesondere im Hinblick auf evtl. Verstöße gegen die Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung, z.B. den Bestimmungen zu erforderlichen Betreuungspersonen bei einer bestimmten Anzahl von Zuchthunden etc.

b) Betreuung der zukünftigen Züchter:

Der Zuchtwart überlegt, welche Hündinnen und Rüden aus der Gruppe zur Zucht geeignet sind und welche Hundebesitzer als Züchter gewonnen werden könnten. Sodann vermittelt er ihnen in Einzelgesprächen oder Züchtersammlungen das notwendige züchterische Grundwissen und betreut sie vom Belegen der Hündin bis zur Abgabe der Welpen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Betreuung hier noch intensiver sein muss, als bei den schon »erfahrenen« Züchtern.

Ferner gehört zu den Aufgaben eines Zuchtwartes

c) Abhalten von Zuchttauglichkeitsprüfungen (ZTP) und Ausdauerprüfungen (AD).

Gruppen ohne gewählten Gruppenzuchtwart, müssen die ZTP-Anträge über ihren LG-Zuchtwart stellen.

Da Zuchtschauen ein wichtiges Hilfsmittel für die Zucht sind, sollte der Zuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Ausbildewart ein



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Zuchtwesen / Tierschutz**

**Aufgaben
Gruppenzuchtwart**

04.08

01.07.2011

- d) *Ringtraining durchführen.*
Hierbei wird das »Laufen zur Gangwerkbeurteilung«, das »Zähnezeigen« und das Aufstellen des Hundes vor dem Richter geübt und den zukünftigen Ausstellern das Beurteilungsvokabular erläutert.
- e) *Führen einer Kontrollliste* über die von ihm betreuten Würfe während eines Kalenderjahres, bewährt hat sich als Grundlage eine Ablichtung des ausgefüllten Deck-/Wurfmeldescheines mit wichtigen Ergänzungen.
- f) *Stellungnahme zum Zuchtgeschehen und Jahresbericht* bis jeweils zum 31. Dezember an den Landesgruppenzuchtwart abgeben.
- g) *Prüfung der Zuchtwerte* vor dem Deckakt der zu verpaarenden Hunde und schriftliche Bestätigung auf dem Formular (Bestätigung über die Prüfung der Werte der Zuchtwertschätzung).
- h) *Wurfabnahmen* und Weiterleitung der damit zusammenhängenden Unterlagen an die Zuchtbuchstelle des BK.
- i) *Bereits der Verdacht von Verstößen gegen die Zuchtordnung* muss vom Zuchtwart an den Landesgruppenzuchtwart gemeldet werden.
- j) *Übernahme ausländischer Boxer mit FCI-Papieren in das deutsche Zuchtbuch.* Boxer mit angeborener Stummelrute werden nicht in das deutsche Zuchtbuch übernommen.

Der Zuchtwart berät Neulinge in der Hundehaltung - meist Neumitglieder - in Fragen der Aufzucht, Fütterung, Erziehung ihrer Junghunde, soweit dies nicht durch den Züchter gegeben ist oder der Wohnort des Züchters in größerer Entfernung vom Hundehalter liegt.

Als Rüstzeug für seine Aufgaben stehen ihm zur Verfügung: Die Zuchtordnung, das Tierschutzgesetz und kynologische Literatur. Genetische Kenntnisse, Kenntnis des Rassestandards, mehrjährige praktische Erfahrung durch Aufzucht eigener Würfe, ZiS, Boxerhaltung und -ausbildung sowie Kenntnis des Ausstellungswesens sind Voraussetzungen für dieses Amt. Ohne Liebe zur Kreatur und die damit verbundene Einsatzbereitschaft, ohne Idealismus wird dieses Amt aber nicht auszufüllen sein, wenn auch alle notwendigen theoretischen und praktischen Voraussetzungen ansonsten gegeben wären. Hilfe, Rat und Unterstützung bei seiner Arbeit bekommt der Gruppenzuchtwart durch den Landesgruppen-Zuchtwart.

Eine enge und gute Zusammenarbeit mit diesem ist deshalb eine wichtige Bedingung für eine erforderliche Basisarbeit im Sinne der Zucht.

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Aufgaben Gruppenzuchtwart 04.08 01.07.2011</p>
---	---	---

DIE BEARBEITUNG VON ZUCHTVERGEHENEN

Der Gruppenzuchtwart ist **verpflichtet**, jedes Zuchtvergehen in seiner Gruppe dem Landesgruppenzuchtwart zu melden.

Die Meldung muss folgendes beinhalten:

1. Die genaue Beschreibung des Zuchtvergehens
2. Die Namen der Zuchttiere (Rüde und Hündin) mit ZBNR und Geburtsdatum sowie Angaben über HD, Herz- bzw. Spondyloseuntersuchungen und eine abgelegte ZTP, AD oder VPG-Prüfung
3. Eine schriftliche Stellungnahme des Züchters, der das Zuchtvergehen begangen hat und, wenn möglich, Aussagen evtl. Zeugen

Der LGr.-Zuchtwart schickt die **komplette** Meldung des Gruppenzuchtwarts mit einer persönlichen Stellungnahme an den AZKW.

Wenn vom Gruppenzuchtwart keine Stellungnahme des Züchters mit eingeschickt wurde, muss der LGr.-Zuchtwart versuchen, diese zu bekommen.

Wenn Zuchtvergehen in dieser Form an den AZKW weitergeleitet werden, kann dieser sie ohne Rückfragen zügig bearbeiten.

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Züchter (Rechte und Pflichten) 04.09 01.07.2011</p>
---	--	---

RECHTE UND PFLICHTEN DES ZÜCHTERS

Mit dem unterschriebenen Antrag auf Zwingernamenschutz erkennt der Züchter die Zuchtordnung an. Er verpflichtet sich damit, die Bestimmungen der Zuchtordnung genauestens zu beachten.

Zu den Rechten eines jeden Züchters gehört der Anspruch auf Rat, Unterstützung und Nutzung aller zuchtbuchmäßigen Organe und Einrichtungen des Klubs. Dies gilt sowohl für den Hündinnen- als auch für den Rüdenbesitzer und umfasst alle Fragen und Probleme, die sich in Verbindung mit der Zucht, Haltung und Ausbildung unseres Boxers stellen. Ansprechpartner des Züchters wird in erster Linie der zuständige Zuchtwart sein, doch steht es dem Züchter frei, sich in besonderen Fällen mit seinem Anliegen direkt an den Landesgruppen-Zuchtwart oder gar an den Zuchtleiter bzw. an die Zuchtbuchstelle zu wenden. In Ausbildungsfragen sollte er sich natürlich auch mit dem Ausbildungswart in Verbindung setzen.

Den obengenannten Rechten stehen eine ganze Reihe von Pflichten gegenüber, die von jedem Züchter zu erfüllen sind. Jeder Züchter muss die Zuchtordnung genau kennen und die Bestimmungen genauestens beachten und einhalten.

Außerdem sollte jeder Züchter die für ihn wichtigen Passagen des Tierschutzgesetzes kennen und seine Hunde entsprechend halten und pflegen.

Punkt 1 der Zuchtordnung lautet folgendermaßen: Es ist Aufgabe des Klubs, die Zucht des Deutschen Boxers nach den durch den Standard vorgeschriebenen Richtlinien zu erhalten und so zu fördern, dass sie in der Breite den Idealvorstellungen in Formwert und Wesen als Arbeitshund möglichst nahe kommt. Aus dieser Aufgabe entsteht für jeden Züchter, gleichgültig ob Eigentümer eines Rüden oder einer Hündin, die Pflicht, seine Zucht ausschließlich nach ideellen Gesichtspunkten zu gestalten.

D.h. es ist nicht gestattet, eine Hündin zur Beschaffung einer Amme belegen zu lassen oder Hunde für Tierversuchszwecke zu züchten. Desgleichen ist eine Vermehrung aus kommerziellen Gründen und der Welpenverkauf an Tierhändler nicht zulässig. Für den Züchter ergibt sich ebenso die Verpflichtung, durch Verwendung geeigneter Zuchttiere die Voraussetzungen für eine in diesem Sinne erfolgreiche Zucht zu schaffen. Die Wahl des passenden Deckrüden und der geeigneten Zuchthündin ist dabei von ausschlaggebender Bedeutung.

Doch gerade die Auswahl der Zuchttiere gehört zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben des Züchters. Nur wenn Ahnentafeln, Zuchtbücher und Berichte über Zuchtschauen und Prüfungen, und vor allem die Nachzucht auf unseren Veranstaltungen sowie die Mängellisten eingehend »studiert« und entsprechende Rückschlüsse gezogen werden, stellt sich sicherlich auch der gewünschte Erfolg ein. Anzustreben ist durch den Züchter in jedem Fall, dass ererbte Fehler und Mängel der Zuchttiere nicht verstärkt, sondern vielmehr ausgeglichen oder gar ausgeschaltet werden. Dass dabei speziell der »Anfänger« den Rat erfahrener Züchter und natürlich des Zuchtwartes in Anspruch nehmen sollte, ist selbstverständlich.

Die Wahl des Deckrüden steht dem Hündinnenbesitzer frei. Aber auch der Rüdenbesitzer kann gemäß Zuchtordnung eine Auswahl der Hündinnen treffen. Es ist die Pflicht eines jeden Rüden- und Hündinnenbesitzers vor dem Deckakt zu überprüfen, ob die Anforderungen an die Zuchttiere entsprechend Punkt 4 der Zuchtordnung gewährleistet sind. Die prinzipielle Voraussetzung für jede Zuchtverwendung ist die Gesundheit beider Zuchtpartner. Nach erfolgtem Deckakt und Zahlung der Deckgebühren ist der Eigentümer oder Halter des Rüden verpflichtet, den Deck-

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Züchter (Rechte und Pflichten) 04.09 01.07.2011
---	---	---

/Wurfmeldeschein komplett ausgefüllt bis spätestens zur 4. Lebenswoche des Wurfes an den Eigentümer oder Halter der Hündin zu übersenden. Die Meldung an den Zuchtwart über den erfolgten Deckakt sowie die Vorlage der Deckanzeige bei der Zuchtbuchstelle hat innerhalb von 8 Tagen zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist wird vom Boxer-Klub die doppelte Eintragungsgebühr erhoben. Hat die Hündin nicht aufgenommen, und ist dieses dem Rüdenbesitzer spätestens 14 Tage nach dem erwarteten Wurfstag mitgeteilt worden, steht dem Hündinnenbesitzer bei der nächsten Hitze der Hündin ein Deckakt frei. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Hündin zwischenzeitlich nicht verkauft wurde. Die Veräußerung des Rüden entbindet den neuen Besitzer hingegen nicht von der Verpflichtung, den Deckrüden nochmals unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Jeder Wurf ist dem zuständigen Zuchtwart unverzüglich zu melden, da dieser die Welpen innerhalb der ersten fünf Lebenstage in Augenschein nehmen sowie die Einhaltung der Zucht- und Tierschutzbestimmungen überwachen muss.

Jeder Welpen ist zu chipen, frühestens nach der vollendeten 6. Lebenswoche.

Züchter ist jeder Eigentümer eines Rüden oder einer Hündin, der Mitglied des Boxer-Klubs ist. Jeder Züchter ist verpflichtet, ausschließlich entsprechend den Bestimmungen der Zuchtordnung zu züchten, so dass alle gezüchteten Welpen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden können. Außerdem sind alle zuchtbuchmäßigen Angaben bzw. alle züchterischen Vorgänge in ein Zwingerbuch einzutragen. Der Rüdenbesitzer führt ein Sprungbuch.

Beim Verkauf der Welpen hat der Züchter darauf zu achten, dass nur gesunde und schutzgeimpfte Welpen abgegeben werden. Auf erkennbare Fehler oder Mängel wie z.B. Weiße oder Schecken, die nicht den vom Standard geforderten Grundfarben gelb oder gestromt entsprechen, Einhodigkeit oder Hodenlosigkeit usw., muss er den Käufer hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass diese Umstände die Möglichkeit für Zucht und Ausstellung ausschließen. Ein angemessener Preisnachlass bei »nicht einwandfreien« Welpen ist nicht nur angebracht, sondern auch Grundlage für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem Züchter und dem neuen Besitzer. Gerade dieses gute Verhältnis ist erforderlich, damit aus dem Hundeliebhaber auch ein verantwortungsbewusster Hundehalter und vielleicht auch ein passionierter Züchter wird, der seine Rechte, aber auch seine Pflichten kennt und ernst nimmt.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz HD-Röntgen (Bestimmungen) 04.10.01 27.02.2017
---	---	--

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS HD-RÖNTGEN

1. Teil

Geschichtlicher Überblick

Auf der Hauptversammlung 1968 wurde beschlossen, dass alle Boxer, die zur Körung gemeldet wurden, den Befund über den jeweiligen HD-Grad haben müssten. Damit war der erste Schritt getan, eine Übersicht zu erhalten, wie stark die HD in unserer Rasse verbreitet war.

Ab dem 1.7.1971 mussten alle Boxer, die zur ZTP vorgeführt wurden, einen röntgenologischen Befund über ihren HD-Grad vorweisen. Eine Zuchteinschränkung war noch nicht vorgesehen. Den Körmeistern wurde aber nahegelegt, den Besitzern von Boxern mit schwerer HD von der Zucht mit diesen Tieren abzuraten.

Ab 1972 wurden nur noch Boxer zur Körung zugelassen, die höchstens leichte HD hatten. Die HV von 1972 bestellte Herrn Prof. Dr. Felix Müller, Berlin, zum Obergutachter, wenn für einen Hund unterschiedliche Beurteilungen der Aufnahmen vorlagen.

1974 wurden die Zuchtbestimmungen dahingehend verschärft, dass Boxer mit mittlerer HD nur noch mit Partnern verpaart werden durften, die entweder keinen Hinweis für HD oder HD-Übergangsform hatten. Boxer mit schwerer HD erhielten Zuchtverbot.

Am 26./27.1.1980 fand eine Diskusstagung über Fragen der HD statt, an der die Vertreter der zentralen Auswertungsstellen und führende Vertreter der im VDH zusammengeschlossenen Zuchtverbände teilnahmen. Dabei wurde u.a. Einigkeit darüber erzielt, dass die Röntgenuntersuchung der Hunde auf HD nur an ausreichend sedierten Hunden mit deutlicher Muskeler schlaffung durchgeführt werden sollte. Darüber hinaus wurden alle Tierärzte darauf hingewiesen, dass die Aufnahmen von allen Hunden, die auf HD untersucht werden sollten, an die Auswertungsstelle eingesandt werden sollten.

Ab Mai 1980 wurde eine Zweitaufnahme nur noch nach vorheriger Genehmigung durch den Zuchtleiter zugelassen. Diese Aufnahmen durften nur in sogenannten HD-Zentren durchgeführt werden. Der Befund der zweiten Diagnose war bindend.

Auf der HV in Gießen 1980 beschlossen die Delegierten folgende Änderung der Zuchtordnung: Boxer mit mittlerer HD werden nicht mehr zur Zucht zugelassen. Boxer mit leichter HD dürfen nur noch mit Tieren verpaart werden, die keinen Hinweis für HD oder Übergangsform haben.

2. Teil

Geltende Bestimmungen über das HD-Röntgen

Die Bestimmungen gelten für alle Boxer, die im Zuchtbuch des BOXER-KLUB E.V., Sitz München eingetragen sind und deren Eigentümer oder Halter ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Das Mindestalter für das HD-Röntgen ist auf 12 Monate festgelegt. Stichtag ist der Wurftag des Boxers.

Das HD-Röntgen muss von einem Tierarzt, der seine Praxis in Deutschland betreibt, vorgenommen worden sein.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz HD-Röntgen (Bestimmungen) 04.10.01 27.02.2017
---	---	---

Für die Röntgenuntersuchung muss der Hund ausreichend sediert sein, d.h. mit deutlich erkennbarer Muskellerschlaffung.

Die Röntgenaufnahme ist zusammen mit dem sorgfältig ausgefüllten und vom untersuchenden Tierarzt und vom Eigentümer des Boxers unterschriebenen Vordruck des Boxer-Klubs für die HD-Untersuchung an den vom BK bestimmten Gutachter (z.Zt. Dr. Silke Viefhues, Bunsenstr. 20, 59229 Ahlen) einzusenden.

Gemäß § 6B, Ziffer 9 der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, die auf seine Veranlassung angefertigte HD-Röntgenaufnahme bezüglich seines Boxers an den Klub zum Zweck der Auswertung und Archivierung zu übereignen. Der Befund wird kostenpflichtig zugestellt.

Eine Kopie der Originalaufnahme kann gegen Kostenerstattung bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Änderung in der Übermittlung digital angefertigter HD/Spondylose-Röntgenaufnahmen

Auch vor der Tierärzteschaft macht der technische Fortschritt nicht halt – daher röntgen immer mehr Tierärzte digital. Die Vorteile liegen hier auf der Hand – schnellere „Entwicklung“, weniger Archivierungsaufwand und zum Teil auch bessere Qualität. Bisher wurden diese digital angefertigten Röntgenaufnahmen zur offiziellen HD- bzw. Spndylosebegutachtung entweder ausgedruckt (teuer, lange Wartezeiten, oftmals nicht überzeugende Qualität) oder auf CD gebrannt (Gefahr des CD-Bruchs, Probleme bei der Lesbarkeit der CD, lange Ladezeiten beim Gutachter). Seit kurzem gibt es jedoch eine neue Möglichkeit: Die GRSK (Gesellschaft zur radiologischen Diagnostik genetisch bedingter Skeletterkrankungen, Vereinigung der HD-Gutachter) hat in Zusammenarbeit mit dem VDH und der Firma VetZ GmbH ein Portal ins Leben gerufen, über das digital angefertigte Röntgenaufnahmen direkt online an den Gutachter übermittelt werden können. Das 4-seitige Röntgenformular wird dann vom Tierarzt wie gewohnt an den HD/Spondylose-Gutachter gesandt. Der Röntgentierarzt muss sich einmalig bei diesem Portal unter www.myvetsxl.com anmelden, kann dann die angefertigten Röntgenaufnahmen sehr einfach hoch laden und sie werden direkt an den Gutachter übermittelt. Sollte der röntgende Tierarzt keinen Internet-Zugang haben, so sind in Ausnahmefällen ausgedruckte Röntgenaufnahmen erlaubt.

Nach einem GRSK-Beschluss dürfen jedoch keine CDs mehr akzeptiert werden!

Für Sie als Boxer-Besitzer ändert sich nichts – sie sollten dem (digital) röntgenden Tierarzt nur mitteilen, dass er keine CD schicken darf und sich auf oben genannten Portal anmelden muss, um die Bilder zu übermitteln. Herkömmliche, analoge Röntgenaufnahmen (nicht digital angefertigte) werden selbstverständlich weiterhin akzeptiert!

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz HD-Röntgen (Bestimmungen) 04.10.01 27.02.2017
---	---	--

Erstellung eines Obergutachtens

Gegen den Erstbefund kann beim AZKW Einspruch eingelegt werden und ein Antrag auf Genehmigung eines Obergutachtens gestellt werden. Dem formlosen Antrag ist eine Kopie des Erstbefundes beizulegen. Die erteilte Genehmigung ist 6 Monate gültig.

Zuständiges AZKW-Mitglied,

sh. <https://www.bk-muenchen.de/organisation/mitglieder-und-aufgaben-des-azkw.html>

Obergutachter z.Zt: Dr. med. vet. Kurt Witteborg, Neue Straße 57, 29640 Schneverdingen

Wir haben organisatorisch sichergestellt, dass nach Erstellen der Röntgenbilder und deren Übersendung an Dr. Witteborg, durch die entsprechende HD-Zentrale, eine zeitnahe Auswertung erfolgt.

Für das Obergutachten muss je eine neue Aufnahme in Position 1 mit gestreckten und Position 2 mit gebeugten Hintergliedmaßen angefertigt werden. Für die Röntgenuntersuchung muss der Hund ausreichend sediert sein, d.h. mit deutlich erkennbarer Muskellerschlaffung. Diese Aufnahmen müssen von einer hier aufgeführten HD-Zentrale gefertigt sein, sofern dort nicht das Erströntgen durchgeführt wurde.

Anschriften der Hochschulkliniken

Klinische Radiologie der FU Berlin

Oertzenweg 19
14163 Berlin
Tel. 030-81 08 22 19

Chirurgische Veterinärklinik der Universität Gießen

Frankfurter Str. 108
35392 Gießen
Tel. 0641-7 02 47 48

Klinik für Haustiere Tierärztliche Hochschule

Bischofsholer Damm 15
30173 Hannover
Tel. 0511- 8 56 72 51

Klinik und Poliklinik für kleine Haustiere

Zwickauer Str. 57
04103 Leipzig
Tel. 0341-9 73 83 00

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz HD-Röntgen (Bestimmungen) 04.10.01 27.02.2017</p>
---	---	--

Chirurgische Tierklinik der Universität München

Veterinärstr. 13
80539 München
Tel. 089-21 80 26 29

Tierklinik der Universität Hohenheim

Fruwirthstr. 35
70599 Stuttgart
Tel. 0711-4 59 24 10

Bezirkstierklinik Rostock

Thierfelderstr. 19
Tel. 0381-4 00 15 49-51

Das Obergutachten gilt als abschließender, **endgültiger Befund**. Einsprüche sind ausgeschlossen.
Die Kosten von z.Zt. € 125,-- gehen zu Lasten des Antragstellers.

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Herzuntersuchung (Bestimmungen) 04.10.02 01.08.2014</p>
---	---	--

BESTIMMUNGEN ZUR HERZUNTERSUCHUNG

Für alle Boxer, die nach dem 01.01.2001 erstmalig zur Zucht verwendet werden, muss ein kardiologischer Untersuchungsbefund (Farbdoppler-Ultraschall) von einer vom BK anerkannten Untersuchungsstelle (Liste unter www.collegium-cardiologicum.de einsehbar) vorliegen.

Mindestalter 12 Monate:

Auf Anraten von Dr. Tobias (Untersucher im Collegium Cardiologicum e.V.) möchten wir auf folgendes hinweisen:

Aufgrund der Verwendung von Narkosemitteln beim HD-Röntgen ist es für die Herzuntersuchung (Durchführung ohne Narkosemittel Bedingung) sinnvoller, wenn diese immer vor dem HD-Röntgen durchgeführt wird oder nach dem HD-Röntgen eine Frist von mindestens 1 Woche verstreichen zu lassen.

Die Durchführung der Untersuchung ist vom Tierarzt auf der rechten Innenseite der Ahnentafel in der Art wie die HD-Untersuchung zu bestätigen. Der Befund wird auf dem offiziellen Formular des Collegium Cardiologicum eingetragen. Die untersuchten Boxer dürfen nicht unter die Fließgeschwindigkeit beeinflussende Medikamente stehen. Eine Ausfertigung erhält der Eigentümer oder Halter des Boxers, eine Ausfertigung geht an den BK.

Der Boxerbesitzer hat das Recht, über den AZKW eine Zweituntersuchung bei einem der anerkannten Untersucher zu beantragen. Der AZKW erteilt die schriftliche Genehmigung und informiert den Erstuntersucher und Zweituntersucher schriftlich. Der Erstuntersucher ist verpflichtet, alle angegebenen Untersuchungsergebnisse vorzulegen. Das Ergebnis der Zweituntersuchung ist bindend.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Spondyloseuntersuchung (Bestimmungen) 04.10.03 01.08.2016
---	---	---

BESTIMMUNGEN ZUR SPONDYLOSEUNTERSUCHUNG

Für alle Boxer, die nach dem 01.01.2001 erstmalig zur Zucht verwendet werden und die älter als 2 Jahre sind, muss ein vom BK anerkannter Spondylosebefund vorliegen. Dies gilt entsprechend für Boxer, die zwischen 18 und 24 Monate bereits zur Zucht verwendet werden. Zwingend ist eine erneute Spondylose-Untersuchung vor dem nächsten Zuchteinsatz im Alter ab 24 Monate mit entsprechend positiver Begutachtung gemäß der Zuchtordnung erforderlich,

Mindestalter 24 Monate.

Die Röntgenaufnahme muss von einem Tierarzt, der seine Praxis in Deutschland betreibt, erstellt werden.

Es sind zwei Röntgenaufnahmen in Seitenlage notwendig (die gesamte Wirbelsäule muss dargestellt werden). Eine Narkose ist nicht notwendig. Die Durchführung der Untersuchung ist vom Tierarzt auf der rechten Innenseite der Ahnentafel in der Art wie die HD-Untersuchung zu bestätigen. Das BK-Formular für die Spondylose-Untersuchung ist beim Tierarzt mit der Ahnentafel vorzulegen. Es liegt der Ahnentafel des Boxers bei oder ist bei der Geschäftsstelle anzufordern. Die Röntgenaufnahme ist zusammen mit dem sorgfältig ausgefüllten und vom untersuchenden Tierarzt und vom Eigentümer des Boxers unterschriebenen Vordruck des Boxer-Klubs für die Spondylose-Untersuchung an den vom BK bestimmten Gutachter (z.Zt. Dr. Silke Viefhues (geb. Wurster), Bunsenstr. 20, 59299 Ahlen) einzusenden.

Gemäß § 6B, Ziffer 9 der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, die auf seine Veranlassung angefertigte Spondylose-Röntgenaufnahme bezüglich seines Boxers an den Klub zum Zweck der Auswertung und Archivierung zu übereignen. Der Befund wird kostenpflichtig zugestellt. Eine Kopie der Originalaufnahme kann gegen Kostenerstattung bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Änderung in der Übermittlung digital angefertigter HD/Spondylose-Röntgenaufnahmen

Auch vor der Tierärzteschaft macht der technische Fortschritt nicht halt – daher röntgen immer mehr Tierärzte digital. Die Vorteile liegen hier auf der Hand – schnellere „Entwicklung“, weniger Archivierungsaufwand und zum Teil auch bessere Qualität. Bisher wurden diese digital angefertigten Röntgenaufnahmen zur offiziellen HD- bzw. Spondylosebegutachtung entweder ausgedruckt (teuer, lange Wartezeiten, oftmals nicht überzeugende Qualität) oder auf CD gebrannt (Gefahr des CD-Bruchs, Probleme bei der Lesbarkeit der CD, lange Ladezeiten beim Gutachter). Seit kurzem gibt es jedoch eine neue Möglichkeit: Die GRSK (Gesellschaft zur radiologischen Diagnostik genetisch bedingter Skeletterkrankungen, Vereinigung der HD-Gutachter) hat in Zusammenarbeit mit dem VDH und der Firma VetZ GmbH ein Portal ins Leben gerufen, über das digital angefertigte Röntgenaufnahmen direkt online an den Gutachter übermittelt werden können. Das 4-seitige Röntgenformular wird dann vom Tierarzt wie gewohnt an den HD/Spondylose-Gutachter gesandt. Der Röntgentierarzt muss sich einmalig bei diesem Portal unter www.myvetsxl.com anmelden, kann dann die angefertigten Röntgenaufnahmen sehr

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Zuchtwesen / Tierschutz Spondyloseuntersuchung (Bestimmungen) 04.10.03 01.08.2016
---	---	---

einfach hoch laden und sie werden direkt an den Gutachter übermittelt. Sollte der röntgende Tierarzt keinen Internet-Zugang haben, so sind in Ausnahmefällen ausgedruckte Röntgenaufnahmen erlaubt.

Nach einem GRSK-Beschluss dürfen jedoch keine CDs mehr akzeptiert werden!

Für Sie als Boxer-Besitzer ändert sich nichts – sie sollten dem (digital) röntgenden Tierarzt nur mitteilen, dass er keine CD schicken darf und sich auf oben genannten Portal anmelden muss, um die Bilder zu übermitteln. Herkömmliche, analoge Röntgenaufnahmen (nicht digital angefertigte) werden selbstverständlich weiterhin akzeptiert!

Erstellung eines Obergutachtens (s. unter Bestimmungen über das HD-Röntgen)

Ab Stichtag 01.04.2002 sind alle nach diesem Termin erstellten Herz- und Spondylosebefunde, HD- und Kryptorchismuswerte zur Veröffentlichung in den entsprechenden Medien (nur im Zucht- und Körbuch, ZiSpro, in Ahnentafeln, Körscheinen, ZTP-Bescheinigungen) des BOXER-KLUB E.V. freigegeben.



KLEINE EINFÜHRUNG IN DIE GENETIK

Es ist ein merkwürdiges Phänomen, dass Züchter im Allgemeinen kein so gutes Verhältnis zur Genetik haben, wie man es der Sache nach erwarten sollte. Läuft alles vermeintlich gut, wird die Genetik gern ignoriert, stellen sich deswegen Probleme ein, so werden von ihr und der Anwendung ihrer Erkenntnisse Wunder erwartet. Doch die Wunder bleiben natürlich aus, denn Folgen einer langen Missachtung lassen sich nicht so schnell überwinden. Und so ist das häufige Missverhältnis zwischen Züchter und Genetik gewissermaßen vorprogrammiert. Enttäuscht durch ausgebliebene Sofortwirkung setzt der Züchter dann mehr auf Glück - mich wird es schon nicht erwischen - als auf Naturwissenschaft. Doch pflegt das Glück kein Dauergast zu sein.

Gedeihliche Tierzucht kann auf Dauer ohne die Anwendung genetischer Prinzipien nicht auskommen. Nun kann man aber Genetik nicht anwenden, wenn man ihre Methoden und Gesetzmäßigkeiten nicht kennt und versteht. Hier ein wenig Hilfe zu geben ist der Sinn dieser Einführung. Es sind nur einige Aspekte angesprochen und auch diese keineswegs erschöpfend. Wesentlich scheint mir aber, dass sich jeder Züchter zunächst einmal eine gewisse Grundausstattung an Wissen aneignen kann, um sinnvolle Zuchtarbeit für seine Rasse zu leisten.

Wer sich darüber hinaus gründlichere Kenntnisse der Genetik und der Populationsgenetik verschaffen möchte, dem sei folgende weiterführende Literatur empfohlen:

Burns, M. u. M.N. Fraser: **Die Vererbung des Hundes**, Verlagshaus Reutlingen Oertel & Spörer
Pirchner, F. u. V. Johansson: **Populationsgenetik in der Tierzucht**, Verlag Paul Paray
Schleger, W. u. I. Stühr: **Hundezüchtung in Theorie und Praxis**, Verlag Jugend und Volk, Wien und München
Wegner, W.: **Kleine Kynologie**, Terra Verlag
Willis, M. B.: **Züchtung des Hundes**, Verlag Ulmer
Wiesner, E. u S. Willer: **Veterinärmedizinische Pathogenetik**, VEB Gustav Fischer-Verlag.

Grundlagen der Genetik

Jeder lebende Organismus, gleichgültig, ob es sich um Pflanzen oder Tiere handelt, besteht aus mikroskopisch kleinen Bausteinen, den Zellen. In diesen kleinsten Lebenseinheiten laufen alle lebenswichtigen Stoffwechselfvorgänge ab. Dementsprechend hat auch jede Zelle ganz typische Bestandteile, die, jeder für sich, spezifische Aufgaben im Stoffwechselgeschehen übernehmen.

Im Zusammenhang mit der Genetik soll nur ein Bauelement der Zelle interessieren: der Zellkern. In ihm befinden sich nämlich die genetischen Informationen, die Erbanlagen oder Gene. Sie sind auf den Chromosomen lokalisiert, die man auch als Kernschleifen bezeichnet.

Es ist ein typisches Merkmal der Chromosomen, dass sie in allen Körperzellen paarig vorliegen. Für alle Pflanzen- und Tierarten ist eine bestimmte Anzahl von Chromosomenpaaren charakteristisch. So besitzt der Hund 39 Chromosomenpaare.

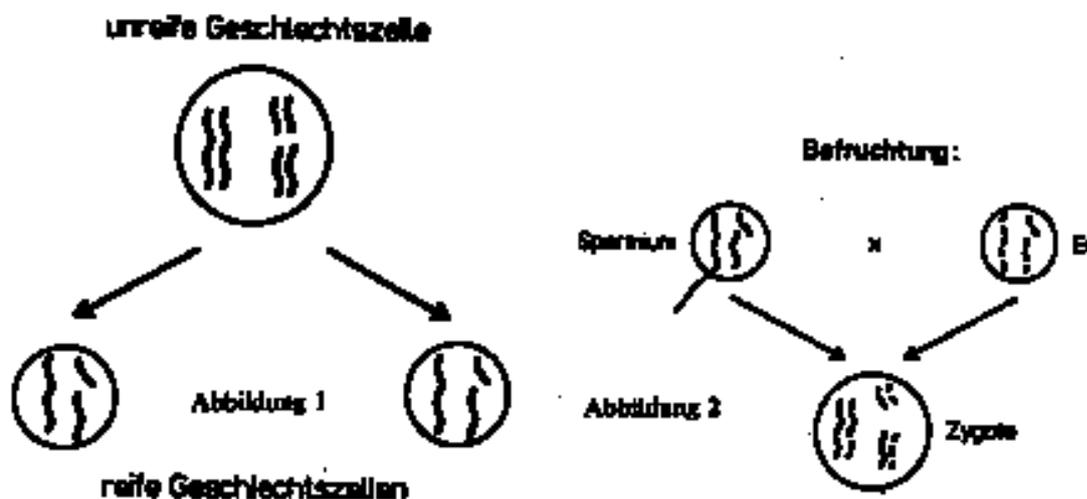
Da die Chromosomen als Träger der Erbanlagen stets paarig auftreten, sind in jeder Zelle auch alle Gene doppelt vorhanden. Jeder Zellkern enthält also stets 2 Gene, die eine bestimmte Merkmalsausprägung beeinflussen, wie z.B. die Haarqualität, die Augenfarbe, die Zahnanzahl usw.



Da die Gene stets doppelt auftreten, ergibt sich hieraus bereits eine wichtige Konsequenz für den Vererbungsablauf. Zweierlei ist nämlich denkbar:

1. Die beiden einander entsprechenden Gene können die gleiche Qualität haben. Sie können bei Boxern z.B. beide die Ausprägung der gelben Haarfarbe bestimmen. Einen solchen Hund würde man dann als reinerbig oder homozygot in Bezug auf die Haarfarbe bezeichnen.
2. Beide Gene können von unterschiedlicher Qualität sein. Z.B. könnte ein Paarling das Merkmal gelbe Farbe bewirken, der andere dagegen ein gestromtes Aussehen. Dann wäre der Träger dieser Information spalterbig oder heterozygot.

Außerdem kann die Stärke, mit der die beiden Gene ihre Information durchsetzen, unterschiedlich sein. Gene können eine so starke Merkmalsausprägung haben, dass sie ihren genetischen Paarling vollkommen überdecken. In einem solchen Fall handelt es sich um dominante Gene. Das überdeckte Gen wäre dann als rezessiv zu bezeichnen. Es kann auch der Fall eintreten, dass beide Gene zwar verschiedene Qualität besitzen, aber ein etwa gleich großes Durchsetzungsvermögen haben. Das führt dazu, dass die Merkmalsausprägung irgendwo in der Mitte zwischen beiden liegt. Dann spricht man von einer unvollkommenen Dominanz.



Übertragung der genetischen Information

Eine wichtige Voraussetzung zum Verständnis der genetischen Abläufe ist die Kenntnis der Informationsübertragung von einer Generation auf die andere. Die Klärung dieses Vorganges ist durchaus noch nicht alt. Noch im vergangenen Jahrhundert glaubte man, dass der Sitz der Erbanlagen in irgendeine direkte Beziehung zum Blut zu bringen sei. Aus dieser Zeit stammen auch noch alte tierzüchterische Begriffe wie etwa »Blutlinie«, ein Begriff, den wir ständig benutzen, der aber, genetisch gesehen, gänzlich inhaltslos ist. Heute weiß man, dass der Zeitpunkt der genetischen Informationsübertragung die Befruchtung ist und dass diese nur biologisch sinnvoll



ablaufen kann, wenn ihr ein ganz charakteristischer Reifungsprozess der Geschlechtszelle vorausgeht (Abb. 1).

Unreife Geschlechtszellen haben, wie alle anderen Körperzellen, paarige Chromosomen. Tritt eine unreife Geschlechtszelle in den Reifungsprozess ein, so macht sie eine charakteristische Teilung durch, die sogenannte Reduktionsteilung. Bei dieser Teilung werden die Chromosomen so angeordnet, dass jede der entstehenden reifen Geschlechtszellen nur noch einen Paarling der ursprünglichen paarigen Chromosomen besitzt, d.h. die Chromosomenanzahl wird auf die Hälfte reduziert. Findet nun eine Besamung und eine anschließende Befruchtung statt, dann vereinigen sich die Kerne einer Eizelle und einer Samenzelle. Da beide Geschlechtszellen nur die halbe Chromosomenzahl besitzen, ist nach ihrer Vereinigung wieder der ursprüngliche Zustand hergestellt, d.h. die Chromosomen sind nun wieder paarig vorhanden (Abb. 2).

Eine befruchtete Eizelle, die man auch Zygote nennt, ist Ausgangspunkt einer neuen Generation. Durch zahlreiche Teilungen entsteht nämlich aus ihr das neue Individuum, wobei diese Teilungen, die zum Wachstum und zur Differenzierung des Nachkommen führen, nichts am Chromosomenbestand ändern. Das bedeutet aber, dass die Hälfte aller Chromosomen des Nachkommen aus dem Kern der Eizelle, also von der Mutter stammen und die andere Hälfte aus dem Kern der Samenzelle, also vom Vater. Mit anderen Worten: Die Erbanlagen eines jeden Individuums gehen je zur Hälfte auf die Mutter und zur Hälfte auf den Vater zurück.

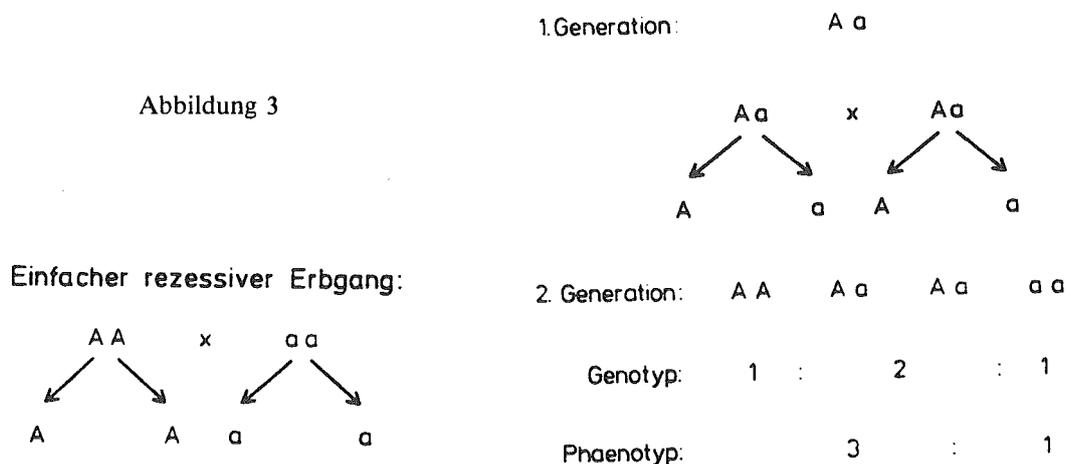
Der einfache rezessive Erbgang

Für jeden Züchter sollte es selbstverständlich sein, den Weg eines Gens durch aufeinanderfolgende Generationen nachvollziehen zu können. Wenn er zu diesem Umgang mit genetischen Abläufen in der Lage ist, kann er wenigstens in gewissen Grenzen Zuchtplanung betreiben, und er kann sich auch im Nachhinein so manches unerwartete Zuchtergebnis erklären. Um sich eindeutig miteinander verständigen zu können, werden in der Genetik alle genetischen Faktoren durch Buchstaben symbolisiert, wobei das jeweils dominante Gen mit einem großen Buchstaben und das rezessive Gen mit dem entsprechenden kleinen Buchstaben belegt werden.

Als Beispiel für einen Erbgang nach dem klassischen Dominant-Rezessiv-Muster sei die Farbe der Boxer gewählt. Boxer treten bekanntlich in zwei Farbschlägen auf, nämlich als »gestromte« und als »gelbe« Hunde. Die Ausprägung »gestromt« ist dominant über »gelb«. Wählen wir für die Farbe der Boxer das Symbol »A«, so muss ein homozygot gestromtes Tier die Gene AA besitzen, ein gelber Hund dagegen die Gene aa.



Werden nun ein homozygot gestromter und ein gelber Boxer gepaart, so ist für ihre Nachkommen folgende Genverteilung zu erwarten (Abb. 3).



Die Nachkommen der 1. Generation sind untereinander gleich. In diesem Falle sind alle Hunde gestromt. Das muss auch so sein, denn homozygote Zuchtpartner können nur einen Typ von Geschlechtszellen bilden. Bei der Befruchtung muss somit stets die gleiche Genkombination auftreten.

Anders ist das Ergebnis in der 2. Generation. Jeder der heterozygoten Zuchtpartner bildet jetzt 2 Typen von Geschlechtszellen. Das Aussehen der Nachkommen hängt nun davon ab, welche Eizelle von welcher Samenzelle befruchtet wird, d.h. die Gesamtheit der Nachkommen spaltet in einem bestimmten Zahlenverhältnis auf. Theoretisch werden gestromte und gelbe Welpen im Verhältnis 3 : 1 auftreten. Praktisch kann das Ergebnis anders sein, da die Würfe der Hunde zu klein sind, um alle Kombinationsmöglichkeiten der Geschlechtszellen im richtigen Zahlenverhältnis wiederzugeben.

Werden die Welpen der 2. Generation nicht nach ihrem Aussehen, sondern nach ihrem Genbestand sortiert, so ergibt sich ein anderes Zahlenverhältnis, nämlich 1 : 2, d.h. ein Teil homozygot gestromter Tiere, zwei Teile heterozygot gestromte Boxer und ein Teil gelbe Hunde.

Hier sehen wir bereits ein grundlegendes Phänomen der Vererbung, dass nämlich die sichtbare Erscheinung, der Phänotyp, durchaus nicht mit dem genetischen Bestand des Individuums, dem Genotyp, übereinstimmen muss.

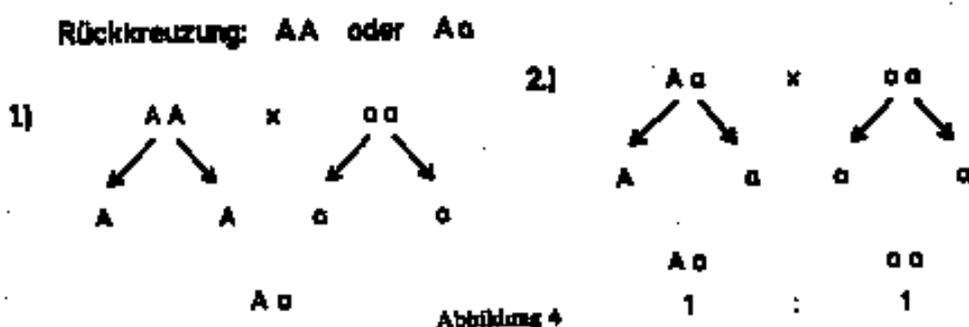
Dieses Beispiel ist auch geeignet, eine sehr verbreitete Fehlbeurteilung rezessiver Merkmale aus der Welt zu schaffen. Häufig wird aus Unwissenheit gerade das rezessive Gen als besonders stark eingeschätzt, weil es »sogar nach 2 Generationen wieder auftritt«. Es ist aber umgekehrt. Das rezessive Merkmal kann auf Grund seiner schwachen Merkmalsausprägung über Generationen verdeckt mitgetragen werden, ohne sich phänotypisch bemerkbar zu machen. Es wird ausschließlich dann sichtbar, wenn es homozygot vorliegt.

Rückkreuzung:

Das Beispiel der Boxerfarbschläge zeigt deutlich, dass phänotypisch der homozygot gestromte Hund nicht von dem heterozygot gestromten Tier zu unterscheiden ist. Man kann den Merkmalsträger also phänotypisch nicht ausmachen.



Für die Ausprägung der Farbe ist es im Normalfall unwesentlich, ob das rezessive Gen (a) verdeckt vorhanden ist. Dagegen ist es in Bezug auf Anomalien und Defekte, die sich in vielen Fällen ebenfalls rezessiv verhalten, durchaus nicht gleichgültig, ob ein Merkmalsträger vorliegt. Deshalb kann es von größtem züchterischen Interesse sein, auf kürzestem Wege den Träger eines versteckten Merkmales ermitteln zu können. Der kürzeste züchterische Weg ist die sogenannte Rückkreuzung, d.h. das fragliche Tier wird mit dem homozygot rezessiven Merkmalsträger verpaart (Abb. 4).



Besitzt der Proband das rezessive Merkmal nicht, so wird es in der 1. Generation auch bei keinem Nachkommen sichtbar (1). Ist er dagegen Merkmalsträger, müssen phänotypisch gesunde Tiere und solche, die Defekte oder Anomalien zeigen, im Verhältnis 1 : 1 auftreten (2).

Da, wie bereits oben angesprochen, bei den relativ kleinen Hundewürfen zu erwartende Zahlenverhältnisse mehr theoretischer Natur sind, kann die Frage sehr wichtig sein, nach wie vielen Paarungen bzw. nach wie vielen Nachkommen die Heterozygotie des Probanden wirklich ausgeschlossen werden kann. Hierzu hat der Genetiker Johansson (1968) eine Formel entwickelt, deren Ergebnis abgerundet folgende Zahlen fordert:

Anzahl Würfe	Anzahl Welpen	Anzahl Würfe	Anzahl Welpen
5	8	7	6
6	7	8	5

Wenn also bei der Paarung mit rezessiv homozygoten Zuchtpartnern der Proband in 5 Würfen mit je 8 Welpen keinen Nachkommen hat, der das auszutestende Merkmal zeigt, kann man mit einer zu vernachlässigenden Irrtumswahrscheinlichkeit (0,05) davon ausgehen, dass der ausgetestete Zuchtpartner kein Merkmalsträger ist. Diese Aussage und die angegebenen Nachkommenzahlen stimmen allerdings nur dann, wenn ein einfach rezessiver Erbgang vorliegt.

Rückkreuzungstests sind in der Hundezucht als züchterische Maßnahme zum Ausmerzen von Defekten schon mit gutem Erfolg angewendet worden. Das bekannteste Beispiel ist wohl die Progressive Retina-Atrophie, eine rezessive Augenerkrankung, die beim 1 - 2-jährigen Hund zur vollkommenen Erblindung der Homozygoten führt.

In der englischen Setterzucht, die sehr stark belastet war, wurden Hunde nur dann zur Zucht zugelassen, wenn durch Rückkreuzungstests nahezu ausgeschlossen werden konnte, dass sie Merkmalsträger waren. Dieses Verfahren führte sehr schnell zu guten Ergebnissen.



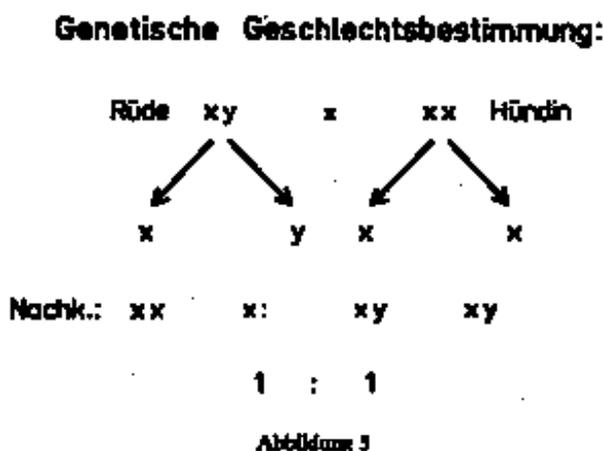
Es steht außer Zweifel, dass der Rückkreuzungstest ein zuverlässiger und konsequenter Weg ist, um züchterisch möglichst schnell rezessive Anomalien auszumerzen. Andererseits darf aber auch nicht verschwiegen werden, dass gerade in der Hundezucht derartige Verfahren unter ethischen Gesichtspunkten nicht unproblematisch sind, denn mit jeder Testpaarung erzeugt man bewusst kranke Tiere oder doch mindestens weitere Merkmalsträger. So ist es durchaus ein diskussionswürdiger Gedanke, ob man sich in der Hundezucht, der ja keine wirtschaftlichen Aspekte zu Grunde liegen, zur Bekämpfung rezessiver Anomalien weniger rigoroser Methoden bedienen sollte und dafür allerdings einen längeren Weg der Defekteindämmung in Kauf nehmen muss.

Nicht nur zur Ausmerzung von Anomalien, sondern auch zu Vaterschaftsbestimmungen kann die Rückkreuzung von recht großem Wert sein. Das zeigt folgendes Beispiel: Ein gestromter Boxerrüde mit reicher Nachkommenzahl hatte auch bei häufigeren Verpaarungen mit gelben (aa) Hündinnen stets nur gestromte Nachkommen. Man konnte also davon ausgehen, dass er zu den wenigen homozygot gestromten Boxern gehörte. Gegen Ende seines Zuchteinsatzes traten dann plötzlich bei einer gelben Zuchtpartnerin gelbe Nachkommen auf. Die Anzahl der vorangegangenen »Rückkreuzungen«, nämlich der Verpaarung mit gelben Hündinnen, führte schnell zu dem Ergebnis, dass dieser Rüde nicht der Vater dieser gelben Nachkommen sein konnte, da er offenbar kein Merkmalsträger für »gelb« war.

Genetische Bestimmung des Geschlechtes

Das Verhältnis der Geschlechter in einem Wurf hat keinen mysteriösen Hintergrund, wie etwa Rückenlänge der Zuchthündin, Alter des Deckrüden usw., sondern es wird genetisch bestimmt wie jede andere genetische Merkmalsausprägung. Verantwortlich für die Geschlechtsbestimmung sind die Geschlechtschromosomen.

Wir hatten anfangs festgestellt, dass alle Chromosomen paarig vorliegen. Hiervon gibt es eine Ausnahme, nämlich die Geschlechtschromosomen, auch x- und y-Chromosome genannt. Ein Rüde besitzt im Gegensatz zur sonstigen Paarigkeit nämlich ein x- und ein y-Chromosom, die Hündin hat dagegen zwei x-Chromosomen. Demnach ist der Erbgang der Geschlechtsausprägung folgender: (Abb. 5).





Der Rüde produziert zwei Typen von Spermien, solche nämlich, die das x-Chromosom und solche, die das y-Chromosom enthalten. Er ist, der vorherigen Benennung entsprechend, heterozygot. Die homozygote Hündin (2 x) bildet dagegen nur einen Eizelltyp, der stets ein x-Chromosom enthalten muss. Der Erbgang, der zur Ausprägung des Geschlechts führt, entspricht also einer Rückkreuzung mit dem Geschlechtsverhältnis der Nachkommen von 1 : 1. Dieses Zahlenverhältnis bezieht sich natürlich wiederum nicht auf den Einzelwurf, sondern auf eine statistisch brauchbare Nachkommenschaft.

Komplizierte genetische Abläufe

Bisher haben wir solche Vererbungsvorgänge betrachtet, die dem einfachen Dominant-Rezessiv-Muster folgen. Verhielten sich alle Gene nach diesem Muster, wäre Zucht unkomplizierter, abzählbar und vorausschaubarer. Die Praxis lehrt aber, dass es so einfach nicht ist. Zuchtergebnisse sind zumindest dann kaum kalkulierbar, wenn es sich um Voraussagen für Einzeltiere handelt. Die Schwierigkeiten, die in der züchterischen Praxis auftreten, haben viele Gründe. Unter anderem ist schon deshalb alles verworrener, weil man sich bei theoretischen Betrachtungen auf ein Gen oder doch zumindest eine geringe Anzahl von Genen beschränkt. In der Praxis bedarf es aber der Wirkung tausender Gene, die zusammen das Erscheinungsbild und das Verhaltensmuster eines Hundes ausmachen.

Doch nicht allein die Vielzahl der Gene ruft bei dem Züchter mitunter den Eindruck hervor, als stimme genetische Theorie und züchterische Praxis nicht überein, sondern es sind vor allem auch Eigenschaften der Gene selbst, die erhebliche Verwirrung stiften. Das führt dann leider oft dazu, dass der Züchter nicht genetische Kenntnis, sondern den Glauben an das Glück zum ausschließlichen Maßstab seiner Zuchtplanung macht.

Eine Eigenschaft, die sehr verschleiern kann, ist die Beeinflussbarkeit der Gene.

Die genetische Merkmalsausprägung ist in den wenigsten Fällen absolut. Sie ist vielmehr in mehr oder weniger starkem Maße variabel. Solche ausprägungsmindernde oder -fördernde Einflüsse stammen entweder aus der Umwelt oder sie werden durch das »genetische Milieu« verursacht, also durch verstärkende oder abschwächende Wirkungen der Gene untereinander.

Umweltbedingte Einflüsse

Es gibt zahllose Möglichkeiten, durch Umwelteinflüsse einen Phänotyp zu verändern. Ein sehr augenfälliges Beispiel ist die Fehlernährung. Sie kann Erscheinungsformen hervorbringen, die ein völlig verzerrtes Bild des Genotyps darstellen. Auch das Wesen des Hundes kann durch Einflüsse der Umwelt so beeinflusst werden, dass der Genotyp des Tieres bis zur Unkenntlichkeit entstellt ist. Diese massiven äußeren Einwirkungen auf den Phänotyp bezeichnet man als »Modifikationen«. Modifikationen sind nicht vererbbar, d.h. ein durch Umwelteinflüsse physisch und psychisch entstellter Hund gibt diese aufgesetzten Eigenschaften nicht an seine Nachkommen weiter.

Außer diesen sehr auffallenden Veränderungen haben die meisten Gene die charakteristische Eigenschaft, dass ihre Merkmalsausprägung zu einem bestimmten Prozentsatz umweltlabil ist, d.h. Gene wirken häufig nicht mit einer 100%-igen Erblichkeit. Sie haben einen geminderten



Erblichkeitsgrad (Heritabilität), der sich errechnen lässt und der ausdrückt, wie hoch der ausschließlich genetische Anteil eines Merkmals und wie hoch der durch Umwelteinflüsse variable Teil ist.

Das Phänomen des geminderten Erblichkeitsgrades lässt sich plausibel an der Widerristhöhe erklären. Es bedarf keiner Diskussion, dass die Widerristhöhe der Hunderassen genetisch fixiert ist, denn es gibt keinen Boxer mit Dackelgröße oder umgekehrt. Dennoch ist sie aber in bestimmten, vom Standard festgeschriebenen Grenzen variabel. Das heißt, genetische Faktoren, die die Widerristhöhe festlegen, stecken den Rahmen - bei Boxerrüden z.B. 57 - 63 cm - während um diesen Rahmen umweltbedingte Varianten möglich sind. Die Heritabilität der Widerristhöhe liegt bei etwa 65 %.

»Genetisches Milieu«

Neben der Umwelt beeinflussen sich die Gene aber auch in nicht unerheblichem Maße untereinander. So ist es z.B. einleuchtend, dass es für die Durchsetzung von HD-Genen bedeutungsvoll sein kann, ob sich in dem gleichen Genom noch Faktoren befinden, die die Frohwüchsigkeit des Tieres mindern oder fördern oder solche, die eine besonders gute oder schlechte Ausbildung der Muskulatur hervorrufen. Jedes Gen gestaltet also in einem ganz spezifischen genetischen Umfeld, dem »genetischen Milieu« und dieses Milieu kann naturgemäß nicht ohne Einfluss auf die Wirkung des Erbfaktors sein.

Die Beeinflussung durch das »genetische Milieu« wird ganz augenfällig, wenn gleiche Gene in verschiedenen Hunderassen unterschiedlich wirken. So führt das bereits angesprochene Gen für die Progressive Retina-Atrophie bei Settern bereits im 1. - 2. Lebensjahr zur Erblindung, das gleiche Gen ruft dagegen bei Retrievern erst im 4. - 5. Lebensjahr eine Erblindung hervor.

Zusammenfassend kann man also sagen, dass der Phänotyp eines Tieres nicht allein von seinem Genotyp geprägt wird, sondern dass er aus einem Zusammenspiel von Genotyp, Einflüssen der Umwelt und dem genetischen Milieu resultiert (Abb. 6).

Phänotyp und Zuchtwert

In der Züchterpraxis ist häufig das Phänomen zu beobachten, dass überdurchschnittliche Zuchttiere durchaus mäßige Nachkommen haben, dass andererseits aber auch mittelmäßige Zuchthunde überraschend guten Nachwuchs hervorbringen können.



Abbildung 6

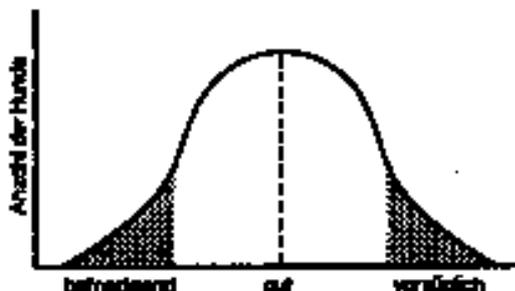


Abbildung 7

Auch diese Beobachtung sollte nicht zu Zweifeln an der Richtigkeit der Genetik führen, sondern sie ist die logische Konsequenz aus der Tatsache, dass das Erscheinungsbild eines Tieres nicht nur von seinem Genotyp bestimmt wird. Genotypisches Sein und phänotypisches Scheinen stimmen also nicht überein. Folgt man diesem Gedanken weiter, so wird klar, wie falsch die Zuchtwertschätzung eines zur Zucht empfohlenen Hundes allein nach phänotypischen Gesichtspunkten sein kann oder sogar sein muss. Ich möchte diese zwangsläufige Fehleinschätzung am Beispiel des Formwertes anhand der folgenden Grafik erklären (Abb. 7).

Würde die gesamte Boxerpopulation ihrem Formwert entsprechend in Klassen eingeteilt, so ergäbe sich wahrscheinlich eine sogenannte Normalverteilung, d.h. die weitaus meisten Tiere lassen sich um einen Mittelwert ansiedeln und je mehr man sich den Extremen nähert, umso weniger Individuen sind vorhanden. Da die Formwertbeurteilung des Hundes sich aber allein auf den Phänotyp bezieht, sind überall im Kurvenbereich Hunde angesiedelt, die genotypisch gar nicht ihrer Bewertungsklasse entsprechen. Das macht sich natürlich am stärksten bei den Phänotypen im Extrembereich bemerkbar, weil aus der individuenreichen Gruppe der Mittelklasse mehr Einzeltiere die Chancen zur Verschiebung haben als in den kleinen Extremgruppen. Für die Individuen in den Extremgruppen bedeutet das aber, dass sie in vielen Fällen nur zufällig in dieser Klasse stehen.

Aus der Nutztierzucht ist seit langem bekannt, dass die meisten Tiere stark ingezüchteter Rassen genotypisch nur unwesentlich vom Rassemittel abweichen. In den meisten Zuchten liegt also der eigentliche »Zuchtwert« eines Tieres viel näher am Rassedurchschnitt, als es phänotypisch den Anschein hat. Erst durch die Nachkommenbeurteilung kann der genaue Standort ermittelt werden.

Wird der Zuchtwert eines Hundes also nach vorwiegend phänotypischen Kriterien beurteilt, so muss es zu Fehleinschätzungen kommen. Dieses Wissen sollte die Praxis der Körung, wie sie in den meisten Rassehundvereinen durchgeführt wird, nicht nur in Frage stellen, sondern Anlass zu einer möglichst schnellen Revision sein!



Pleiotropie = Polyphänie

Mit diesem Begriff ist die Eigenschaft einiger Gene beschrieben, gleichzeitig für mehrere Merkmalsausprägungen verantwortlich zu sein. Ein in der Hundezucht klassisches Beispiel für Pleiotropie ist der sogenannte Merle-Faktor. Es ist ein Scheckungsfaktor, der in verschiedenen Hunderassen vorkommt und der heterozygot zu Pigmentverlust in bestimmten Körperregionen führt, also eine Tigerung hervor ruft. Tritt der Merle-Faktor aber homozygot auf, so ist der Pigmentverlust nahezu vollkommen und es treten zusätzlich Anomalien im Bereich des Auges und des Ohres auf, die im Extremfall zu Taubblindheit führen.

Genkopplung

Eine scheinbar gleiche Wirkung, die aber ganz andere Ursachen hat, ist die Genkopplung. Auch bei der Genkopplung werden bestimmte Merkmale »gemeinsam« weitergegeben, nicht aber, weil sie auf einen pleiotropen Erbfaktor zurückgehen, sondern weil die Gene, die sie bewirken, so dicht beieinander liegen, dass sie auch nur gemeinschaftlich an die Nachkommen gegeben werden. Genkopplungen können in der Tierzucht sehr nützlich sein, wenn z.B. bei ganz bestimmten phänotypischen Merkmalen auf Krankheitsresistenzen geschlossen werden kann.

Polygenie

Ein weiteres Phänomen, das die genetischen Vorgänge kompliziert, ist die Polygenie. Das Charakteristikum der Polygenie ist, dass mehrere Gene gemeinsam an einer Merkmalsausprägung beteiligt sind. Viele der Erbgänge, die in früheren Jahren als einfach rezessiv oder unvollständig dominant angesprochen wurden, haben sich inzwischen als polygen, also durch mehrere Gene verursacht, herausgestellt. In den meisten Fällen handelt es sich um Merkmale, die nicht nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip auftreten, sondern die in quantitativen Abstufungen vorkommen. Zum besseren Verständnis kann man sich vorstellen, dass eine durch Polygenie hervorgerufene Eigenschaft umso stärker ausgeprägt ist, je mehr Gene an ihrem Auftreten beteiligt sind und dass sie sich umgekehrt immer weniger bemerkbar macht, je geringer die Anzahl beteiligter Gene ist.

Ein bekanntes Beispiel für einen polygenen Erbgang ist die Hüftgelenksdysplasie (HD), ein typischer quantitativer Defekt, der von vollkommener Abwesenheit mit allen Zwischenformen bis zur schweren Missbildung des Hüftgelenkes vorkommt.

Merkmale, die polygen vererbt werden, sind züchterisch wesentlich schwieriger in den Griff zu bekommen als solche, die dem einfachen Dominant-Rezessiv-Schema folgen. Sie rufen auch immer wieder Besserwisser auf den Plan, die die Erbllichkeit solcher Eigenschaft schlechthin bezweifeln. Stoff für diese Zweifel liefert der typische Ablauf des polygenen Erbganges selbst, weil er hier nämlich ganz »normal« ist, dass kranke Eltern auch gesunde Nachkommen haben können und umgekehrt. Dennoch bestätigt die Praxis, dass auch Merkmale, die so komplizierten Erbvorgängen folgen, züchterisch bekämpfbar sind. Das zeigt gerade die HD in allen betroffenen Rassen. Allerdings sei noch betont, dass es der Natur der Sache entspricht, wenn züchterische Maßnahmen zur Minderung oder gar Ausmerzung eines polygenen Merkmals nicht so schnell wirksam werden, wie der Züchter es gerne sähe. Vermeidet man nämlich das verantwortungslose Risiko einer drastischen Verkleinerung der Zuchtbasis, so kann die Bekämpfung polygener



Eigenschaften nur langfristig Ergebnisse zeigen, weil man stets nur die Spitze eines Eisberges abtragen kann, also jeweils nur die stark betroffenen Merkmalsträger aus der Zucht herausnimmt. Ein Zuchtverbot für Tiere mit geringer Merkmalsausprägung bringt die enorme Gefahr, zu einer unerträglich kleinen Zuchtbasis zu kommen und außerdem auch rasseerwünschte Eigenschaften zu eliminieren. Um den rechten Mittelweg zwischen den beiden züchterischen Extremen einzuschlagen, nämlich dem tatenlosen Zusehen, wie ein Defekt sich ausbreitet und der rigorosen Defektausmerzung über den kürzesten Weg, bedarf es einer soliden Kenntnis der genetischen Vorgänge und einer guten Portion Geduld und Durchstehvermögen.

Die Schwierigkeiten der Rassezucht und die Probleme der Zuchtrasse

Die Entscheidung für einen Zuchtweg, die Zuchtplanung also, führt in den Bereich eines anderen Gebietes der Genetik, nämlich zur Populationsgenetik. Es kann ganz und gar nicht Sinn dieser kleinen genetischen Einführung sein, den sehr komplizierten Wissenschaftszweig »Populationsgenetik« zu erarbeiten. Dennoch scheint es mir wichtig, den Züchter mit einigen Begriffen der Populationsgenetik vertraut zu machen.

Bisher haben wir den Genotyp und Phänotyp eines einzelnen Individuums betrachtet. Die Populationsgenetik macht dagegen nicht mehr das Einzeltier, sondern die gesamte Rasse, eben die Population, zum Gegenstand ihrer Untersuchung. Es ist Aufgabe der Populationsgenetik, aus vielen Einzelbeobachtungen die Situation einer Rasse darzustellen und Pläne zu ihrer Weiterentwicklung anzubieten.

Doch zunächst einige allgemeine Anmerkungen zu den Haustierrassen.

Allen Haustierrassen ist in mehr oder weniger ausgeprägter Form einiges gemeinsam:

- Sie sind Kunstprodukte, also durch künstliche Selektion entstanden.
- Sie haben einen im Verhältnis zur Wildform dezimierten Genpool, worunter man die Gesamtheit der Gene in der Rasse versteht.
- Sie zeichnen sich zwar durch spezifische, rasseerwünschte Eigenschaften aus, sie besitzen aber auch rassespezifische Krankheitsdispositionen und Defekte. Das heißt, Haustierrassen sind auf Dauer gesehen bedroht, weil sie züchterisch in eine genetische Sackgasse getrieben werden.

Doch betrachten wir die Vorgänge, die zur Rasseentstehung führen, am Beispiel der Hunde. Es ist heute unbestritten, dass die Stammform aller Hunderassen der Wolf ist. Aus ihm sind alle Hunderassen herausgezüchtet worden. Sie variieren vom großen Bernhardiner bis zum winzigen Chihuahua und vom breiten Bulldog mit seiner enormen Standfläche bis zum schmalen, enggestellten Whippet. Die Vielfalt der Hunderassen ist von allen anderen Haustieren unerreicht. Sie konnten vor allem durch die sog. Liebhaberrassen den züchterischen Spieltrieb des Menschen voll befriedigen. Die Phantasie kann das Thema »Hund« kaum noch variieren und es muss erstaunen, dass sich die verschiedenen Rassehunde noch immer als Hund erkennen und akzeptieren. Noch erstaunlicher ist allerdings, dass das Genom nur einer Wildform so viel »hergibt«. Dass man aus einer Stammform eine solche Rassefülle züchten kann, basiert auf zwei Voraussetzungen, nämlich der Mutation und der Selektion.



Mutation

ist eine spontane Veränderung des Genoms. Sie kann sich auf einzelne Gene, aber auch auf ganze Chromosomenabschnitte beziehen. Mutationen treten dauernd spontan unter natürlichen Bedingungen auf. Die Mutationsrate kann auch künstlich erhöht werden, etwa durch mutagene Chemikalien oder Strahlen.

Da die Mutation direkt das genetische Material verändert, ist sie im Gegensatz zur Modifikation vererbbar. Die weitaus meisten Mutationen haben negative Auswirkungen auf das Individuum. Sie wirken vitalitätsmindernd oder lösen Defekte aus. Das ist auch recht einleuchtend, weil ja jede Veränderung im Genom einen Eingriff in bewährte und ausbalancierte genetische Systeme darstellt. Nur ein verschwindend geringer Anteil der ständig stattfindenden Mutationen führt zu einer Verbesserung vorhandener Eigenschaften.

Selektion

bedeutet eine gezielte Vermehrung erwünschter Eigenschaften, wobei der Maßstab der Selektionswürdigkeit eines Merkmals sehr unterschiedlich ist. Bei der natürlichen Selektion, wie sie in der freien Wildbahn stattfindet, zielt der Selektionsdruck auf eine optimale Anpasstheit und eine 100%-ige Fitness ab.

Der Selektionserfolg ist dadurch gewährleistet, dass nur der am besten Angepasste eine Vermehrungschance hat. Alle Individuen mit verminderter Fitness haben keine Chance zur Fortpflanzung. Die natürliche Selektion ist also ein Prozess der ständigen Optimierung, die zur Erhöhung der Überlebenschancen führt.

Ganz anders ist die Situation bei der künstlichen Selektion, der Grundlage jeder Rassebildung. Hier ist der Maßstab der Auslese nicht Fitness, sondern ausschließlich das erwünschte Zuchtziel. In der Rassezucht werden stets Zuchtpartner bevorzugt, die die erwünschten Eigenschaften haben. Unter deren Nachkommen werden wieder nur solche ausgewählt, die das angestrebte Zuchtziel immer deutlicher zeigen. Auf diese Weise wird mit steigender Generationszahl der Abstand zur Stammform. in diesem Falle zum Wolf, immer größer und das Zuchtprodukt bekommt immer mehr Ähnlichkeit mit dem konstruierten Zuchtziel.

Irgendwann ist dann der Zeitpunkt gekommen, zu dem es eine ganze Gruppe recht ähnlicher Tiere gibt, die zwar in Formwert und Wesen noch heterogen sind, die aber auch noch sehr robust sind. Jetzt schließen sich die Besitzer dieser »Halbfertigen« zu einem Zuchtverband zusammen. Für die meisten Rassehundverbände war das etwa die Jahrhundertwende. Es wird nun im Zuchtverband ein Rassestandard aufgestellt, d.h. das Zuchtziel wird definiert. Von nun an hat nicht mehr jeder Hundefreund sein eigenes Zuchtziel, sondern alle Rassefreunde steuern das gleiche Ziel an. Von diesem Moment an verliert die Zucht in der Regel ihren eher spielerischen und phantasievollen Charakter. An seine Stelle tritt ernstes menschliches Konkurrenzverhalten. Jetzt werden nämlich alle Mittel ausgeschöpft, um möglichst schnell und jeder gegen jeden den Standard zu verwirklichen oder am besten noch über ihn hinauszuschieben.

In dieser Entwicklungsphase befinden sich die Rassezuchtvereine im Grunde auch heute noch. Es wird nicht die Fitness der Population zum persönlichen Zuchtziel gemacht, sondern jeder versucht im Alleingang den »Superstar« zu züchten. Dieses sehr kurzsichtige Züchterdenken muss negative



Begleiterscheinungen zur Folge haben, die auch in der Tat in allen Hunderassen mehr oder weniger deutlich erkennbar sind. Sie betreffen den Bereich der Reproduktion durch Häufung von Unfruchtbarkeit, Schnittgeburten und Welpensterben oder sie beziehen sich auf anatomische und physiologische Defekte, Missbildungen und Insuffizienzen.

Doch wie kommt es zu dem Fitnessverlust bzw. zu der Häufung von Dispositionen und Defekten in den Hunderassen?

Der kürzeste Weg, um ein Zuchtziel zu erreichen, ist die Inzucht. Diese Zuchtmethode ist einesteils unumgänglich, um zu einer definierten Rasse zu kommen, sie birgt aber andererseits viele Gefahren, die man nur mindern kann, wenn man sie kennt. Doch definieren wir zunächst die Inzucht als Zuchtmethode.

Was ist Inzucht?

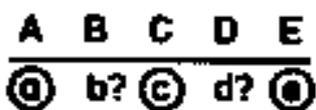
Es gibt verschiedene Definitionen dieses Begriffs, denen gemeinsam ist, dass es sich bei Inzucht stets um Verwandtschaftszucht handelt. Die Definitionen unterscheiden sich lediglich in der Auslegung des Verwandtschaftsbegriffes.

Eine sehr verbreitete Definition lautet: Inzucht ist das Verpaaren von Tieren, die näher verwandt sind als der Durchschnitt der Rasse. Wenden wir diese Definition für die Boxerrasse an, so zeigt sich, dass die Inzucht in dieser Hunderasse sehr intensiv betrieben wurde, denn der Rassedurchschnitt ist bereits sehr eng verwandt. Und wenn man die viel strengere Definition zugrunde legt, dass Inzucht jede Verpaarung sei, bei der der Verwandtschaftsgrad der Paarungspartner größer als 0 ist, so muss man zugeben, dass mit Boxern ausschließlich Inzucht betrieben wird.

Inzucht, also Verwandtschaftspaarung, ist zweifellos der kürzeste Weg, um ein erwünschtes Zuchtziel zu erreichen. Sie hat aber andererseits für jede Rasse Gefahren zur Folge, denen man bei dieser Zuchtmethode kaum entgehen kann. Konsequente Inzucht bedeutet nämlich Vermehrung der Homozygoten, was natürlich nicht nur auf die erwünschten Eigenschaften begrenzt ist, sondern auch für alles Unerwünschte gilt. Die Vermehrung der Homozygoten hat daneben noch den Effekt, dass der Genpool der Rasse stark verarmt. Es gehen genetische Qualitäten verloren, die nicht mehr wiederzuerlangen sind.

Betrachten wir den Inzuchtvorgang an einem konstruierten, sehr vereinfachten Beispiel (Abb. 8):

vor der Inzucht:



nach erfolgreicher Inzucht:



Abbildung 8



Wir gehen von einem heterozygoten Genotyp aus und beschränken das Beispiel auf 5 Gene. Der Phänotyp ist, gemessen an der Zielvorstellung, noch nicht befriedigend. Rasseerwünschte Gene sind vor allem a und c. Der Züchter wird also versuchen, sie homozygot zu machen. Andererseits stört e; es wird züchterisch eliminiert, ohne dass man weiß, ob es vielleicht eine sehr positive Wirkung im genetischen Milieu hatte. Die Faktoren b und d sind nicht zur Kenntnis genommen worden. Im Inzuchteifer sind sie aber auch homozygot gemacht worden und es stellt sich im Nachhinein heraus, dass es vitalitätsmindernde Eigenschaften oder Defekte sind. Das Ergebnis der intensiven Inzucht ist also ein homozygoten Tier, das zuverlässig die gewünschten Eigenschaften besitzt und vererbt, gleichermaßen aber auch die unerwünschten Faktoren.

Diesen vereinfacht dargestellten genetischen Werdegang haben alle Rassen durchgemacht und so ist es auch erklärlich, weshalb es rassespezifische Defekte und Dispositionen gibt. Bei der Selektionierung auf rasseerwünschte Merkmale sind nämlich ungewollt auch rassetypische negative Eigenschaften manifest geworden. Besonders nachteilig für stark ingezüchtete Rassen ist nicht allein die Anhäufung von Homozygoten, sondern darüber hinaus die Tatsache, dass die Gene weitgehend herkunftsgleich sind, also vom gleichen Verwandten stammen. Wie schnell diese genetisch gesehen nachteilige Gleichmachung verläuft, zeigt ein einfaches Rechenexempel: Wenn ein Boxerrüde seine nach der Zuchtordnung bestehenden Deckmöglichkeiten ausnutzt, haben bei normalem und nicht etwa extrem starkem Zuchteinsatz seiner direkten Nachkommen in der 2. Generation bereits ein Drittel aller Boxer den gleichen Großvater!

Neben der Verarmung des Genbestandes hat die Inzucht aber noch eine weitere unumgängliche Konsequenz, nämlich die

Inzuchtdepression

Die Inzuchtdepression ist ein berechenbarer Faktor, der mit der Intensität des Inzuchtgrades zunimmt. Es ist ein Phänomen, dem populationsgenetisch gesehen nicht zu entgehen ist. Inzuchtdepression bedeutet für die Rasse Fitnessverlust, also Vitalitätsminderung, Rückgang der Reproduktion, Leistungsabfall und erhöhte Krankheitsanfälligkeit. Man ist auch heute noch nicht ganz sicher, weshalb die Inzuchtdepression eine zwangsläufige Folge der Inzucht ist. Vermutlich entsteht sie aber dadurch, dass

- auch vitalitätsmindernde Gene homozygot werden
- auch Letalfaktoren homozygot werden, wobei als Letalfaktoren solche Gene bezeichnet werden, durch deren Wirkung das Individuum noch vor der Geschlechtsreife, häufig aber schon während der Embryonalentwicklung stirbt
- ausbalancierte und angepasste Genotypen zu schnell verändert werden. Das Genom hat somit keinerlei Anpassungschancen.

Über diese negativen Auswirkungen der Inzucht kann auch nicht hinwegtrösten, dass es ein sog. Inzuchtminimum gibt, d.h. einen Punkt im Inzuchtverlauf, von dem aus es keinen weiteren Abstieg der Rasse gibt.

Der Hauptmotor der Inzuchtdepression ist also wahrscheinlich die Vermehrung der Homozygoten. Das kann man auch aus der Tatsache rückschließen, dass das Gegenteil der Inzucht, nämlich die



Heterosis

zur Leistungssteigerung führt. Heterosis bedeutet Kreuzung von 2 Inzuchtlinien, und ihr Ergebnis ist die Vermehrung der Heterozygoten oder Hybriden. Heterosis ist als Zuchtmethode in der Nutztierzucht sehr verbreitet, sie führt zur Nutzungssteigerung.

Ihre Anwendung muss aber auf reine Nutztiere beschränkt werden, weil sie nur dann erfolgreich sein kann, wenn nur ein oder doch wenige erwünschte Merkmale betroffen sind. Sind z.B. 2 Inzuchtlinien von Legehennen vorhanden, die eine bestimmte Legeleistung haben (AA und aa), so erhält man bei deren Kreuzung Typen mit der Legeleistung Aa, die beide Ausgangsstämme übertrifft.

In der Hundezucht ist die Heterosiszucht nicht praktikabel, weil hier gleichzeitig eine überschaubare Fülle von Merkmalen beachtet werden muss und es somit keine für alle erwünschten Gene gleichzeitig reinen Inzuchtlinien gibt. Außerdem bedeutet Heterosis auch keinerlei Fortschritt in Bezug auf die Weiterentwicklung der Rasse, denn der Heterosiseffekt tritt ja stets nur bei den Hybriden auf, also in der 1. Generation der Linienkreuzung. Die Hybriden selbst sind dagegen für eine Weiterzucht ungeeignet, weil ihre Nachkommen wieder in die bekannten Genotypen AA, Aa und aa aufspalten.

Allerdings sollte ein anderer Weg diskutiert werden, um Hunderassen unter Umständen längerfristig aus ihren Sackgassen herauszuführen. Die Inzuchtdepression lässt sich nämlich, wenigstens teilweise, durch die Ausnutzung der Folgen der

genetische Drift

abfangen. Folgende Situation soll durch diesen Begriff beschrieben werden: Von einer Ausgangsrasse wurden einige Individuen isoliert, z.B. durch den Verkauf einiger Zuchttiere. Mit dieser isolierten Gruppe wurde weitergezüchtet. Da die Verteilung der Chromosomen auf die Geschlechtszellen und auch die Kombination der Geschlechtszellen bei der Befruchtung dem Zufall unterliegen, ist es wahrscheinlich, dass die Nachkommen der Ausgangspopulation und der von ihr isolierten Gruppen genetisch nicht mehr lange identisch sein werden.

Je länger die Isolation anhält, umso größer kann der genotypische und phänotypische Unterschied werden. So entstehen Unterrassen, die mitunter in ihrer Merkmalsausprägung recht weit auseinander gehen können, d.h. sie sind genetisch abgedriftet. Führt man nun solche abgedrifteten Unterrassen wieder zusammen, so kann es unter Umständen zu sehr positiven

Neukombinationen kommen, weil eine Art »abgeschwächter Heterosiseffekt« eintritt, d.h. jede Unterrasse für sich ist im Laufe der Zucht homozygoter geworden. Es spricht aber gegen die Gesetze der Wahrscheinlichkeit, dass sie für die gleichen Gene homozygoter geworden sind. Somit kann es einer Rasse, in der sich Inzuchtdepression zeigt, gut tun, Tiere aus isolierten Populationen zurückzuführen und in der Zucht einzusetzen.

Diese Zuchtverwendung sollte allerdings mit der notwendigen Zurückhaltung erfolgen, denn wenn sich hier wieder uneingeschränkte Vermehrungschancen auftun, ist der Erholungseffekt für die Rasse sehr schnell verspielt und eine neue Inzuchtlinie mit allen angesprochenen Nachteilen baut sich auf.

Zusammenfassend kann man zur genetischen Situation vieler Hunderassen, keineswegs allein der Boxer, sagen:



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Zuchtwesen / Tierschutz**

Genetik (Einführung)

04.11

01.07.2011

- Zur Zeit der Verbandsgründung war die Rasse in Bezug auf Formwert und Wesen relativ unausgeglichen.
- Heute ist sie im Durchschnitt im Formwert hoch angesiedelt und im Wesen einheitlicher.
- Diese Verbesserung der Rasse ist durch mehr oder weniger intensive Inzucht erreicht worden
- Die züchterischen Erfolge fordern ihren Preis, nämlich Inzuchtdepressionen und Mehrung von Defekten und Prädispositionen.

Es ist unangebracht, in dieser Situation in den totalen Zuchtpessimismus zu verfallen und den »Zug für abgefahren« zu halten. Es wird kaum eine Rasse geben, die genetisch hoffnungslos im »Aus« ist. Sicher trifft dies nicht für die Boxer zu. Dennoch besteht kein Grund zur Tatenlosigkeit. Es kommt jetzt darauf an, die Züchter zum Umdenken zu motivieren. Die Fehler der vergangenen Jahrzehnte müssen erkannt und vermieden werden. Die Züchter müssen bei allen Zuchtplanungen bemüht sein, die Rasse genetisch wieder potent zu machen, also die Zuchtbasis zu erweitern. Dazu ist vor allem notwendig, bei der Wahl der Zuchtpartner die Ameisenstraße zu den »Siegern« zu verlassen und das Mittelmaß der Population vermehrt einzusetzen. Wie wir vorn sahen, muss das keineswegs einen Niveauverlust in Bezug auf den Rassestandard bedeuten. Es wird aber zu einer besseren Ausschöpfung des Genpools führen.



KÖRORDNUNG DES BOXER-KLUB E.V. - MÜNCHEN

erstellt 1941 - geändert 1970, 1972, 1976, 1980, 1981, 1982, 1984, 1987, 1991, 1993, 1996, 2003, 2007, 2008, 2011 und 2016.

Der Boxer-Klub E.V., Sitz München, erlässt unter Hinweis auf § 3, (4) d+e der Satzung und Ziffer 7.d) der Zuchtordnung zur einheitlichen Regelung des Körwesens folgende Körordnung:

Körung bedeutet eine besondere Empfehlung zur Zucht, deshalb kann eine **endgültige Ankörung (Körung A)** erst erfolgen, wenn der Boxer die **Eignungsprüfung für die Körung (Körung B) bestanden und seine Vererbungs kraft** in mindestens 8 (Rüden) bzw. 3 (Hündinnen) Würfen **unter Beweis gestellt hat**.

Dazu müssen Nachzuchtergebnisse aus den Bereichen *Formwert, Wesensüberprüfung und Gesundheit vorliegen sowie die Entwicklung der Zuchtwerte* berücksichtigt werden. Der AZKW entscheidet dann über die endgültige Ankörung (Körung A).

I. Eignungsprüfung für die Körung (Körung B):

Bei der **Eignungsprüfung für die Körung (Körung B)** soll festgestellt werden, ob der Boxer **phänotypisch** die Voraussetzungen für eine Ankörung besitzt. Diese Entscheidung wird von dem eingesetzten Körmeister nach Abschluss der Prüfung getroffen. Bei Nichtbestehen kann der Boxer ein zweites Mal vorgeführt werden.

Gegen die Entscheidung des Körmeisters über den Formwert kann bei Vorliegen berechtigter Gründe beim 1. Vorsitzenden des Klubs innerhalb von 30 Tagen Einspruch eingelegt werden. Endgültig wird dann von einem Gremium aus Zuchtleiter oder KM im AZKW und zwei weiteren Körmeistern entschieden. Gegen die Entscheidung des Körmeisters über das Wesen ist ein Einspruch nicht möglich.

Das Bestehen der Körung B ist Voraussetzung für den Klubsiegertitel, für die Möglichkeit den Boxer in der Körzucht einzusetzen sowie für Rüden für die höchstzulässige Zahl an Deckakten im Kalenderjahr.

1. Zulassungsbedingungen für die Eignungsprüfung für die Körung (Körung B):

- a) Mindestens VPG 1 oder IPO 1¹ bei einem prüfungsberechtigten Verein innerhalb des VDH,
- b) AD-Prüfung beim BK (Körmeister oder BK-LR),
- c) HD-Befund nicht schlechter als B2, Herzbefund nicht schlechter als Grad 1, Spondylosebefund nicht schlechter als Grad 2. Diese Befunde müssen nach den gültigen BK-Bestimmungen erstellt sein.
- d) Eigentümer oder Halter muss Mitglied des Boxer-Klubs sein. Boxer im Besitz von Mitgliedern eines von der FCI anerkannten Vereins können auf Antrag vom AZKW zugelassen werden.

Bescheinigungen darüber sind im Original vorzulegen (bei der Anmeldung genügt Kopie).

¹ Ab 01.01.2019: IGP 1



2. **Termine und Austragungsorte:**

Termine im Frühjahr und im Herbst (April und November). Je eine Prüfung im Norden und eine im Süden.

Der **Austragungsort** soll möglichst zentral und verkehrsgünstig gelegen sein. Gruppen, die die Prüfung durchführen möchten, können sich über ihre Landesgruppe beim AZKW bewerben. Terminsperre nur für die Landesgruppen, in denen die Köreignungsprüfungen stattfinden.

Orte und Termine werden in den Boxer-Blättern veröffentlicht.

3. **Mindestteilnehmerzahl** für eine Eignungsprüfung sind **4** Boxer. Werden weniger Boxer gemeldet, so findet die Prüfung nicht statt und die gemeldeten Boxer können auf Wunsch an der anderen Prüfung teilnehmen.

Meldeschluss: 14 Tage vor der Veranstaltung bei der örtlichen Leitung.

4. **Körmeister:** Jede Prüfung wird von einem vom AZKW bestimmten Körmeister abgenommen.

5. Die **örtliche Leitung** hat der zuständige Landesgruppenzuchtwart.

6. Die **Helfer** werden vom AZKW eingesetzt.

7. **Gebühren:** Meldegebühr und Gebühr für die Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung (Körung B) sind vor der Prüfung zu entrichten. Die Höhe ist vom AZKW und vom Vorstand festzulegen.

8. **Körbuch:** enthält die Ergebnisse der Köreignungsprüfungen (Körung B) des jeweiligen Jahres und eine Liste der in diesem Jahr endgültig angehörten Boxer (Körung A).

9. **Die Kosten** trägt der Klub unter Anrechnung der eingegangenen Meldegelder. Abgerechnet wird durch den amtierenden Körmeister spätestens 5 Tage nach der Veranstaltung über den AZKW, dem anerkennungsfähige Quittungen einzureichen sind.

Erstattet werden folgende Ausgaben:

- a) Fahrtkosten, Übernachtung, Tagegeld für den Körmeister
- a) Vergütung für den Helfer
- b) Auslagen der örtlichen Leitung für Telefon und Porto.

10. **Ausführungsbestimmungen** für die *Eignungsprüfung für die Körung (Körung B):*

Die Eignungsprüfung wird in dieser Reihenfolge durchgeführt:

a) 1. **Beurteilung der Nervenverfassung und Musterung:**

Das Verhalten des Boxers wird bei freundlicher Annäherung des Körmeisters und weiterer Personen, beim Feststellen der Maße, des Gewichtes, der Augenfarbe und der Gebissformel beurteilt.

Hunde, die bei dieser Überprüfung aggressiv oder ängstlich reagieren, werden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Es ist ganz besonderer Wert darauf zu legen, dass der Boxer sich gutartig gegenüber Menschen verhält.



2. Schussprobe:

Wird im Zusammenhang mit der Beurteilung des Gangwerks durchgeführt. Der Boxer wird an der Leine einer ausgiebigen Gangwerksbeurteilung unterzogen. Danach wird er abgeleint. Aus einer Entfernung von 15 – 20 m werden mit einer kleinen Pause dazwischen 2 Schüsse aus einer Schreckschusspistole abgegeben. Falls nötig, können weitere Schüsse abgegeben werden.
Es können nur Boxer bestehen, die nicht schussscheu sind.

b) Wesensüberprüfung:

Die Beurteilung erfolgt nach den „Ausführungsbestimmungen zur Wesensüberprüfung am Helfer bei der Köreignungsprüfung

c) Formwertbeurteilung:

Alle in den Formularen verlangten Angaben sind sorgfältig zu erarbeiten und einzutragen. Auch der erkennbare Gesundheits- und Pflegezustand ist anzugeben und zu bewerten.

Die Prüfung kann nicht bestanden werden, wenn:

1. der Boxer nicht den Mindest- oder Höchstmaßen laut Standard entspricht:
Rüden: 57 – 63 cm Widerristhöhe
Hündinnen: 53 – 59 cm Widerristhöhe
2. Rüden mehr als 3 cm länger als hoch sind (zu lang), oder mehr als 1 cm kürzer als hoch sind (zu kurz).
Hündinnen mehr als 4 cm länger als hoch sind (zu lang), oder mehr als 1 cm kürzer als hoch sind (zu kurz).
3. die Augenfarbe heller als Stufe 3 b der Augenmesstafel ist.
4. eine Kieferdeformation und/oder eine eindeutig schräge Zahnleiste vorliegen.
5. wenn Hodenanomalien lt. Zuchtordnung 3 c) 2. vorliegen.
6. eine offensichtliche Rutendeformation vorliegt.
11. Die Körung B eines Boxers und die sich daraus ergebenden Rechte können vom AZKW zurückgenommen werden, wenn nach der Köreignungsprüfung schwerwiegende Mängel im Phäno- und/oder Genotyp festgestellt werden.
12. Weitere Ausführungsbestimmungen für die *Eignungsprüfung für die Körung* können vom AZKW erlassen werden.



II. Endgültige Ankörung (Körung A):

Für die Zuerkennung der endgültigen Ankörung (Körung A) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Bestandene Köreignungsprüfung (Körung B)
2. Uneingeschränkte Zuchterlaubnis (im Rahmen der Bestimmungen über die Zuchtwerte)
3. Rüden min. 8 Würfe, Hündinnen min. 3 Würfe
4. Rüden min. 10 Nachkommen, Hündinnen min. 4 Nachkommen mit bestandener ZTP
5. Die Zuchtwerte des betreffenden Boxers für Kryptorchismus und HD müssen unter dem Rassedurchschnitt 100 liegen.
Bei den Zuchtwerten für HD müssen die Ergebnisse von min. 10 Nachkommen bei Rüden, bzw. 4 Nachkommen bei Hündinnen in der Berechnung enthalten sein.
Außerdem muss das Untersuchungsergebnis für Herz und Spondylose von min. 10 Nachkommen bei Rüden bzw. 4 Nachkommen bei Hündinnen vorliegen. Die Ergebnisse müssen unter dem aktuellen Rassedurchschnitt liegen.

Ausführungsbestimmungen:

Zu Beginn eines jeden Quartals, nach der Berechnung der aktuellen Zuchtwerte, weist ein spezielles EDV-Programm die Boxer aus, die formal die Bedingungen für die Körung A erfüllt haben.

Der AZKW entscheidet dann unter Berücksichtigung aller relevanten Daten über die Zuerkennung des Status „Zuchtwertvoller Boxer“ (Körung A).

Ausführungsbestimmungen zur Körordnung

1. Die Körungen finden im Frühjahr und Herbst jeden Jahres statt. Für die jeweils ein Jahr im Voraus festgelegten Termine besteht Terminsperre für Zuchtrichter auf Bundesebene.
2. Alle Boxer dürfen nur an den Körungen des für den Besitzer zuständigen Körbezirks teilnehmen.
3. Die Frühjahrs- und Herbstkörung eines Körbezirks wird grundsätzlich vom gleichen Körmeister durchgeführt, Helfer werden jeweils andere eingesetzt.



Ausführungsbestimmungen zur Wesensüberprüfung am Helfer bei der Köreignungsprüfung

Grundsätzliches:

Die Körung stellt eine besondere Zuchtempfehlung dar. Als Helfer können nur Inhaber von gültigen Helferscheinen eingesetzt werden, denen bei der vorgesehenen Überprüfung eine besondere Qualifikation für den Einsatz bei Körungen bescheinigt wurde. Dies bedeutet, dass der Helfer bereit und in der Lage ist, alle Hunde gleichmäßig und fair zu arbeiten und Schwächen des Hundes zu erkennen und aufzuzeigen. Grundsätzlich hat sich der Helfer bei der Überprüfung der Wesensveranlagung aggressiv und fordernd zu verhalten, um den Hund sicher in die erwünschte Triebstimmung zu bringen, die ihn in die Lage versetzt, sich wehrhaft zu verhalten und Belastungen standzuhalten. Gerade auch beim Stellen / Verbellen und nach den Verteidigungsübungen hat der Helfer den Hund zu beobachten und ein Spannungsverhältnis herzustellen, das ihn zu dichtem und aufmerksamem Bewachen veranlasst. In den Ablassphasen ist vom Helfer für den Hund eindeutig die Spannung aus dem Arm zu nehmen. Nur wenn der Hund beim Helfer keinen Widerstand mehr spürt, kann er korrekt ablassen. Die Koordination zwischen Helfer und Körmeister erfolgt über den Einsatz von zwei Probehunden. Der Helfer ist bekleidet mit Schutzhose und -jacke und ausgerüstet mit Schutzarm und Softstock. Der Helfer soll seinen eigenen, ihm angepassten Schutzarm benutzen, die ausrichtende Gruppe stellt einen (je nach Teilnehmerzahl auch mehrere) neuen Überzug. Der Hundeführer hat bei allen Aktionen in der Ausgangsposition zu verharren. Das Hörzeichen für Ablassen ist durch den Hundeführer auf Anweisung des Körmeisters zu geben. Vom Boxer wird folgendes Verhalten erwartet: Selbstsicherheit, drangvolles, zielstrebiges und sicheres Anbeißen und Festhalten, keine negativen Reaktionen bei Belastungen durch den Helfer und beim Stockbelastungstest, aufmerksames Beobachten in den Stell- und Bewachungsphasen. Boxer, die nur durch körperliche Einwirkungen zum Ablassen gebracht werden, können grundsätzlich die Körung nicht bestehen. Der Körmeister weist den Helfer in das Versteck ein und bestimmt Beginn und Ende der einzelnen Verteidigungsübungen. Der Körmeister hat das Recht, einzelne Übungen oder Übungsteile-auch modifiziert-wiederholen zu lassen (Begründung erforderlich).

Ablauf:

Stellen und Verbellen

Wenn der Schutzdiensthelfer im Verbellversteck steht, betritt der Hundeführer mit seinem angeleinten Boxer den Übungsplatz und nimmt zwischen Leerversteck und Verbellversteck die Grundstellung ein. Nun wird der Hund abgeleint. Der Hundeführer kann seinen Hund zum Stellen und Verbellen direkt in das Helferversteck schicken oder er macht einen Seitenschlag (in das vorgegebene Leerversteck). Der Hundeführer verbleibt derweil in der Mitte zwischen den beiden Verstecken. Nachdem der Hund den Helfer gestellt hat und während er noch verbellt, geht der Hundeführer auf Anweisung des Körmeisters zum Versteck, leint seinen Hund an und führt ihn mit Kommando „Fuß" hinter die 2m-Markierung am Versteck, so dass der Schutzdiensthelfer aus dem Versteck treten kann. Nimmt der Hund nach dreimaligem Schicken ins Verbellversteck den Schutzdiensthelfer nicht an, so wird der Schutzdienst abgebrochen.



Überfall aus dem Versteck

Ist der Schutzdiensthelfer auf Anweisung des Körmeisters aus dem Verbellversteck herausgetreten, geht der Hundeführer auf Anweisung des Körmeisters mit seinem Hund in das Verbellversteck hinein und positioniert den Hund so, dass eben dieser nicht sehen kann in welches Versteck der Helfer geht. Auf Anweisung des Körmeisters tritt der Hundeführer mit seinem angeleinten Hund aus dem Versteck und nimmt eine Grundstellung an einer entsprechend am Boden markierten Linie (1. Wegmarkierung) ein. Der Hundeführer geht, wiederum auf Anweisung, mit seinem angeleinten Hund 10 Meter geradewegs bis zur nächsten Markierung (2. Wegmarkierung), bei der er nochmals eine Grundstellung einnimmt. Hier wird der in Grundstellung befindliche Hund abgeleint. Der Hundeführer geht nun selbstständig mit dem Kommando „Fuß" los. Der Hund muss mindestens 5 Meter frei bei Fuß laufen (bis zur 3. Wegmarkierung). Ob der Hund leicht vorprellt, nachhängt oder seitlich links am Hundeführer läuft ist hierbei unerheblich, da hier keine Fußarbeit in Perfektion erwartet wird. Zusatzhörzeichen sind gestattet, ein Berühren des Hundes oder das Greifen ins Halsband ist hier nicht gestattet (bei Zuwiderhandlung erfolgt der Abbruch des Schutzdienstes). Es muss erkennbar sein, dass der Hund nicht selbstständig durchgeht bzw. angreift solange noch kein Überfall durchgeführt wird. Verlässt der Hund vorzeitig die Fußposition, z.B. indem er selbstständig auf das Überfallversteck zuläuft, darf der Hundeführer seinen Hund einmal auf Anweisung des Körmeisters abholen. Ist der Hundeführer wieder beim Hund, wird der Hund sofort angeleint und zu der ersten Wegmarkierung mit Kommando „Fuß" zurückgeführt. Dort wird wieder die Grundstellung eingenommen und der Vorgang beginnt von neuem: Auf Anweisung des Körmeisters über zehn Meter angeleint bis zur zweiten Wegmarkierung, usw. Der Körmeister gibt dem Schutzdiensthelfer das Zeichen zum Überfall sobald Hund und Hundeführer die dritte Wegmarkierung erreicht haben. Nachdem der Helfer den Überfall begonnen hat, muss der Hund sofort angreifen und energisch den Überfall abwehren. Hierbei hat die Griffsetzung und das Halten des Griffs durch den Hund oberste Priorität. Der Griff ist voll und fest während der gesamten Überfallshandlung im Arm zu zeigen. Setzt der Hund keinen Griff in den Schutzdienstarm, so wird der Schutzdienst an dieser Stelle abgebrochen.

Hat der Hund beim Überfall angebissen, folgt eine Belastungsphase von insgesamt 15 Schritten. Dabei setzt der Schutzdiensthelfer den Softstock drohend ein, ohne den Hund zu berühren. Während der Belastungsphase muss der Hund sich unbeeindruckt zeigen und den Griff weiterhin voll und fest im Arm belassen. Geht der Hund in der Belastungsphase aus dem Arm und lässt sich treiben, so wird der Schutzdienst abgebrochen.

Ist der Helfer zum Stehen gekommen, kann der Hundeführer drei Hörzeichen „Aus" verwenden, damit der Hund ablässt. Lässt der Hund nach dem dritten Kommando nicht ab, erfolgt der Abbruch des Schutzdienstes. Hat der Hund vom Schutzarm abgelassen, geht der Hundeführer auf Anweisung des Körmeisters zum Hund und leint diesen an.



Angriff auf den Hund aus der Bewegung

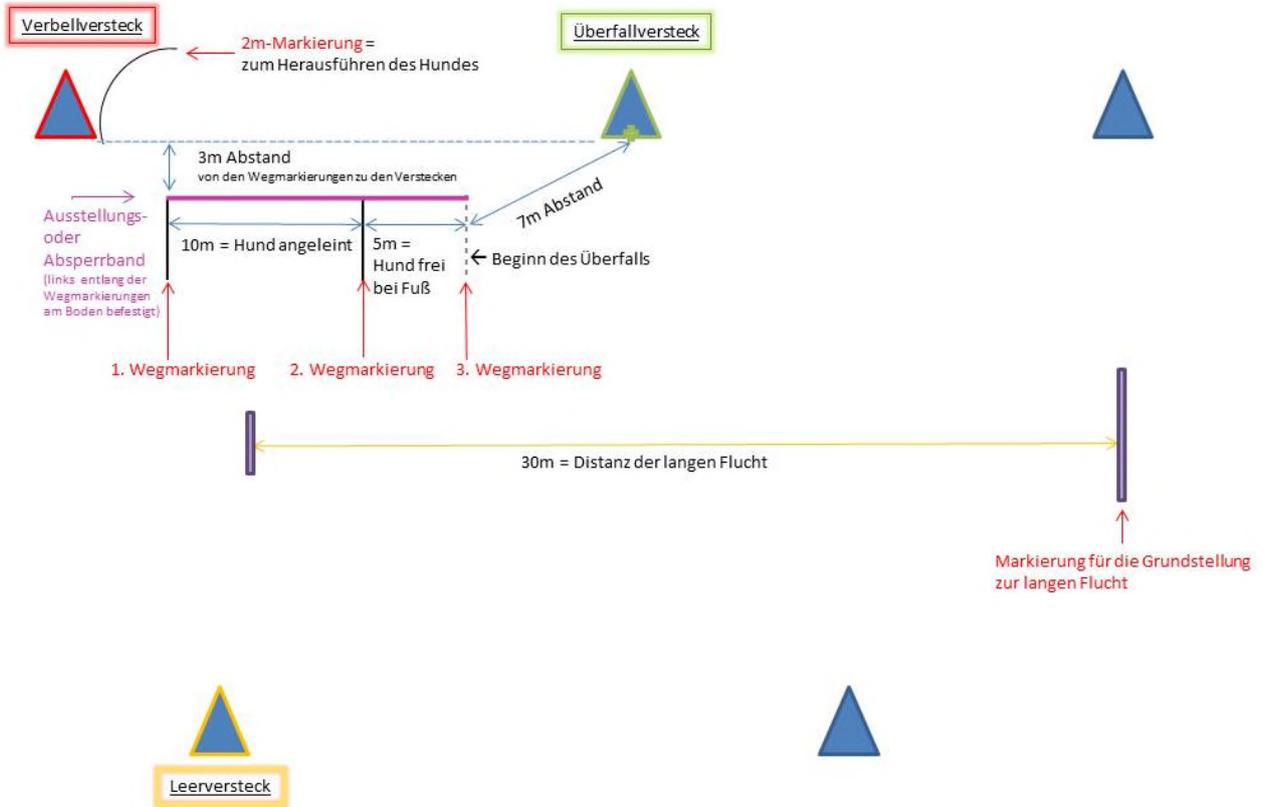
Der Hundeführer begibt sich mit Kommando „Fuß" zur Lauerstellung auf eine vorgegebene, markierte Position (mindestens 30m Distanz). Der Hund wird in eine Grundstellung gebracht, abgeleint und am Halsband gehalten. Der Helfer kommt auf Anweisung des Körmeisters im Laufschrift aus dem Verbellversteck, bewegt sich auf das Leerversteck zu und geht mit einem 90°-Winkel (an der Mittellinie des Platzes) unter Abgabe von Vertreibungslauten in den Angriff auf den Hund über. Auf Anweisung des Körmeisters lässt der Hundeführer seinen Hund los. Der Hund muss auch hier unbeeindruckt in den Angriff übergehen und im Griffverhalten (voller und fester Griff) überzeugen. Der Hund wird durch den Schutzdiensthelfer nach erfolgtem Anbiss etwa zehn Schritte in gerader Richtung bedrängt. Ist der Helfer zum Stehen gekommen, kann der Hundeführer drei Hörzeichen „Aus" verwenden, damit der Hund ablässt. Lässt der Hund nach dem dritten Kommando nicht ab, erfolgt der Abbruch des Schutzdienstes.

Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase

Nach einer Bewachungsphase von etwa 5 Sekunden unternimmt der Helfer auf Anweisung des Körmeisters einen Angriff auf den Hund. Ohne Einwirkung des Hundeführers muss sich der Hund durch energisches und festes Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des Helfers angreifen. Der Angriff des Helfers erfolgt direkt auf den Hund, ohne ihn zu überlaufen. Erst nach dem Anbiss ist der Hund umzusetzen und durch direktes Bedrängen von etwa zehn Schritten zu belasten. Auf Anweisung des Körmeisters stellt der Helfer die Aktion ein. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Ist der Helfer zum Stehen gekommen, kann der Hundeführer drei Hörzeichen „Aus" verwenden, damit der Hund ablässt. Lässt der Hund nach dem dritten Kommando nicht ab, erfolgt der Abbruch des Schutzdienstes. Hat der Hund vom Schutzarm abgelassen, geht der Hundeführer auf Anweisung des Körmeisters zum Hund und leint diesen an.

Allgemeine Bestimmungen während des Schutzdienstes:

1. Hunde, die bei Überfall und/oder langer Flucht den ersten Anbiss nicht setzen oder halten können, werden vom Schutzdiensthelfer frontal und direkt bedrängt. Wird kein Anbiss gesetzt, erfolgt der Abbruch des Schutzdienstes.
2. Hunde, die keinerlei Führigkeit und Kontrolle während des Schutzdienstes aufweisen, können den Schutzdienst nicht bestehen.
3. Hunde, die während des Schutzdienstes an anderen Stellen außer dem Schutzarm fassen, können den Schutzdienst nicht bestehen.
4. Es ist nicht gestattet, durch Herantreten des Hundeführers an den Hund eine Hilfestellung für das „Aus"-Kommando zu geben.





INHALT

Sachgebiet 06: Gebrauchshundewesen

1. Organisation
2. Das Prüfungswesen
3. Hundeführer-Sportabzeichen des BK
4. Hundeführer-Sportabzeichen des VDH
5. Zulassungsbedingungen für überregionale Prüfungen des VDH und der ATIBOX für Mitglieder des BOXER-KLUB E.V. – München
6. Qualifikationen für die Deutsche Meisterschaft IPO und FH bei Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen



Gebrauchshundewesen: Organisation

1. Organisation

- a) Die strukturelle Eigenständigkeit des BK in allen Fragen der Zucht, Körung, Ausstellungswesen mit Anlehnung an VDH-Bestimmungen trifft im Gebrauchshundewesen nicht zu. Hier haben wir nur eine administrative Selbstständigkeit, die sich auf das Prüfungswesen und ihre Durchführung im BK bezieht.
- b) In allen anderen Punkten, die PO mit ihrer Ausführungsbestimmung und Änderung betreffend, sind wir an die Beschlüsse des Fachausschusses für das Gebrauchshundewesen des VDH gebunden.

2. Der Fachausschuss für das Gebrauchshundewesen

- a) Ist der Fachausschuss gem. § 10.3 der Satzung des VDH und befasst sich mit dem Prüfungswesen und dem allgemeinen Gebrauchshundesport. Er ersetzt die AZG (Arbeitsgemeinschaft der Zucht- und Gebrauchshundeverbände).
Beschlüsse des Fachausschusses müssen dem VDH Vorstand zur Abstimmung vorgelegt werden. Wirkungsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

b) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Förderung des Gebrauchshundewesens auf breiter Basis.
2. Einheitliche Ausrichtung des Prüfungswesens für Gebrauchshunde.
3. Erstellung der gemeinsamen Prüfungsordnung.
4. Erarbeitung der Richtlinien zur Vergabe des Hundeführer-Sportabzeichens des VDH.
5. Vertretung des Gebrauchshundewesens innerhalb des VDH.

c) Der Fachausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender

- gleichzeitig der Obmann für das Gebrauchshundewesen des VDH. Dieser wird alle drei Jahre auf der VDH Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3-5 Mitglieder
- aus den Gebrauchshundeverbänden / dhv / DVG. Diese werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom VDH Vorstand bestätigt.

Präsident des VDH

- er hat nur beratende Funktion.
Es können Vertreter aller Gebrauchshundeverbände, die nicht als Mitglied dem Fachausschuss angehören, als Gast an Sitzungen desselben teilnehmen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Gebrauchshundewesen Organisation 06.01 01.01.16
---	---	---

d) Die Rassehunde-Zuchtvereine im VDH, die eine anerkannte Gebrauchshunderasse betreuen (hier Gebrauchshundeverband genannt), sind:

- SV (Verein für den Deutschen Schäferhund)
- RSV 2000 (Schäferhundverein)
- BK (Boxer-Klub)
- IBC (Internationaler Boxer-Club)
- ADRK (Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub)
- DV (Dobermann-Verein)
- KfT (Klub für Terrier)
- PSK (Pinscher-Schnauzer Klub)
- DBC (Deutscher Bouvier-Club)
- RZVH (Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde)
- DMC (Deutscher Malinois Club)

3. Der dhv (Deutscher Hundesport-Verband)

a) Im dhv, als Dachorganisation, sind seit 1977 alle Gebrauchshunde- und Sportverbände auf Landesebene zusammengeschlossen.

b) Das offizielle Organ des dhv ist seit 1983 der »Deutscher Hundesport«.

c) Hauptziele des dhv sind:

Die Förderung der sportlichen Tätigkeit des Menschen in der Arbeit mit dem Hund.

Förderung der hundesporttreibenden Jugend.

Im Gegensatz zu den RZV, die neben der Zucht ihrer Rasse den Leistungssport mit dem Gebrauchshund fördern, betreibt der dhv ausschließlich »Sport mit dem Hund«.

Das bedeutet, dass neben dem Leistungssport mit dem Gebrauchshund Turnierhundesport, Agility und Obedience mit Hunden aller Rassen gefördert wird. Hierzu wurden eigene VDH-Ordnungen erstellt.

4. Der DVG (Deutscher Verband der Gebrauchshundesportvereine)

- Der DVG hat sich 2012 vom dhv getrennt und ist seit dem 01.01.2013 als eigenständiger Verband vom VDH anerkannt.
- Die Hauptziele entsprechen denen des dhv.



DAS PRÜFUNGSWESEN

1. Terminliche Bindungen

- a) Es besteht keine Sperrfrist. Sämtliche Prüfungen, einschließlich BK-AD, dürfen das ganze Jahr über durchgeführt werden. Die Durchführungsbestimmung zur BK-AD sind zu beachten.
- b) In allen anderen Punkten, die PO mit ihrer Ausführungsbestimmung und Änderungen betreffend, sind wir an die Beschlüsse des Fachausschusses für das Gebrauchshundewesen im VDH gebunden.

2. Zuständigkeit / Leitung

- a) Die Prüfungen fallen in die Zuständigkeit des Ausbildungswartes der Gruppen und sollten im Normalfall auch von ihm geleitet werden.
- b) Wird ein anderes Gruppenmitglied als Prüfungsleiter eingesetzt, sollte dieses eine entsprechende Befähigung besitzen.

3. Richterwahl

- a) Für alle in der PO enthaltenen Prüfungen können LR des BK, LR aus allen Gebrauchshundeverbänden und LR des dhv und DVG eingesetzt werden.
Nur LR und Körmeister des BK sind berechtigt, Ausdauerprüfungen des BK abzunehmen, da es sich hierbei um eine Zuchtprüfung des BK handelt.
Es ist nicht zulässig, dass Leistungsrichter oder Körmeister eine Prüfung (FCI IGP, BK-AD, ZTP) in einer BK-Gruppe richten, in der sie selbst Mitglied sind.
- b) Bei einem Einsatz eines LR aus einem Gebrauchshundeverband, des dhv oder des DVG muss eine Freigabe des betreffenden Verbandes vorliegen. Gleichzeitig bedarf es einer Freigabe durch den Obmann für Leistungsrichter und Ausbildung (LAO) des BK. Die Antragstellung obliegt der ausrichtenden Gruppe.
- c) Der Einsatz eines LR aus einem Gebrauchshundeverband, des dhv oder des DVG wird je Gruppe nur einmal im Jahr und alternierend mit einem LR des BK genehmigt. Es bedarf einer Begründung der Gruppe.
- d) LR des BK können auf Anforderung von allen Gebrauchshundeverbänden vom dhv und DVG in deren Zuständigkeitsbereich zum Einsatz kommen. Die einzige Ausnahme bildet der SV, welcher nur eigene auch zum Junghundbeurteiler ausgebildete LR zulässt.
Eine Freigabe muss über den LAO des BK erfolgen.
- e) Der Einsatz ein und desselben BK-LR in einer Gruppe wird nur einmal im Jahr und nur im Wechsel mit anderen LR genehmigt.

4. Termenschutz (Unvollständige Termenschutzanträge werden nicht bearbeitet)

- a) Termenschutz (TS) ist mit dem Termenschutzantrag zu beantragen, abrufbar im Internet (www.bk-muenchen.de) oder über die GS zu beziehen. Dieser ist ausgefüllt an die Geschäftsstelle einzusenden. Die Gebühren sind bei Abgabe des Antrages per Überweisungsbeleg bzw. Einzugsermächtigung nachzuweisen. Der Antrag sollte so frühzeitig bei der GS eingehen, dass eine Veröffentlichung im BOXER-BLATT gewährleistet ist. Der Postweg und der Redaktionsschluss der BOXER-BLÄTTER muss unbedingt einkalkuliert werden.



Bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin kann ein Terminschutz für Leistungsprüfungen von der GS genehmigt werden. Eine Veröffentlichung erfolgt dann **ausschließlich** auf der BK-Homepage. Dem Terminschutz müssen ev. erforderliche Freigaben von anderen Verbänden und LAO beigefügt werden.

Auch eine Prüfungserweiterung über den genehmigten Terminschutzantrag hinaus (z.B. Freitagnachmittag) wird nur noch bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die GS genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt ebenfalls **ausschließlich** auf der BK-Homepage.

Bei kurzfristigen Änderungen (z.B. Prüfungsleitung, LR) reicht eine Information an die GS und LAO.

- b) Terminschutz für IGP-Prüfungen und Pokalkämpfe in Abt. B und C kann nur erteilt werden, wenn die beantragende Gruppe über einen vom LAO bestätigten oder vorübergehend kommissarisch bestätigten Ausbildungswart verfügt. (siehe Ausbildungsordnung)
Alle anderen im BK durchgeführten Prüfungsvarianten können jedoch ohne bestätigten Ausbildungswart beantragt werden.
Die Prüfungsunterlagen werden grundsätzlich dem Antragsteller zugestellt.
- c) Kosten für Terminschutz und Veröffentlichung sind der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.
- d) Für ausgefallene Veranstaltungen wird die Terminschutzgebühr nicht erstattet. Kurzzeitige Terminverschiebungen bei Naturereignissen sind über den LAO und die GS genehmigungspflichtig.
- e) TS für IGP beinhaltet alle Prüfungsstufen der FCI Prüfungsordnung.
TS für alternative Hundesportarten muss ggf. gesondert gestellt werden.
TS für Ausdauerprüfungen muss gesondert gestellt werden. Bei Bedarf ist eine Erweiterung mit einem Terminschutz für IGP mit max. 21 Abteilungen möglich.
- f) Gruppenveranstaltungen werden durch die entsprechende Gruppe beantragt.
- g) LG-Veranstaltungen werden durch die Landesgruppe beantragt.

5. Prüfungsleiter (PL)

Der Prüfungsleiter ist für den reibungslosen Veranstaltungsablauf verantwortlich. Eine solche Funktion ist kein Ehrenamt im üblichen Sinne, sondern vielmehr eine ehrenhafte Berufung, eine Aufgabe. Der PL sollte nicht nur ein routinierter Fachmann im Hundesport, sondern auch eine sicher auftretende Persönlichkeit sein. Er sollte eine gewisse Schreibgewandtheit besitzen oder aber eine solche Person zur Seite zu stehen haben. Fehler in der schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse und der erzielten Ausbildungskennzeichen dürfen nicht geduldet werden.

Eine Menge wichtiger Vorarbeiten sind unbedingt vor der Veranstaltung zu erbringen, um einen reibungslosen Prüfungsablauf zu gewährleisten:

- rechtzeitiger Terminschutz
- Bereitstellung aller schriftlichen Unterlagen
- Bereitstellung PO-gerechten Fährtenengeländes mit entsprechenden Gegenständen
Fährtenabgangsschilder und Fährtenlegern mit Fachkenntnissen



- a. Bereitstellung sämtlicher nötiger Utensilien für die Unterordnung: Bringhölzer (es sind nur je 1x 650 g, 1000 g und 2000 g gestattet), Hürde, Kletterwand, einschließlich der vier Personen für die sog. Gruppe, Pistole mit 6mm Platzpatronen, Material zum Kennzeichnen der Abstände.
- b. Abt. C:
 - c. Material zum Abkreiden der erforderlichen Markierungen
 - d. sechs Verstecke
 - e. Schutzdiensthelfer mit entsprechenden Fachkenntnissen
 - f. bei überregionalen Prüfungen zwei Schutzdiensthelfer mit guten Fachkenntnissen und BK-Helferschein sowie besonderer Empfehlung durch den Ausbildungsausschuss
 - g. Schutzdiensthelfer der DM-IGP unterliegen einer besonderen Auslese und werden auf der jährlich stattfindenden Helfersichtung des BK ermittelt.
 - h. erforderliche Schutzkleidung (Schutzhose und -jacke, gutes Schuhwerk
 - i. zugelassener Hetzarm (kein Junghundarm) mit neuwertiger Manschette (Jute) und ein mit Leder umwickelter Softstock.
 - j. Zeitablaufplan
 - k. rechtzeitige Benachrichtigung des LR bis spätestens mittwochs vor der Prüfung ist erforderlich

6. *Hilfspersonal*

- a) Als Fährtenleger sollten erfahrene Hundesportler eingesetzt werden.
- b) Der Helfer in der Abt. C muss die erforderlichen Qualifikationen besitzen.
 - a. Der Helfer arbeitet auf Richteranweisung. Er ist verpflichtet, alle Hunde einheitlich und fair, ohne Hilfestellung zu figurieren. Ist dieses nicht der Fall, kann er während der Prüfung vom LR abgelehnt werden.
 - b. Bei Vereinsprüfungen kann in allen Stufen mit einem Helfer gearbeitet werden. Ein einmaliger Helferwechsel ist zugelassen, wenn der Helfer selbst Teilnehmer an dieser Prüfung ist.
 - c. Bei Wettkämpfen, Qualifikationsprüfungen und Meisterschaften sind generell 2 Helfer einzusetzen. (siehe Helferbestimmungen der gültigen Prüfungsordnung)
 - d. Bei allen Veranstaltungen kann ein mit einem Hundeführer in häuslicher Gemeinschaft lebender Helfer zum Einsatz kommen.
- c) Eine geeignete Schreibhilfe, die zügig alle anfallenden Schreibarbeiten erledigen kann.
- d) Für fremde Rassen ist das Formular „Fremdrassenbericht“, abrufbar im Internet (www.bk-muenchen.de), auszufüllen und der Bewertungsliste an die GS beizufügen. Dieses ist nur für anerkannte Gebrauchshunderassen und registrierte Hunde erforderlich.

7. *Formale Abwicklung*

- a) Grundsätzlich sind alle Bestimmungen gem. den gültigen Prüfungsordnungen zu beachten.
- b) Jeder LR darf an einem Tag bis zu 36 Einheiten richten. Weitere Aufgliederungen für andere Veranstaltungen sind aus „Zulassungsalter für Prüfungen und andere Auflage“ zu ersehen.
- c) Für eine **ordnungsgemäße, sofortige** Verschickung der Bewertungslisten ist der PL verantwortlich. Hierfür müssen zum Prüfungsende frankierte und adressierte Kuverts vorliegen.
- d) Für alle in der PO enthaltenen Prüfungen wird nur eine Leistungsurkunde ausgestellt. Diese wird dem Welpenkäufer vom Züchter ausgehändigt bzw. muss bei der GS käuflich erworben werden.



Sollte eine weitere Leistungsurkunde benötigt werden, muss diese bei der GS beantragt werden. Auch eine nicht bestandene Prüfung muss in die Leistungsurkunde eingetragen werden. Diese muss bei der nächsten Prüfung wieder vorgelegt werden.

- e) LR dürfen keine Leistungsurkunden ausstellen.
- f) Die bestandene AD (Zuchtprüfung des Boxer-Klub) wird nur auf der Vorderseite der Ahnentafel vom LR oder KM eingetragen.

8. Ehrenpreise

- a) Jeder Veranstalter einer Prüfung oder eines Wettkampfes ist grundsätzlich für die Vergabe von Ehrenpreisen selbst verantwortlich. Hierbei sind lediglich die Bestimmungen der PO zu beachten.
- b) Bei der Vergabe von Preisen soll der Vergabemodus möglichst vor der Prüfung allen Teilnehmern bekannt sein.

9. Zulassungsbedingungen

9.1 Örtliche Veranstaltungen

- a) Örtliche Veranstaltungen der Gruppen sind die sogenannten „Öffentlichen Prüfungen“, zu denen sowohl Mitglieder des BK als auch die Mitglieder der Vereine und Verbände des VDH melden können. Die Mitgliedschaft des Hundebesitzers sowie des HF und eine gültige Haftpflichtversicherung für den Hund sind nachzuweisen.
- b) Es dürfen nur Prüfungen auf der eigenen Platzanlage durchgeführt werden. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig und beim LAO zu beantragen.
- c) Personen, die durch Beschluss von unseren Veranstaltungen oder von denen des VDH ausgeschlossen wurden, sind nicht zuzulassen; sie können keinen Hund melden und / oder führen.
- d) Sind örtliche Veranstaltungen nur als etwaige „interne Veranstaltung“ gedacht oder angesetzt, so muss dies bereits bei der Einreichung des Terminschutzantrages deutlich gemacht und bei allen Veröffentlichungen besonders herausgestellt werden. Ein Terminschutzantrag ist immer zu stellen, sobald ein Leistungsrichter zum Einsatz kommt, **ansonsten besteht kein Versicherungsschutz**.
- e) Zu einer Prüfung (BH/IGP/IFH) muss in jedem Falle die Mindestteilnehmerzahl von 4 Hundeführern pro Tag antreten.
- f) Alle Hunde, mit oder ohne Papiere, dürfen auf örtlichen Prüfungen geführt werden.

9.2 Qualifikationsprüfungen zur DM IGP

Die Entscheidung über die Teilnahme an der DM IGP (seit 2017/2018) erfolgt über die sogenannten Qualifikationsprüfungen.

1. Zur Qualifikationsprüfung dürfen nur Boxer antreten
 - Es darf nur mit Boxern der Stufen BH/VT, IBGH1 -3, IGP 1 -3 aufgefüllt werden. Hierzu ist die Zustimmung des LAW erforderlich.
 - Es müssen mindestens vier IGP 3 Boxer gemeldet sein
2. Jede Landesgruppe kann maximal zwei Qualifikationsprüfungen in einer Prüfungssaison durchführen. Diese müssen in verschiedenen Gruppen stattfinden.
3. Eine Qualifikationsprüfung kann von einem HF beliebig oft wiederholt werden.
4. Die Leistungsrichter für eine Qualifikationsprüfung werden durch den LAO zugewiesen.



5. Eine Qualifikationsprüfung muss mindestens 12 Monate vor dem Termin beim LAO angemeldet werden. Termenschutz kann nur gewährt werden, wenn bereits ein LR eingeteilt wurde.
 - Die Qualifikationsprüfung muss in den BB und auf der Homepage veröffentlicht werden.
 - Sie wird als Qualifikationsprüfung gesondert gekennzeichnet.
 - Antragsteller für den Termenschutz ist die Landesgruppe.
6. Meldegebühr:
 - Die Meldegebühr pro Teilnehmer wird auf 15,00€ festgelegt.
 - Die LG/Gruppe übernimmt die Reisekosten des LR in Höhe von maximal 180,00€ (12 x Meldegebühr).
 - Die Differenz der tatsächlich entstandenen Reisekosten (gemäß gültiger Spesenordnung) übernimmt der BK.
 - Tagesgelder und ggf. Übernachtungskosten gehen zu Lasten der LG/Gruppe.
7. Helfereinsatz:
 - Es muss mit zwei Helfern gearbeitet werden.
 - Die Helfer müssen für einen überregionalen Einsatz qualifiziert sein.
 - Die Namen der Helfer müssen dem LAO spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung mitgeteilt werden.
 - Die Helfer werden von der LG eingesetzt und können der eigenen LG angehören.
 - Eine Kostenerstattung durch den BK erfolgt nicht.
8. Durchführungsbestimmungen:
 - Ein HF, welcher aktiv an einer Qualifikationsprüfung teilnimmt, darf keine weiteren Funktionen bei dieser Prüfung übernehmen. Er darf nicht als Fährtenleger und/oder als Helfer eingesetzt werden.
 - Das Tragen von Trainingswesten während der Vorführungen in Abt. B und Abt. C ist nicht gestattet.
 - Die HF tragen während der Vorführungen in Abt. B + C und bei der Siegerehrung „schwarz/weiß“ (weißes Oberteil, schwarze Hose)
 - Die LR tragen während der Vorführungen in Abt. B + C und bei der Siegerehrung „Dienstkleidung“.

Qualifikation zur DM IGP:

- a) Führer und Besitzer/Eigentümer müssen Mitglied im BK sein. Für die Zuordnung zu einer LG ist die Mitgliedschaft des Boxereigentümers entscheidend (Stichtag 31.08. des Jahres).
- b) Es können nur Boxer teilnehmen, die im Zuchtbuch des BK oder über eine von der FCI / dem VDH anerkannte Ahnentafel verfügen. Weiße, Schecken und Kryptorchide sind zugelassen.
- c) Zur Anerkennung für die Qualifikation (Gruppen- und/oder Qualifikationsprüfung) ist die BK Mitgliedschaft erforderlich.
- d) Der Boxer muss zwei BK-Prüfungen in IGP 3 (Gruppen- und/oder Qualifikationsprüfung) mit mindestens A 80, B 85, C 85 Punkten absolvieren.
- e) Eine dritte BK-Prüfung, die „Qualifikationsprüfung“, muss in IGP 3 mit mindestens A 80, B 85, C 85 Punkten bestanden werden. Zur Meisterschaft muss einer der Hundeführer antreten, welcher mit dem qualifizierten Hund mindestens eine Qualifikation geführt hat.



- f) Diese BK-Prüfungen (zwei Gruppen und / oder Qualifikationsprüfung und eine Qualifikationsprüfung) müssen von zwei verschiedenen, davon mindestens aber zwei BK-LR gerichtet werden. Zwei Qualifikationen bei einem nicht BK-LR sind unzulässig.
- g) Diese Prüfungen müssen auf drei verschiedenen BK Plätzen absolviert werden.
- h) Die Reihenfolge der drei erforderlichen Prüfungen ist beliebig.
- i) Letzte Möglichkeit einer Prüfung: Erstes Wochenende im September vor der DM IGP
- j) Die Meldung muss über den LAW erfolgen. Sollte die letzte Qualifikationsprüfung auf das erste Septemberwochenende fallen, ist der LAW der durchführenden LG für die Meldung verantwortlich.
- k) Meldeschluss: Sonntag des ersten Wochenendes im September, 20.00 Uhr.

9.3 Deutsche Meisterschaft für Gebrauchshunde (DM IGP)

- a) Zugelassen werden 42 Boxer.
- b) Grundvoraussetzung: A=80, B=85, C=85. Diese Mindestpunktzahlen müssen auf der Qualifikationsprüfung und zwei weiteren BK-Prüfungen in dem Zeitraum nach der vorangegangenen DM bis zum 1. Wochenende September des Folgejahres erreicht worden sein.
- c) Die 42 Teilnehmer werden wie folgt ermittelt:
- d) Boxer, welche auf einer Qualifikationsprüfung die Mindestanforderung von A 80, B 85, C 85 + Grundvoraussetzung erfüllt haben.
- e) Sollten mehr als 42 Boxer dieses erfüllen, entscheidet die höhere Gesamtpunktzahl der Qualifikationsprüfung. Bei Punktgleichheit wird das Platzierungssystem der PO angewandt.
- f) Automatisch qualifiziert sind:
 - a. der Titelverteidiger (muss zwischen der vorangegangenen DM und dem 1. Septemberwochenende des Folgejahres zwei Prüfungen mit Grundvoraussetzung vorweisen.)
 - b. evtl. Boxer, die vom BK zu überregionalen Veranstaltungen berufen wurden und dort die jeweiligen Bestimmungen zur Teilnahme an der DM IGP erfüllt haben. Zusätzlich müssen zwei Prüfungen mit Grundvoraussetzung zwischen der vorangegangenen DM und dem 1. Wochenende September des Folgejahres nachgewiesen werden.
- g) Läufige Hündinnen müssen in den Abt. B und C als Letzte starten.
- h) Die Fahrkosten der Teilnehmer werden als Entfernungspauschale von der zuständigen Landesgruppe in Höhe von pauschal 75,-- € erstattet.
- i) Des Weiteren sind die Bedingungen des Vertrages „Ordnung zur Durchführung der Deutschen Meisterschaft (DM IGP) des Boxer-Klub e.V., Sitz München zu beachten.

9.4 Landesgruppen-Ausscheidungsprüfungen Fährte (LAP IFH)

Ab der Saison 2020/2021 wird nur noch ein Tagesergebnis der IGP-FH als Qualifikationsprüfung zur LAP IFH anerkannt.

- a) Es müssen mindestens vier (4) Teilnehmer mit den Grundvoraussetzungen für eine mögliche Teilnahme an der DM IFH gemeldet sein.
Eine evtl. notwendige Zuteilung zu einer anderen Landesgruppe bzw. Zusammenfassung von Landesgruppen erfolgt durch den LAO.
Die Durchführung erfolgt in der Stufe IFH 2.
- b) Führer und Besitzer müssen Mitglied im BK sein. Für die Zuordnung zu einer LG ist die Mitgliedschaft des Boxerbesitzers entscheidend (Stichtag: 31.12. des Vorjahres).



- c) Es können nur Boxer teilnehmen, die im Zuchtbuch des BK eingetragen sind oder über eine von der FCI / dem VDH anerkannte Ahnentafel verfügen. Weiße, Schecken und Kryptorchide sind zugelassen.
- c) Außer mit Boxern, die nach IFH 1 oder IFH 2 geführt werden, darf die Veranstaltung mit **Boxern nach den Stufen BH, IBGH 1-3, IGP 1-3** aufgefüllt werden. Dies bedarf der Zustimmung des **LAW**.
- d) Leistungsrichter werden vom LAO zugeteilt. Terminschutz beantragt die Landesgruppe.
- e) Die Landesgruppe übernimmt die Kosten und vereinnahmt das Meldegeld, das auch in der Höhe von der Landesgruppe festgesetzt wird.

9.5 Deutsche Meisterschaft für Fährtenhunde (DM IFH)

Zugelassen werden 40 Boxer.

Die Durchführung erfolgt in der Stufe IFH 2.

- a) Grundvoraussetzung: Mindestens 90 Punkte auf der LAP IFH.
Die Mindestpunktzahl muss in der Stufe IFH 2 auf zwei weiteren BK-Prüfungen in dem Zeitraum nach der letzten DM IFH bis zur folgenden LAP IFH erreicht worden sein.
Diese drei (3) Qualifikationsprüfungen müssen unter mindestens zwei (2) verschiedenen, davon mindestens aber zwei BK-Leistungsrichtern und in zwei (2) verschiedenen BK-Gruppen absolviert werden. Zwei (2) Qualifikationen bei einem nicht BK-Leistungsrichter sind unzulässig.
- b) Die unter a) aufgeführten Qualifikationen dürfen mit verschiedenen Hundeführern erreicht werden. Zur Meisterschaft muss einer der Hundeführer antreten, welcher mit dem qualifizierten Hund mindestens eine Qualifikation geführt hat.

Die 40 Teilnehmer werden wie folgt ermittelt:

- a) Alle Sieger der LAP IFH (mit Grundvoraussetzungen), hinzu kommt der Titelverteidiger, der zwei (2) Qualifikationsprüfungen unter zwei (2) verschiedenen, davon mindestens aber einem (1) BK-Leistungsrichter in zwei (2) verschiedenen BK-Gruppen nachzuweisen hat, und evtl. Boxer (mit Grundvoraussetzung wie der Titelverteidiger), die vom BK zu überregionalen Veranstaltungen berufen wurden und dort die Bestimmungen zur Teilnahme an der DM IFH erfüllt haben.
- b) Weiter aufgefüllt wird mit Boxern nach dem Leistungsprinzip.
Hier wird der Durchschnittsquotient aus der LAP IFH und den beiden besten IFH 2 Ergebnissen ermittelt und dann dementsprechend bis 40 Boxer zugelassen. Sollte es nötig sein, werden noch weitere IFH 2 Ergebnisse hinzugezogen.
In die Wertung kommen nur Ergebnisse, die auf BK-Veranstaltungen im Zeitraum zwischen der vorherigen DM und der LAP erzielt wurden.
Dieser Durchschnittsquotient wird auch bei Punktgleichheit auf der DM IFH angewandt.
Ausnahme: Der Titelverteidiger wird bei Punktgleichheit immer vorgezogen.
- c) Die Meldung erfolgt unmittelbar nach der LAP IFH über den LAW an den LAO.
- d) Die Fahrkosten der Teilnehmer werden als Pauschale von der zuständigen Landesgruppe in Höhe von 75,-- € erstattet.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Gebrauchshundewesen Prüfungswesen 06.02 17.02.2023
---	---	--

9.6 Überregionale Prüfungen

Hundeführer, die vom BOXER-KLUB zu überregionalen Veranstaltungen berufen werden, können sich unter folgenden Bedingungen für die entsprechende Deutsche Meisterschaft qualifizieren, sofern sie die Grundvoraussetzungen zur Qualifikation für die DM IGP / DM IFH erfüllen.

Deutsche Meisterschaft IGP

1. Internationale Meisterschaft IGP der WUBOX, Stufe IGP 3

Wird bei der internationalen Meisterschaft der WUBOX ein gutes Ergebnis mit mind. 80/85/85a Punkten in der IGP 3 erzielt, berechtigt dies zur Teilnahme an der darauffolgenden DM IGP. Es können sich nur für Deutschland startende Teilnehmer qualifizieren.

2. VDH DM IGP

Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Veranstaltung mit einer Punktzahl von mindestens 80 Punkten in der Abteilung C berechtigt zur direkten Teilnahme an der darauffolgenden DM IGP. Es können sich nur für den BK startende Teilnehmer qualifizieren.

Belegt ein für den BK startender Teilnehmer dieser Veranstaltungen den ersten Platz, berechtigt dieses automatisch zur Teilnahme an der darauffolgenden DM.

Deutsche Meisterschaft IFH

1. Internationale Meisterschaft FH der WUBOX, Stufe IFH 2

Ist der Sieger der Stufe IFH 2 bei der internationalen Meisterschaft FH der WUBOX ein für Deutschland startender Teilnehmer, so ist dieser berechtigt, an der darauffolgenden DM IFH teilzunehmen.

2. VDH DM IGP-FH

Die erfolgreiche Teilnahme (mindestens die Wertnote befriedigend an jedem Tag) an dieser Veranstaltung berechtigt zur Teilnahme an der darauffolgenden DM IFH. Es können sich nur für den BK startende Teilnehmer qualifizieren.

10. Kosten

- a) Die Kosten für die Leistungsprüfungen der Gruppen trägt die ausrichtende Gruppe. Für jeden gemeldeten Hund steht der Gruppe ein Meldegeld zu.
- b) Die Vergütung der LR erfolgt nach der jeweils gültigen Spesenordnung.
- c) Wird ein fremder Helfer zu einer Veranstaltung eingeladen und eingesetzt, sind ihm die vorher vereinbarten Reisekosten und Tagegelder oder Pauschalsumme zu vergüten. Die Verwendung eigener Schutzkleidung bzw. Manschetten sollte mitberücksichtigt werden

11. Gebrauchshunde-Liste B

- a) In der Gebrauchshundeliste B können auf Antrag alle Boxer, die keine oder eine vom VDH nicht anerkannte Ahnentafel haben, eingetragen werden. Sie müssen im Typ einem Boxer entsprechen und im Besitz von Mitgliedern des Boxer-Klub E.V., Sitz München, sein.
- b) Mit dieser Eintragung werden aufgrund der Bestimmungen des VDH die Voraussetzungen zum Erwerb des VDH-HF-Sportabzeichens geschaffen.
- c) Die in der Gebrauchshundeliste B aufgeführten Hunde sind berechtigt, an allen Prüfungen des Klubs und den VDH angeschlossenen Verbänden und Vereinen teilzunehmen.
- d) Für Qualifikationsprüfungen zur DM IGP und die LAP IFH sowie für die Deutschen Meisterschaften gelten gesonderte Bestimmungen.



- e) Antragsformulare können bei der Geschäftsstelle angefordert werden und müssen dann über den Zuchtwart, der den Typ eines Boxers zu bestätigen und die Abzeichen einzutragen hat, wieder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- f) Für Eintragung, Bearbeitung und Ausstellen einer Urkunde wird eine einmalige Gebühr (BK Gebührenordnung) erhoben.

ZULASSUNGsalter FÜR PRÜFUNGEN UND ANDERE AUFLAGEN

ZTP	12 Monate (Zuchtprüfung des BK)
AD	14 Monate bis 7 Jahre (Zuchtprüfung des BK)
IAD	16 Monate, muss im Besitz der BH sein
IGP-ZTP	18 Monate, Hund muss im Besitz der BH sein
BH/VT, IBGH 1-3	15 Monate
IGP-V, FPr 1-3, UPr 1-3,	
GPr 1-3, StPr1-3	15 Monate, Hund muss im Besitz der BH sein
SPr 1-3	18 Monate, Hund muss im Besitz der BH sein
IGP-1	18 Monate, Hund muss im Besitz der BH sein
IGP-2	19 Monate, Hund muss im Besitz der BH sein
IGP-3	20 Monate, Hund muss im Besitz der BH sein
IFH-V	15 Monate, Hund muss im Besitz der BH sein
IFH-1	18 Monate, Hund muss im Besitz der BH sein
IFH-2	19 Monate, Hund muss im Besitz der IFH 1 sein
IGP-FH	20 Monate, Hund muss im Besitz der IFH 2 sein

Teilnehmer, die **erstmalig in einer Begleithundprüfung starten** und einen entsprechenden Nachweis der Sachkunde nicht erbringen können, haben sich am Tag der Veranstaltung dem amtierenden LR zur schriftlichen Überprüfung ihrer Sachkunde erfolgreich zu stellen, bevor sie mit ihrem Hund im praktischen Teil überprüft werden dürfen.

Eine Zurückstufung eines Hundes gibt es nach der gültigen PO nicht mehr.

MINDESTTEILNEHMER UND HÖCHSTTEILNEHMER

Zuchtauglichkeitsprüfung

Mindestens 4 Boxer. (Alle weiteren Bedingungen siehe Zuchtordnung des BK)

Ausdauerprüfungen

Mindestens 4 Hunde, höchstens 20 Hunde pro Tag und Richter. Die AD ist immer eine eigene Prüfung im Sinne der ZO des BK. Die Saison ist ganzjährig.

Die Abnahme ist nur durch Körmeister und Leistungsrichter des BK möglich.

Beim Einsatz eines Leistungsrichters besteht die Möglichkeit, die AD mit einer IGP Prüfung zu kombinieren.

Es muss je Prüfungsart ein Termenschutz gestellt werden.

Bei Abnahme einer AD ist es möglich, zusätzlich 21 Abteilungen/Tag (IGP Prüfung) als LR abzunehmen.



Sperrfristen für tragende und säugende Hündinnen in sportlichen Prüfungen
„Belastbarkeit von Hündinnen in der Zeit der frühen Trächtigkeit“

Eine Hündin darf **ab dem 19. Tag nach dem Deckakt** in keiner Prüfung und keinem Wettkampf innerhalb des Gebrauchshundesports, Windhundrennsports sowie aller weiteren im VDH durchgeführten Hundesportarten geführt werden.

Dieser Ausschluss von sportlichen Prüfungsaktivitäten gilt **bis zur vollendeten 12. Woche nach dem Wurfstag**.

Im Bereich Ausdauer darf ab dem Deckakt keine Belastung mehr stattfinden.

Prüfungen der IGP (siehe gültige FCI Prüfungsordnung)

An einem Prüfungstag müssen mindestens 4 HF antreten.

- a. Es dürfen max. 36 Abteilungen pro Tag und LR gerichtet werden (Ausnahmen sind nur auf überregionalen Veranstaltungen und nur mit Genehmigung durch den LAO möglich).
- b. Ein Freitag kann nur in Verbindung mit dem Samstag geschützt werden, wenn am Samstag mehr Hunde gemeldet sind, als vorgeführt werden können. Die Prüfung darf am Freitag nicht vor 12.00 Uhr beginnen. Es dürfen max. 18 Abteilungen gerichtet werden. Es müssen mindestens 4 Hundeführer antreten.
- c. Ein Feiertag wird wie ein Sonntag behandelt.
- d. Bei Wettkämpfen ohne Vergabe von Ausbildungskennzeichen können pro Tag und LR bis zu 40 Abteilungen vorgeführt werden.

Einzelabteilungen

- FPr Stufe 1-3 entspricht jeweils einer Abteilung, nur Abt. A
- UPr Stufe 1-3 entspricht jeweils einer Abteilung, nur Abt. B
- SPr Stufe 1-3 entspricht jeweils einer Abteilung, nur Abt. C
- GPr 1-3 entspricht jeweils zwei Abteilungen, nur Abt. B+C
- StPr Stufe 1-3 entspricht jeweils einer Abteilung
- BH/VT entspricht jeweils zwei Abteilungen
- Sachkunde zur BH/VT entspricht jeweils einer Abteilung
- IGP-V entspricht jeweils zwei Abteilungen
- IGP- ZTP entspricht jeweils drei Abteilungen
- IGP 1-3 entspricht jeweils drei Abteilungen
- IFH-V entspricht jeweils einer Abteilung
- IFH-1, IFH-2 entspricht jeweils drei Abteilungen
- IGP-FH entspricht jeweils drei Abteilungen/Fährte

Änderungen:

08.04.2022 Qualifikationsbedingungen DM IGP / IFH gem. Beschlüsse HV 2022

17.02.2023 Qualifikationsbedingungen DM IFH, Angleichung an DM IGP, Beschluss ALAW

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Gebrauchshundewesen Hundeführersportabzeichen BK 06.03 01.01.2016
---	---	---

BK-Hundeführerschein, erstmalig erstellt im Juli 1997

(Aktualisierte Fassung Stand: 19.03. 2013)

Alle Gruppen des BK dürfen Grundkurse und Hundeführerlehrgänge für Nichtmitglieder abhalten. Damit können wir auch solche Hundeliebhaber betreuen, die nicht unbedingt Mitglied im BK werden wollen. Durch die Lizenzierung unserer Ausbilder und Bewerter können wir ab sofort auch für Nichtmitglieder tätig werden. Unter der Rubrik "BK-Hundeführerschein" werden praktisch die gleichen Anforderungen gestellt wie z.B. der SV mit seinem "Augsburger Modell" oder der dhv mit seinem "Teamtest". Ausbildungsziel ist auch bei diesen Vereinen der sogenannte "Hundeführerschein" oder einfach die bescheinigte Teilnahme an einem Erziehungskurs. Wir hoffen, dass unsere Gruppen regen Gebrauch davon machen.

Grundkurse und Lehrgänge (Erziehungskurse):

Zeitraum:

Ganzjährig an allen Wochentagen. Der Kurs oder Lehrgang sollte mindestens 10 Übungsstunden an 10 verschiedenen Übungstagen beinhalten.

Teilnahmegebühr:

Die Kosten hierfür werden von den Gruppen festgelegt.

Teilnehmer:

HF müssen nicht Mitglied im BK oder VDH sein.

Hunde:

Alle Hunderassen und Mischlinge.

Alter der Hunde:

Die Ausbildung kann mit dem Welpenalter beginnen.

Leitung:

Alle bestätigten Ausbildungswarte, Landesgruppenausbildungswarte, Leistungsrichter, sowie Ehren-Leistungsrichter.

Nachweis:

Alle Teilnehmer bekommen eine Urkunde über die Teilnahme an einem Grundkurs oder Fortbildungskurs mit Angabe von Hund und HF. Die Teilnehmer-Urkunden erstellen die Gruppen selbst.

Meldung an den BK:

Der LAW erhält eine formlose Meldung über die Durchführung eines Lehrganges mit der Teilnehmerzahl.

Prüfungen zum BK-Hundeführerschein:

Zeitraum:

Ganzjährig an allen gem. FCI – PO zulässigen Prüfungstagen, außer an Sperrterminen des BK oder der Landesgruppe.

Die Prüfung kann auch im Rahmen einer Prüfung gem. FCI - PO stattfinden.

Der BK-Hundeführerschein rechnet für 3 Abteilungen an.

Alter der Hunde:

Mindestens 15 Monate

Bewerter:

VDH-Leistungsrichter (BK-Leistungsrichter und LR anderer Verbände), Prüfer für VDH – Hundeführerschein

Terminschutz:

Bei Einsatz eines Leistungsrichters erforderlich. Er wird kostenfrei erteilt.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Gebrauchshundewesen Hundeführersportabzeichen BK 06.03 01.01.2016
---	---	---

Prüfungsgebühr:

Legt die Gruppe fest.

Prüfungsgrundlage:

Die Prüfungsteile der Begleithundeprüfung (BH/VT oder z.Z. gültigen FCI-PO)

- Theoretische Sachkundeprüfung für den Hundeführer
Die Sachkundeprüfung muss bestanden sein, um zur praktischen Prüfung zugelassen zu werden. Sie Sachkundeprüfung kann auch zeitlich getrennt von der praktischen Prüfung abgelegt werden
- praktische Prüfung auf dem Übungsplatz
Die praktische Prüfung auf dem Übungsplatz muss bestanden sein, um zur Prüfung in der Öffentlichkeit zugelassen zu werden.
- praktische Prüfung Verhalten in der Öffentlichkeit und im Straßenverkehr

Die Teilnehmer müssen in jedem der drei Prüfungsteile 70 % der Gesamtpunkte erreichen.

Der BK-Hundeführerschein wird nicht als BH/VT im Sinne der **FCI-PO** anerkannt.

Beurkundung:

Alle Teams, die die Prüfung bestanden haben, erhalten einen BK-Hundeführerschein vom Boxer-Klub E.V., Sitz München.

Blanko Hundeführerscheine erhalten die Gruppen gebührenpflichtig von der Geschäftsstelle des Boxerklubs.

Bewertungslisten:

Nicht erforderlich, aber der LAW erhält eine formlose Mitteilung über die Anzahl der Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis (bestanden / nicht bestanden) sowie die Angabe des Ausbildungsleiters und des Bewerbers.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Gebrauchshundewesen Hundeführersportabzeichen BK 06.03 01.01.2016
---	---	---

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ERWERB DES HF-SPORTABZEICHENS DES BOXER-KLUB E.V., SITZ MÜNCHEN

In Anerkennung der sportlichen Leitungen für Führer und Hund in der Ausbildung des Deutschen Boxers als Arbeitshund, vergibt der BOXER-KLUB E.V., Sitz München ein Hundeführer-Sportabzeichen, welches auf Antrag für nachgewiesene Leistungen in 5 Stufen verliehen wird:

- Stufe 1: Sportabzeichen in Bronze
- Stufe 2: Sportabzeichen in Silber
- Stufe 3: Sportabzeichen in Gold
- Stufe 4: Großes Sportabzeichen
- Stufe 5: Großes Sportabzeichen mit Kranz

Die Leistungen müssen auf Prüfungen abgelegt sein, die von einem dem VDH angeschlossenen Verband oder Verein anerkannt und geschützt sind oder von einer der diensthundehaltenden Behörden durchgeführt werden.

Die Prüfungen müssen nach der PO des VDH oder der FCI abgehalten werden bzw. worden sein. Die erforderlichen Punkte können nur mit Boxern, die im Zuchtbuch oder der Gebrauchshundeliste „B“ des BK oder eines vom VDH anerkannten Vereins eingetragen sind, erzielt werden.

Es werden nur Prüfungen angerechnet, bei denen der HF einen von ihm selbst ausgebildeten Boxer zur Prüfung geführt hat.

Bei HF-Wechsel eines Boxers nach IPO3 sowie FH1 und FH2 können Punkte für das HF-Sportabzeichen erst angerechnet werden, wenn der HF-Wechsel mindestens ein Jahr zurückliegt.

Die IPO-Stufen 1 und 2 können nur je einmal für einen Boxer in Anrechnung gebracht werden. Ausgenommen sind Boxer, die berechtigt in der Altersklasse nach IPO1 starten. In diesem Fall werden alle Prüfungen in der IPO-Stufe 1 anerkannt. In die Altersklasse zurückgestufte Hunde können nicht wieder zur Erzielung von Sportabzeichen Punkte in höheren Stufen geführt werden.

Bei einer Prüfung darf HF bis zu zwei Boxern führen, in diesem Fall werden die erzielten Punkte für beide anerkannt.

Bei der Antragstellung sind folgende Bedingungen nachzuweisen:

- Stufe 1: 50 Punkte mit 1 Boxer in IPO 1/VPG 1
- Stufe 2: 75 Punkte mit je 2 Boxer in IPO/VPG 1, 1 Boxer in IPO/VPG 2
- Stufe 3: 100 Punkte mit je 3 Boxer in IPO/VPG 1, 1 Boxer in IPO/VPG 2 u. 3
- Stufe 4: 200 Punkte mit je 3 Boxer in IPO/VPG 1, 2 u. 3
- Stufe 5: 300 Punkte mit je 3 Boxer in IPO/VPG 1, 2 u. 3, 1 Boxer in FH 1 u. FH2

Für die Stufen 4 und 5 ist die zweimalige erfolgreiche Teilnahme an einer Siegerprüfung oder Ausscheidungsprüfung des BK nachzuweisen. Es besteht keine Zeitbegrenzung.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM
Gebrauchshundewesen
Hundeführersportabzeichen
BK
06.03 01.01.2016

Punktebewertung:

Art der Prüfung	gut	sehr gut	vorzüglich
BH/VT (bestanden)	2		
VPG 1 / IPO 1	2	3	4
VPG 2 / IPO 2	3	4	5
VPG 3 / IPO 3	4	5	6
FH 1	3	4	5
FH 2, befr. 3 P	4	5	6
IPO-FH, befr. 6 P	8	10	12

Antragstellung

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des BK, das seiner Beitragspflicht nachgekommen ist und gegen den kein berechtigter Einspruch vorliegt.

Die Antragstellung wird mittels eines BK-Formulars vom HF ausgefüllt und nach genauer Überprüfung durch die zuständige Gruppe an die Landesgruppe weitergegeben. Nach Befürwortung wird der Antrag an den/die Beauftragten/te des ALAW geschickt. Nach Überprüfung wird der Antrag an die GS zur Verleihung weitergereicht.

Die Sportabzeichen werden mit Urkunde an die entsprechenden Vorstände weitergeleitet und sollen in einem entsprechenden feierlichen Rahmen bei Versammlungen oder Veranstaltungen verliehen werden.

Die Antragstellung ist nicht an die Stufeneinteilung gebunden. Bei der ersten Antragsstellung kann auch eine höhere Stufe beantragt werden, wenn der entsprechende Leistungsnachweis erbracht wird. Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit liegt beim Antragsteller. Fehlverleihungen, die auf unrichtigen Angaben beim Antrag beruhen, können zum Ausschluss von der Verleihung führen.

Prüfungen können erst ab dem Jahr der Einführung des BK-HF-Sportabzeichens also nach dem 14.04.1984 anerkannt werden.

Ausgebildete Boxer, die vor dem 14.04.1984 ausgebildet wurden, werden für die Zusatzbedingungen anerkannt, aber nicht mit den Punkten.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Gebrauchshundewesen
Hundeführersportabzeichen
VDH
06.04. 20.04.2016**

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ERWERB DES HF-SPORTABZEICHENS DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN (VDH) E.V.

Die Ordnung wurde in dieser Fassung vom VDH-Vorstand auf seiner Sitzung am 05.03.2016 beschlossen. Für eine Beantragung nach diesem Datum gelten diese Bestimmungen.

Bestimmungen über den Erwerb des Hundeführer-Sportabzeichens des Verbandes für das Deutsche Hundesportwesen (VDH) e. V.

- a) In Anerkennung der sportlichen Leistungen von Hundeführer und Hund vergibt der VDH für nachgewiesene Sportleistungen ein Hundeführer-Sportabzeichen, das auf Antrag in fünf Stufen verliehen wird.

Stufe 1 Hundeführer-Sportabzeichen in Bronze

Stufe 2 Hundeführer-Sportabzeichen in Silber

Stufe 3 Hundeführer-Sportabzeichen in Gold

Stufe 4 Großes Hundeführer-Sportabzeichen

Stufe 5 Großes Hundeführer-Sportabzeichen mit Kranz

- b) Die Leistungen müssen auf Prüfungen erbracht worden sein, die von einem dem VDH angeschlossenen Verband/Verein geschützt waren oder von einer Diensthundehaltenden Behörde durchgeführt wurden. Abnahmeberechtigt sind nur die vom VDH anerkannten Leistungsrichter (LR)/ Wertungsrichter (WR), bei Rettungshunden auch IRO und FCI-LR für Rettungshunde, mit Ausnahme von Behördenprüfungen, zu denen die Behörde die LR bestimmt hat.
- c) Die Prüfungen müssen nach den gültigen Prüfungsordnung/(PO) des VDH, der FCI, der IRO, der Wettkampfordnung der WUSV, der Herdengebrauchshund-PO oder nach einer vom VDH anerkannten Diensthunde-PO der Behörden mit Diensthundgruppen abgenommen worden sein.
- d) Antragsberechtigt sind nur Hundeführer, die einem Verein /Verband angehören, der dem VDH angeschlossenen ist und die ihre Verpflichtungen gegenüber ihrem Verein/Verband erfüllt haben. Es dürfen nur Prüfungen angerechnet werden, bei denen der Hundeführer einen Hund führt, der von ihm für diese Prüfung ausgebildet wurde. Beim Führerwechsel eines SchH/VP3 oder IPO-3 oder RH Hundes können von diesem Hund abgeleistete Prüfungen erst wieder für das Hundeführer-Sportabzeichen geltend gemacht werden, wenn der Wechsel mindestens ein Jahr zurückliegt.
- e) Anerkannt werden Leistungen von Hunden, die zu den Gebrauchshundrassen zählen oder leistungsmäßig die Anforderungen, der VDH-/FCI- Prüfungsordnungen erfüllen. Die Hunde müssen in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch, Register oder Leistungsbuch eingetragen sein.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM
Gebrauchshundewesen
Hundeführersportabzeichen
VDH
06.04. 20.04.2016

f) Bei Antragsstellung sind nachzuweisen:

Stufe 1 mindestens	50 Punkte		
Stufe 2 zusätzlich	25 Punkte	-	insgesamt 75 Punkte
Stufe 3 zusätzlich	25 Punkte	-	insgesamt 100 Punkte
Stufe 4 zusätzlich	100 Punkte	-	insgesamt 200 Punkte
Stufe 5 zusätzlich	100 Punkte	-	insgesamt 300 Punkte

Zusätzlich ist bei Stufe 5 die zweimalige erfolgreiche Teilnahme an einer Siegerprüfung, bei Rettungshunden einer VDH-Deutschen-Meisterschaft-Rettungshundesport (RH-DM) nachzuweisen. Ausscheidungsprüfungen als Qualifikationsprüfungen zu Siegerprüfungen oder RH-DM werden gleichgestellt.

g) **Punktaufschlüsselung:**

Art der Prüfung	Punkte	Note
SchH/VPG/IPO-1, 2 und 3 (IPO ab 1991)	240 - 269	gut
	270 - 285	sehr gut
	286 - 300	vorzüglich
IPO-1, 2 und 3 vor 1991	210 - 239	gut
	240 - 269	sehr gut
	270 - 300	vorzüglich
Herdengebrauchshund- prüfung	70 - 79	gut
	80 - 89	sehr gut
	90 - 100	vorzüglich
IPO-R-A, B, C	240 – 269	gut
	270 – 285	sehr gut
	286 – 300	vorzüglich
IPO-R-E	160 – 179	gut
	180 – 190	sehr gut
	191 – 200	vorzüglich



BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH

BK-INFO-SYSTEM
Gebrauchshundewesen
Hundeführersportabzeichen
VDH
06.04. 20.04.2016

h) Punktebewertung:

Art der Prüfung	befriedigend	gut	sehr gut	vorzüglich
SchH/VPG 1		2 Pkte.	3 Pkte.	4 Pkte.
SchH/VPG 2		3 Pkte.	4 Pkte.	5 Pkte.
SchH/VPG 3		4 Pkte.	5 Pkte.	6 Pkte.
FH 1 Prüfung		3 Pkte.	4 Pkte.	5 Pkte.
FH 2 Prüfung	3 Pkte.	4 Pkte.	5 Pkte.	6 Pkte.
FCI-FH/IPO-FH				
(beide Fährten bestanden)	6 Pkte.	8 Pkte.	10 Pkte.	12 Pkte.
IPO I) AK		1 Pkt .	2 Pkte.	3 Pkte.
IPO II) vor		2 Pkte.	3 Pkte.	4 Pkte.
IPO III) 1991		3 Pkte.	4 Pkte.	5 Pkte.
IPO I) AK		2 Pkte.	3 Pkte.	4 Pkte.
IPO II) ab		3 Pkte.	4 Pkte.	5 Pkte.
IPO III) 1991		4 Pkte.	5 Pkte.	6 Pkte.
IPO-R				
vor (2012)				
RH-E		2 Pkte	3 Pkte	4 Pkte
RH-F, -FI, -T, -W, -L Stufe A		3 Pkte	4 Pkte	6 Pkte
RH-F, -FI, -T, -W, -L Stufe B		4 Pkte	5 Pkte	7 Pkte
RH-F, -FI, -T, -W, -L Stufe C		6 Pkte	7 Pkte	8 Pkte
IPO-R				
(nach 2012)				
RH-E		2 Pkte	3 Pkte	4 Pkte
RH-F, -FI, -T, -W, -L Stufe A		3 Pkte	4 Pkte	6 Pkte
RH-F, -FI, -T, -W, -L Stufe B		4 Pkte	5 Pkte	7 Pkte
Herdengebrauchshund- prüfung		4 Pkte.	5 Pkte.	6 Pkte.
Agility A1		1 Pkte.	2 Pkte.	3 Pkte.
Agility A 2		2 Pkte.	3 Pkte.	4 Pkte.
Agility A 3		3 Pkte.	4 Pkte.	5 Pkte.



BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH

BK-INFO-SYSTEM
Gebrauchshundewesen
Hundeführersportabzeichen
VDH
06.04. **20.04.2016**

Art der Prüfung	gut	sehr gut	vorzüglich
Obedience Beginner-Klasse	1 Pkt .	2 Pkte.	3 Pkte.
Obedience 1	2 Pkte.	3 Pkte.	4 Pkte.
Obedience 2	3 Pkte.	4 Pkte.	5 Pkte.
Obedience 3	4 Pkte.	5 Pkte.	6 Pkte.

Rally-Obedience			
Beginner-Klasse	1 Pkte.	2 Pkte.	3 Pkte.
Rally-Obedience 1	2 Pkte.	3 Pkte.	4 Pkte.
Rally-Obedience 2	3 Pkte.	4 Pkte.	5 Pkte.
Rally-Obedience 3	4 Pkte.	5 Pkte.	6 Pkte.
Rally-Obedience Senior	2 Pkte.	3 Pkte.	4 Pkte.

Begleithundprüfung	je bestandener Prüfung	2 Punkte
Wachhundprüfung	je bestandener Prüfung	2 Punkte

Diensthundprüfungen der Diensthunde haltenden Behörden werden wie folgt bewertet

DPO I und ZH I	gleich SchH/VPG II
DPO II und ZH II	gleich SchH/VPG III
DFH	gleich FH
WB-BUWE	gleich SchH/VPG I.

Vierkampf I:	erreichte Punktzahl	210 bis 249	2 Pkte.
	erreichte Punktzahl	250 bis 274	3 Pkte.
	erreichte Punktzahl	275 und höher	4 Pkte.

Vierkampf 2:	erreichte Punktzahl	210 bis 249	3 Pkte.
(bis 01.04.2013 VK1)	erreichte Punktzahl	250 bis 274	4 Pkte.
	erreichte Punktzahl	275 und höher	5 Pkte.

Vierkampf 3:	erreichte Punktzahl	210 bis 249	4 Pkte.
(bis 01.04.2013 VK2)	erreichte Punktzahl	250 bis 274	5 Pkte.
	erreichte Punktzahl	275 und höher	6 Pkte.

Geländelauf 1000 m:	Zeit unter 6 Minuten	1 Pkte.
Geländelauf 2000 m:	Zeit unter 13 Minuten	2 Pkte.
Geländelauf 5000 m:	Zeit unter 35 Minuten	3 Pkte.

CSC je Mannschaftsmitglied		1 Pkt.
----------------------------	--	--------



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM
Gebrauchshundewesen
Hundeführersportabzeichen
VDH
06.04. 20.04.2016

In der Sparte Turnierhundsport kommen nur Wettkämpfe/Prüfungen mit mindestens dem Werturteil „Gut“, bei 48 Punkten und höher in der Abteilung Gehorsam in Anrechnung.

Prüfungen mit einer Bewertung unter der Note "GUT" werden nicht berücksichtigt (Ausnahme FCI-FH/IPO-FH). Die Schutzhund-/Vielseitigkeitsprüfungen 1 und 2, die IPO 1 und 2, die IPO-R E und A, sowie die DPO 1 können für jeden Hund nur einmal in Anrechnung gebracht werden. Ausgenommen sind Hunde, die infolge Verletzung (ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen) oder nach Überschreitung der Altersgrenze von 6 Jahren in die Altersklasse eingestuft sind. In diesen Fällen werden SchH/VPG 1, die IPO 1 und WB-BUWE als Wiederholungsprüfungen anerkannt. Alle anderen Prüfungen können beliebig wiederholt und angerechnet werden.

Zwischen den einzelnen anrechenbaren Prüfungen eines Hundes müssen mindestens 5 Kalendertage liegen. In einer Prüfung kann ein Hundeführer bis zu 2 Hunde führen. Es werden die Punkte für jeden Hund anerkannt. Ausscheidungs- und FH-Prüfungen der Kreisgruppen und Landesverbände/-gruppen sind an keine Fristen gebunden. Dies gilt auch für Rettungshunde und für Diensthundprüfungen der Diensthunde haltenden Behörden.

- i) Das Hundeführer-Sportabzeichen wird in allen Stufen als Anstecknadel verliehen. Daneben wird auf Wunsch in den Stufen 1 bis 4 gegen Berechnung eine große Ausfertigung des Sportabzeichens abgegeben. Die große Ausfertigung ist auf der linken Brustseite der Sportkleidung zu tragen. Das Tragen des Abzeichens an der Dienstkleidung regeln die Behörden. Mit dem Abzeichen wird dem Hundeführer vom VDH eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

k) Antragstellung

Der Antrag auf Verleihung des Hundeführer-Sportabzeichens ist mit dem hierfür vorgesehenen Formblatt vom Hundeführer zu stellen. Der Antrag ist mit allen Unterlagen (Leistungsurkunde, -heft, Sportpass usw.) der im Verein zuständigen Stelle vorzulegen, die die Eintragungen prüft und deren Richtigkeit bescheinigt. Danach werden die Prüfungsunterlagen dem Antragsteller zurückgegeben und der Antrag über die zuständige Kreis- bzw. Landesgruppe dem Hauptverein / Verband zugeleitet, der seinerseits die Verleihung beim VDH beantragt.

Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit liegt beim Antragsteller. Fehlverleihungen, die auf unrichtige Angaben im Antrag beruhen, haben die



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Gebrauchshundewesen
Hundeführersportabzeichen
VDH
06.04. 20.04.2016**

Rückgabe des Hundeführer-Sportabzeichens zur Folge und können zum Ausschluss von der Verleihung weiterer Stufen führen.

Beim ersten Antrag erhält der Antragsteller beim VDH eine Bearbeitungsnummer. Diese ist bei Folgeanträgen vom Antragsteller unbedingt auf dem Antragsformular anzugeben. Es sind für die Stufen 2 bis 5 jeweils nur die zusätzlich erforderlichen Punkte nachzuweisen, sofern schon eine Bearbeitungsnummer vorliegt (s. Abschnitt f)

Die Ordnung wurde in dieser Fassung vom VDH-Vorstand auf seiner Sitzung am 05.03.2016 beschlossen. Für eine Beantragung nach diesem Datum gelten die Bestimmungen.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Gebrauchshundewesen
Hundeführersportabzeichen
VDH
06.04. 20.04.2016**

Stand: April 2016

Rückseite zum Antrag auf das VDH-Hundeführer-Sportabzeichen

Erklärung des Antragstellers:

Die Bestimmungen für den Erwerb des VDH-Hundeführer-Sportabzeichens sind mir bekannt. Ich erkläre, dass diese auch nach Abschnitt d erfüllt sind. Über die im Antrag aufgeführten Prüfungen füge ich die Unterlagen bei.

.....,den20 Unterschrift

Bestätigung des Ortsvereins/der Ortsgruppe:

Wir bescheinigen, dass der Antragssteller Mitglied des ist und seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein/der Ortsgruppe erfüllt hat. An Hand der vom Antragsteller beigelegten Unterlagen wird die Richtigkeit der Eintragungen zu lfd. Nr.bis bestätigt. Die Unterlagen wurden dem Antragsteller zurückgegeben.

Zur Übergabe an den Antragsteller bitten wir Urkunde und Abzeichen an die folgende Anschrift zu senden:

.....

..... Stempel
1. Vorsitzender Ausbildungswart

Bestätigung des Landesverbandes/Kreisgruppe:

An Hand unserer Unterlagen wurden die Angaben im Antrag geprüft. Gegen die Verleihung des VDH-Hundeführer-Sportabzeichens der Stufe bestehen unsererseits keine Bedenken.

..... Stempel
1. Vorsitzender

Bestätigung des Hauptvereins/Verbandes:

An Hand unserer Unterlagen wurden die Angaben geprüft. Wir beantragen beim VDH die Verleihung des Hundeführer-Sportabzeichens in der Stufe an den Antragsteller.

..... Stempel
1. Vorsitzender oder Leistungsbuchführer

Vermerk der VDH - Geschäftsstelle:

Das Hundeführer-Sportabzeichen der Stufe wurde mit Urkunde am dem Antragsteller zugesandt.

.....
Sachbearbeiter



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Gebrauchshundewesen
Teilnahme WUBOX-VDH
Meisterschaften
06.05 01.01.2022**

Zulassungsbedingungen für überregionale Prüfungen des VDH und der INTERNATIONALEN MEISTERSCHAFTEN DER WUBOX für Mitglieder des BOXER-KLUB E.V. – München

I. Vorbemerkung

Der BK-München nominiert Teilnehmer/innen für die Leistungsveranstaltungen

- des VDH
 - VDH DM IGP
 - VDH DM FH
- der WUBOX
 - WUBOX internationale Meisterschaft IGP
 - WUBOX internationale Meisterschaft FH

Für die Nominierung ist der Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung (ALAW) zuständig. Im Folgenden sind die Teilnahme- und Bewerbungsbedingungen geregelt.

Der ALAW ist berechtigt, im begründeten Einzelfall abweichend von diesen Bestimmungen über die Zulassung und Nominierung von Teilnehmern zu entscheiden.

II. Leistungsveranstaltungen des VDH

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- a.) Hundeführer und Besitzer müssen Mitglied des Boxer-Klub E.V. – München sein und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 12 Monaten in Deutschland haben.
- b.) Es sind nur Boxer zugelassen, die im Zuchtbuch des BK eingetragen sind oder eine von der FCI / vom VDH anerkannte Ahnentafel besitzen. Weiße, Schecken und Kryptorchide sind zugelassen.

2. VDH DM IGP (Termin: 1./2. Wochenende im August)

- a.) Der BK-München hat fünf Startplätze zur Verfügung. Die vorangegangene DM IGP des BK gilt als Qualifikationsprüfung. Gem. der VDH Ordnung DM IGP gelten folgende Teilnahmebedingungen:
 - Wertnote bei der Qualifikationsprüfung im Gesamtergebnis mindestens „sg“
 - in den Abteilungen B + C jedoch mindestens 85 Punkte bei TSB: „a“
- b.) Hundeführer mit Boxern, die die o.g. Bedingungen erfüllen, können sich beim ALAW um einen Startplatz bei der VDH DM IGP bewerben (Bewerbungsschluss: 15. Juni des Jahres).
- c.) Liegen mehr Bewerbungen als Startplätze vor, erfolgt die Auswahl nach dem Leistungsprinzip.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM
Gebrauchshundewesen
Teilnahme WUBOX-VDH
Meisterschaften
06.05 01.01.2022

3. VDH DM IGP-FH (Termin: 3. Wochenende im November)
- Der BK-München hat zwei Startplätze zur Verfügung. Die im gleichen Jahr stattgefundene DM IFH des BK gilt als Qualifikationsprüfung. Gem. der VDH Ordnung DM IGP-FH gilt folgende Teilnahmebedingung:
 - Mind. 90 Punkte in der IFH 2 bei zwei verschiedenen BK-LR (LAP IFH + DM IFH)
 - Hundeführer mit Boxern, die die o.g. Bedingungen erfüllen, können sich beim ALAW um einen Startplatz bei der VDH DM IGP-FH bewerben (Bewerbungsschluss: Montag nach der DM IFH).
 - Liegen mehr Bewerbungen als Startplätze vor, erfolgt die Auswahl nach dem Leistungsprinzip.

III. Leistungsveranstaltungen der WUBOX (Gründungsdatum 08.02.2020)

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- Hundeführer oder Besitzer müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und müssen ihren Wohnsitz seit mind. 12 Monaten in Deutschland haben. Hundeführer und Besitzer müssen Mitglied des Boxer-Klub E.V. – München sein.
- Es können nur Boxer teilnehmen, die im Zuchtbuch des BK oder über eine von der FCI/VDH anerkannte Ahnentafel verfügen. Weiße, Schecken und Kryptorchide sind zugelassen.
- National geltende Zulassungsbestimmungen des ausrichtenden WUBOX - Mitgliedlandes müssen gesondert beachtet werden.
- Bei einer Bewerbung um einen Startplatz ist eine Kopie der Leistungskarte und Ahnentafel vorzulegen.

2. Internationale Meisterschaft IGP der WUBOX

- 2.1. Internationale Meisterschaft der WUBOX, Wettbewerb 1 und 2 (IGP 1 und 2)
- Es können sich Hundeführer/innen für den Wettbewerb 1 und 2 bewerben, die eine IPO/IGP 1 bzw. IPO/IGP 2 (Wertnote mindestens „sg“) nachweisen können.
 - Die Hunde dürfen nicht im Besitz eines höheren Ausbildungskennzeichens sein.
- 2.2. Internationale Meisterschaft der WUBOX, Stufe IGP 3
- Stellt der BK den Sieger, so ist dieser im folgenden Jahr als Titelverteidiger gesetzt.
 - Zulassungsbedingungen:
 - Teilnahme an der vorangegangenen DM IGP mit mindestens der Wertnote „sg“
 - in den Abteilungen B + C mindestens 85 Punkte bei TSB: „a“
 - oder
 - Teilnahme an einer Qualifikationsprüfung nach der DM IGP des Vorjahres mit mindestens der Wertnote „sg“
 - in den Abteilungen B + C mindestens 85 Punkte bei TSB: „a“



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM
Gebrauchshundewesen
Teilnahme WUBOX-VDH
Meisterschaften
06.05 01.01.2022

Internationale Meisterschaft IFH der WUBOX

2.3. Wettbewerb 1 (IFH-V)

- a.) Es können sich Hundeführer für den Wettbewerb 1 bewerben, die Fährtergebnisse mit der Wertnote „sg“ (z.B. in IPO/IGP-Prüfungen, Fährtenprüfungen 1-3, IFH-V) nachweisen können.
- b.) Es dürfen nur Boxer zugelassen werden, die ein Mindestalter von 15 Monaten und ein Höchstalter von 4 Jahren aufweisen.
- c.) Es handelt sich um einen Nachwuchswettbewerb. Boxer, die bereits im Besitz der IFH 1 oder 2 sind, kommen für den Wettbewerb 1 nicht in Frage.

2.4. Wettbewerb 2 (IFH1)

- a.) es können sich Hundeführer/innen für den Wettbewerb 2 bewerben, die Fährtergebnisse mit der Wertnote „sg“ bei einer IFH 1-Prüfungen nachweisen können.
- b.) Es dürfen nur Hunde zugelassen werden, die ein Mindestalter von 18 Monaten aufweisen.
- c.) Boxer, die bereits im Besitz der IFH 2 und/oder IGP FH sind, kommen für den Wettbewerb 2 nicht in Frage.

2.5. Internationale Meisterschaft, IFH 2

- a.) Stellt der BK den Sieger, so ist dieser im folgenden Jahr als Titelverteidiger gesetzt.
- b.) Zulassungsbedingungen:
 - Teilnahme an der DM IFH des BK im Vorjahr mindestens die Wertnote „sg“
 - Zusätzlich zwei IFH 2 Prüfungen (verschiedene BK LR + BK Plätze) mit mindestens der Wertnote „sg“ (nach der DM IFH des Vorjahres).oder
 - Drei IFH 2 Prüfungen (verschiedene BK LR + BK Plätze) mit mindestens der Wertnote „sg“ (nach der DM IFH des Vorjahres).

IV. Schlussbestimmungen

- a.) Bei Begrenzung der Teilnehmerzahl für die WUBOX Veranstaltungen werden die Teams, welche an der DM teilgenommen haben, vorgezogen. Die Reihung nach den Regeln der PO bzw. nach dem Durchschnitt der drei erforderlichen Ergebnisse.
- b.) Der Meldeschluss für die internationalen Meisterschaften der WUBOX (sofern sich die Ausrichter an die vorgegebenen Termine halten):
WUBOX IGP: 15. Februar des Jahres
WUBOX FH: 01. September des Jahres
Der BK übernimmt die Meldegelder, die Kosten für die Teilnahme am Festabend und stellt die Mannschaftskleidung.

01.07.2008 Erstfassung

15.11.2010 1. Änderung: VDH-DM: Startplätze und Zulassung Registerhunde



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM
Gebrauchshundewesen
Teilnahme WUBOX-VDH
Meisterschaften
06.05 01.01.2022

- 01.04.2011 2. Änderung: II. 3. 1.: Wertnote „gut“ bei FH DM, statt bisher „sg“
01.01.2012 3. Änderung: Redaktionell der FCI-IPO 2012 angepasst
01.01.2014 4. Änderung: Zulassungsbedingungen ATIBOX WM IPO /FH an Richtlinien
ATIBOX angepasst
01.01.2019 5. Änderung: Aktualisierung bzgl. der gültigen Prüfungsordnung 2019
01.06.2020 6. Änderung: Aktualisierung WUBOX
01.01.2022 7. Änderung: Aktualisierung WUBOX



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM
Gebrauchshundewesen
DM-Quali überregionale Ver-
anstaltungen
06.06 15.02.2020

Qualifikationen für die Deutsche Meisterschaft IGP und IFH bei Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen

Hundeführer, die vom Boxer Klub zu überregionalen Veranstaltungen berufen werden, können sich unter folgenden Bedingungen **direkt** für die entsprechende Deutsche Meisterschaft qualifizieren:

Deutsche Meisterschaft IGP

1. Internationale Meisterschaft IGP der WUBOX, Stufe IGP 3
 - a. Wird bei der WUBOX IGP ein gutes Ergebnis von mind. 80/85/85a Punkten erzielt, berechtigt dieses zur direkten Teilnahme an der darauffolgenden DM IGP. Es können sich nur für Deutschland startende Teilnehmer qualifizieren.
2. VDH DM IGP
 - a. Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Veranstaltung mit einer Punktzahl von mindestens 80 Punkten in der Abteilung C berechtigt zur direkten Teilnahme an der darauffolgenden DM IGP. Es können sich nur für den BK startende Teilnehmer qualifizieren.
3. Belegt ein für den BK startender Teilnehmer dieser Veranstaltungen den ersten Platz, berechtigt dieses automatisch zur Teilnahme an der darauffolgenden DM.

Deutsche Meisterschaft IFH

1. Internationale Meisterschaft IFH der WUBOX, Stufe IFH 2
 - a. Ist der Sieger der Stufe IFH 2 ein für Deutschland startender Teilnehmer, so ist dieser automatisch für die darauffolgende DM IFH qualifiziert.
2. VDH DM IGP FH
 - a. Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Veranstaltung berechtigt zur direkten Teilnahme an der darauffolgenden DM IFH. Es können sich nur für den BK startende Teilnehmer qualifizieren.

Mit Veröffentlichung auf der Homepage des BK haben diese Bedingungen Gültigkeit.

Datum: 01.11.2008 (Erstfassung)
07.01.2012 (1. Änderung: Redaktionell der FCI IPO 2012 angepasst)
26.04.2013 (2. Änderung: ATIBOX WM IPO (mind. 270 P.)
15.02.2020 (3. Änderung: WUBOX)



INHALT

Sachgebiet 07: Ausbildungswesen

1. Aufgaben des Gruppenausbildungswartes
2. Ausbildungsordnung des BOXER-KLUB E.V.
3. Ordnung zur Ausbildung und zum Einsatz von Helfern im BOXER-KLUB E.V.



Aufgaben des Gruppenausbildungswartes

Die Ausbildung des Boxers zählt zu den satzungsgemäßen Aufgaben des BOXER-KLUB, seine Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung.

Zur Organisation dieser Ausbildung hat der BOXER-KLUB auf allen drei Ebenen – BK-Vorstand, Landesgruppe, Gruppe – Vorstandsämter für diese Aufgabe eingerichtet und sich in § 2 Ziffer 3 g der BK-Satzung zur „Schaffung einheitlicher Bestimmungen für ... Ausbildungswarte einschließlich der Bestimmungen für ihre Ausbildung und Ernennung“ verpflichtet. Ein einheitliches Ausbildungsprogramm für die Bereiche Abteilungen A, B und C wurde inzwischen festgelegt.

Die wesentliche praktische Ausbildungsarbeit und die Verantwortung für die Beachtung der Ausbildungsgrundsätze liegt in erster Linie beim Ausbildungswart der Gruppe. Er unterweist die Hundeführer und hilft ihnen bei ihrer Ausbildungsarbeit mit den Hunden.

Ziel der Ausbildung ist der gehorsame, umgängliche Boxer, der sich in unsere Lebens- und Umweltverhältnisse einfügen lässt. Durch die Ausbildung soll darüber hinaus seine Verwendung als Gebrauchshund gefördert werden. Bei der Ausbildung des Boxers sind aber zugleich auch sein standardmäßiges Wesen und sein Charakter zu bewahren und zu pflegen.

Somit ergeben sich für den Ausbildungswart der Gruppe folgende Aufgaben:

- Er ist für den Aufbau und den Ablauf der Ausbildungsarbeit aller Hunde seiner Gruppe einschließlich der Durchführung von Leistungsprüfungen verantwortlich.
- Er hat die Einhaltung der Ausbildungsrichtlinien des BOXER-KLUB E.V. und die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu beachten.
- Er beurteilt den Ausbildungsstand der Hunde und befindet mit dem/der Hundeführer/in darüber, ob die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgen kann. Hierbei stimmt er sich auch mit dem Gruppenvorstand ab, um die Durchführung einer geplanten Veranstaltung möglichst sicherzustellen.
- Er veranlasst die Beschaffung geeigneter Übungsgeräte (Verstecke, Hürden, Hölzer) und Ausbildungsmaterialien und –mittel (Schutzdienstbekleidung, Lehrbücher etc.)
- Er arbeitet mit dem Helfer in der Schutzdienstausbildung zusammen und legt mit ihm das Konzept für den Aufbau der Hunde entsprechend ihrer Eignung fest; Boxer mit nicht ausreichender Wesensveranlagung kommen für die Schutzdienstausbildung nicht in Frage.
- Er unterstützt – zusammen mit dem Helfer – den Zuchtwart bei der Vorbereitung von ZTP und Körung; hierzu gehört auch das Training für Ausstellungen (Gangwerkvorführung, Gebisskontrolle im Ring).
- Er hält Kontakt zu anderen Gebrauchshundevereinen.

Der Ausbildungswart der Gruppe ist, vor allem für neue Mitglieder eine wichtige Bezugsperson. Von ihm sind daher kynologische Erfahrung in Ausbildung und Leistung, pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen bei der Ausbildung von Hundeführer/in und Hund sowie Motivationsfähigkeit als Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit zu verlangen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Ausbildungswesen Ausbildungsordnung 07.02 01.05.2020
---	---	--

Ausbildungsordnung des BOXER-KLUB E.V. – Sitz München

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

1. Die Ausbildung und ihr Ziel

Die Ausbildung zählt zu den satzungsmäßigen Aufgaben des BK. Der BK hat daher einheitliche und verbindliche Grundsätze für das Ausbildungswesen geschaffen, um das Wesen des Boxers zu fördern, damit er den Anforderungen des Standards und der Prüfungsordnung des VDH gerecht wird.

Der Mensch, der seinen Hund ausbildet oder gemeinsam mit dem Hund Sport betreibt, hat sich und den ihm anvertrauten Hund einer sorgfältigen Ausbildung zu unterziehen, deren Ziel die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Hund ist.

Das Ziel aller Ausbildungen ist das Vermitteln von Lerninhalten, die für den jeweiligen Hund machbar sind.

Die harmonische Übereinstimmung zwischen dem Menschen und seinem Hund, unabhängig davon, wo dieser im Hundesport eingesetzt wird, ist allen Tätigkeiten zugrunde zu legen.

Zur Harmonie kann man nur gelangen, wenn man sich weitestgehend in den Hund und seine Anlagen hineinversetzen kann.

Das Ziel der Ausbildung ist der freudig arbeitende und gehorsame Boxer mit einem guten Sozialverhalten gegenüber Mensch und Tier, der sich als Arbeits- und als Familienhund in unsere Umwelt einfügen lässt.

Es besteht die ethische Verpflichtung des Menschen, den Hund zu erziehen und ausreichend auszubilden.

Die dabei verwendeten Methoden müssen die gesicherten Erkenntnisse der Verhaltenswissenschaften, insbesondere der Kynologie, berücksichtigen.

Zur Erreichung des Erziehungs-, Ausbildungs- oder Trainingseffekts ist stets die gewaltfreie und für den Hund positive Methode einzusetzen.

Nicht artgerechte Ausbildungs-, Erziehungs- und Trainingsmittel sind abzulehnen

Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse oder nicht tiergerechte Einwirkung durch den Menschen ist abzulehnen.

Bei der Ausbildung sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und die Ausbildungsvorschriften des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) zu beachten.

In Übereinstimmung mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) hat die Hauptversammlung des BOXER-KLUB E.V. am 24.02.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Verbot von Elektroreizgeräten

Der BK untersagt die Verwendung sämtlicher Elektroreizgeräte, Duldung der Verwendung in allen Einschaltstufen und das Anlegen von Elektroreizgeräten inklusive sogenannter Attrappen am Hund auf den Übungsplätzen des BK, den unter- bzw. zwischenverpachteten Übungsplätzen und in unmittelbarer Nähe von Übungsplätzen des BK sowie im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen im Umfeld bei Ausscheidungen, Siegerprüfungen und Meisterschaften.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot zieht ein Vereinsstrafverfahren nach sich.



2. Die Organisation der Ausbildung

Zur Organisation der Ausbildung hat der BK auf allen drei Ebenen - BK-Vorstand, Landesgruppen und Gruppen-Vorstandsämter eingerichtet.

- a. Obmann für Leistungsrichter und Ausbildung mit dem Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung
- b. Landesgruppenausbildungswart
- c. Gruppenausbildungswart

zu a) **Obmann für Leistungsrichter und Ausbildung (LAO)**

Der LAO muss mindestens seit 5 Jahren Leistungsrichter sein und muss im Besitz eines gültigen BK-Sachkundenachweises (für AW, LR, Körmeister, ZW) oder Lehrrichter des Boxer-Klub sein.

zu b) **Landesgruppenausbildungswart**

1. Der Landesgruppenausbildungswart muss
 - a. mindestens 3 Jahre Gruppenausbildungswart entsprechend den Anforderungen gemäß Ziffer 2. c) 1a - d) gewesen
 - b. oder Leistungsrichter
 - c. oder ein erfahrener Hundeführer sein, der mindestens drei Boxer in allen Prüfungsstufen ausgebildet und geführt hat und die Bedingungen zum Gruppenausbildungswart gemäß Ziffer 2. c) 1a - d) erfüllt.
2. Er muss im Besitz eines gültigen BK-Sachkundenachweises (für AW, LR, Körmeister, ZW) sein.
3. Die Landesgruppenausbildungswarte werden von den Delegierten der Gruppen auf der Hauptversammlung der Landesgruppe satzungsgemäß gewählt und dem LAO bzw. dem dafür bestimmten Vertreter zur Bestätigung vorgeschlagen.

zu c) **Gruppenausbildungswarte**

1. Der Gruppenausbildungswart muss folgende Qualifikationen erfüllen:
 - a. Er muss einen Hund in den Prüfungsarten BH, IGP/IPO und nach Möglichkeit IFH/FH ausgebildet und erfolgreich geführt haben.
 - b. Er muss innerhalb des Boxer-Klubs in den Abteilungen A, B und C nach den modernen Ausbildungsmethoden geschult worden sein.
 - c. Er muss die vom VDH vorgeschriebenen Multiplikatoren-Lehrgänge besucht haben.
 - d. Der GAW muss im Besitz eines gültigen BK-Sachkundenachweises (für AW, LR, Körmeister, ZW) sein.
2. Die Gruppenausbildungswarte werden von den Gruppen satzungsgemäß gewählt und über den Landesgruppenausbildungswart, der die vorhandenen Qualifikationen prüft, dem LAO bzw. dem dafür bestimmten Vertreter zur Bestätigung vorgeschlagen
3. Die Landesgruppenausbildungswarte können geeignete, erfahrene Hundeführer, die die Bedingungen zum Ausbildungswart erfüllen und die Bestätigung zum Ausbildungswart z.B.V. haben, zur Betreuung von Gruppen ohne Ausbildungswart vorübergehend einsetzen. Eine Information an den LAO oder den Vertreter für die Ernennung von Gruppenausbildungswarten ist hierbei unumgänglich (s. Ausführungsbestimmungen).



3. Ausbildungslehrstoff

Die Ausbildung des Boxers erfolgt unter Ausnutzung seiner natürlichen Veranlagung.

- a. Die Abteilungen A, B und C (Fährte, Unterordnung und Schutzdienst) sind nach den modernen Ausbildungsmethoden so zu schulen, dass die Anforderungen des Tierschutzgesetzes erfüllt sind.
- b. Für die Ausbildung in Abt. C ist ein Grundgehorsam im Sinne der Ausbildung zum Begleithund analog der gültigen Prüfungsordnung zwingend erforderlich.
- c. Der Boxer-Klub e.V. hat im Jahre 2000 den BK-Sachkundenachweis in Form eines Ausweises eingeführt. Basis für den Erwerb dieses Ausweises ist die Überprüfung des Fachwissens aller der vom BK und VDH geforderten Schulungsmaßnahmen, wie die erfolgreiche und bestätigte Teilnahme an den Lehrgängen des BK für Abteilung A, B und C sowie der Nachweis der Zertifikate über die Multiplikatoren-Schulungen in Rhetorik und Menschenführung, Recht- und Haftungsfragen, Versicherungsfragen und Erste Hilfe am Hund. Der Sachkundenachweis ist 6 Jahre gültig und verlängert sich automatisch durch die Teilnahme an mindestens je einem Lehrgang des BK und/oder **aktive Teilnahme als Hundeführer** und/oder **Schutzdiensthelfer** bei einem Workshop des BK in Abteilung A, B und C um weitere 6 Jahre.
- d. Alle weiteren alternativen Hundesportarten werden nach den Anforderungen der entsprechenden VDH Ordnungen und Prüfungsordnungen durchgeführt.

4. Die Durchführung der Ausbildung

a. **Obmann für Leistungsrichter und Ausbildung:**

Erledigung und Überwachung aller die Ausbildung insgesamt betreffenden Angelegenheiten. Der LAO wird dabei von den Mitgliedern im Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung unterstützt.

b. **Landesgruppenausbildungswart:**

1. Förderung der Ausbildung durch Vorträge, Belehrung und Beratung
2. Planung und Durchführung von Schulungen/Workshops für die Ausbildungswarte der Gruppen und deren eventueller Nachfolger
3. Fachliche Überwachung der Ausbildungstätigkeit in den Gruppen
4. Durchführung größerer Veranstaltungen der Landesgruppe
5. Statistische Erfassung der Ausbildung und Prüfungsarbeit seiner Landesgruppe

d. **Gruppenausbildungswart:**

Der Ausbildungswart der Gruppe ist, vor allem für neue Mitglieder eine wichtige Bezugsperson. Von ihm sind daher kynologische Erfahrung in Ausbildung und Leistung, pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen bei der Ausbildung von Hundeführer und Hund sowie Motivationsfähigkeit als Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit zu verlangen.

1. Er ist für den Aufbau und den Ablauf der Ausbildungsarbeit aller Hunde seiner Gruppe einschließlich der Durchführung von Hundesport-Veranstaltungen verantwortlich.
2. Er ist neben der Betreuung der Hunde auch für die Anleitung der Anfänger mit ihren Junghunden zu Sozialverhalten und Grundgehorsam zuständig.
3. Er hat die Einhaltung der Ausbildungsrichtlinien des BK, die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie die Vorschriften des VDH für das Ausbildungswesen zu beachten.



4. Er beurteilt den Ausbildungsstand der Hunde und befindet mit dem Hundeführer darüber, ob die Anmeldung zu einer Prüfung sinnvoll ist. Hierbei stimmt er sich mit dem Gruppenvorstand ab, um die Durchführung einer geplanten Veranstaltung möglichst sicher zu stellen.
5. Er veranlasst die Beschaffung geeigneter Übungsgeräte (Verstecke, Hürden, Hölzer usw.) sowie von Ausbildungsmaterialien und Ausbildungsmitteln (Schutzdienstkleidung, Lehrbücher usw.).
6. Er arbeitet mit dem Helfer in Abteilung C zusammen. Der Ausbildungswart legt mit ihm das Konzept für die Ausbildung der Hunde mit entsprechender Eignung fest. Boxer mit nicht ausreichender Wesensveranlagung kommen für eine Ausbildung in Abteilung C nicht in Frage.
7. Die Ausbildung in Abteilung C ist nach den Vorgaben des VDH nur in Anwesenheit des Ausbildungswartes oder seines Vertreters zulässig, sofern dieser die Befähigung zum Ausbildungswart erworben hat (s. Ausführungsbestimmungen).
8. Er unterstützt – zusammen mit dem Helfer – den Zuchtwart bei der Vorbereitung zur ZTP und Körung.
9. Er nimmt an weiterführenden Lehrgängen teil, auch zur Förderung von alternativen Sportarten.
10. Er hält Kontakt zu anderen Gebrauchshundevereinen.

5. Lehrrichter

Ausschließlich Lehrrichter können Schulungen/Workshop in den Abteilungen A, B und C durchführen. Lehrhelfer dürfen nur Workshops in der Abteilung C durchführen.

1. Ausbildung:

- a. Ein Lehrrichter muss Leistungsrichter sein.
- b. Eine schriftliche Bewerbung beim LAO muss vorliegen.
- c. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung zum Lehrrichteranwärter.
- d. Ein Lehrrichteranwärter muss 4 Anwartschaften bei Schulungen A, B und C bei mindestens drei verschiedenen Lehrrichtern absolvieren. Eine Schulung muss beim LAO durchgeführt werden, sofern dieser Lehrrichter ist.
- e. Die Lehrrichter müssen binnen der nächsten zwei Wochen eine Stellungnahme/Beurteilung des Anwärters dem LAO übersenden.
- f. Nach Absolvierung der Anwartschaften kann der Lehrrichteranwärter zum Lehrrichter des Boxer-Klub durch den Vorstand auf Empfehlung des ALAW ernannt werden.

2. Tätigkeit:

- a. Der Lehrrichter steht dem Boxer-Klub uneingeschränkt zur Verfügung, um Schulungen/Workshops innerhalb des BK durchzuführen.
- b. Eine Vergütung der Kosten des Lehrrichters auf termingeschützten Schulungen/Workshop erfolgt auf Grundlage der gültigen Spesenordnung.

3. Beendigung:

- a. Nach Vollendung der Altersgrenze für Leistungsrichter oder bis zum Ende des Jahres, in dem er das 74. Lebensjahr vollendet, sofern der LR eine Verlängerung der Richtertätigkeit beantragt hat.
- b. auf eigenen Wunsch
- c. beim Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen Willen

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Ausbildungswesen Ausbildungsordnung 07.02 01.05.2020
---	---	--

6. Ausführungsbestimmungen (aktualisiert 01.01.2019):

Der Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung ist berechtigt Ausführungsbestimmungen und gegebenenfalls Ausnahmeregelungen zur Ausbildungsordnung zu erlassen.

Zu 2. Die Organisation der Ausbildung

Sachkundenachweis

Die Abnahme des BK Sachkundenachweises (für AW, LR, Körmeister, ZW) kann nur durch die Lehrrichter des Boxer-Klub e.V. erfolgen. Grundsätzlich sollte dieses anlässlich eines Lehrganges in A, B und/oder C geschehen. Auf Antrag eines LAW (ggf. 1. Vorsitzender der betreffenden Landesgruppe) bei dem LAO ist jedoch die Abnahme durch einen Lehrrichter auch anlässlich einer Multiplikatoren Schulung und/oder termingeschützten Prüfung möglich. Die Lehrrichter sind verpflichtet, vor der Abnahme der Sachkundeprüfung bei einer Multiplikatorenschulung und/oder termingeschützten Prüfung sich bei dem LAO über den vom LAW erfolgten Antrag zu vergewissern.

Punkt 2.c.3.

Die Landesgruppenausbildungswarte können geeignete, erfahrene Hundeführer, die die Bedingungen zum Ausbildungswart erfüllen und die Bestätigung zum Ausbildungswart z.b.V. (Antrag des LAW an den LAO oder Vertreter) haben, zur Betreuung von Gruppen ohne Ausbildungswart, maximal für die Dauer einer Wahlperiode, einsetzen (Antrag über den LAW an den LAO oder Vertreter).

- a. Die Bestätigung AW z. b. V. erfolgt immer für eine Wahlperiode. Diese kann mehrfach erneuert werden.
- b. Ein AW z. b. V. kann ebenfalls bei Verhinderung eines gewählten GAW eingesetzt werden. Dieses erfolgt über den LAW, welcher den LAO oder Vertreter über diesen Einsatz informiert, sofern die Vertretung länger als vier Wochen dauert. Ein AW z. b. V. kann nur in der eigenen Landesgruppe eingesetzt werden.
- c. Die Landesgruppenausbildungswarte können geeignete Hundeführer, die einen gültigen Sachkundenachweis für Ausbilder besitzen, auf Antrag der Gruppe in dieser Gruppe **für einen kurzen Zeitraum** als Vertreter des bestätigten GAW einsetzen (z.B. bei dessen Urlaub, Krankheit). Voraussetzung dafür ist neben dem Besitz des gültigen BK Sachkundenachweises, dass diese Gruppe über einen bestätigten GAW verfügt. Die Vertretungsdauer darf im Jahr insgesamt 30 Übungstage nicht überschreiten.
- d. Termenschutz für IGP-Prüfungen kann jedoch nur erteilt werden, wenn die beantragende Gruppe über einen vom LAO bestätigten oder vorübergehend kommissarisch bestätigten Ausbildungswart verfügt oder ein AW z.b.V oder ein GAW-Vertreter gem. Punkt 2.c.3.c. für die entsprechende Gruppe eingeteilt und bei der IGP Prüfung anwesend ist. Die Bestätigung ist beim Termenschutzantrag mit einzureichen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Ausbildungswesen Bestimmungen Helferausbildung 07.03 04.03.2023
---	---	---

Bestimmungen zur Helferausbildung und zum Einsatz von Helfern im BOXER-KLUB E.V. - München

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Die Ausbildung in Abt. C (IGP) ist mit großer Verantwortung für Mensch und Tier verbunden. Deshalb ist auf die Ausbildung der Helfer besonderer Wert zu legen. Die Helfer im BOXER-KLUB E.V. (BK) müssen sowohl in Theorie als auch in der Praxis geschult sein. Auf eine angemessene Fortbildung wird Wert gelegt.

Diese Bestimmungen regeln die Helferausbildung und den Helfereinsatz bei IG-Prüfungen, insbesondere bei Qualifikationsprüfungen und Meisterschaften im BK. Sie ist zum 01.03.2011 in Kraft getreten, zuletzt geändert am 01.01.2020 und ersetzt alle bis dahin geltende Bestimmungen und Regelungen.

1. Helferausbildung

1.1. Organisation

1.1.1. Gruppen

Für die Ausbildung der Helfer in den Gruppen ist der Gruppenausbildungswart verantwortlich. Er soll insbesondere Anfänger bei der Arbeit als Helfer anleiten, um ihnen die Grundlagen in Theorie und Praxis zu vermitteln. Er bereitet Anfänger so auf die Lehrgänge auf Landesgruppenebene und auf die Helferprüfung (BK-Helferausweis) vor.

1.1.2. Landesgruppen

- a. Der Landesgruppenausbildungswart ist zuständig für die Ausbildung der Helfer auf Landesgruppenebene. Er soll insbesondere auch die Ausbildung von Anfängern bei der Arbeit als Helfer in seiner Landesgruppe z.B. durch gemeinsame Trainingstage auf LG-Ebene unterstützen und fördern.
- b. Der Landesgruppenausbildungswart ist zuständig für die Durchführung der Helferprüfungen und -überprüfungen, die nur im Rahmen von Lehrgängen in Abt. C im Sinne der Ausbildungsordnung von den Landesgruppen durchgeführt werden können. (s. Ausführungsbestimmungen Ausbildungsordnung)
- c. Der LAO sind zuständig für die Fortbildung der Helfer im BK auf überregionaler Ebene.
- d. Der LAO muss über die Wahl der Helfer für die Qualifikationsprüfungen informiert werden.
- e. Der LAO ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Lehrhelfer.

1.2. Prüfungszulassung, Prüfungsinhalte und Prüfungsablauf

1.2.1. Helferlehrgänge

Voraussetzung zur aktiven Teilnahme an Helferlehrgängen ist grundsätzlich, dass der Teilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche können aktiv als Helfer teilnehmen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Helferlehrgänge dienen der Vorbereitung auf die Helferprüfung.



1.2.2. Helferprüfung

a. Zulassungsvoraussetzungen:

Der Helfer muss Mitglied im BOXER-KLUB E.V. sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme an der Helferprüfung ist auch möglich, wenn Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Der Helferausweis wird jedoch erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgehändigt.

Die Zulassung für die Helferprüfung kann bei Eignung beim ersten absolvierten Helferlehrgang des BK erfolgen. Dies gilt auch für Helfer, die bereits einen Helferschein eines zur Durchführung von IGP-Prüfungen berechtigten VDH-Verbandes erworben haben. Jeder Teilnehmer muss mindestens zwei geeignete Hunde für den praktischen Teil zur Prüfung mitbringen. Die Anforderungen an die Hunde ergeben sich aus dem Prüfungsinhalt.

b. Prüfungsinhalte:

Die Helferprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Im theoretischen Teil sind Fragen zur Ausbildung in Abt. C (allgemeine Fragen zum Lernverhalten, Fragen zum Aufbau von Junghunden und zur Ausbildung entsprechend der Anforderungen nach der Prüfungsordnung, allgemeine Fragen zur Abt. C gemäß Prüfungsordnung) in schriftlicher Form zu beantworten. Die theoretische Prüfung ist vor dem praktischen Teil abzulegen. Voraussetzung zur Teilnahme im praktischen Teil ist eine befriedigende Leistung im theoretischen Teil.

Helfer, die bereits einen Helferschein eines zur Durchführung von IGP-Prüfungen berechtigten VDH-Verbandes erworben haben, sind vom theoretischen Teil der Helferprüfung befreit.

Im praktischen Teil werden dem Helfer zwei Aufgaben zur Aufbauarbeit in Abt. C gestellt. Der Helfer hat dem Hundeführer den Ablauf der Trainingseinheit zunächst theoretisch zu erklären und führt die Trainingseinheit dann wie abgesprochen in der Praxis durch.

Im Anschluss daran arbeitet der Helfer einen Hund in Abt. C entsprechend der IGP-Prüfungsordnung.

Die Helferprüfung ist bestanden, wenn der Helfer auch im praktischen Teil mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.

Eine nicht bestandene Helferprüfung kann immer wiederholt werden. Hat der Helfer den theoretischen Teil bestanden, muss der theoretische Teil nicht wiederholt werden.

1.2.3. Helferüberprüfung

a. Zulassungsvoraussetzungen:

Der Helfer muss im Besitz des BK-Helferscheins sein und muss Mitglied im BOXER-KLUB E.V. sein. Jeder Teilnehmer hat zwei geeignete Hunde für die praktische Arbeit mitzubringen. Davon muss ein Hund, ein Boxer sein. Die Hunde müssen so veranlagt sein, dass sie der Belastung (Arbeit des Helfers auf überregionalem Niveau) gewachsen sind. Bei Eignung ist die Überprüfung direkt nach der Helferprüfung möglich.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Ausbildungswesen Bestimmungen Helferausbildung 07.03 04.03.2023
---	---	---

b. Prüfungsinhalte:

Die Helferüberprüfung ist eine praktische Eignungsprüfung in technischer und konditioneller Hinsicht für den überregionalen Helfereinsatz im BK.

Prüfungsablauf:

- Arbeiten von zwei Hunden in Abt. C entsprechend der IGP-Prüfungsordnung und/oder Körung des BK. Eine gute Kondition ist Voraussetzung für eine gleichmäßige Helferarbeit und deshalb ein wesentliches Bewertungskriterium.

Der Helfer hat an der Helferüberprüfung „mit Erfolg teilgenommen“ und erhält die Freigabe zum überregionalen Einsatz im BK, wenn seine Helferarbeit mindestens mit „sehr gut“ bewertet wurde.

c. Dauer der Freigabe für überregionale Prüfungen:

Die Freigabe für überregionale Prüfungen endet drei Jahre nach der erfolgreichen Teilnahme an der Helferüberprüfung zum Ende des Kalenderjahres. Für eine weitere Freigabe für drei Jahre muss die Helferüberprüfung wiederholt und die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden.

Der Einsatz bei einer DM-IGP und/oder IGP-WM für Boxer gilt als mit Erfolg abgelegte Helferüberprüfung und verlängert die Freigabe des Helfers entsprechend. Dies gilt auch für den Ersatzhelfer.

2. Helfereinsatz

2.1. Gruppenprüfungen

Auch bei Gruppenprüfungen sollten grundsätzlich Helfer mit Helferausweis eingesetzt werden. Wird ein Helfer ohne Helferausweis eingesetzt, so ist der Gruppenausbildungswart dafür verantwortlich, dass der Helfer so weit ausgebildet ist, dass er der IGP -Prüfungsordnung/ZTP und den Richtlinien für die Helferarbeit bei Prüfungen entsprechend arbeitet. Bei Prüfungen dürfen Jugendlichen als Helfer nur eingesetzt werden, sofern sie einen Helferschein erworben haben.

2.2. Qualifikationsprüfungen / Deutsche Jugend- und Juniorenmeisterschaft (DJJM) / Deutsche Meisterschaft (DM IPG)

Auf Qualifikationsprüfungen und den Meisterschaften des BK können nur Helfer zum Einsatz kommen, die in der Liste der überregionalen Helfer geführt werden. Den Einsatz bei der DM IPG und DJJM, IGP WM, sofern diese in Deutschland durchgeführt wird, bestimmt der ALAW.

3. Lehrhelfer

Zur Unterstützung der Lehrrichter bei Helferlehrgängen im praktischen Teil bildet der Boxer-Klub e.V. Lehrhelfer aus.

3.1. Allgemeines / Aufgaben der Lehrhelfer

1. Die Lehrhelfer bilden einen wichtigen Bestandteil in der Aus- und Fortbildung von Helfern und Ausbildungswarten.

Durch die fachlichen Fähigkeiten der Lehrhelfer, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens, stehen sie Lehrrichter, Leistungsrichtern, Körmeistern sowie LAW und GAW kompetent zur Seite.

2. Der Lehrhelfer repräsentiert in der Öffentlichkeit den BK.



3. Der Lehrhelfer hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen des Boxer-Klub e.V. und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

3.2. Ernennung von Anwärtern

Auf Vorschlag aus dem Kreis der Lehrrichter können Helfer, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.3. erfüllen, nach Beschluss des ALAW (Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung) vom LAO zu Lehrhelferanwärtern ernannt werden.

3.3. Voraussetzungen zur Ernennung zum Lehrhelferanwärter

- a. Er muss bei der Bewerbung im Besitz eines aktuellen BK-Sachkundenachweis sein.
- b. Er muss in der Liste der überregionalen Helfer aufgeführt sein.
- c. Er muss mind. einen Einsatz als Helfer auf einer überregionalen BK-Veranstaltung (Qualifikationsprüfung, Körung, DJJM, DM IGP) gehabt haben.

3.4. Ausbildung / Anwartschaften der Lehrhelferanwärter

Anwartschaften:

- a. Lehrhelferanwärter müssen innerhalb von zwei Jahren vier Anwartschaften bei drei verschiedenen Lehrrichtern ablegen. Davon sollte eine Anwartschaft beim LAO, sofern dieser Lehrrichter ist, abgelegt werden.
- b. Wenn der ALAW es für erforderlich hält, kann die Zahl der Anwartschaften um bis zu zwei zusätzlichen Anwartschaften erhöht werden.
- c. Die absolvierten Anwartschaften werden im BK-Helferausweis eingetragen.
- d. Der Lehrrichter und Lehrhelfer müssen einem schriftlichen Bericht über die jeweilige Anwartschaft an den LAO abgeben.
- e. Bei ungenügender Leistung muss eine Anwartschaft wiederholt werden.
- f. Der Lehrhelferanwärter kann beantragen, die Frist für die Absolvierung der Anwartschaften einmal um maximal ein Jahr zu verlängern. Der Antrag ist schriftlich beim LAO zu stellen und zu begründen. Der ALAW entscheidet abschließend über den Antrag.
- g. Bei der letzten Anwartschaft wird der Anwärter vom Lehrrichter/Lehrhelfer in Theorie und Praxis geprüft. Z.B. in der Form, dass er im praktischen Teil die Leitung übernimmt, das Lehrteam nur korrigierend eingreift.

3.5. Ausbildung / Anwartschaften der Lehrhelferanwärter

- a. Nach Abschluss der Anwartschaften und Vorliegen der Berichte der Lehrteams kann nach Beschluss des ALAW die Ernennung des Lehrhelferanwärters zum Lehrhelfer erfolgen.
- b. Lehrhelfer werden in der Helferliste für überregionale Einsätze geführt und sind von der Pflicht zur Überprüfung im 2-jährigen Turnus befreit.
- c. Lehrhelfer werden in einer gesonderten Liste geführt, welche auf der Homepage veröffentlicht ist.

3.6. Gebühren- / Spesenordnung für Lehrhelfer

Zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen von termingeschützten BK-Lehrgängen, Workshop und Lehrgängen, welche innerhalb des Boxer-Klub e.V. stattfinden, ist der Lehrhelfer an die jeweils gültige Spesenordnung gebunden.

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Ausbildungswesen Bestimmungen Helferausbildung 07.03 04.03.2023</p>
---	---	--

3.7. Streichung von der Lehrhelferliste

Die Streichung von der Lehrhelferliste erfolgt, wenn

- ein Lehrhelfer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- ein Lehrhelfer länger als 3 Jahre bei termingeschützten BK-Lehrgängen/Workshop nicht im Einsatz war,
- bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen Willen
- auf Beschluss des ALAW, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Ausbildungsordnung und / oder diese Bestimmungen.

Datum: 04.03.2023 (Änderung Anzahl und Rasse, Hunde bei der Überprüfung, Gültigkeitsdauer der Überprüfung) – Beschluss ALAW



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

**BK-INFO-SYSTEM
Öffentlichkeitsarbeit**

Inhaltsverzeichnis

08

01.07.2011

INHALT

Sachgebiet 08: Öffentlichkeitsarbeit

1. Rahmenbedingung für die Öffentlichkeitsarbeit des BK in elektronischen Medien



Rahmenbedingungen für die Öffentlichkeitsarbeit des BK in elektronischen Medien

Das Internet dient der freien Information und bietet die Möglichkeiten zu weltweiter Selbstdarstellung.

Eigeninitiativen von BK-Mitgliedern, Gruppe und Landesgruppen sind einerseits lobenswert, andererseits können wir aber nicht hinnehmen, dass der Name unseres Klubs uneingeschränkt benutzt werden kann. Es kann z.B. nicht angehen, dass Hinweise auf unsere Klubveranstaltungen zu privaten Werbezwecken eingesetzt werden. Außerdem ist die einheitliche Darstellung des BK nach außen zwingend erforderlich.

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit des BK in den elektronischen Medien. Er hat die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für die Öffentlichkeitsarbeit des BK in elektronischen Medien zu überwachen und deren Inhalte konsequent umzusetzen.

Die Rahmenbedingungen gelten für die Internetauftritte des BK selbst, für die der Landesgruppen und der Gruppen des BK. Sie gelten ferner für die Internetauftritte von Mitgliedern des BK, soweit sich der Inhalt auf ihre Aktivitäten im BOXER-KLUB E.V. – München bezieht.

Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit des BK in elektronischen Medien ist berechtigt im Einzelfall den BK-Webmaster bzw. sachkundige BK-Mitglieder zu bevollmächtigen, in seinem Auftrag tätig zu werden.

1. Kommerzielle Werbung auf der Homepage einer Landesgruppe / Gruppe ist grundsätzlich zulässig.

Es können bis zu 3 (drei) Sponsoren auf einer Seite der Homepage genannt bzw. verlinkt werden. Hierzu soll ein Link „Sponsoren“ auf der Startseite eingefügt werden. Im Einzelfall behält sich der Vorstand ein Einspruchsrecht vor (Boxer-Clubs im Ausland sind davon nicht betroffen).

2. Klubveranstaltungen und deren Ergebnisse gehören auf die Homepage des BK

Die Jahressieger-Ausstellung, Deutsche Meisterschaften IPO und FH und die ATIBOX-Veranstaltungen sind ebenso wie deren Ergebnisse ausschließlich der Homepage des BK vorbehalten.

Ergänzende Beiträge der LGr./Gr. wie Hotelnachweise, Anfahrtsbeschreibungen etc. sind erwünscht.

3. Links (Verbindungen) zu anderen Internetseiten müssen einen Bezug zu Hundewesen (FCI / VDH) haben.

Die vorherige Bekanntgabe zur Überprüfung der Links bei der Geschäftsstelle ist erforderlich. Hinweise auf Konkurrenz- und Dissidenzvereine, sowie auf kommerzielle Hundeschulen und auf vom BK nicht ausdrücklich genehmigte Mailing-Listen sind nicht zulässig.

4. Auf jeder Seite muss der Hinweis auf die Zugehörigkeit zum BK enthalten sein

Z.B. Boxer-Klub e.V., Sitz München – Landesgruppe Bayern
oder Boxer-Klub e.V., Sitz München – Gruppe Augsburg



- 5. Auf jeder Seite muss ein Impressum mit den Verantwortlichen für die Seite vorhanden sein.**
Dies ist rechtlich vorgeschrieben.
- 6. Auf jeder Homepage einer LG / Gr. muss ein Link zur BK-Homepage vorhanden sein.**
- 7. Die Präsenz einer LG / Gr. im Internet muss der BK-Homepage gemeldet werden.**
Wir beziehen uns auf das in der BK-Satzung festgelegte Weisungsrecht an die Landesgruppen und Gruppen.
- 8. Die Homepage muss in deutscher Sprache erstellt sein.**
Weitere Sprachen sind als Auswahl zulässig
- 9. Alle auf der Homepage veröffentlichten Daten der Hunde, Mitglieder und/oder Gruppeninformationen, müssen auf der Satzung und den Ordnungen des Boxer-Klub e.V. Sitz München basieren.**
- 10. Angaben zu Boxern, u.a. Veröffentlichung von Gesundheitswerten**
Angaben zu Gesundheitswerten und/oder Zuchtwerten von Boxern auf der Homepage eines Mitgliedes des Boxer-Klub e.V., Sitz München, oder einem im Zuchtbuch des Vereines geführten Boxers oder einem in Deckstation/Zuchtmiete bei einem Mitglied des Boxer-Klub e.V., Sitz München befindlichen Boxers, dürfen nur die Auswertungsergebnisse des bestellten Gutachters / Obergutachters des Boxer-Klub e.V., Sitz München wiedergeben. Andere Untersuchungsergebnisse dürfen ausschließlich informativ veröffentlicht werden und auch als solche zu kennzeichnen. Es besteht aber kein Recht auf Veröffentlichung dieser informativen Werte in den Medien des Vereins.



INHALT

Sachgebiet 09: Rechtsfragen

1. Weisungsrecht des Hauptvorstandes und der Landesgruppen
2. Benutzung der gruppeneigenen Einrichtungen (Rechte der Mitglieder)
3. Übersicht über mögliche Disziplinarmaßnahmen
4. Merkblatt zur Durchführung von Vereinsstrafverfahren
5. Versetzung in eine andere Gruppe
6. Grundzüge des Vereinsrechts
7. Der Kauf eines Hundes aus rechtlicher Sicht

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Weisungsrecht Hauptvorstand u. Landesgruppen 09.01 01.08.2014
---	---	---

Gutachten zum Weisungsrecht des Hauptvorstandes und der Landesgruppen

Das Thema Weisungsrecht führt in der praktischen Umsetzung häufig zu Problemen. Grundlage der Ausführungen ist ein Rechtsgutachten des ehemaligen Justitiars des BK, Herrn Dr. Ellmer.

Das Weisungsrecht des Hauptvorstandes und der Landesgruppen erwächst aus dem Umstand, dass der Boxer Klub ein sogenannter Groß- bzw. Gesamtverein ist. Es gibt Vereine, die sind nur lokal und mit kleinerer Mit-gliederzahl tätig. Die Ordnung im Verein wird dadurch aufrecht erhalten, dass der Vorstand gegenüber den Mit-gliedern weisungsberechtigt ist. Bei einem Groß- bzw. Gesamtverein verfügt der Verein über eine große Mit-gliederzahl und dem gemäß über ein weites Tätigkeitsfeld. Durch die räumliche Ausdehnung und die große Anzahl der Mitglieder wird der Verein nicht mehr zentral all seine Angelegenheiten besorgen können. Er schafft sich Organisationsstrukturen und damit werden Untergliederungen gebildet, die Teilaufgaben des gesamten Vereins erledigen. Diese Untergliederungen auf Landes- und Ortsebene können Einrichtungen und Organe des Gesamtvereins sein, die den Charakter einer regionalen oder lokalen Verwaltungsstelle haben.

Solchen Untergliederungen kann der Verein zugleich eine gewisse rechtliche Selbständigkeit in der Form ein-räumen, dass nicht rechtsfähige Vereine gebildet werden können. Der BK gliedert sich in Landesgruppen und Ortsgruppen. Das sieht die Satzung in § 5 auch ausdrücklich so vor. Diese Organisationsstruktur führt aber nicht dazu, dass verschiedene Vereine bestehen. Es handelt sich um einen Verein. Mitglied wird man auch nur im Gesamtverein. Man kann nicht Mitglied in einer Ortsgruppe sein, sich aber gegen den Boxer-Klub e.V. in München entscheiden. Um bei den Untergliederungen die Gesamtstruktur beizubehalten, gibt es verschiedene rechtliche Verflechtungen. So sind zum einen die Landesgruppen nur jeweils genauso wie Ortsgruppen in ihrem zugewiesenen lokalen Bereich tätig. § 28 (3) der Satzung formuliert hierzu, dass sich „der Wirkungskreis der Landesgruppen ... über das vom Klubvorstand oder der Hauptversammlung festgelegte Gebiet“ erstreckt „und ... innerhalb dieses Gebietes bestehende Gruppen“ umfasst. Die Landesgruppen haben Aufgaben zugewiesen bekommen, die bei einem kleineren Verein die Organe, nämlich der Vorstand direkt, ausüben würden. Die Orts-gruppen, geregelt in §§ 41 ff der Satzung, sind wiederum Organisationen, die ihren Wirkungskreis in ihren lokalen Gebieten haben. Auch sie sind nicht rechtlich selbständig, sondern nur die Runterbrechung der Organisation auf die nächste Ebene.

Landesgruppen sowie Ortsgruppen unterwerfen sich bei ihrer Bildung der kompletten Organisationsstruktur des Gesamtvereins. Auch das kommt an verschiedenen Stellen in der Satzung heraus. So dienen ihre Aufgaben dem Gesamtverein. Bezüglich z. B. der Wahl und der Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Regeln der Satzung für den Vorstand des Klubs. Gruppen, die die Rechtsfähigkeit anstreben, müssen sich eine Satzung geben, die mit der vom BK herausgegebenen Mustersatzung identisch ist. Landesgruppen sowie Ortsgruppen führen in ihrem Namen stets Boxer-Klub e.V. Sitz München. Sie können sich weder nach außen noch innen von dem Gesamtverein lösen. Um auch in der praktischen Umsetzung zu gewährleisten, dass trotz dieser Organisationsstruktur ein einheitlicher Verein besteht, haben Landesgruppen die Aufgabe, die Aufsicht über die Einhaltung und Beachtung der Satzung, der satzungsmäßigen Anordnungen und Beschlüsse des Klubs und seiner Organe seitens der Mitglieder durchzuführen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Weisungsrecht Hauptvorstand u. Landesgruppen 09.01 01.08.2014
---	---	--

Bezüglich der Gruppen besteht ausdrücklich nach § 29 (1) e eine umfassende Aufsichtspflicht, die ein Weisungsrecht gegenüber den Gruppenvorständen beinhaltet, soweit es um Belange geht, die über den rein gruppeninternen Bereich hinausgehen. Landesgruppen sind berechtigt und dementsprechend auch verpflichtet, Gruppenhauptversammlungen abzuhalten, wenn deren geordnete Durchführung durch die Gruppe selbst nicht mehr gewährleistet erscheint. Sie haben die Einhaltung jeglicher Bestimmung des BK durch die Mitglieder in ihrer Landesgruppe und die Ortsgruppen zu überwachen. Um diese Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, sind diese Aufgaben auch mit einem entsprechenden Weisungsrecht, mit der Möglichkeit, eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, gekoppelt.

Demnach steht fest, dass soweit kein rein gruppeninterner Bereich vorliegt, eine Landesgruppe Weisungen gegenüber der Ortsgruppe erteilen kann, die diese zu erfüllen hat. Die Weisung an sich muss sich natürlich auch an der Hauptsatzung und an dem Vereinsrecht orientieren. Das dürfte selbstverständlich sein. Das gleiche gilt dann im Verhältnis vom Hauptverein zur Landesgruppe.

Es stellt sich in der konkreten Situation oft die Frage, wann ist ein rein gruppeninterner Bereich verletzt und wann nicht. Aus dem Sinn und Zweck des Weisungsrechtes ist zu schließen, dass der gruppeninterne Bereich nicht mehr betroffen ist, wenn die Satzung des Hauptvereins, satzungsmäßige Anordnungen und Beschlüsse des Klubs und seiner Organe nicht beachtet werden.

Den Bereich der Eigenständigkeit gibt es dort, wo die Interessen des Gesamtvereins oder der Landesgruppen nicht berührt werden. Das mag ein äußerst kleiner Bereich sein. Vorstellbar ist dies dann, wenn z. B. Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern einzelner Gruppen vorliegen. In dem Falle sieht die Satzung vor, dass die Landesgruppen die Aufgabe der Beratung haben, jedoch nicht mehr. Extreme Fälle, in denen das dann auch wiederum anders zu beurteilen ist, sind denkbar.

Die Abgrenzung zwischen gruppenintern und nicht gruppenintern ist abstrakt sehr schlecht möglich. Die Ausübung des Weisungsrechtes sollte nicht so verstanden werden, dass Ortsgruppen von der Landesgruppe bzw. die Landesgruppen vom Hauptvorstand ohne Anlass durchleuchtet werden (können). Gibt es Beschwerden oder werden im Zuge der Teilnahmeberechtigung Verstöße erkannt bzw. ernsthaft befürchtet, korrespondiert dieses Weisungsrecht mit einem entsprechenden Informationsrecht der Landesgruppe im Verhältnis der Ortsgruppe bzw. des Hauptvorstandes gegenüber der Landesgruppe. Es sind entsprechende Unterlagen, Protokolle, Verträge etc. vorzulegen. Entsprechende Weisungen mit Begründung sind auszusprechen und deren Nichtbefolgung kann dann zum Erlass einer Disziplinarmaßnahme nach Prüfung und Durchlaufen des entsprechenden Verfahrens führen.

Korrekt ausgeübt ist das Weisungsrecht unabdingbar für die Aufrechterhaltung der Gesamtorganisation und damit auch der Funktionsfähigkeit des BK, sollte konsequent dort ausgeübt werden, wo es notwendig ist. Nur beiläufig der Hinweis, dass auch ohne das Wort „Weisungsrecht“ ein klärendes Gespräch wünschenswert und möglich sein sollte.

Dr. Christina Bönning, ehemals Justitiarin des BK
Infolge neuer Satzung dieser angepasst durch
RA Roland Hagen, Justitiar des BK

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Gruppeneinrichtungen / Fremdmitglieder 09.02 01.08.2014
---	---	---

Benutzung der gruppeneigenen Einrichtungen durch gruppenfremde BK-Mitglieder

Rechte der Mitglieder

§ 12 (1) der Satzung lautet: Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Klubs und auf Benutzung der von diesen geschaffenen Einrichtungen.

§ 12 (2) der Satzung lautet: Jedes Mitglied wird entsprechend seinem Wunsch einer örtlichen Gruppe an;

Daraus folgt: Die Organisationsstruktur des BK mit seinen Untergliederungen verfolgt u.a. den Zweck, dass ein bestimmtes Mitglied jeweils einer bestimmten Gruppe zugeteilt wird und grundsätzlich nur Anspruch darauf hat, die Einrichtungen dieser Gruppe, der es zugeteilt ist, zu benutzen.

Einen rechtlichen Anspruch auf die Benutzung der Einrichtungen anderer Gruppen hat das betreffende Mitglied nicht. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich um eine gruppenübergreifende Veranstaltung handelt, bei der Mitglieder anderer Gruppen ausdrücklich zugelassen sind. Im Übrigen kann jedes gruppenfremde BK-Mitglied nur Gast der Gruppe sein, ohne dass es entsprechende Teilhaberrechte besitzt.

Wer ohne Zustimmung das Übungsgelände einer anderen Gruppe benutzt, verstößt gegen deren Hausrecht.

Die Aussage im § 12 (1) bezieht sich in erster Linie auf die vom Hauptverein geschaffenen Einrichtungen, wie sie durch die Geschäftsstelle in München verwaltet werden. Von diesen in dieser Satzungsbestimmung genannten Einrichtung zu trennen sind die Einrichtungen, die die einzelnen Landesgruppen und Gruppen geschaffen haben. Diese Untergliederungen haben den Status eines nicht rechtsfähigen Vereins, die Gruppen können sogar den eines rechtsfähigen erwerben. Dies bedeutet gleichzeitig, dass diese Untergliederungen körperschaftliche Struktur haben und Eigentümer- und Besitzerfunktion ausüben können. Eine dieser Funktionen ist die Ausübung des Hausrechtes bezüglich des gruppenzugehörigen Übungsplatzes.

Aus der Mitgliedschaft im Hauptverein folgt allenfalls, dass ein gruppenfremdes Mitglied einen Anspruch auf eine Entscheidung nach pflichtmäßigen Ermessen durch den Vorstand der Gruppe hat, deren Übungsplatz es benutzen will. Insoweit steht jedoch dem Gruppenvorstand ein erheblicher Ermessensspielraum zu, der nur dann überschritten ist, wenn die Entscheidung willkürlich erscheint, weil sie auf sachfremden Erwägungen beruht. Ein Gruppenvorstand, der die Benutzung des Übungsplatzes durch ein gruppenfremdes Mitglied nur innerhalb der festgelegten Ausbildungszeiten zulässt, handelt mit Sicherheit nicht willkürlich.

Dr. Christina Bönning, ehemals Justitiarin des BK
Infolge neuer Satzung dieser angepasst durch
RA Roland Hagen, Justitiar des BK



Übersicht über mögliche Disziplinarmaßnahmen

I. Instanz

1. Gruppenvorstand

§§ 3 Ziff.1, 4 Ziff. 1 der Rechts-,
Verfahrens- und Ehrenrats-
ordnungen BK (RVE)

2. Landesgruppenvorstand

§§ 3 Ziff. 2, 4 Ziff. 2 der RVE

II. Mögliche Strafen

1. Verwarnung

2. Platzverbot

3. Verbot der Teilnahme
an Versammlungen
zu 2) und 3) bis max. 12
Wochen einmalig, inner-
halb von 12 Monaten.
Sofern eine höhere Strafe
für begründet gehalten
wird, ist die Sache sofort
an den LGr.-Vorstand ab-
zugeben.

1. Verwarnung

2. Verbot der Teilnahme an
Veranstaltungen des Klubs
und / oder seiner Unter-
gliederungen und dem
Übungsbetrieb bis zu
12 Monaten, wobei das
Verbot auch auf eines von
beiden beschränkt werden
kann.

3. Androhung eines Aus-
schlussantrages
Sofern eine höhere Strafe
für begründet gehalten
wird, ist die Sache sofort
dem Ehrenrat zur Ent-
scheidung vorzulegen.
Wird kein Ehrenrat ge-
wählt oder ist dieser nicht
voll ständig besetzt, wird
die Funktion des Ehrenrates
vom VDH-Verbandsgericht
wahrgenommen.

III. Rechtsmittel

Einspruch zum LG-Vorstand
(\$7 RVE) binnen eines Monats
zusammen mit € 150,-- Kosten-
vorschuss nebst Begründung
einzureichen.

Einspruch zum Ehrenrat (\$7
RVE) binnen eines Monats
zusammen mit Kostenvor-
schuss (€ 400,00) und
formellen Voraussetzungen
nach VDH-
Verbandsgerichtsordnung



I. Instanz

3. Ausschuss für

- a) Zucht- und Körwesen
- b) Zuchtrichter
- c) Leistungsrichter
- d) Ausbildung

§§ 3 Ziff.3, 4 Ziff. 4 der RVE

II. Mögliche Strafen

Alle nach § 2 RVE genannten Disziplinarmaßnahmen, ausgenommen

- 1. Verbandsverbot
- 2. Dauernde Aberkennung der Berechtigung ein Amt im Klub zu bekleiden
- 3. Ausschluss aus dem BK

III. Rechtsmittel

Einspruch zum Ehrenrat (§7 RVE) binnen eines Monats zusammen mit Kostenvorschuss (€ 400,00) und formalen Voraussetzungen nach VDH-Verbandsgerichtsordnung

4. Ehrenrat

Wird kein Ehrenrat gewählt oder ist dieser nicht vollständig besetzt, wird die Funktion des Ehrenrates durch das VDH-Verbandsgericht wahrgenommen.

Alle nach § 2 der RVE vorgesehenen Strafen

Kein Rechtsmittel nur Zivilverfahren vor ordentlichem Gericht

Dr. Christina Bönning, ehemals Justitiarin des BK

Infolge neuer Satzung und Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung aktualisiert und angepasst durch
RA Roland Hagen, Justitiar des BK



Merkblatt zur Durchführung von Vereinsstrafverfahren

Die nachstehenden Hinweise sollen -ohne Anspruch auf Vollständigkeit- dem Bearbeiter im Vereinsstrafverfahren nach Art eines Fahrplans die wesentlichen Voraussetzungen ins Gedächtnis rufen, damit sich nicht schon in einem frühen Stadium des Verfahrens Gründe für die Anfechtbarkeit einer etwa ergehenden Entscheidung ergeben. Dabei sollte stets bedacht werden, dass die in der Satzung enthaltenen Formvorschriften aus gutem Grund ergangen sind und ihre Nichtbeachtung dazu führen kann, dass eine sachlich noch so sehr gebotene Bestrafung nicht erfolgen darf, nur weil die entsprechenden formellen Voraussetzungen fehlen.

- 1) **BEKANTWERDEN** eines Verstoßes bei: § 5
 - a) Klubvorstand
 - b) Vorstand der Gruppe oder
 - c) Vorstand der Landesgruppe oder
 - d) Ehrenrat
 - e) Zuchtleiter
 - f) Obmann für Zuchtrichter
 - g) Obmann für Leistungsrichter
 - h) Obmann für Ausbildung
- 2) Antrag an zuständige Instanzen für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen durch die unter 1) genannten bei:
 - a) Vorstand der Gruppe
 - b) Vorstand der Landesgruppe
 - c) Ausschuss für das Zucht- und Körwesen, Ausschüsse für Zuchtrichter, Leistungsrichter und Ausbildung
 - d) Ehrenrat
- 3) **AB JETZT** kann bis zum Ablauf von **SECHS MONATEN** ein Verfahren eingeleitet werden. § 8

(Nur bei wichtigem Grund kann diese Frist überschritten werden.)
- 4) **ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS** durch Bekanntgabe der wesentlichen Punkte der Beschuldigung(en) durch **ANGABE**
 - a) der tatsächlichen Behauptungen,
 - b) der dazugehörigen Beweismittel (wie z.B. Zeugen, Urkunden pp.) sowie § 6
 - c) der verletzten Satzungsbestimmungen (§§ . . .) mit der Aufforderung an den Beschuldigten, sich binnen Frist von 30 Tagen ab Zugang zu äußern.
- 5) **FORM** für **ERÖFFNUNGSSCHREIBEN**: Einschreiben mit Rückschein § 6
- 6) **Schriftlicher BESCHIED** mit der (mit 2/3-Mehrheit gefundenen) Disziplinarmaßnahme sowie den maßgeblichen Gründen, d.h.:
 - a) Schilderung des Sachverhalts mit vollständiger Darstellung des Sach- und Streitstandes, einschließlich der Einlassung des Beschuldigten;
 - b) Darstellung der durchgeführten Beweisaufnahme;
 - c) Rechtliche Würdigung unter Auseinandersetzung mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme;
 - d) Strafzumessungsgründe für und gegen den Beschuldigten.



- 7) FORM für Schreiben zu 6): wegen des Nachweises der Einhaltung der Einspruchsfrist:
EINSCHREIBEN GEGEN RÜCKSCHEIN.
- 8) FRIST für Erlass des Bescheides zu 5) § 6
- a) spätestens drei Monate nach Ablauf der Einlassungsfrist
bei Entscheidung durch GRUPPENVORSTAND
- b) spätestens sechs Monate nach Ablauf der Einlassungsfrist
– bei Entscheidung durch LANDESGRUPPENVORSTAND, OBLEUTE oder EHRENRAT –
– nur bei wichtigem Grund kann die Frist überschritten werden –.
- 9) Festgesetzte Disziplinarmaßnahme ist mitzuteilen an: § 6
- a) 1. Vorsitzenden des Klubs
- b) 1. Vorsitzender der zuständigen Landesgruppe
- c) 1. Vorsitzender der zuständigen Gruppe
- d) die Geschäftsstelle des Klubs
- 10) Nach Abschluss des Verfahrens sind die Akten bei der GESCHÄFTSSTELLE des Klubs zu hinterlegen.

Dr. Christina Bönning, ehemals Justitiarin des BK
Infolge neuer Satzung dieser angepasst durch
RA Roland Hagen, Justitiar des BK

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Versetzung in eine andere Gruppe 09.05 01.08.2014
---	---	--

VERSETZUNG IN EINE ANDERE GRUPPE

Dieser § 12 (§ 3 u. 4) verpflichtet den Landesvorstand, seine Entscheidung über den Versetzungsantrag unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Als beteiligte Interessen haben zu gelten:

- Interesse des betroffenen Mitgliedes
- Interesse der bisherigen Gruppe
- Interesse der virtuell neuen Gruppe.

Besondere Bedeutung kommt dem Merkmal »nach pflichtgemäßem Ermessen« zu. Pflichtwidrig ist die Ermessensausübung insbesondere dann, wenn ein Ermessensmissbrauch vorliegt. Ermessensmissbrauch ist dann gegeben, wenn

- allgemeine Rechtsgrundsätze, wie Gleichheit, Übermaßverbot und verbindliche Wertentscheidungen
- unserer Rechtsordnung verletzt werden;
- eine Entscheidung getroffen wird, die die gegen sie sprechenden Gründe unberücksichtigt gelassen
- oder unsachgemäß gewürdigt hat;
- sachfremde Erwägungen berücksichtigt werden.

Ermessensmissbrauch liegt auch dann vor, wenn fundamentale Rechte, wie der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht beachtet worden sind. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt, dass jedem der Beteiligten die Argumente der Gegenseite zur Kenntnis gebracht worden sind und er die Gelegenheit hatte, sich dazu zu äußern. Wem nur mitgeteilt wird, der Versetzungsantrag werde auf destruktives Verhalten gestützt, kann sich dagegen nicht angemessen verteidigen, weil dies kein konkreter und substantiierter Sachvortrag ist, der einen Versetzungsantrag rechtfertigen könnte.

Das Instrument der Zwangsversetzung darf keinesfalls vom Gruppenvorstand dazu benutzt werden, gruppeninterne Opposition auszuschalten. Dies wäre eine Verletzung der Wertentscheidungen unserer Verfassung, zu denen Demokratieprinzip und Meinungsfreiheit gehören. Opposition und Kritik sind erlaubt, sie rechtfertigen keine Zwangsversetzung. Man muss als Mitglied die Möglichkeit haben, Kritik an der aktuellen Gruppenführung durch eine deutliche Distanziertheit zum Ausdruck zu bringen. Diese Distanziertheit zur jetzigen Vorstandschaft bedeutet nicht, dass man mit der Gruppe selbst nichts mehr zu tun haben will.

Dr. Christina Bönning, ehemals Justitiarin des BK
 Infolge neuer Satzung dieser angepasst durch
 RA Roland Hagen, Justitiar des BK



GRUNDZÜGE DES VEREINSRECHTS

Grundzüge des Vereinsrechts

Der folgende Text stellt eine Kurzfassung des Vortrages dar, den ich am 26.11.1988 auf der Delegiertentagung in Rüsselsheim gehalten habe. Ich habe mich bemüht, die wesentlichen Punkte thesenartig zusammenzustellen. Darüber hinaus enthält der Text Ausführungen, die ich in Rüsselsheim aus Zeitgründen weggelassen habe.

I. Der Normaltypus des Vereins - der sogenannte rechtsfähige Verein

1. Satzungsrecht

Will ein Verein eingetragen werden, so muss die Gründungssatzung oder die Satzung eines schon seit längerer Zeit bestehenden nicht rechtsfähigen Vereins, der in einen rechtsfähigen Verein übergeführt werden soll, die folgenden Mindestregelungen enthalten (§§ 57 Abs. 1, 58 BGB):

- Zweck,
- Name,
- Sitz,
- Wille, dass der Verein eingetragen werden soll,
- Bestimmungen über den Eintritt und über den Austritt von Mitgliedern,
- eine Regelung, ob Vereinsmitglieder überhaupt Beiträge zu leisten haben und, falls dies bejaht wird, welche Beiträge (periodische Zahlungen, einmalige Umlagen oder Dienstleistungen),
- Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes,
- Regelung der Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- Form der Berufung, Form der Beurkundung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Satzung muss ferner sämtliche das Vereinsleben bestimmenden Leitprinzipien und Grundsatzregelungen, soweit sie gesetzlich nicht festgelegt sind, enthalten.

a. Die Grenzen der Satzungsautonomie

Die jeweilige Vereinssatzung muss Ausdruck einer eigenständigen Körperschaft sein. Dem Verein kann von außen her eine Satzung nicht aufgezwungen werden. Die Satzung darf nicht gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder gegen die guten Sitten (§§ 138, 826 BGB) verstoßen. Über diese Generalklauseln findet auch die im Grundgesetz verankerte Wertordnung Eingang in das Zivilrecht.

b. Die Auslegung der Satzung

Eine Auslegung der Satzung ist nur möglich, wenn sie auslegungsfähig ist. Dies ist sie nur bei mehrdeutigen bzw. unklaren oder lückenhaften Satzungsbestimmungen. Die Satzung ist aus ihrem Wortlaut heraus, unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs, einheitlich auszulegen. Eine wesentliche Erkenntnisquelle bei der Auslegung von Satzungen kann eine ständige Übung sein, die sich im Verein gebildet hat. Dies gilt insbesondere bei generalklauselartigen Tatbeständen in einem Ordnungskatalog. Hat die Satzung eine



Angelegenheit nicht geregelt und lässt sich eine auftauchende Frage auch nicht im Wege der Satzungsauslegung bzw. durch analoge Anwendung einer ähnlichen Satzungsbestimmung beantworten, so stellt sich das Problem der Satzungsergänzung. Diese muss grundsätzlich dem für Satzungsänderungen zuständigen Organ, also in der Regel der Mitgliederversammlung, überlassen bleiben.

c. Die Inhaltskontrolle der Vereinssatzung

Das Registergericht hat die Gründungssatzung und jede Satzungsänderung auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen. Dies ist lediglich eine Rechtskontrolle, jedoch keine eigentliche Inhaltskontrolle hinsichtlich Angemessenheit der Satzung (Billigkeit, Zweckmäßigkeit). Über Fragen der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit entscheidet der Verein in eigener Verantwortungszuständigkeit, die ihm durch Art. 9 Abs, 1, 3 GG verfassungsrechtlich garantiert ist.

d. Die Teilnichtigkeit der Satzung

Am Ende von Vereinssatzungen finden sich häufig die salvatorischen Klauseln, die in etwa besagen: "Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam". Solche Klauseln erfüllen nur dann ihren Sinn, wenn aus dem verbleibenden Satzungstext geschlossen werden kann, dass auch ohne die nichtigen Bestimmungen ein für die Zwecke und Belange sinnvolles Regelwerk übrigbleibt. Ist dies nicht der Fall, so ist die gesamte Satzung trotz der salvatorischen Klausel nichtig.

Kann der Bestand der übrigen Satzungsteile bejaht werden, so treten an die Stelle der nichtigen Bestimmungen die dispositiven Regelungen des Vereinsrechts des BGB.

e. Die Verbindlichkeit der Satzung

Für Beitrittsinteressenten wird die Satzung bereits hinsichtlich der Bestandteile verbindlich, die die Aufnahmebeziehung beinhalten. Im Übrigen begründet der Erwerb der Mitgliedschaft auch die Verbindlichkeit der Satzung, ohne dass es darauf ankommt, ob diese dem Beitretenden im Einzelfall bekannt gewesen ist, sofern nur die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme gegeben war. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Verbindlichkeit der Satzung. Kein Verein kann wirksam anordnen, dass bestimmte Satzungsregelungen für den Ausgeschiedenen weiter gelten sollen.

Verbandsvereine gewähren vielfach den Mitgliedern der Vereine, die im Verband zusammengeschlossen sind, keine Einzelmitgliedschaft. Hauptgrund dafür ist, dass die Selbstordnung und Verwaltung des Verbands nicht durch Gewährung vieler Einzelmitgliedschaften erschwert werden soll. Das Verbandsrecht ist für die verbandszugehörigen Vereine und für deren Einzelmitglieder verbindlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Verbandssatzung muss anordnen, dass und welches Verbandsrecht für die angeschlossenen Vereine und Mitglieder verbindlich ist;
- Jeder angeschlossene Verein muss dieses genau zu bezeichnende Verbandsrecht in seiner Satzung als für sich und seine Mitglieder verbindlich anerkennen (sog. Doppelverankerung des Verbandsrechts).

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Grundzüge des Vereinsrechts 09.06 01.08.2014
---	---	---

- Zulässig ist eine sog. statische Verweisung, d.h. die Satzung des Vereins verweist auf die entsprechenden Bestimmungen der Verbandssatzung, die auch für den Verein gelten sollen. Das Verbandsrecht gilt dann in der Fassung zum Zeitpunkt seiner Übernahme. Eine wörtliche Anführung der Verbandsvorschriften in der Satzung des verbandszugehörigen Vereins ist nicht geboten. Es ist aber erforderlich, dass das übernommene Verbandsrecht im Text dem Registergericht mit vorgelegt wird, weil Verbandsrecht Satzungsrecht des verbandszugehörigen Vereins geworden ist.

Unzulässig sind sog. dynamischen Verweisungen. Dies bedeutet, dass das Verbandsrecht nicht allgemein in seiner jeweiligen Fassung übernommen werden kann. Wird das Verbandsrecht geändert, so muss der verbandsangehörige Verein unter Änderung seiner Satzung auch das neue Verbandsrecht als nunmehr verbindlich übernehmen.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich durch eine besondere Individualvereinbarung ein Nichtmitglied der Satzung und/oder dem satzungsnachrangigen Vereinsrecht (Vereinsordnungen) unterwirft.

f. Das satzungsnachrangige vom Verein gesetzte Recht

Hier gibt es zunächst einmal die sog. Vereinsordnungen. Diese sind körperschaftliche Normen, die außerhalb der Satzungsurkunde die Beziehungen des Vereins zu seinen Mitgliedern, aber auch die Beziehungen der Mitglieder in dieser Eigenschaft untereinander näher regeln. Bei diesen Vereinsordnungen handelt es sich in aller Regel um Vereinsrecht, das im Range unterhalb der Satzung anzusiedeln ist. Wird jedoch die Vereinsordnung in der Satzung zu einem Bestandteil der Satzung erklärt, so handelt es sich um Satzungsrecht, das nur aus Gründen der Praktikabilität und Übersichtlichkeit räumlich von der Satzungsurkunde getrennt wird.

Die Vereinsordnungen ohne satzungsmäßigen Charakter müssen eine satzungsmäßige Grundlage haben. Sie dürfen daher keine Regelungen enthalten, die in der Satzung zu treffen sind, wie z.B. zwingende vereinsrechtliche Regelungen und die Leitprinzipien des Vereinslebens.

Satzungen und Vereinsordnungen können und sollen nicht jede für das Vereinsleben tatsächlich und rechtlich relevante Verhaltensweise regeln. Bei fast jedem Verein, der über eine längere Zeit hinweg besteht, haben sich bestimmte Gewohnheiten bei der Handhabung bestimmter Tatbestände herausgebildet, die unangefochten geblieben sind. Diese Gewohnheiten können eine ständige Vereinsübung darstellen, sie können auch die rechtliche Qualität eines Vereinsgewöhnheitsrechts, eines Vereinsherkommens (Vereinsobservanz) haben. Eine ständige Vereinsübung bildet sich dann, wenn gleichartige Sachverhalte über einen längeren Zeitraum hinweg gleichmäßig behandelt worden sind. Ein Zeitraum von 5 Jahren reicht in der Regel aus. Die ständige Übung hat allerdings nicht die Kraft, Satzungsänderungen zu bewirken. Sie kann jedoch bei der Auslegung von Satzungsbestimmungen von Bedeutung sein.

Das Vereinsherkommen (Vereinsobservanz) muss zunächst alle Voraussetzungen erfüllen, die zur Annahme einer ständigen Vereinsübung erforderlich sind. Hinzu kommen muss zusätzlich die gemeinsame Überzeugung der Vereinsmitglieder, dass damit Recht angewandt wird. Im Rang steht es nach der geschriebenen Satzung und nach den zwingenden vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB. Gegenüber den Vereinsordnungen ohne Satzungsqualität hat das Vereinsherkommen Vorrang. Diese Ordnungen können auch durch das Vereinsherkommen abgeändert werden.



2. Der Gleichbehandlungsgrundsatz

Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Vereinsmitglieder ist ein zentraler Rechtssatz des Vereinsrechts. Der Verein kann jedoch im Rahmen seiner Freiheit der Satzungsgestaltung von vorneherein die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder unterschiedlich ausgestalten. Auf diese Weise können einzelne Vereinsmitglieder bevorzugt und andere zurückgesetzt werden - Vereinsautonomie in Form einer Gestaltungsprärogative! Der Gleichbehandlungsgrundsatz greift ein, wenn und_soweit der Verein eine differenzierende Satzungsregelung nicht getroffen hat. Er gilt auch für außenstehende Dritte, die sich der Satzungsgewalt des Vereins kraft ausdrücklicher Vereinbarung unterworfen haben.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz entspricht im wesentlichen Art. 3 Abs. 1 GG. Wie dieser orientiert er sich am Gerechtigkeitsgedanken und gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist dann gegeben, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die Differenzierung oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt und sich der Schluss aufdrängt, die Ungleichbehandlung beruhe auf sachfremden Erwägungen. Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird man den Sinngehalt des Gleichheitssatzes wie folgt zusammenfassen können:

Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.

Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung dient dem Schutz der betroffenen Vereinsmitglieder, er unterliegt daher auch ihrer Disposition. Ein Verstoß wird demzufolge geheilt, wenn die betroffenen Vereinsmitglieder mit der Ungleichbehandlung einverstanden sind. Die Grenze bildet hier allerdings der Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB). Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist von der Rechtsprechung in folgenden Fällen bejaht worden:

- Bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen wird ein Teil der Mitglieder ausgenommen, oder es werden unterschiedliche Benutzungsentgelte verlangt;
- Mehrere Mitglieder haben sich ordnungswidrig verhalten, eine Disziplinarmaßnahme wird nicht gegen alle diese Mitglieder, sondern nur gegen ein Mitglied verhängt.

3. Der Pflichtenkreis der Mitglieder

Über die Pflichten eines Vereinsmitgliedes enthält das BGB keine Vorschriften, außer in § 58 Nr. 2 BGB hinsichtlich der Beitragspflicht. Daher bestimmt grundsätzlich die Satzung den Pflichtenkreis der Vereinsmitglieder. In dieser Hinsicht hat der Satzungsgeber einen sehr weiten Spielraum, er kann all die Pflichten festlegen, die er zur Erreichung des gesetzten Zwecks für erforderlich hält. Regelungsgrenzen ergeben sich nur daraus, dass der Verein nichts Verbotenes, nichts Unsittliches oder nichts Unmögliches ("impossibilium nulla obligatio" - "ought implies can") verlangen darf und dass der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten ist.

Grundsätzlich müssen alle Pflichten ihre Grundlage in der Satzung haben. Ausnahme: Jedes Mitglied übernimmt mit seinem Beitritt die Pflicht, den in der Satzung verankerten Zweck zu



fördern. Die Beachtung dieser Förderungspflicht obliegt jedem Vereinsmitglied auch dann, wenn die Satzung hierauf nicht ausdrücklich hinweist.

Mit rückwirkender Kraft können grundsätzlich keine neuen Pflichten begründet werden, es sei denn, alle betroffenen Vereinsmitglieder sind damit einverstanden.

Soweit eine Pflicht eine satzungsmäßige Grundlage hat, kann der Verstoß gegen die Pflicht vom Verein mit einer Sanktion belegt werden, was wiederum eine satzungsmäßige Grundlage erfordert. Bei den nicht in der Satzung genannten Pflichten der Mitglieder löst ein Verstoß grundsätzlich keine vereinsrechtliche Sanktion aus. Anders ist es, wenn das Verhalten unter eine etwas bestehende generalklauselartige Sanktion subsumiert werden kann, wie z.B. "vereinsschädigendes Verhalten".

a. Beitragspflicht der Mitglieder

Unter Beiträgen werden die periodisch zu erfüllenden Geldleistungspflichten der Mitglieder verstanden. Enthält die Satzung keine Bestimmung über die Beitragspflicht, so besteht Beitragsfreiheit.

b. Die Förder- oder Treuepflicht des Vereins und der Mitglieder

Die Mitgliedschaft bewirkt eine vereinsrechtliche Förder- oder Treuepflicht, denn Grund für die Bildung des Personenzusammenschlusses ist die Förderung eines gemeinsamen Zieles und Zweckes, dem sich die Mitglieder mit ihrem Beitritt verschrieben haben. Sie gilt im Verhältnis der Mitglieder zum Verein und umgekehrt. Es handelt sich dabei um eine selbständige Pflicht.

Zum Inhalt der Treuepflicht: Mitglied und Verein haben im Umgang miteinander ein redliches und loyales Verhalten an den Tag zu legen und die Schädigung der gemeinsamen Interessen zu unterlassen. Die Förderpflicht besteht nicht bei jedem Verein mit der gleichen Intensität. Bei einem Verein mit sehr vielen Mitgliedern greift sie nicht mit demselben Gewicht ein wie z.B. bei einem kleinen Gesangsverein, denn die Bedeutung des einzelnen Mitgliedes ist hier unterschiedlich zu gewichten.

Aktive Förderpflichten können sich expressis verbis aus der Satzung ergeben, sie können jedoch auch durch den Satzungszweck oder die Natur der Sache begründet sein, ohne dass sie ausdrücklich in der Satzung genannt werden. Wird z.B. zu einer Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen, so ist ein Mitglied, dessen Anschrift sich geändert hat, gehalten, dies dem Einladungsorgan mitzuteilen. - Aus der Förderpflicht kann sich z.B. eine Stimmpflicht für eine Satzungsänderung ergeben, etwa deshalb, weil sich die bisherige Satzungsgestaltung als hinderlich im Hinblick auf die angestrebte Zweckerreichung erwiesen hat. - Entsprechendes kann für den Beschluss, eine Umlage zu erheben, gelten, wenn der Verein in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. - Aktive Förderpflichten gelten auch für den Verein im Verhältnis zu den Mitgliedern. Muss der Verein in Mitgliedschaftsrechte eingreifen, so ist er gehalten, das schonendste Mittel anzuwenden und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verein von seiner Ordnungsgewalt Gebrauch macht. Es kann ein Verstoß gegen die Förderpflicht sein, ein langjähriges Vereinsmitglied, das sich in der Vereinsarbeit Verdienste erworben hat, wegen einer geringfügigen Verfehlung auszuschließen. Gleiches gilt allgemein bei einer Verfehlung, die längere Zeit ungeahndet hingenommen worden ist, die dann jedoch plötzlich und ohne Not mit Vereinssanktionen verfolgt wird.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM

Rechtsfragen

**Grundzüge des
Vereinsrechts**

09.06

01.08.2014

Nicht allgemein kann die Frage beantwortet werden, ob Vereinsmitglieder verpflichtet sind, Verfehlungen oder Verstöße gegen den Ordnungskatalog dem zuständigen Vereinsorgan anzuzeigen. Im Allgemeinen besteht eine solche Anzeigepflicht wohl nicht. Im Einzelfall kann jedoch eine so erhebliche Verfehlung vorliegen, dass Schweigen gegen die Förderpflicht verstößt.

Eine Pflicht der Vereinsmitglieder, die Interessen der übrigen Mitglieder zu fördern, kann nur bei einem wirtschaftlichen Verein anerkannt werden. Hierzu bedarf es zudem einer satzungsmäßigen Verankerung des Pflichtenkreises. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass die Mitglieder gegenseitig keine mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten haben.

Die Folgen der Verletzung der Förderpflicht: Verletzen Mitglieder ihre Förderpflichten, so kann der Verein die satzungsmäßigen Ordnungsmittel anwenden. Wird bei einer Stimmabgabe gegen die Förderpflicht verstoßen, so kann der Verein auf Abgabe einer Ja-Stimme klagen. Dem Verein kann gegen ein Mitglied, das schuldhaft gegen seine Förderpflicht verstoßen hat, ein Schadenersatzanspruch zustehen. - Verletzt der Verein seine Förderpflicht, so ist regelmäßig ein wichtiger Grund für den sofortigen Austritt des hierdurch benachteiligten Mitglieds gegeben. Besteht ein Pflichtenverstoß in sonstigen Realhandlungen des Vereins, so kommt bei Wiederholungsgefahr eine Unterlassungsklage in Betracht. Die Eintragung eines Satzungsänderungsbeschlusses, der offensichtlich unter Verstoß gegen die Förderpflicht zustande gekommen ist, muss das Registergericht ablehnen.

Der Verein hat gegenüber seinen Mitgliedern eine besondere Rücksichtspflicht. Diese ist eine spezielle Ausprägung der Förder- oder Treuepflicht. Kann der Verein bei einem Eingriff in die Interessenssphäre des Einzelmitglieds keine höherrangigen Eigeninteressen ins Feld führen, so haben die Interessen des Mitglieds grundsätzlich Vorrang. Verstößt ein Beschluss oder eine tatsächliche Handlung eines Vereinsorgans gegen Rücksichtspflichten, so ist der Beschluss oder die Handlung dem betroffenen Mitglied gegenüber unwirksam. Das Mitglied kann auf Feststellung, Unterlassung oder Schadenersatz klagen. Letzteres allerdings nur, wenn die Maßnahme bei ihm zu einem wirtschaftlich messbaren Schaden geführt hat.

4. Die Rechtsbeziehungen Vereinsvorstand

Schließt der Verein mit den Mitgliedern des Vorstands weder ausdrücklich (schriftlich oder mündlich) noch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten (Beispiel: Der Vorstand erhält regelmäßig für seine Tätigkeit ohne ausdrückliche Absprache eine Vergütung) einen Anstellungsvertrag, so gelten für die beiderseitigen Rechtsbeziehungen die Regeln des Auftragsverhältnisses (§ 27 Abs. 3 BGB). Nach Auftragsgrundsätzen wird der Vorstand nur tätig, wenn das Merkmal der Unentgeltlichkeit seiner Tätigkeit gegeben ist. Er darf somit für die im Interesse des Vereins geleistete Arbeit keine Vergütung erhalten. Es handelt sich dann um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Der Vorstand ist nicht mehr unentgeltlich tätig, wenn ihm eine sog. Aufwandsentschädigung gezahlt wird, mag diese auch gering sein. Es ist dann ein Anstellungsverhältnis gegeben. Im Jahre 1969 hat der Bundesfinanzhof z.B. eine einem Vorstandsmitglied gezahlte Aufwandsentschädigung von monatlich 50.- DM als steuerpflichtigen Arbeitslohn angesehen.

Verwendet der Vorstand eigene Mittel bei der Amtsführung, so hat er gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz (§ 670 BGB), der auch die Aufwendungen umfasst, die der Vorstand für



erforderlich halten dürfte. Geht der Vorstand zu diesem Zweck eine Verbindlichkeit ein, so kann er vom Verein Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen (§ 257 BGB). Benutzt der Vorstand seinen eigenen PKW bei Fahrten, welche die Vereinsgeschäfte erfordern, weiß und billigt dies das Bestellungsorgan (Mitgliederversammlung) und erspart sich so der Verein Kosten, so hat der Verein gem. §§ 670, 254 BGB einen Teil des Unfallschadens zu ersetzen, wenn das Fahrzeug des Vorstands bei einer solchen Fahrt beschädigt wird. Die Vorstandsmitglieder können nicht selbst ihre Aufwandsentschädigung festsetzen, hierfür ist das Anstellungsorgan, also in der Regel die Mitgliederversammlung, zuständig. Der Vorstand ist nicht gehalten, eigene Mittel vorzuschießen, um seinen Pflichten nachkommen zu können. Er hat einen Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses (§ 669 BGB), z.B. zur Bestreitung von Reisekosten.

5. Die Vereinsgerichtsbarkeit

a. Zur Zulässigkeit

Der Gesetzgeber ermächtigt den Verein in § 25 BGB, sein eigenes Recht zu setzen. Darin liegt zugleich die Befugnis, eine eigene Vereinsgerichtsbarkeit zu installieren. Gleichzeitig lässt sich dieses Recht auch aus Art. 9 Abs. 1 GG herleiten. Denn ein Verein bedarf nach der Natur der Sache einer inneren Ordnung, die er im Bedarfsfalle auch mit Disziplarmitteln durchsetzen können muss. Die vereinsinterne Gerichtsbarkeit gehört somit zum Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Vereinstätigkeit.

b. Die persönliche Erstreckung der Vereinsgerichtsbarkeit

Die Vereinsmitglieder sind während der Dauer der Mitgliedschaft der Vereinsgerichtsbarkeit unterworfen. Nach dem wirksamen Ausscheiden eines Mitglieds darf der Verein gegen dieses keine private Gerichtsbarkeit mehr ausüben. Unzulässig sind daher die folgenden nachträglichen Sanktionen in einer Satzung:

- Der Ausschluss wäre beschlossen worden, wenn das Mitglied nicht ausgetreten wäre;
- ein freiwilliges Ausscheiden ist nicht mehr möglich, sobald gegen ein Mitglied ein Ordnungsverfahren eingeleitet worden ist;
- das ausgeschiedene Mitglied soll als ausgeschlossen gelten;
- es ist auf eine schwarze Liste zu setzen, wenn es, ohne das Verfahren abzuwarten, ausgetreten ist.

Organmitglieder - auch ohne Vereinsmitgliedschaft - sind schon allein aus ihrem organschaftlichen Verhältnis heraus der Satzung und damit auch der Vereinsgerichtsbarkeit unterworfen.

Besonderheiten bei der Gerichtsbarkeit von Vereinsverbänden: In der Regel nehmen Verbände nur Körperschaften, also andere Vereine auf. Die Mitglieder der Vereine, die dem Verband angeschlossen sind, unterliegen nur dann der Verbandsgerichtsbarkeit, wenn die Anschlusskörperschaft insoweit auf ihre eigene Gerichtsbarkeit verzichtet und sie dem Verband überträgt. Weiter muss die Verbandssatzung vorsehen, dass die Verbandsgerichtsbarkeit auch die Mitglieder der angeschlossenen Vereine erfasst. Deren Satzung schließlich muss die Satzungsbestimmungen über die Verbandsgerichtsbarkeit als für die Mitglieder der Körperschaft verbindlich übernehmen (sog. Doppelverankerung der Verbindlichkeit).



Die Erstreckung der Vereinsgerichtsbarkeit auf außenstehende Dritte kraft individuell vereinbarter Unterwerfung: Es ist ein im Grundsatz legitimes Recht eines jeden Vereins, dass ein außenstehender Dritter, der wie ein Vereinsmitglied Vereinseinrichtungen benutzt oder an Vereinsveranstaltungen teilnimmt, sich auch im Rahmen dieser Teilnahme der privaten Vereinsgerichtsbarkeit unterwirft. Die Verbindlichkeit der Vereinsgerichtsbarkeit lässt sich bei diesem Personenkreis dadurch erreichen, dass durch Einzelvertrag die Verbindlichkeit der privaten Gerichtsbarkeit für genau zu bezeichnende Streitfälle vereinbart wird. Teilweise wird sogar die Ansicht vertreten, dass derjenige, der die Einrichtungen eines Vereins in Anspruch nimmt, sich stillschweigend dadurch dessen Vereinsgerichtsbarkeit unterwirft. Diese Figur einer stillschweigenden Unterwerfung ist jedoch insoweit problematisch, als der Umfang der Unterwerfung immer zu Zweifeln und damit zu Streitigkeiten Anlass geben wird. Man wird daher eine urkundliche Vereinbarung in der Praxis verlangen müssen.

c. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

aa) "Strafen"

In der älteren Literatur und teilweise auch in der Rechtsprechung wird immer wieder ausgeführt, der Verein nehme die "Strafgewalt" gegenüber seinen Mitgliedern wahr, er führe ein "Strafverfahren" durch. Dies weckt falsche Assoziationen, nämlich dahin gehend, dass der Verein mit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme über ein Mitglied ein sozialetisches Unwerturteil fälle und dieses dadurch kriminalisiere. Dies ist nicht richtig, da dem Verein als juristischer Person des privaten Rechts eine solche Befugnis nicht zukommen kann. Hierin läge ein Verstoß gegen das staatliche Kriminalisierungsmonopol. Man sollte daher nicht von "Strafen" sprechen, vielmehr von "Ordnungsmitteln" oder "Disziplinarmaßnahmen".

bb) Die Frage des Verschuldens

Überwiegend wird die Auffassung vertreten, die Verhängung einer vereinsrechtlichen Disziplinarmaßnahme erfordere kein Verschulden. Für die Frage, ob die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Verschulden erfordert, sind die Regelungen in der Satzung maßgebend. Man wird dabei u.a. auch darauf abzustellen haben, welche konkrete Disziplinarmaßnahme verhängt werden soll und ob diese sinnvollerweise voraussetzt, dass das betroffene Mitglied schuldhaft gehandelt hat. Unstreitig ist, dass beim Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund ein Verschulden nicht vorliegen muss.

cc) Allgemeine Grundsätze des vereinsrechtlichen Disziplinarrechts

Ordnungswidrigkeiten eines Mitglieds können nur dann mit einer vereinsrechtlichen Sanktion geahndet werden, wenn der Verein sich dieses Recht in der Satzung vorbehalten hat. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Aus der Satzung muss der Adressat der Sanktionsnorm eindeutig zu entnehmen sein.
- Aus der Satzung muss sich klar ergeben, welches Verhalten (Tun oder Unterlassen) eine Ahndung nach sich ziehen kann.



- Die einzelnen in Betracht kommenden Ordnungsmittel müssen in der Satzung genannt sein.
- Die Satzung muss das zuständige Vereinsorgan bestimmen, das für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, sofern die an sich gegebene Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nicht gelten soll. Ist ein besonderes Organ für zuständig erklärt worden, so ist die Mitgliederversammlung nicht befugt, das Ordnungsverfahren an sich zu ziehen.
- Das Organ muss in der Besetzung, die in der Satzung angeordnet ist, entscheiden.

Derselbe Sachverhalt, der bereits zu einer Disziplinarmaßnahme geführt hat, kann nicht nochmals verfolgt und zum Gegenstand eines weiteren Verfahrens gemacht werden (Verbot des "ne bis in idem"). Eine Disziplinarmaßnahme wird allerdings nicht dadurch unzulässig, dass dieselbe Tat bereits durch ein staatliches Gericht verfolgt worden ist.

Bei der Ausübung der Vereinsgerichtsbarkeit sind das Übermaßverbot und die Menschenwürde zu beachten. Dies bedeutet, dass Tat und Sanktion in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen und das Mitglied nicht über das erforderliche Maß hinaus bloßgestellt werden darf. Zudem darf es nicht zum reinen Objekt des Disziplinarverfahrens werden, sondern muss als Subjekt mit eigenen Rechten behandelt werden.

Auch bei einem Auslandsaufenthalt bleibt der einzelne Vereinsangehörige der Disziplinargewalt des inländischen Vereins unterworfen, es sei denn, Satzung oder eine Individualvereinbarung sehen etwas anderes vor. Ist allerdings eine Ordnungswidrigkeit bereits von einem ausländischen Veranstalter geahndet worden, so ist eine weitere Verfolgung derselben Angelegenheit im Inland wegen des Verbots der Doppelahndung (ne bis in idem) nicht mehr zulässig.

dd) Der zur Sanktion führende Tatbestand

Im Vereinsrecht gilt der im staatlichen Strafrecht herrschende Bestimmtheitsgrundsatz nicht. Daher kann ein zu einer Sanktion führendes Fehlverhalten generalklauselartig umschrieben werden.

Problematisch ist die Erstreckung der Ordnungsgewalt auf Bereiche, die der persönlich-privaten Sphäre des Mitglied zugerechnet werden müssen. Dazu gehören z.B. Sanktionsdrohungen, die ein sauberes Geschäftsgebahren auferlegen. In diese persönlich-private Sphäre hinein darf der Verein seine Ordnungsgewalt nicht erstrecken. Das Fehlverhalten außerhalb der Vereinssphäre ist grundsätzlich Privatsache und der Vereinsgewalt somit nicht zugänglich. Das Verhalten des Mitglieds außerhalb des Vereins berührt die Vereinssphäre nur dann, wenn als Nebenfolge eine unmittelbare Ausstrahlung in diesem Bereich zu verzeichnen ist.

Beispiele:

Die Verurteilung wegen Trunkenheit am Steuer wirkt sich auch im Bereich eines Motorsportklubs aus; dieselbe Straftat berührt die Sphäre eines Tierzuchtvereins nicht. - (2) Ein Automobilklub mit großer Mitgliederzahl darf keinen Anstoß daran nehmen, dass eines seiner weiblichen Mitglieder der Prostitution nachgeht. Für einen Hundezuchtverein mag grundsätzlich gleiches gelten. Anders wird die Situation aber dann, wenn das Mitglied Kontakte zu Zuhältern unterhält, die Hundekämpfe veranstalten.

In der Satzung müssen nicht nur die eigentlichen Ordnungsmittel, sondern auch die Nebenfolgen enthalten sein. Dazu gehören die Veröffentlichungen in einer Vereinszeitschrift und die

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Grundzüge des Vereinsrechts 09.06 01.08.2014
---	---	---

Übernahme der Verfahrenskosten. Gleiches gilt hinsichtlich der Eintragung in eine Liste, die über jeden, der mit einem Ordnungsmittel belegt worden ist, angelegt wird.

ee) Verfahrensrechtliche Aspekte

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bedarf die Regelung des Verfahrens, welches das zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Organ einzuhalten hat, keiner satzungsmäßigen Grundlage. Die Regelung kann daher in einer Vereinsordnung enthalten sein, die Nichtsatzungsqualität hat. Leitprinzipien des Verfahrens: Zunächst werden die zu beachtenden Grundsätze des Verfahrens durch die einschlägigen Bestimmungen der Satzung bzw. einer besonderen Verfahrensordnung bestimmt. Fehlen solche Bestimmungen oder sind sie lückenhaft, so muss das zuständige Organ die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze beachten, die wegen ihrer elementaren Bedeutung von der staatlichen Rechtsordnung zu übernehmen sind:

- Das Verfahren darf nicht zum Willkürakt gegenüber dem betroffenen Vereinsmitglied werden, in jedem Fall muss sich das Mitglied sachgerecht verteidigen können. Es darf nicht als Objekt, sondern muss als Subjekt behandelt werden.
- Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist zu beachten.
- Das zuständige Organ muss unparteilich und unabhängig entscheiden. Diese Grundsätze verbieten es, dass ein Organ entscheidet, das selbst Opfer der Handlung des betroffenen Mitglieds war, oder dass ein Kollegialorgan über ein Mitglied beschließt, das diesem Kollegialorgan angehört.
- Der Sachverhalt ist so ausreichend zu ermitteln, dass auf das Ergebnis der Ermittlungen ein Schuldspruch oder ein Freispruch gestützt werden kann.
- Der Grundsatz der Waffengleichheit ermöglicht es dem betroffenen Mitglied, sich der Hilfe eines Rechtsanwaltes zu bedienen, wenn auch der Verein durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

ff) Die Disziplinenterscheidung

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Es müssen Sachverhalt und das wesentliche Ergebnis der Beweisaufnahme dargestellt werden. Eine Begründung ist nur dann entbehrlich, wenn im Falle eines Schuldspruchs der Betroffene dem Ordnungsorgan gegenüber auf eine schriftliche Begründung verzichtet hat.

gg) Der vereinsinterne Instanzenzug

Es ist dem Verein freigestellt, ob er einen Rechtsmittelweg eröffnen will. Existiert ein solcher und unterlässt es der mit einem Ordnungsmittel belegte Betroffene, die vorgesehene Rechtsmittelinstanz in der hierfür bestimmten Form und Frist anzurufen, so wird dieses Verhalten als Erklärung dahin gehend gewertet, dass er sich damit der Ordnungsmaßnahme endgültig unterwirft. Dies gilt allerdings nur, wenn auf diese Folge in der Satzung ausdrücklich hingewiesen wird. Der Weg zum staatlichen Gericht wird trotzdem eröffnet, wenn dem Betroffenen die Beschreitung des vereinsinternen Rechtsmittelweges unzumutbar ist oder wenn - durch den Verfahrensgegner oder eine Vereinsinstanz - die Entscheidung der oberen Instanz über Gebühr

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Grundzüge des Vereinsrechts 09.06 01.08.2014
---	---	---

verzögert oder verhindert wird. Dem ist der Fall gleichzusetzen, dass die obere Instanz etwa nur alle drei Jahre zusammentritt.

d. Die beschränkte Nachprüfbarkeit von Ordnungsmaßnahmen des Vereins durch die ordentlichen Gerichte

Eine Folge der Vereinsautonomie ist es, dass die staatlichen Gerichte eine vereinsrechtliche Ordnungsmaßnahme nur nach folgenden Kriterien prüfen dürfen:

- Hat die Ordnungsmaßnahme eine Grundlage in der Satzung?
- Wurden das in der Satzung oder einer Vereinsordnung festgelegte Verfahren eingehalten und allgemein gültige Verfahrensgrundsätze beachtet?
- Ist die angeordnete Maßnahme gesetz- oder sittenwidrig?
- Ist die angeordnete Maßnahme offenbar unbillig?
- Seit der Entscheidung des BGH vom 30.05.1983 findet auch eine volle Nachprüfung der Tatsachenermittlungen statt.

Im Rechtsstreit dürfen keine neuen Tatsachen zur Begründung der Ordnungsmaßnahme nachgeschoben werden. Gegenstand der gerichtlichen Prüfung können nur die im Vereinsbeschluss genannten Gründe sein. Erlaubt ist dagegen das Nachschieben von Gründen, die zwar mündlich beraten, aber nicht schriftlich bekanntgegeben worden sind.

Zur Beweislast: Den Nachweis, dass eine Ordnungsmaßnahme wirksam ist, hat der Verein zu führen. Auf seine Parteistellung im Prozess (Kläger oder Beklagter) kommt es nicht an. Das ordentliche Gericht kann nur die Unwirksamkeit eines Ordnungsbeschlusses des Vereins feststellen oder die Klage abweisen. Es kann die Disziplinarmaßnahme jedoch weder abändern noch aufheben. Sobald das Urteil rechtskräftig ist, hat der Verein den Vollzug der Ordnungsmaßnahme wieder rückgängig zu machen, so dass z.B. eine bereits beigetriebene Geldbuße wieder an das Mitglied zurückzahlen ist. Wird ein Ausschluss für unwirksam erklärt, so muss das hiervon begünstigte Mitglied die inzwischen ergangenen Beschlüsse des Vereins - auch eine Satzungsänderung - hinnehmen. Wird eine Ordnungsmaßnahme aus formalen Gründen für unwirksam erklärt, so ist das zuständige Vereinsorgan nicht gehindert, erneut eine Ordnungsmaßnahme unter Vermeidung des Fehlers zu beschließen. Hierbei sind jedoch vorhandene Verjährungsfristen zu beachten.

Bei unwirksamen Disziplinarmaßnahmen, die schuldhaft durch den Verein ausgesprochen worden sind, können dem betroffenen Vereinsmitglied Schadenersatzansprüche gegen den Verein zustehen, wenn ihm ein Schaden entstanden ist (z.B. Rechtsanwaltskosten). Rechtsgrundlage dafür ist die (entsprechende) Anwendung des Instituts der positiven Vertragsverletzung.

6. Haftungsfragen

a. Die Haftung des Vereins für seine Organe und seine sonstigen Repräsentanten

§ 31 BGB ist die maßgebliche Haftungsnorm, sie lautet:

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung Dritten zufügt.

Der Verein ist als Körperschaft selbst nicht handlungsfähig. Für ihn handeln die ihn repräsentierenden Personen. Da der Verein durch sie die Möglichkeit erlangt, am Rechtsverkehr

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Grundzüge des Vereinsrechts 09.06 01.08.2014
---	---	---

teilzunehmen, soll er auch die Nachteile tragen, die eine solche Vertretung mit sich bringt. § 31 BGB besagt lediglich, dass der Verein sich das Verhalten der ihn repräsentierenden Personen zurechnen lassen muss, falls ein Haftungstatbestand gegeben ist. Es muss also ein Verhalten des Haftungsvertreeters gegeben sein, das ihn selbst zum Schadensersatz verpflichtet. Über § 31 BGB wird der in der Person des Haftungsvertreeters verwirklichte Tatbestand - unbeschadet der Eigenhaftung des Haftungsvertreeters - dem Verein zugerechnet. Ist eine Haftungszurechnung gem. § 31 BGB zu bejahen, so ist dem Verein jegliche Entlastung für die ihn repräsentierenden Personen versagt. Haftungsvertreter sind niemals Verrichtungsgehilfen i.S.d. § 831 BGB.

Die Haftung erstreckt sich einmal auf den Vorstand, insbesondere den Vertretungsvorstand. Daneben haftet der Verein für alle Vereinsorgane, die zwar nach außen hin keine Vertretungsbefugnis haben, die aber gleichwohl durch ihr nach außen hin wirkendes Verhalten einen Schaden herbeiführen. Als weitere Organe in diesem Sinne sind zu nennen: der erweiterte Vorstand, die Mitglieder der Disziplinarorgane, Ausschussmitglieder usw. Besonderer Vertreter i.S.d. § 31 BGB ist derjenige, dem durch die allgemeine Vereinsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen des Vereins zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind. Entscheidend ist, ob er für einen Geschäftskreis bestellt ist, der eine dem Vorstand ähnliche Selbständigkeit bzw. Verantwortlichkeit verlangt. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist es grundsätzlich für die Haftung des Vereins unerheblich, ob der Repräsentant mit seinem Verhalten im Innenverhältnis sein Amt missbraucht hat. Repräsentanten in diesem Sinne sind z.B. die vom Verein bestellten Geschäftsführer, die leitenden Angestellten der Vereinsverwaltung, der Leiter einer unselbständigen Zweigstelle eines Großvereins.

Trifft den Verein eine besondere Organisationspflicht (z.B. bei Großveranstaltungen) oder kommt er seiner Pflicht zur Verkehrssicherung nicht nach, so kann er sich der Verantwortung nicht dadurch entziehen, dass er lediglich weisungsgebundene Verrichtungsgehilfen (Ordner und sonstiges untergeordnetes Personal) einsetzt und sich so die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB eröffnet. Wird die Bestellung eines organschaftlichen Vertreters oder eines sonstigen Vereinsrepräsentanten unterlassen, so wird der Verein so behandelt, als habe er einen Haftungsvertreter bestellt, für den er nach § 31 BGB eintreten muss. Daneben trifft den Verein eine Eigenhaftung wegen körperschaftlicher und betrieblicher Organisationsmängel.

Die Haftungszurechnung trifft den Verein, der den Vorstand oder den besonderen Vertreter bestellt hat, oder den Verein, der die erforderliche Bestellung eines besonderen Vertreters unterlassen hat. Bei einem Großverein kann der Leiter einer unselbständigen, aber in der Rechtsform eines nichtrechtsfähigen Vereins bestehenden Untergliederung im Einzelfall als Repräsentant des Großvereins handeln, so dass dieser für ihn gem. § 31 BGB haftet.

Verrichtungen des Vereinsrepräsentanten führen nur dann zu einer Haftung des Vereins, wenn der Repräsentant in vereinsamtlicher Eigenschaft gehandelt hat. Handlungen oder Unterlassungen, die dem privaten Bereich des Repräsentanten zuzurechnen sind, begründen die Haftung des Vereins nach § 31 BGB nicht.

Zum haftungsbegünstigten Dritten i.S.d. § 31 BGB: Das ist zum einen jede außerhalb des Vereins stehende Person, die durch einen Vereinsrepräsentanten einen Schaden erlitten hat. Dritter ist auch die nicht dem Verein angehörende Person, die sich durch Vertrag bestimmten Vereinsordnungen unterworfen hat, weil Vereinseinrichtungen in Anspruch genommen werden.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Grundzüge des Vereinsrechts 09.06 01.08.2014
---	---	---

Dritter sind weiterhin die gewöhnlichen Vereinsmitglieder und - unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft - die Vereinsangestellten, der besondere Vertreter, der Vereinsgeschäftsführer sowie die Mitglieder aller Vereinsorgane mit Ausnahme des Vertretungsorgans. Die Organhaftung kann schließlich auch eingreifen, wenn ein Mitglied des Vertretungsorgans durch ein anderes einen Schaden erleidet. Hierbei darf jedoch keine Mitverantwortung des Geschädigten für das schadensstiftende Verhalten gegeben sein.

Neben dem Verein haftet der Repräsentant persönlich. Verein und Repräsentant sind in einem solchen Fall gem. §§ 840 Abs.1, 421 BGB Gesamtschuldner. Die Frage des Ausgleichs im Innenverhältnis, also zwischen dem Verein und dem verantwortlichen Repräsentanten, kann in der Satzung oder in einem Anstellungsvertrag geregelt werden. Es kann auch eine ständige Vereinsübung oder ein Vereinsherkommen in Betracht kommen, wonach z.B. der Verein den Repräsentanten bei leichter Fahrlässigkeit nicht in Anspruch nimmt. Bestehen solche Regelungen nicht, so gelten folgende Grundsätze:

Stellt das Verhalten des Repräsentanten eine schuldhafte Verletzung des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages dar, so haftet der Repräsentant im Innenverhältnis allein, wobei jedoch der Grundgedanke des § 254 BGB (Mitverschulden) zu beachten ist.

Bei ungewöhnlichen Maßnahmen, die ein Repräsentant im Rahmen seiner Verpflichtungen zu treffen hat, muss sich der Verein die Grundsätze der Schadenshaftung bei betulich veranlasser Arbeit entgegenhalten lassen. Bei nur leichter Fahrlässigkeit des Repräsentanten trifft den Verein die alleinige Haftungsübernahme, bei mittlerer Fahrlässigkeit wird der Schaden nach Billigkeitsgesichtspunkten geteilt, bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Repräsentant gegebenenfalls im Innenverhältnis allein.

b. Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein

Das Vereinsrecht des BGB enthält keine Aussage über die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein für den Fall der schlechten Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Daraus folgt jedoch nicht, dass eine Haftung der Organmitglieder dem Verein gegenüber entfällt. Es gelten vielmehr die allgemeinen Grundsätze des Schuldrechts. Danach haftet das Organmitglied wegen schuldhafter Schlechterfüllung entweder des Auftragsvertrages (Unentgeltlichkeit) oder des Geschäftsbesorgungsvertrages (Entgeltlichkeit). Diese Rechtslage ist jedoch dispositiv. Die Abdingung kann durch die Satzung erfolgen oder durch eine individuelle Vereinbarung. Es kann auch ein Vereinsherkommen oder eine ständige Übung von Bedeutung sein.

Einzelfälle: Die Amtsniederlegung eines Funktionärs, die nicht durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt ist, darf nicht zur Unzeit erfolgen, sondern muss so geschehen, dass der Verein in der Lage ist, einen Amtsnachfolger zu bestellen (§§ 27 Abs. 3, 671 Abs. 2 BGB). Jedes Organmitglied hat für die Kenntnisse und Fähigkeiten einzustehen, die die übertragene Aufgabe üblicherweise erfordert. Wer diesen Anforderungen nicht gerecht wird, darf sich nicht als Repräsentant bestellen lassen bzw. muss sein Amt niederlegen (Übernahmeverschulden).

Dem Verein gegenüber kann sich kein in Anspruch genommenes Organmitglied auf ein Mitverschulden eines anderen Mitglieds des Kollegiums oder eines Vereinsangestellten berufen.

Handelt ein Organmitglied aufgrund der berechtigten Weisung eines zuständigen Vereinsorgans - regelmäßig also der Mitgliederversammlung -, so tritt eine Haftungsfreistellung gegenüber dem Verein ein. Etwas anderes gilt jedoch, wenn das Organmitglied diese Weisung fehlerhaft

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Grundzüge des Vereinsrechts 09.06 01.08.2014
---	---	---

herbeigeführt hat, etwa durch eine unrichtige oder unvollständige Berichterstattung oder durch Nichterwähnung von ihm erkennbarer schädlicher Folgen.

c. Haftungsverhältnisse zwischen dem Verein und den Mitgliedern

aa) Die Haftung des Mitglieds dem Verein gegenüber

Erfüllungshaftung: Jedes Vereinsmitglied haftet dem Verein auf Erfüllung der in der Satzung festgelegten Mitgliedschaftspflichten. Die Haftung aus unerlaubter Handlung: Beschädigt ein Vereinsmitglied rechtswidrig und schuldhaft (leichte Fahrlässigkeit genügt) eine Vereinseinrichtung, so muss das deliktisch handelnde Mitglied dem Verein Schadensersatz leisten (§§ 823, 249 BGB). Gleiches gilt, wenn ein Mitglied einem Organmitglied einen Körperschaden zufügt und wenn dem Verein wegen entgangener Dienste ein Schadenersatzanspruch erwächst. Die Vorstandsmitglieder erbringen für den Verein kraft Gesetzes Dienste (§§ 27 Abs. 3, 845 BGB). Hier kann jedoch die Satzung, ein Vereinsherkommen oder auch eine ständige Übung eine Ersatzpflicht auf den Fall eines vorsätzlichen Verhaltens beschränken.

bb) Die Haftung des Vereins den Mitgliedern gegenüber

Die Haftung aus dem Personenrechtsverhältnis: Aufgrund der personenrechtlichen Beziehung zwischen dem Verein und

seinen Mitgliedern können sich Vereinspflichten ergeben, deren rechtswidrige und schuldhaft Verletzung durch ein Vereinsorgan zu Schadensersatzansprüchen der Vereinsmitglieder führen kann. Zu nennen sind z.B. Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Treuepflicht. Außerdem ist jedes Mitglied in den Schutzbereich der den Verein treffenden Verkehrssicherungspflichten einbezogen. Werden durch Vereinsorgane in vorwerfbarer Weise Mitgliedschaftsrechte verletzt, so begründet das - ähnlich der positiven Vertragsverletzung - Schadensersatzpflichten, für die der Verein nach § 31 BGB haftet.

Das Mitgliedschaftsrecht als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB: Die aus der Mitgliedschaft erwachsene Rechtsposition des Vereinsmitglieds stellt ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB dar. Deliktsrechtlich geschützt ist die völlige oder teilweise Entziehung dieses Rechts. In Betracht kommen Eingriffe in die Mitverwaltungsrechte oder auch in die Wertrechte (Benutzung der Vereinseinrichtungen, der Anspruch auf Beteiligung an Vereinsveranstaltungen, das Recht auf fachliche Beratung, der Bezug der Vereinszeitschrift). Anspruchsgegner ist sowohl das Vereinsorgan persönlich, das den Eingriff vorgenommen hat, als auch - über § 31 BGB - der Verein.

d. Die Haftung der Vereinsmitglieder untereinander

Die Mitglieder haben ein personenrechtliches Verhältnis lediglich zum Verein, das keine Ausstrahlung in den Haftungsbereich der Mitglieder untereinander erzeugt. Im haftungsrechtlichen Bereich treten sie sich wie Nichtmitglieder gegenüber. Als Haftungsgrundlage kommt demnach nur das Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht, §§ 823 ff. BGB) in Betracht.

Besonderheiten bei Wettkämpfen: Eventuell geltend gemachte Schadensersatzansprüche werden nach der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der Einwilligung in ein erhöhtes Risiko beurteilt. Der Wettkampfteilnehmer akzeptiert die Regeln und nimmt Verletzungen in Kauf, die



bei regelrechtem Wettkampf eintreten. Er kann daher keinen Schadensersatz verlangen. Mit der Teilnahme an dem Wettkampf willigt er in das mit dem Wettkampf verbundene "Mehr" an Gefahr ein. Mit der Anerkennung der Wettkampffregeln verzichtet der Teilnehmer auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen andere Teilnehmer, die als Schädiger in Erscheinung getreten sind. Der Verzicht hat eine völlige Haftungsfreistellung des Verletzers zur Folge. Voraussetzung für eine solche Haftungsfreistellung ist jedoch die Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auch beim Wettkampf. Im Allgemeinen fallen selbst geringfügige Regelverletzungen noch in den haftungsfreien Risikobereich. Diese Grundsätze gelten z.B. auch bei Gebrauchshundeprüfungen, Zuchtauglichkeitsprüfungen, Körungen, Ausstellungen u.ä. Der Anspruch des schädigenden Vereinsmitglieds auf Haftungsfreistellung durch den Verein: Erfüllt ein ehrenamtlich tätiges Mitglied im Auftrag des Vereins satzungsgemäße Aufgaben und schädigt es hierbei schuldhaft durch sein Verhalten ein anderes Mitglied, so hat der Schädiger gegen seinen Verein einen Anspruch auf Haftungsfreistellung, sofern er eine vom Verein veranlasste Tätigkeit ausgeübt und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit findet i.d.R. eine Schadensaufteilung zwischen Verein und Mitglied statt. Lediglich bei leichtester Fahrlässigkeit entfällt eine Haftung des Mitglieds völlig. Dies gilt wohl auch dann, wenn der Geschädigte nicht ein anderes Mitglied, sondern der Verein selbst ist.

II. Der sog. nichtrechtsfähige Verein

1. Allgemeines

Der rechtsfähige Verein ist durch das Eintragungserfordernis einer gerichtlichen und damit staatlichen Kontrolle unterworfen. Vor allem um eine solche auszuschalten, werden nichtrechtsfähige Vereine gegründet.

Der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins wird von interessierten Laien - nicht zuletzt wohl auch wegen des Namens - mit einem gewissen Misstrauen begegnet, das jedoch zum größten Teil unbegründet ist. Schuld an diesem Misstrauen trägt der historische Gesetzgeber, der in § 54 S. 1 BGB für den nichtrechtsfähigen Verein die Vorschriften über die BGB-Gesellschaft für anwendbar erklärt hat. Dies hat er deshalb getan, weil er glaubte, die Vereine dadurch zur Eintragung in das Vereinsregister und damit zur Erlangung der Rechtsfähigkeit veranlassen zu können, womit eine staatliche Kontrolle aller Vereine gewährleistet gewesen wäre. Zielgruppe des historischen Gesetzgebers waren insbesondere die Gewerkschaften und die politischen Parteien. Die Intention des historischen Gesetzgebers hat sich nicht realisieren lassen. Heute überwiegt in Literatur und Rechtsprechung die Auffassung, der rechtsfähige Verein im Rechtsverkehr sei wie ein rechtsfähiger zu behandeln, soweit die fehlende allgemeine Rechtsfähigkeit dem nicht entgegensteht. Die Unterschiede zwischen rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Verein:

- Den Mitgliedern des nichtrechtsfähigen Vereins tritt nicht - wie beim rechtsfähigen - eine rechtlich verselbständigte juristische Person gegenüber; die Mitglieder bilden lediglich eine rechtliche Einheit, eine Körperschaft, die nicht allgemein Träger von Rechten und Pflichten sein kann.
- Es entfällt daher grundsätzlich die Möglichkeit der Eintragung in öffentliche Bücher und Register (z.B. Grundbuch).



- Vereinsvermögen steht nicht einer von den Mitgliedern gebildeten selbständigen juristischen Person zu, sondern nur den Mitgliedern in gesamthänderischer Verbundenheit.
- Der nichtrechtsfähige Verein ist nicht erbfähig.
- Dem Grundsatz nach haften die Mitglieder für Vereinsschulden als Schuldner zur gesamten Hand.
- Soweit der Verein jedoch nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt, wird eine Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen angenommen.
- Der für den Verein Handelnde haftet grundsätzlich persönlich (§ 54 S 2 BGB).

2. Die grundsätzliche Gleichbehandlung mit dem rechtsfähigen Verein

Im öffentlichen Recht, insbesondere im Steuerrecht, bestehen keinerlei Unterschiede.

Im Prozessrecht ist der nichtrechtsfähige Verein grundsätzlich passiv-, partei- und vollstreckungsfähig. Ihm fehlt lediglich die aktive Parteifähigkeit im Zivilprozess.

Bezüglich der Satzung besteht die Besonderheit, dass sie formfrei errichtet werden kann. Hinsichtlich der Regeln über die Vorstandschaft bestehen keine nennenswerten Unterschiede. Entsprechendes gilt für die Mitgliederversammlung, für zusätzliche Vereinsorgane, für die Vereinsmitgliedschaft und für die Disziplinargewalt.

3. Die Vermögensverhältnisse

Obwohl in der Praxis häufig der Begriff "Vermögen des nichtrechtsfähigen Vereins" verwendet wird, können nur die Mitglieder selbst Träger dieses Vermögens sein, da eine von diesen losgelöste selbständige juristische Person nicht vorhanden ist. In Anlehnung an das Recht der BGB-Gesellschaft gehört das Vermögen den jeweils vorhandenen Mitgliedern in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit, es handelt sich - entsprechend §§ 718, 719 BGB - um ein sog. Gesamthandsvermögen. Mit dem Eintritt wächst dem neuen Mitglied entsprechend § 738 BGB ein Gesamthandsanteil am bereits bestehenden Vereinsvermögen zu. Die gesamthänderische Verbindung verbietet es, dass ein Mitglied über seinen Anteil allein verfügen kann (§ 719 Abs. 1 BGB analog). Darüber hinaus haben Rechtsprechung und Lehre - abweichend vom Recht der BGB-Gesellschaft - folgende Regeln entwickelt:

- Die Vereinsmitglieder haften für Vereinsschulden grundsätzlich nicht persönlich, dafür steht den Gläubigern im Regelfall nur das Vereinsvermögen als Haftungsobjekt zur Verfügung.
- Das Vereinsvermögen wird durch einen Wechsel der Mitglieder nicht berührt. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
- Der Anteil am Vereinsvermögen ist weder übertragbar noch pfändbar.
- Das Vermögen des Vereins in seiner gesamthänderischen Bindung ist scharf von dem seiner Mitglieder zu trennen. Von der Grundidee her obliegt die Vermögensverwaltung und damit auch die Verfügungsbefugnis den Mitgliedern in ihrer Gesamtheit. Der Regelfall ist jedoch, dass sie diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Grundzüge des Vereinsrechts 09.06 01.08.2014
---	---	---

Vermögensrechtliche Auswirkungen der fehlenden Rechtsfähigkeit:

- Die fehlende Grundbuchfähigkeit: Wegen der fehlenden Rechtsfähigkeit kann der Verein nicht als Inhaber eines Rechts im Grundbuch eingetragen werden. Maßgebend ist somit § 47 Grundbuchordnung, wonach Grundstücke die Gesamthändern zustehen, unter den Namen aller Gesamthänder einzutragen sind. Solange sich der von weiten Teilen der Literatur favorisierte Vorschlag, man solle eintragen: "Die jeweiligen Mitglieder des X-Vereins zur gesamten Hand", nicht durchgesetzt hat, bleiben nach der Rechtsprechung nur folgende Möglichkeiten: Das Grundvermögen wird einer Kapitalgesellschaft übertragen, deren Anteile sich im Vereinsbesitz befinden; diese Gesellschaft kann eingetragen werden. Grundstücke oder sonstige dingliche Rechte können dem Vorstand treuhänderisch übertragen werden, der dann als Rechtsinhaber (als natürliche Person!) eingetragen wird; bei einem Vorstandswechsel muss allerdings das Grundstück oder das Recht auf den neuen Vorstand übertragen, der Wechsel des Eigentümers im Grundbuch eingetragen werden.
- Die Zuwendung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen: Bestimmt ein Verfügender, dass ein bestimmter nichtrechtsfähiger Verein eine Erbschaft, eine Zuwendung in Erfüllung eines Vermächtnisses oder als Geschenk unter Lebenden erhalten soll, so fließt diese Zuwendung unmittelbar dem Sondervermögen des Vereins zu, wobei der Vorstand über die Annahme oder Nichtannahme entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

4. Haftungsfrage

a. Die Haftung der Mitglieder aus nichtdeliktischen Verpflichtungen

Als Handelnder kommen der Vorstand, ein besonderer Vertreter sowie ein von der Mitgliederversammlung Beauftragter in Betracht. Hält dieser sich im Rahmen der erteilten Vertretungsmacht, so werden die Mitglieder verpflichtet. Bewegt er sich außerhalb der eingeräumten Vertretungsbefugnis, so wird nur er allein gem. § 179 BGB verpflichtet, es sei denn, die Mitgliederversammlung genehmigt nachträglich dieses Verhalten (§ 177 BGB). Wäre das Recht der BGB-Gesellschaft anwendbar, so träte bei einer Verpflichtung durch einen im Rahmen seiner Vollmacht Handelnden eine gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen ein (§§ 714, 427 BGB). Nach heute herrschende Auffassung ist jedoch die Haftung - sieht man von § 54 S. 2 BGB ab - auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Beschränkung durch Individualabrede ist nicht erforderlich. Die Aufnahme einer Klausel in die Satzung, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt wird, ist jedoch zu empfehlen. Diese restriktive Konstruktion der Haftungsbeschränkung gilt nicht für den wirtschaftlichen Verein.

b. Die Haftung der Mitglieder im deliktischen Bereich

Hier gelten keine Besonderheiten gegenüber dem rechtsfähigen Verein, da § 31 BGB entsprechend anwendbar ist. Beim Idealverein wird auch hier die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Wichtig ist § 54 S. 2 BGB. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Grundzüge des Vereinsrechts 09.06 01.08.2014
---	---	---

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Diese Haftung ist auf den rechtsgeschäftlichen Bereich beschränkt. Damit scheidet Ansprüche aus Delikts- oder Gefährdungshaftung aus. § 54 S. 2 BGB ist nur im Rechtsverkehr mit einer außerhalb des Vereins stehenden Person anwendbar. Die Vorschrift gilt jedoch auch, wenn ein Vereinsmitglied wie ein Dritter mit dem Verein in rechtsgeschäftliche Beziehungen tritt. Die unbeschränkte Haftung des Handelnden tritt kraft Gesetzes ein, er wird jedoch nicht Vertragspartei des Geschäftsgegners. Neben die Haftung des Handelnden tritt die Haftung der Mitgliedergesamtheit, wenn der Handelnde innerhalb seiner Vertretungsmacht gehandelt hat oder wenn der Verein dessen Handeln nachträglich genehmigt hat.

Der Handelnde haftet - auch wenn er Vereinsmitglied ist und wenn es sich um einen Idealverein handelt - mit seinem Privatvermögen unbeschränkt. Eine Beschränkung der Haftung - und sei es auch nur in Höhe seines Anteils am Vereinsvermögen - muss er mit dem Gläubiger ausdrücklich vereinbaren. Der Haftungsausschluss des Handelnden durch die Satzung des Vereins ist wirkungslos, erforderlich ist immer eine Individualvereinbarung mit dem Geschäftspartner. Sie kann der Verein oder der Handelnde mit dem Geschäftspartner treffen. Allerdings kann in der Satzung oder in einem Anstellungsvertrag vereinbart werden, dass der Verein den nach § 54 S. 2 BGB Handelnden vor seiner Inanspruchnahme von Haftungsansprüchen freizustellen hat. Eine solche Regelung empfiehlt sich sehr. Die Treupflicht des Vereins den Vereinsorganen gegenüber gebietet eigentlich eine solche Haftungsbefreiung. Fehlt eine dahin gehende Regelung, so kann der satzungsgemäß Handelnde seine Aufwendungen vom Verein gem. § 670 BGB erstattet verlangen.

Der nichtrechtsfähige Verein hat gegenüber dem rechtsfähigen nur drei "Pferdefüße": (1) Die persönliche Haftung des Handelnden nach § 54 S. 2 BGB. Dieser Nachteil kann durch Individualvereinbarung mit dem Gläubiger bzw. durch eine Haftungsfreistellung in der Satzung beseitigt bzw. gemindert werden. - (2) Dem nichtrechtsfähigen Verein fehlt im Zivilprozess die aktive Parteifähigkeit. Dieses Manko kann mit Hilfe der Figur der gewillkürten Prozesstandschaft ausgeglichen werden.

Wenig hingegen kann man gegen das noch weitverbreitete Misstrauen innerhalb der Bevölkerung tun, die den nichtrechtsfähigen Verein nicht als vollwertigen und vertrauenswürdigen Geschäftspartner akzeptieren will.

III. Vereinsverband und Großverein (Gesamtverein, Hauptverein) mit Untergliederung

1. Begriffsbestimmungen

Unter einem Vereinsverband versteht man in erster Linie eine Körperschaft, deren Mitglieder rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereine sind. Der Vereinsverband gewährt in der Regel einer natürlichen Person keine Mitgliedschaft.

Beim Großverein - auch Hauptverein oder Gesamtverein genannt - handelt es sich um einen Verein mit einer besonders großen Mitgliederzahl und dem gemäß mit einem weiten Tätigkeitsgebiet. Ein solcher Hauptverein kann eine völlig zentralistische Struktur dergestalt haben, dass seine eingegliederten Verwaltungsstellen keinerlei eigene Willensbildung haben, sondern nur Weisungen der Zentrale ausführen. Diese Vereinigungsform ist heute selten. In der Regel haben Großvereine Untergliederungen, denen ein gewisses "Eigenleben" zukommt. Die Untergliederungen können Verwaltungsstellen des Gesamtvereins sein, ohne dass Ihnen eine

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Grundzüge des Vereinsrechts 09.06 01.08.2014
---	---	---

vereinsmäßige Struktur zukommt; sie können jedoch auch nichtrechtsfähige oder rechtsfähige Vereine sein.

Während Vereinsverbände durch Vereine gebildet werden, ist der Großverein zunächst in aller Regel selbständig zur Entstehung gelangt, es haben sich gleichzeitig oder erst im Laufe der Zeit die jeweiligen Untergliederungen gebildet. Die Mitglieder der Untergliederungen sind immer Mitglieder auch des Hauptvereins. Bei Vereinsverbänden dagegen sind grundsätzlich nur die angeschlossenen Körperschaften Mitglieder. Auch wenn beim Großverein eine "gestufte Mehrfachmitgliedschaft" besteht und gleichzeitig die Mitgliedschaft im örtlichen Zweigverein, der Untergliederung, gegeben ist, erfasst die Rechtsetzung des Großvereins alle Mitglieder, und zwar auch dann, wenn der Zweigverein die Rechtsfähigkeit besitzt. Das vom Vereinsverband gesetzte Recht dagegen gilt grundsätzlich nicht für die Mitglieder der Anschlussvereine. Diese müssen das Verbandsrecht erst übernehmen. Beenden alle Anschlussvereine die Mitgliedschaft beim Verband, so führt dies auch zum Ende des Vereinsverbandes. Wird dagegen die Existenz aller Untergliederungen eines Großvereins beseitigt, so lässt dies den Bestand des Großvereins als solchen unberührt.

2. Die besonderen Rechtsverhältnisse

a. Großvereine mit Untergliederung

aa) Die Untergliederung als nichtrechtsfähiger Verein

Eine Untergliederung ist dann rechtlich verselbständigt, wenn sie auf Dauer Aufgaben nach außen im eigenen Namen durch eine eigene, dafür handlungsfähige Organisation wahrnimmt. Es muss demnach eine körperschaftliche Verfassung bestehen. Die Vereinigung muss einen Gesamtnamen haben; ihr Bestand muss vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sein; als Organe müssen mindestens eine Mitgliederversammlung und ein Vorstand vorhanden sein, die Untergliederung muss befähigt sein, in ihren Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen und eigene Aufgaben selbständig zu erledigen. - Ob diese notwendigen körperschaftlichen Merkmale gegeben sind, muss anhand der Satzung des Hauptvereins und der Untergliederungen geprüft werden. Dabei ist es unschädlich, wenn die Untergliederung ihre Organisation vom Hauptverband erhalten hat, die Satzung, die nicht notwendig schriftlich niedergelegt sein muss, vom Hauptverein gegeben worden ist oder die Satzung Teil der Satzung des Hauptvereins ist. Gegen die rechtliche Selbständigkeit der Untergliederung spricht auch nicht, wenn sie eine Mustersatzung des Hauptverbandes übernehmen muss. Die in Vereinsform bestehende Untergliederung kann gleichzeitig eine unselbständige Verwaltungsstelle des Hauptvereins sein und dem gemäß eine Doppelfunktion innehaben (Janusköpfigkeit). Wegen dieser Doppelstellung darf eine weitgehende Abhängigkeit vom Gesamtverein gegeben sein, die sich u.a. in der Bindung an die Beschlüsse der Organe des Hauptvereins äußern kann. Es ist auch unbedenklich, wenn sich der Hauptverein in seiner Satzung vorbehält, dass die Bestellung des Vorstands durch die Untergliederung der Zustimmung eines Organs des Hauptvereins bedarf.

Die Vertretungsorgane des Zweigvereins können eine Doppelorganstellung innehaben. Sie können und müssen den Zweigverein vertreten, können aber zugleich in Vertretung des Hauptvereins handeln. Letzteres gilt jedoch nur dann, wenn eine Ermächtigung in der Satzung des Hauptvereins oder durch seinen Vorstand besteht.



Die Integration des Zweigvereins in den Hauptverein bedingt eine doppelte Mitgliedschaft. Wer einem Zweigverein beitrifft, wird immer gleichzeitig auch Mitglied des Großvereins. Nimmt sowohl der Großverein als auch der Zweigverein das Disziplinarrecht für sich in Anspruch, so kann theoretisch ein Mitglied zwei Verfahren unterworfen werden. Dies ist jedoch wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des "ne bis idem" unzulässig. Im Zweifel steht das Disziplinarrecht aus Gründen der größeren Sachnähe dem Zweigverein zu. - Der Austritt aus dem Zweigverein ist in der Regel zugleich Austritt aus dem Hauptverein .

Vom Hauptverein kann bestimmt werden, dass das Geschäftsführungsorgan des Zweigvereins über die Verwendung der Einnahmen dem Hauptverein periodisch berichtet bzw. Rechenschaft ablegt.

Die Satzung des Hauptvereins kann den Austritt des Zweigvereins gestatten. Mit seinem Vollzug tritt jedoch für dessen Mitglieder kein Verlust der Mitgliedschaft im Hauptverein ein. Ohne satzungsmäßige Grundlage ist der Austritt des Zweigvereins aus dem Hauptverein nicht möglich, in einem solchen Falle müssen alle Mitglieder aus dem Zweigverein austreten.

Die Satzung des Hauptvereins kann auch eine Ausschließung des Zweigvereins vorsehen. In diesem Fall hat der nicht mehr anfechtbare Ausschließungsbeschluss das Ende der Mitgliedschaft des Zweigvereins, nicht jedoch dasjenige der Mitglieder im Hauptverein zur Folge. Bei den Einzelmitgliedern ist immer ein individueller Ausschluss erforderlich.

Die Selbstauflösung des Hauptvereins hat nicht auch die Auflösung des Zweigvereins zur Folge (streitig). Der Zweigverein ist eine Körperschaft, die nicht durch einen Dritten aufgelöst werden kann. Der Auflösungsbeschluss der Delegiertenversammlung des Hauptvereins kann allenfalls eine Weisung an die Organe und Mitglieder des Zweigvereins darstellen, diesen aufzulösen und sein Vermögen zu liquidieren.

Ist die im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorzunehmende Liquidation des Hauptvereins abgeschlossen, so verliert der Zweigverein, der seine Auflösung nicht beschließt, die Mitgliedschaft im Hauptverein. Das Selbstauflösungsrecht des Zweigvereins (§ 41 S. 1 BGB) ist unentziehbar und unbeschränkbar. Weder die Satzung des Hauptvereins noch diejenige eines Zweigvereins kann wirksam anordnen, dass das Auflösungsrecht nur einem Organ des Hauptvereins zustehen kann (streitig). Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein darf der Zweigverein ohne ausdrückliche Gestattung des Hauptvereins nicht mehr dessen Namen - auch nicht mit einem Zusatz - führen.

bb) Der rechtsfähige Zweigverein

Der Zweigverein kann rechtsfähig sein. Es ist sogar möglich, dass ein bereits bestehender rechtsfähiger Verein sich in einen Hauptverein eingliedern lässt. In solchen Fällen gelten die gleichen Grundsätze, die oben beim nichtrechtsfähigen Zweigverein dargestellt worden sind.

cc) Die unselbständige Untergliederung

Die Untergliederung eines Hauptvereins ist unselbständig, wenn sie keine körperschaftliche Vollstruktur, sondern nur Teile einer solchen aufweist. Die nicht immer leichte Grenzziehung zwischen einem Zweigverein und einer unselbständigen Untergliederung geschieht nach folgenden Kriterien:

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Grundzüge des Vereinsrechts 09.06 01.08.2014
---	---	---

- Die Untergliederung entscheidet nicht über ihr Entstehen und ihr Ende; darüber entscheidet allein der Hauptverein.
- Nur der Hauptverein hat die Satzungsgewalt.
- Die Mitglieder sind nur Mitglieder im Hauptverein.
- Die Untergliederung handelt nur weisungsabhängig; sie hat keinen eigenverantwortlichen Aufgabenbereich.
- Sie tritt auch nach außen nicht selbständig auf.

Die Unterorganisation hat keinen eigenen schutzfähigen Namen und auch keinen selbständigen Sitz. Ihr fehlt die eigene Vermögensfähigkeit und demgemäß auch die Fähigkeit, eigene rechtliche Verpflichtungen oder Berechtigungen zu begründen. Ihr fehlt die passive Parteifähigkeit im Prozess. Nach der Satzung des Hauptvereins kann die Unterorganisation sowohl einen Vorstand als auch eine Mitgliederversammlung haben.

Diese Organe sind dann in der Regel solche des Hauptvereins, allerdings mit einem lokal beschränkten Wirkungsbereich.

Ist die Untergliederung ermächtigt, im Vermögensverkehr zu handeln, so verpflichtet oder berechtigt sie hierdurch nur den Hauptverein. Überschreitet der für die Untergliederung handelnde Vorstand seine Vollmacht, so haftet er als Vertreter ohne Vertretungsmacht gem. § 179 BGB, falls nicht der Hauptverein sein Handeln genehmigt. Die besondere Haftung des Handelnden nach § 54 S. 2 BGB greift nicht ein, weil die Untergliederung kein nichtrechtsfähiger Verein ist. Wegen der rechtlichen Unselbständigkeit kann eine Untergliederung nicht mit einer anderen Untergliederung desselben oder eines anderen Vereins ein Rechtsgeschäft abschließen. Die unselbständige Untergliederung hat kein Recht zur Selbstauflösung, ein solches steht nur dem Hauptverein zu.

b. Die Rechtsstellung der Delegierten im Verband oder Großverein

Die Vertreter der angeschlossenen Vereine im Vereinsverband oder die Delegierten der Untergliederungen im Großverein erwerben mit ihrer Bestellung eine Organstellung im Vereinsverband bzw. im Großverein. Der Organstellung liegt in der Regel ein Kausalverhältnis zugrunde, das als Auftragsverhältnis gem. §§ 662 ff. BGB zu qualifizieren ist. Es wird keine besondere Vergütung gewährt, jedoch kann Aufwendungsersatz nach § 670 BGB (z.B. Reise-, Übernachtungskosten) verlangt werden. Schuldner ist im Zweifel die bestellende Körperschaft.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, der Delegierte übe sein Amt selbständig aus, er sei an einen Auftrag seiner Wähler oder des ihn bestellenden Gremiums nicht gebunden. Der BGH spricht beiläufig von dem nicht weisungsgebundenen Delegierten. Demgegenüber wird eingewandt, für den Vertreter und den Delegierten gelte dem Grundsatz nach § 665 BGB, wonach er Weisungen unterworfen sei. Richtig dürfte folgende Ansicht sein: Die Weisung erlangt nur im Innenverhältnis zwischen dem entsendenden Organ und dem Delegierten rechtliche Bedeutung. Stimmt der Delegierte in der Delegiertenversammlung entgegen der Weisung, so ist seine Stimme trotzdem wirksam, im Innenverhältnis zum Entsendungsorgan handelt er jedoch pflichtwidrig. Liegen keine zu beachtenden Weisungsbeschlüsse vor, so ist der Delegierte weisungsfrei und kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen abstimmen.

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Grundzüge des Vereinsrechts 09.06 01.08.2014</p>
---	---	---

Organschaftlich ergibt sich für den Delegierten die Pflicht zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen. Die Nichtteilnahme muss im Einzelfall durch triftige Gründe gerechtfertigt sein. Bei den Beratungen und bei der Beschlussfassung muss der Delegierte die Interessen der Körperschaft wahren, für deren Versammlung er bestellt worden ist. Besteht ein Interessenwiderstreit zwischen den Körperschaftsinteressen und den Interessen der Untergliederung, die ihn gewählt hat, so sind die Grenzen der Weisungsgebundenheit nach § 665 BGB erreicht. Dies bedeutet, dass den Interessen des Verbandes oder des Hauptvereins, sofern sie legitim sind, also nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, grundsätzlich Vorrang zukommt. Um seinen vereinsamtlichen Aufgaben gerecht zu werden, trifft den Delegierten eine Informationspflicht. Er hat sich über die Angelegenheiten des ihn bestellenden Vereins, aber auch über diejenigen des Verbandes oder des Hauptvereins zu unterrichten.

Da der Delegierte eine Organstellung hat, kommt § 31 BGB zur Anwendung. Sein Verhalten muss sich die Körperschaft zurechnen lassen, für deren Delegiertenversammlung die Bestellung vorgenommen worden ist; dies ist in der Regel der Hauptverein.

Dr. Manfred Ellmer, ehemals Justitiar des BK

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Hundekauf aus rechtlicher Sicht 09.07 01.08.2014
---	---	---

DER KAUF EINES HUNDES AUS RECHTLICHER SICHT

I. Einleitung

Wer einen Welpen oder einen älteren Hund erwirbt, denkt selten an die damit einhergehende rechtliche Beziehung, die dadurch begründet wird. Auch wer Hunde züchtet und verkauft, hat in erster Linie anderes als die Juristerei im Kopf. Das ist auch gut so, dennoch können Probleme entstehen, die nur mit Hilfe des Rechts gelöst werden können. Hierbei sollen folgende Ausführungen helfen.

Zwei Situationen sind zu unterscheiden. In der einen Situation ist der Verkäufer ein Unternehmer und verkauft den Hund an einen Verbraucher. Die zweite Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass Verkäufer und Käufer Unternehmer sind oder beide Verbraucher sind.

1. Unternehmer und Verbraucher

Daran schließt sich die Frage an, wer ist Unternehmer und wer ist Verbraucher. Bei einem Unternehmer ist entscheidend, dass bei Abschluss des Rechtsgeschäftes er in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Auch nebenberufliche unternehmerische Tätigkeiten fallen unter den Begriff des Unternehmers, so dass grundsätzlich auch bei Züchtern die Unternehmereigenschaft begründet sein kann. Auf die Absicht einer Gewinnerzielung kommt es nicht an. Der Züchter muss aber eine Tätigkeit entfalten, die auf eine planmäßige und dauerhafte Leistung gegen Entgelt schließen lässt. Zwei Extremfälle können dann auch unterschieden werden. Der Züchter, der in unregelmäßigen Abständen alle paar Jahre einmal einen Wurf hat, wird vermutlich kein Unternehmer sein. Unternehmer wird aber auf jeden Fall derjenige sein, der regelmäßig zwei- bis dreimal im Jahr einen Wurf hat oder auch nur einmal im Jahr einen Wurf hat, im Übrigen aber in seiner Organisation planmäßig und dauerhaft vorgeht. Verbraucher sind stets natürliche Personen, wobei beim Hundekauf ohnehin zumeist keine Gesellschaften die Hunde erwerben. Der Hund muss zu einem Zweck erworben worden sein, der weder gewerblich noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist. So kann z.B. der Verkauf eines Hundes an einen Bewacher, der den Hund zu beruflichen Zwecken einsetzt, ein Verkauf an einen Unternehmer sein. Wer den Hund nur zu Hobbyzwecken, wenn auch zeitlich intensiv einsetzt, bleibt Verbraucher.

2. Besonderer Schutz beim „Verbrauchsgüterkauf“

Wenn ein Unternehmer an einen Verbraucher verkauft, kann sich der Käufer auf besondere Schutzvorschriften des Verbrauchsgüterkaufs berufen. Im Folgenden wird die rechtliche Situation zunächst stets für den Fall dargestellt, dass der Unternehmer an einen anderen Unternehmer oder der Hobbyzüchter an den Verbraucher bzw. einen Unternehmer verkauft. Jeweils in Ergänzung wird dann die Besonderheit des Verbrauchsgüterkaufs dargestellt.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Hundekauf aus rechtlicher Sicht 09.07 01.08.2014
---	---	---

II. Rechtliche Grundlagen

Der Jurist setzt den Kauf eines Hundes dem Kauf einer Sache gleich. Das begründet sich darin, dass der Gesetzgeber in einem § 90 a BGB geregelt hat, dass Tiere zwar ausdrücklich nicht als Sache zu bezeichnen sind, sie durch besondere Gesetze geschützt werden, dennoch die Vorschriften für Sachen Anwendung finden, wenn keine besondere Regelung vorliegt.

Die Rechte des Käufers bzw. Verkäufers und deren Pflichten richten sich somit nach den §§ 433 ff. BGB. Der Züchter und Verkäufer hat damit die Verpflichtung, den Hund frei von einem sogenannten Sachmangel an den Käufer zu übergeben. Dieser hat die Verpflichtung, den Kaufpreis zu zahlen und den Hund entgegenzunehmen. Beide haben daneben noch sogenannte Nebenpflichten, die z.B. in einer Aufklärungspflicht des Verkäufers bestehen kann.

1. Der Mangelbegriff

Wenn es zu Konflikten kommt, geht es meist darum, dass der Hund krank ist. Es stellt sich dann die Frage, ob hierdurch ein sogenannter Sachmangel begründet ist. Der Sachmangel ist rechtliche Voraussetzung dafür, dass Rechte vom Käufer gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden können. Ein Sachmangel liegt nach der gesetzlichen Definition dann vor, wenn im Zeitpunkt der Übergabe des Hundes vom Verkäufer/Züchter an den Hundekäufer der Hund die vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist oder wenn eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, der Hund für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht geeignet ist oder sonst sich der Hund für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet und eine Beschaffenheit nicht aufweist, die üblicherweise Hunde haben und die dann auch der Käufer erwarten kann. Mängel sind sicherlich Erkrankungen, die direkt einer Behandlung bedürfen. Das können weniger tragische Dinge wie Husten bis hin zur nötigen schwereren Operation sein. Eine schlechte Röntgenaufnahme z.B. im Bereich der HD-Untersuchung dürfte unter Berücksichtigung der Entscheidung von BGH Urteil vom 07.02.2007-VIII ZR 266/06-im Regelfall keinen Mangel darstellen.

Der BGH ging nämlich davon aus, dass die Eignung eines Reitpferds für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht schon dadurch beeinträchtigt ist, weil aufgrund der Abweichung von der physiologischen Norm eine geringere Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Tier zukünftig klinische Symptome entwickeln wird, die seine Verwendung als Reitpferd entgegen stehen. Das galt in diesem Fall sogar, obwohl in dem Vertrag ausdrücklich festgehalten war, dass sich das Pferd als Reitpferd eignen solle. Abweichungen von dieser physiologischen Norm, die sich im Rahmen der üblichen Beschaffenheit vergleichbarer Pferde halten, seien auch nicht deswegen als Mangel einzustufen, weil „der Markt“ auf derartige Abweichungen mit Preisabschlägen reagiert. Hierbei hat er auch ausdrücklich klargestellt, dass dies für Preisabschläge gilt, die der Markt bei der Preisfindung von einer besseren als der tatsächlichen üblichen Beschaffenheit von Sachen in gleicher Art vornimmt. Tendenziell ist der Mangelbegriff eng auszulegen. Durch die Enttäuschung des Käufers geht er oft zu schnell von einem Mangel aus. Rechtlich ist aber nicht jeder Hund, der nicht den Erwartungen entspricht, mangelhaft.

2. Mangel im Zeitpunkt

Wichtig ist hierbei, dass es auch wirklich immer auf den Zustand eines Hundes, im Zeitpunkt der Übergabe ankommt. Wenn sich später eine Krankheit erst zeigt, die ursprünglich bei der Übergabe gegeben ist, berechtigt dies auch zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Wichtig ist aber, dass dieser Mangel im rechtlichen Sinne schon bei der Übergabe vorhanden war und sich nicht irgendwann später entwickelt hat. Der Käufer ist grundsätzlich auch in der Darlegungs- und

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Hundekauf aus rechtlicher Sicht 09.07 01.08.2014
---	---	---

Beweislast dafür, dass der ihm übergebene Hund im Zeitpunkt der Übergabe schon diesen Mangel hatte.

Besonderheit beim Verbrauchsgüterkauf:

Beim Verbrauchsgüterkauf ist zu berücksichtigen, dass dem Käufer eine sogenannte Beweislastumkehr zu Gute kommt. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach der Übergabe des Hundes ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Hund bereits bei der Übergabe mangelhaft war. Es gibt dann für den Verkäufer nur zwei Möglichkeiten, einem Gewährleistungsanspruch entgegen zu treten. Er muss darlegen und beweisen, dass mit der Art des Mangels oder der Sache eine solche Vermutung unvereinbar ist. Ansonsten muss er durch entsprechende Dokumentation oder Zeugen nachweisen, dass der Hund im Zustand der Übergabe gesund war.

3. Die Gewährleistungsrechte

a. Nacherfüllung

Leidet der Hund nunmehr an einem Mangel, hat der Käufer die Möglichkeit, Nacherfüllung zu verlangen. Diese Nacherfüllung kann er verlangen unabhängig davon, ob der Verkäufer diesen Mangel zu vertreten hat oder nicht. Nacherfüllung bedeutet juristisch, dass ihm gegen Rückgabe des Hundes ein neuer Hund geliefert wird oder die notwendige medizinische Behandlung vom Verkäufer übernommen wird. Wer als Käufer einen neuen Hund haben will, der kann diesen Anspruch somit geltend machen. Er ist aber mit Rücksicht auf die entstandene Beziehung zu dem Hund nicht verpflichtet, einen neuen Hund anzunehmen. Für ihn entstehen also keine rechtlichen Konsequenzen, wenn er das Angebot des Züchters ablehnt, den Hund in dem Sinne umzutauschen. Das hat der BGH in seiner Entscheidung vom 22.06.2005 VIII ZR 281/04 ausdrücklich klargestellt. Bevor aber die ärztliche Behandlung durchgeführt wird, muss der Käufer den Verkäufer auffordern, die entsprechenden Behandlungen selber zu veranlassen. Der Käufer kann nicht einfach die Behandlungen selber durchführen und Kostenerstattung verlangen. Das ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ein solcher Ausnahmefall liegt dann vor, wenn der Verkäufer selber schon diese Form der Nacherfüllung verweigert, eine medizinische Behandlung bereits fehlgeschlagen ist oder dem Käufer es nicht zuzumuten ist. Wer somit als Käufer dem Verkäufer keine Möglichkeit zur Mängelbeseitigung einräumt, kann nur noch Arztkosten auf Grundlage eines sogenannten Schadensersatzanspruches geltend machen. Das ist äußerst schwierig, wie gleich noch gezeigt wird. Wenn sich der Züchter dazu entscheidet, den Hund behandeln zu lassen, muss er nicht nur die Behandlungskosten übernehmen, sondern auch alle andere Kosten, die dem Käufer in dem Zusammenhang entstanden sind, z.B. auch Kosten des Rücktransportes des Hundes. In solchen Fällen dürfte aber im Regelfall eine Einigung möglich sein.

b. Rückgabe des Hundes

Wenn es jedoch nicht zu einer Einigung kommt, entweder der Käufer sich auf Unzumutbarkeit der Nacherfüllung durch den Züchter beruft, der Züchter die Übernahme der Behandlung ablehnt oder auch eine Behandlung medizinisch unmöglich ist, weil durch solch eine Behandlung der Mangel nicht behoben würde, stehen dem Käufer weitergehende Ansprüche zu. Er kann von dem Kaufvertrag zurücktreten, den Hund zurückgeben und den Kaufpreis zurückverlangen. Auch hierbei ist nicht nötig, dass der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat. Die Rücknahme des Hundes kann der Käufer erzwingen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Rechtsfragen Hundekauf aus rechtlicher Sicht 09.07 01.08.2014
---	---	---

c. Minderung des Kaufpreises

Der Käufer kann auch den Kaufpreis mindern. Minderung bedeutet, dass er den Kaufpreis in dem Verhältnis herabsetzt, wie die Kaufsache durch den Mangel gemindert ist. Das muss der Käufer gegenüber dem Verkäufer äußern und der Käufer hat dann einen Anspruch darauf, dass der Züchter ihm das Geld zurückzahlt.

Auch hierfür ist nicht nötig, dass der Züchter den Mangel zu vertreten hat. Die Minderung ist selbstverständlich nur bis maximal dem ursprünglichen Wert des Hundes möglich. Der Verkäufer muss dann das Geld zurückzahlen. Der Käufer entscheidet selbst, ob er den Hund zurückgibt oder mindert.

d. Schadensersatz

Daneben gibt es noch die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Schadensersatzansprüche gehen am weitesten und ermöglichen dem Käufer, über den Kaufpreis hinaus erhebliche Aufwendungen beim Züchter zu liquidieren. In dem Falle wird vorausgesetzt, dass der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat. Grundsätzlich wird das Vertreten des Mangels vermutet, wobei sich der Züchter entlasten kann. So kann er sich z.B. nach der Entscheidung des BGH vom 22.06.2005 VIII ZR 281/04 dadurch entlasten, dass zwar der Hund unter einem genetischen Defekt leidet, er jedoch nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt hat dann der Züchter nicht außer Acht gelassen, wenn er die Zucht nach den dafür geltenden auf Wissenschaft und Erfahrung beruhenden züchterischen Grundsätzen betreibt. In der Praxis dürften somit bei verantwortungsvollen Züchtern Schadensersatzansprüche nicht in Betracht kommen.

4. Gewährleistungsfrist

Ansprüche kann der Käufer im Regelfall zwei Jahre lang nach Übergabe des Hundes noch geltend machen. Wie gesagt, jedoch nur für den Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe schon vorhanden war. Unerheblich ist hierbei, wann sich der Mangel gezeigt hat. So kann ein Anspruch zwei Jahre nach Übergabe des Hundes noch geltend gemacht werden, weil sich ein genetischer Defekt, der in Keim schon bei der Übergabe des Hundes vorhanden war, erst eineinhalb Jahre später gezeigt hat. Da die Ansprüche, insbesondere ein Minderungsanspruch unabhängig vom Vertretenmüssen des Mangels durch den Züchter geltend gemacht werden können, ist an einer Verkürzung der Gewährleistungsfrist zu denken. Das ist grundsätzlich durch eine Vereinbarung auf ein Jahr möglich. Besonderheit beim Verbrauchsgüterkauf:

Beim Verbrauchsgüterkauf ist es nicht möglich, diese Gewährleistungsfrist von zwei Jahre auf ein Jahr zu verkürzen. Dies gilt zumindest für den Verkauf von Welpen.

Die Wirksamkeit von vertraglichen Gewährleistungsausschlüssen und/oder „Verzichtsvereinbarungen“ bedarf einer jeweiligen juristischen Einzelfallüberprüfung.

Trotz allem: Viel Freude mit der Zucht und dem erworbenen Hund.

Dr. Christina Bönning, ehemals Justitiarin des BK
 Ergänzt durch RA Roland Hagen, Justitiar des BK

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK- Veranstaltungen Inhaltsverzeichnis 10 30.01.2020
---	---	--

INHALT

Sachgebiet 10: Richtlinien zur Durchführung von Veranstaltungen des BOXER-KLUB E.V.

1. Deutsche Jugend- und Juniorenmeisterschaft
2. Deutsche Meisterschaft IGP
3. Deutsche Meisterschaft IFH
4. Jahressiegerausstellung

Hinweis:

***Einen Leitfaden zur Organisation der Jahressiegerausstellung finden Sie im
Sachgebiet 03: Ausstellungswesen***

17 Leitfaden zur Organisation einer Jahressiegerausstellung

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK-Veranstaltungen DJJM 10.01 30.01.2020
---	---	---

Richtlinien zur Durchführung der Deutschen Jugend- und Juniorenmeisterschaften (DJJM) des BOXER-KLUB E.V.- München

Der BOXER-KLUB E.V. – Sitz München gibt sich für die Durchführung der Deutschen Jugend- und Juniorenmeister DJJM nachfolgende Richtlinie, die Bestandteil des Vertrages mit der/den ausrichtenden Gruppe/n oder Landesgruppe wird.

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1 Die DJJM ist ein Leistungswettbewerb des BK. Sie findet jährlich am Pfingstwochenende statt.
- 1.2 Die Austragung erfolgt jährlich im Wechsel der Landesgruppen nach Beschluss der Hauptversammlung (HV) des BK auf vier Jahre im Voraus. Wenn bei der HV kein Ausrichter gefunden werden kann, wird die Veranstaltung auf Antrag vom Vorstand vergeben. Vor der Vergabe ist diejenige Landesgruppe, der der Ausrichter zugeteilt ist, anzuhören.
- 1.3 Veranstalter der DJJM ist der BK. Ausrichter sind die Gruppe / Gruppen oder Landesgruppe. Die Ausrichter müssen den jeweiligen Vorbereitungsstand und aufgefordert der/dem Jugendbeauftragten des BK melden. Der wiederum informiert den 1.Vorsitzenden.
- 1.4 Muss der mit der Veranstaltung Beauftragte die Ausrichtung der DM IGP aus wichtigem Grund zurückgeben, kann im Einvernehmen mit dem BK-Vorstand die Ausrichtung einer anderen Gruppe / anderen Gruppen innerhalb dieser Landesgruppe oder der Landesgruppe selbst übertragen werden. Die Landesgruppe ist anzuhören. Der neue Veranstalter tritt dann in diesen Vertrag. Wird kein Einvernehmen erzielt, wird die Vergabe der DJJM neu ausgeschrieben und der BK-Vorstand entscheidet dann über die Vergabe.

2. Veranstaltungsleitung

- 2.1 Gesamtleitung: Der/Die Jugendbeauftragte des BK
- 2.2 Technische Leitung: Der/Die örtliche Prüfungsleiter/in
- 2.3 Fährtenaufsicht: wird vom/von der LAO (Obmann/frau für Leistungsrichter und Ausbildung bestimmt.

3. Teilnehmer

- 3.1 An der Deutschen Jugend- und Juniorenmeisterschaft des BK können Teilnehmer in folgenden Altersklassen starten:
 - 8 bis 15 Jahre: I-BGH 1
 - 12 bis 16 Jahre: IGP 1 (gemäß der Internationalen Prüfungsordnung FCI - Abt. A Fremdfährte)
 - 17 bis 21 Jahre: IGP 1 (gemäß der Internationalen Prüfungsordnung FCI - Abt. A Fremdfährte)

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK-Veranstaltungen DJJM 10.01 30.01.2020
---	---	---

Auf Antrag können auch jüngere Teilnehmer/innen (ab 10 Jahre) in der IGP 1 zugelassen werden, wenn z.B. durch eine bestandene BH/VT nachgewiesen wird, dass der/die Jugendliche den Boxer führen kann. An der Deutschen Juniorenmeisterschaft des BK können Teilnehmer von 17 bis zum vollendeten 21 Lebensjahr starten. Sollte das 21 Lebensjahr bereits vor dem Pfingstwochenende des entsprechenden Jahres vollendet worden sein, so ist der „Junior“ ausschließlich für dieses Jahr noch startberechtigt. Geführt wird in beiden Wettbewerben in IGP 1, wobei die Fährte (Abt. A) nach IGP 2 als Fremdfährte gelegt wird. Es sind maximal 40 Teilnehmer zugelassen. Die jeweiligen Titelverteidiger sind gesetzt, zumindest so lange sie noch in ihrer Klasse startberechtigt sind.

- 3.2 Hundeführer/in und Besitzer/in müssen Mitglied im BK sein.
- 3.3 Zugelassen sind Boxer mit VDH-/FCI-Ahnentafel aller Farbschläge und Boxer, die im Register eingetragen sind. Kryptorchide sind startberechtigt.

4. Meldung

- 4.1 Die Meldung erfolgt **über die Landesgruppenausbildungswarte** an **den/die Jugendbeauftragte/n des BK**. Der/die Jugendbeauftragte ist für den Versand der Meldeunterlagen mit der Einladung zur DJJM an die Landesgruppen verantwortlich.
- 4.2 Der/Die Jugendbeauftragte erstellt die Teilnehmerliste und leitet diese nach dem Meldeschluss (4 Wochen vor der DJJM) an die ausrichtende Gruppe weiter.

5. Leistungsrichter / Schutzdiensthelfer

- 5.1 Der/Die LAO bestimmt-den/die amtierende/n Leistungsrichter/in.
- 5.2 Der Helfer in Abt. C wird vom Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung bestimmt.

6. Organisation und Durchführung – Verteilung der Aufgaben

- 6.1 Aufgaben des BK
 - a. Gesamt- und Prüfungsleitung (Jugendbeauftragte/r)
 - b. Grußwort zum Katalog (1.Vorsitzender und Jugendbeauftragte/r)
 - c. Informationsschreiben an die gemeldeten Teilnehmer/innen (Jugendbeauftragte/r)
 - d. Erstellung eines Zeitplanes in Abstimmung mit dem Ausrichter (Jugendbeauftragte/r)
 - e. Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Ausrichter
 - f. Breitstellung der Startnummern und der Klubfahnen
 - g. Breitstellung von sechs Pokalen für die Erstplatzierten
 - h. Auslosung der Fährten und Startfolge in den Abt. B und C

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK-Veranstaltungen DJJM 10.01 30.01.2020
---	---	---

6.2 Aufgaben des Ausrichters

- a. Stellung der örtlichen Prüfungsleitung (Technische Leitung)
- b. Benennung der Schirmherrschaft
- c. Schriftverkehr und Verhandlung mit den zuständigen Behörden (Veterinärbehörde, Ordnungsbehörde, Kreis- und Landesbehörde)
- d. Beschaffung eines geeigneten Fährtenengeländes mit entsprechender Genehmigung zur Benutzung (Jagdpächter, Landwirtschaft)
- e. Stellung der Fährtenleger in Abstimmung mit dem/der LAO.
- f. Bereitstellung aller Geräte zur Durchführung der DJJM entsprechend der gültigen FCI PO.
- g. Bereitstellung der Fährtengegenstände entsprechend der FCI PO.
- h. Bereitstellung von zwei geeigneten Boxern als Probehunde für die Abt. C
- i. Stellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der DJJM
- k. Veröffentlichung eines Hotelnachweises für Teilnehmer und Zuschauer
- l. Regelmäßige Information über den Stand der Vorbereitungen an die Prüfungsleitung (Jugendbeauftragter)
- m. Sicherstellung von human- und veterinärmedizinischer Versorgung (mindestens Rufnummern des Bereitschaftsdienstes)
- n. Bereitstellung der erforderlichen Räume, die für die Durchführung der DJJM notwendig sind:
Räumlichkeiten für die Auslosung und den Festabend
(Größe: Sitzplätze für mindestens 120 Personen)
- o. Bereitstellung aller erforderlichen Sachmittel
- p. Schutzanzug und -ärmel für die Helfer, Fährtengegenstände, Fährtenabgangsschilder und Bringhölzer werden vom Sponsor **HEBRÜ** zur Verfügung gestellt.
- q. Angemessene Bewirtung der Teilnehmer/innen und Gäste
- r. Bereitstellung einer gut funktionierenden Lautsprecheranlage
- s. Bereitstellung von altersgerechten Erinnerungsgaben, Ehrenpreisen und Urkunden für jeden Teilnehmer
- t. Bereitstellung einer Musik (Kapelle oder gut funktionierende Musikanlage), insbesondere für den Einmarsch und die Nationalhymne bei der Siegerehrung
- u. Abschluss und Vorlage notwendiger Veranstaltungshaftpflichtversicherungen
- v. Gestaltung eines Kataloges
- w. Vorbereitung aller erforderlichen Prüfungsunterlagen (Richterbücher, Fährtenblätter etc.). Zuverlässiges, schnelles Bearbeiten aller erforderlichen Einträge in Leistungs-urkunden, Ergebnislisten und Urkunden
- x. Beachtung und Einhaltung der Sponsorenvereinbarungen des Veranstalters. Die Verpflichtungen ergeben sich im Einzelnen aus dem zu schließenden Vertrag.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK-Veranstaltungen DJJM 10.01 30.01.2020
---	---	---

7. Finanzen / Kostenregelung

- 7.1 Die Fahrtkosten der Teilnehmer werden von der zuständigen Landesgruppe in Höhe der Kosten einer Hin und Rückfahrkarte 2. Klasse unter Ausnutzung aller möglichen Ermäßigungen unter Ausschluss von Zuschlägen der DB innerhalb Deutschlands für Hund und Hundeführer erstattet.
- 7.2 Jeder Teilnehmer erhält von seiner zuständigen Gruppe ein Taschengeld von mindestens 50,-- €.
- 7.3 Die ausrichtende Gruppe trägt die Kosten für die Verpflegung der Teilnehmer während der Veranstaltung.
- 7.4 Jeder Teilnehmer erhält vom BK 50,-- € Übernachtungszuschuss
- 7.5 Der BK übernimmt die Kosten für die/den Jugendbeauftragte/n und die/den LAO.
- 7.6 Der BK übernimmt die Reisekosten des/der amtierenden LR/in und des Schutzdiensthelfers.
- 7.7 Die Tagegelder und Übernachtungen für den/die amtierenden LR/in und Schutzdiensthelfer gehen zu Lasten der ausführenden Gruppe.
- 7.8 Die ausrichtende Gruppe übernimmt sämtliche entstehende Kosten, außer denen, die nach dieser Ordnung ausdrücklich vom BK übernommen werden. Zusätzliche Einnahmen, Spenden und Überschüsse verbleiben der ausrichtenden Gruppe. In besonderen Härtefällen übernimmt der BK auf Antrag eventuell weitere Kosten. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
- 7.9 Eintrittspreise werden nicht erhoben.
- 7.10 Es werden keine Meldegelder vereinnahmt.
- 7.11 Auf Antrag des Veranstalters an den Boxer-Klub e.V. werden folgende Kosten erstattet:
 - a. Kataloganzeige offizieller Sponsoren (Vertrag mit dem Boxer-Klub e.V.): 100,00 €/Sponsor
 - b. Standgebühr offizieller Sponsoren (Vertrag mit dem Boxer-Klub e.V.): 250,00 €/Sponsor

8. Verschiedenes

- 8.1 Für teilnehmende Boxer muss auf Verlangen (z.B. der Veterinärbehörde) ein gültiges Impfzeugnis über eine Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden können.
- 8.2 Die Hundeführer/innen führen in schwarzer Hose und weißem Oberteil vor.
- 8.3 Die ausrichtende Gruppe stellt den Teilnehmern den Vorführplatz (Abt. B und C) mindestens am Vortag der DJJM zum freien Training zur Verfügung. Beim freien Training dürfen die Hunde ausschließlich mit einem eingliedrigen, nicht auf Zug gestellten Kettenhalsband geführt werden. Hundeführer/innen, die dies nicht beachten, werden disqualifiziert. Die Organisation des freien Trainings obliegt der ausrichtenden Gruppe.
- 8.4 Läufige Hündinnen dürfen teilnehmen. Sie starten in Abt. A entsprechend ihrer Losnummer. In Abt. B und C starten sie am Ende der Veranstaltung, nachdem alle anderen Teilnehmer/innen in Abt. B und C vorgeführt haben. Läufige Hündinnen dürfen sich vorher nicht auf dem Vorführplatz aufhalten.

	<p align="center">BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH</p>	<p>BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK-Veranstaltungen</p> <p>DJJM 10.01 30.01.2020</p>
---	---	--

9. Vereinbarung der Vertragspartner

- 9.1 Die Gruppe/n oder Landesgruppe, die als Ausrichter mit dem BK diesen Vertrag abschließen, verpflichten sich, die Richtlinie einzuhalten und zu erfüllen. Die Bestätigung erfolgt durch die Unterschrift der 1.Vorsitzenden oder deren Beauftragten.
- 9.2 Für das Vertragsverhältnis gelten im Übrigen die Bestimmungen des Auftrags gem. §§ 662, ff BGB, wobei Auftraggeber der Boxer-Klub e.V., Sitz München ist. Die Gruppe/n oder Landesgruppe sind Beauftragte. Die Beauftragten verzichten auf ihr Kündigungsrecht gemäß § 671 Abs.1 BGB.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie wurden vom BK-Vorstand auf Empfehlung des Jugendbeauftragten und dem/der LAO beschlossen und treten zum 01.09.2008 in Kraft.

mit Änderungen:

vom 01.06.2009 (redaktionell) / 01.04.2012 (redaktionell) / 01.01.2015 (Wettbewerb BH) / 01.01.2016 (redaktionell), 30.01.2020 Sponsorenregelungen

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK- Veranstaltungen DM IGP 10.02 30.01.2020
---	---	--

Richtlinien zur Durchführung der Deutschen Meisterschaft IGP (DM IGP) des BOXER-KLUB E.V. SITZ MÜNCHEN

Der BOXER-KLUB E.V., Sitz München, gibt sich für die Durchführung der Deutschen Meisterschaft IGP (DM IGP) nachfolgende Richtlinie, die Bestandteil des Vertrages mit der/den ausrichtenden Gruppe/n oder Landesgruppe wird.

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1 Die DM IGP ist ein Leistungswettbewerb des Boxer-Klubs.
Sie findet jährlich am zweiten Wochenende des Oktobers statt. Eine Verschiebung ist nur aus zwingenden Gründen durch Vorstandsbeschluss möglich. Dies muss rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- 1.2 Die Austragung erfolgt jährlich nach Beschluss der HV des BK auf vier Jahren im Voraus. Wenn bei der HV kein Ausrichter gefunden werden kann, wird die Veranstaltung auf Antrag vom Vorstand vergeben. Vor der Vergabe ist diejenige Landesgruppe, der der Ausrichter zugeteilt ist, anzuhören.
- 1.3 Veranstalter der DM IGP ist der BK, Ausrichter sind die Gruppe (Gruppen) oder Landesgruppe. Die Ausrichter müssen den jeweiligen Vorbereitungsstand unaufgefordert dem LAO des BK melden. Der wiederum informiert den 1.Vorsitzenden.
- 1.4 Muss der mit der Veranstaltung Beauftragte die Ausrichtung der DM IGP aus wichtigem Grund zurückgeben, kann im Einvernehmen mit dem BK-Vorstand die Ausrichtung einer anderen Gruppe / anderen Gruppen innerhalb dieser Landesgruppe oder der Landesgruppe selbst übertragen werden. Die Landesgruppe ist anzuhören. Der neue Veranstalter tritt dann in diesen Vertrag. Wird kein Einvernehmen erzielt, wird die Vergabe der DM IGP neu ausgeschrieben und der BK-Vorstand entscheidet dann über die Vergabe.

2. Veranstaltungsleitung

- 2.1. Die Gesamtleitung wird vom amtierenden LAO ausgeübt.
- 2.2. Die technische Leitung wird vom Ausrichter gestellt, der die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung im Einvernehmen mit dem LAO festlegt.
- 2.3. Mindestens zwei Mitglieder des ALAW übernehmen vom LAO übertragene Aufgaben. Sie sind während der gesamten DM IPO anwesend und immer einsatzbereit.

3. Teilnehmer

- 3.1. Zugelassen werden z.Zt. maximal 42 Boxer. Es werden nur Boxer zugelassen, die die gültigen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen.
- 3.2. Die Boxer müssen im Zuchtbuch oder Register A des BK eingetragen sein oder über eine von der FCI/VDH anerkannte Ahnentafel verfügen.
- 3.3. Hundeführer und Eigentümer der teilnehmenden Boxer müssen Mitglied einer Landesgruppe des BK sein. Dies gilt auch für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.
- 3.4. Weiße, Schecken und Kryptochide werden zugelassen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK- Veranstaltungen DM IGP 10.02 30.01.2020
---	---	--

4. Leistungsrichter, Schutzdiensthelfer, Fährtenleger

- 4.1. Der LAO bestimmt die Leistungsrichter für die DM IGP. Für jede Abteilung (A, B und C) wird ein LR eingesetzt. Die Ergebnisse müssen mit einer kurzen Besprechung direkt nach der Vorführung bekannt gegeben werden.
- 4.2. Die Auswahl der Helfer in Abt. C obliegt dem ALAW.
- 4.3. Der LAO bestimmt den Einsatz von qualifizierten Fährtenlegern. Diese müssen im Besitz eines Fährtenlegerausweises sein und Erfahrungen im überregionalen Einsatz haben. Die Gegenstände müssen den Bestimmungen der PO entsprechen.

5. Organisation, Verteilung der Aufgaben

5.1. Aufgaben des BK

- a) Gesamtleitung,
- b) Grußwort zum Katalog,
- c) Erstellung eines zeitlichen Ablaufplanes in Abstimmung mit dem Ausrichter,
- d) Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Ausrichter,
- e) Bereitstellung von Klubfahnen und Startnummern,
- f) Bereitstellung von Pokalen für die drei Erstplatzierten.

5.2. Aufgaben des Ausrichters

- a) Benennung der Schirmherrschaft,
- b) Schriftverkehr und Verhandlungen mit den zuständigen Behörden. (Veterinär-, Ordnungs-, Kreis-, Landesbehörden),
- c) Beschaffung eines geeigneten Fährtengebietes mit entsprechenden Genehmigungen zur Benutzung an den Prüfungstagen. Absprache und Besichtigung des Gebietes durch den LAO oder einen Beauftragten,
- d) Bereitstellung einer Sportplatzanlage, die als Mindestgröße die Maße eines Fußballfeldes haben muss. Eine überdachte Tribüne für mindestens 500 Besucher sollte und eine ausreichende sanitäre Anlage muss vorhanden sein. Genügend Parkplätze müssen in zumutbarer Entfernung vom Sportplatz oder Stadion vorhanden sein,
- e) Gestaltung des Festabends:
Bereitstellung einer entsprechenden Räumlichkeit (Festhalle / Zelt o.ä.). Es ist dem Veranstalter freigestellt, ob ein Festabend oder ein „gemeinsames Treffen“ durchgeführt wird,
- f) Bereitstellung eines Kataloges,
- g) Ausreichende Bewirtung der Aktiven und Besucher während der gesamten Veranstaltung,
- h) Bereitstellung der erforderlichen Mitarbeiter, die für einen reibungslosen Ablauf in allen Bereichen garantieren, z.B. Kasse, Ordnungsdienst, tierärztliche Betreuung, Unterstützung der Prüfungsleitung, Werbung, Betreuung der HF und deren Hunde. Sanitätsdienst, Schreibkräfte usw.,
- i) Bereitstellung aller erforderlichen Sachmittel,
- j) Schutzanzüge und -ärmel für die Helfer, Fährtengegenstände, Fährtenabgangsschilder und Bringhölzer (2 Sätze) werden vom Sponsor **Hebrü** zur Verfügung gestellt,
- k) Kletterwand und Verstecke werden vom Sponsor **WT Metall** zur Verfügung gestellt,
- l) Die Hürde (1m Höhe) wird vom Boxer-Klub e.V. zur Verfügung gestellt,
- m) Die eingesetzten Gerätschaften müssen den Vorschriften der PO entsprechen. Die Bringhölzer müssen im Rohzustand belassen und dürfen nicht verändert werden,
- n) Bereitstellung aller erforderlichen Räumlichkeiten, z.B. Besprechungsraum, Büroraum, Saal oder Zelt für Auslosung und Festsaal oder Festzelt,

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK- Veranstaltungen DM IGP 10.02 30.01.2020
---	---	--

- o) Bereitstellung von zwei geeigneten Boxern als Probehunde für die Abt. C in Absprache mit dem LAO,
- p) Bereitstellung von Erinnerungsgaben, Ehrenpreisen und Urkunden für jeden Teilnehmer,
- q) Durchführung einer würdigen Siegerehrung,
- r) Bereitstellung einer gut funktionierenden Lautsprecheranlage,
- s) Abschluss und Vorlage der nötigen Versicherungen (Haftpflicht, Veranstaltungsversicherung),
- t) Beachtung und Einhaltung der Sponsorenvereinbarungen des Veranstalters. Die Verpflichtungen ergeben sich im Einzelnen aus dem zu schließenden Vertrag.

6. Kosten

- 6.1. Die Teilnehmer erhalten von ihrer Landesgruppe einen Fahrkostenzuschuss von mindestens 75,00 €.
- 6.2. Der BK übernimmt die Kosten für den LAO, die Mitglieder des ALAW, die amtierenden Leistungsrichter, die Helfer der Abt. C und die Fährtenleger.
- 6.3. Der Ausrichter übernimmt sämtliche entstehenden Kosten außer den in Punkt 6.2. genannten. Zusätzliche Einnahmen, Spenden, und Überschüsse verbleiben beim Ausrichter.
- 6.4. Ein Kostenzuschuss (in Höhe von 500 €) kann vom BK auf Antrag gewährt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
- 6.5. Auf Antrag des Veranstalters an den Boxer-Klub e.V. werden folgende Kosten erstattet.
 - 6.5.1. Kataloganzeige offizieller Sponsoren (Vertrag mit dem Boxer-Klub e.V.): 100,00 € / Sponsor
 - 6.5.2. Standgebühr offizieller Sponsoren (Vertrag mit dem Boxer-Klub e.V.): 250,00 € / Sponsor
 Für die Sponsoren sind dann Stand und Anzeige ohne Berechnung. Die Abrechnung mit dem Boxer-Klub e.V. erfolgt nach der Veranstaltung.
- 6.6. Eintrittspreise: Die Eintrittspreise für den sportlichen Ablauf (Sa/So) sollten insgesamt nicht mehr als 6,00 € betragen. Dies gilt auch für den Festabend.

7. Vereinbarung der Vertragspartner

- 7.1 Die Gruppe/n oder Landesgruppe, die als Ausrichter mit dem BK diesen Vertrag abschließen, verpflichten sich, die Richtlinie einzuhalten und zu erfüllen. Die Bestätigung erfolgt durch die Unterschrift der 1.Vorsitzenden oder deren Beauftragten.
- 7.2 Für das Vertragsverhältnis gelten im Übrigen die Bestimmungen des Auftrags gem. §§ 662 ff BGB, wobei Auftraggeber der Boxer-Klub e.V., Sitz München ist. Die Gruppe/n oder Landesgruppe sind Beauftragte. Die Beauftragten verzichten auf ihr Kündigungsrecht gemäß § 671 Abs. 1 BGB.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK- Veranstaltungen DM IFH 10.03 30.01.2020
---	---	--

Richtlinien zur Durchführung der Deutschen Meisterschaft IFH (DM IFH) des BOXER-KLUB E.V. SITZ MÜNCHEN

Der BOXER-KLUB E.V., Sitz München, gibt sich für die Durchführung der Deutschen Meisterschaft IFH (DM IFH) nachfolgende Richtlinie, die Bestandteil des Vertrages mit der/den ausrichtenden Gruppe/n oder Landesgruppe wird.

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1 Die DM IFH ist ein Leistungswettbewerb des Boxer-Klubs.
Sie findet jährlich zwei Wochen nach der DM IGP statt. Eine Verschiebung ist aus zwingenden Gründen durch Vorstandsbeschluss möglich. Dies muss rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- 1.2 Die Austragung erfolgt jährlich nach Beschluss der HV des BK auf vier Jahren im Voraus. Wenn bei der HV kein Ausrichter gefunden werden kann, wird die Veranstaltung auf Antrag vom Vorstand vergeben. Vor der Vergabe ist diejenige Landesgruppe, der der Ausrichter zugeteilt ist, anzuhören.
- 1.3 Veranstalter der DM IFH ist der BK, Ausrichter sind die Gruppe (Gruppen) oder Landesgruppe. Die Ausrichter müssen den jeweiligen Vorbereitungsstand unaufgefordert dem LAO des BK melden. Der wiederum informiert den 1.Vorsitzenden.
- 1.4 Muss der mit der Veranstaltung Beauftragte die Ausrichtung der DM IFH aus wichtigem Grund zurückgeben, kann im Einvernehmen mit dem BK-Vorstand die Ausrichtung einer anderen Gruppe / anderen Gruppen innerhalb dieser Landesgruppe oder der Landesgruppe selbst übertragen werden. Die Landesgruppe ist anzuhören. Der neue Veranstalter tritt dann in diesen Vertrag. Wird kein Einvernehmen erzielt, wird die Vergabe der DM IFH neu ausgeschrieben und der BK-Vorstand entscheidet dann über die Vergabe.

2. Veranstaltungsleitung

- 2.1. Die Gesamtleitung wird vom amtierenden LAO ausgeübt.
- 2.2. Die technische Leitung wird vom Ausrichter gestellt, der die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung im Einvernehmen mit dem LAO festlegt.

3. Teilnehmer

- 3.1. Zugelassen werden z.Zt. maximal 40 Boxer. Es werden nur Boxer zugelassen, die die gültigen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen.
- 3.2. Die Boxer müssen im Zuchtbuch oder Register A des BK eingetragen sein oder über eine von der FCI/VDH anerkannte Ahnentafel verfügen.
- 3.3. Hundeführer und Eigentümer der teilnehmenden Boxer müssen Mitglied einer Landesgruppe des BK sein. Dies gilt auch für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.
- 3.4. Weiße, Schecken und Kryptochide werden zugelassen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK- Veranstaltungen DM IFH 10.03 30.01.2020
---	---	--

4. Leistungsrichter, Schutzdiensthelfer, Fährtenleger

- 4.1. Der LAO bestimmt die Leistungsrichter für die DM IFH. Ein Leistungsrichter ist für das Legen der Fährten verantwortlich, während der andere Leistungsrichter alle Fährten beurteilt.
- 4.2. Der LAO bestimmt den Einsatz von qualifizierten Fährtenlegern. Diese müssen im Besitz eines Fährtenlegerausweises sein und Erfahrungen im überregionalen Einsatz haben. Die Gegenstände müssen den Bestimmungen der PO entsprechen.

5. Organisation, Verteilung der Aufgaben

5.1. Aufgaben des BK

- a) Gesamtleitung,
- b) Grußwort zum Katalog,
- c) Erstellung eines zeitlichen Ablaufplanes in Abstimmung mit dem Ausrichter,
- d) Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Ausrichter,
- e) Bereitstellung von Klubfahnen und Startnummern,
- f) Bereitstellung von Pokalen für die drei Erstplatzierten.

5.2. Aufgaben des Ausrichters

- a) Auswahl eines möglichst zusammenhängenden Fährtengebietes mit entsprechenden Genehmigungen zur Benutzung an den Prüfungstagen,
- b) Besichtigung des vorgesehenen Fährtengebietes durch den LAO oder eines Beauftragten vor der DM IFH,
- c) Die Gestaltung eines Festabends ist dem Ausrichter freigestellt,
- d) Durchführung des Schriftverkehrs mit den zuständigen Behörden sowie Einholen der erforderlichen Genehmigungen,
- e) Bereitstellung eines Kataloges,
- f) Ausreichende Bewirtung der Aktiven und Besucher während der gesamten Veranstaltung.
- g) Bereitstellung der erforderlichen Mitarbeiter, die für einen reibungslosen Ablauf in allen Bereichen garantieren, z.B. Kasse, Ordnungsdienst, tierärztliche Betreuung, Unterstützung der Prüfungsleitung, Werbung, Betreuung der Hundeführer und deren Hunde, Sanitätsdienst, Schreibkräfte, usw.,
- h) Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel,
- i) Bereitstellung aller erforderlichen Räumlichkeiten, z.B. Besprechungsraum, Büroraum, Saal oder Zelt für die Auslosung, usw.,
- j) Bereitstellung von Erinnerungsgaben, Ehrenpreisen und Urkunden,
- k) Durchführung einer würdigen Siegerehrung,
- l) Abschluss und Vorlage der nötigen Versicherungen (Haftpflicht, Veranstaltungsversicherung).

6. Kosten

- 6.1. Die Teilnehmer erhalten von ihrer Landesgruppe einen Fahrkostenzuschuss von mindestens 75,00 €.
- 6.2. Der BK übernimmt die Kosten für den LAO, ggf. ein Mitglied des ALAW, die beiden amtierenden Leistungsrichter und die Fährtenleger.
- 6.3. Der Ausrichter übernimmt sämtliche entstehenden Kosten außer den in Punkt 6.1 und 6.2. genannten. Zusätzliche Einnahmen, Spenden, und Überschüsse verbleiben beim Ausrichter.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK- Veranstaltungen DM IFH 10.03 30.01.2020
---	---	--

- 6.4. Ein Kostenzuschuss (in Höhe von 1.000 €) kann vom BK auf Antrag gewährt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
- 6.5. Auf Antrag des Veranstalters an den Boxer-Klub e.V. werden folgende Kosten erstattet.
 - 6.5.1. Kataloganzeige offizieller Sponsoren (Vertrag mit dem Boxer-Klub e.V.): 100,00 € / Sponsor
 - 6.5.2. Standgebühr offizieller Sponsoren (Vertrag mit dem Boxer-Klub e.V.): 250,00 € / Sponsor
Für die Sponsoren sind dann Stand und Anzeige ohne Berechnung. Die Abrechnung mit dem Boxer-Klub e.V. erfolgt nach der Veranstaltung.
- 6.6. Eintrittspreise: Der Eintrittspreis für den Festabend sollte 5,00 € nicht überschreiten.

7. Vereinbarung der Vertragspartner

- 7.1 Die Gruppe/n oder Landesgruppe, die als Ausrichter mit dem BK diesen Vertrag abschließen, verpflichten sich, die Richtlinie einzuhalten und zu erfüllen. Die Bestätigung erfolgt durch die Unterschrift der 1.Vorsitzenden oder deren Beauftragten.
- 7.2 Für das Vertragsverhältnis gelten im Übrigen die Bestimmungen des Auftrags gem. §§ 662 ff BGB, wobei Auftraggeber der Boxer-Klub e.V., Sitz München ist. Die Gruppe/n oder Landesgruppe sind Beauftragte. Die Beauftragten verzichten auf ihr Kündigungsrecht gemäß § 671 Abs. 1 BGB.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK- Veranstaltungen Jahressiegerausstellung 10.04 01.01.2021
---	---	---

Richtlinien zur Durchführung der Jahressiegerausstellung (JSA) des BOXER-KLUB E.V. SITZ MÜNCHEN

Der BOXER-KLUB E.V., Sitz München, gibt sich für die Durchführung der Jahressiegerausstellung (JSA) nachfolgende Richtlinie, die Bestandteil des Vertrages mit der/den ausrichtenden Gruppe/n oder Landesgruppe wird.

1 Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1 Die JSA ist das jährliche Hauptereignis im Zuchtgeschehen des Boxer-Klubs. Sie findet jährlich am dritten Wochenende im September statt. Eine Verschiebung ist nur aus zwingenden Gründen durch Vorstandsbeschluss möglich. Eine Verschiebung muss vom Ausrichter spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres begründet beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Verschiebung muss rechtzeitig, spätestens in der ersten Ausgabe der Boxer-Blätter des Jahres bekanntgegeben werden.
- 1.2 Die Austragung erfolgt jährlich nach Beschluss der HV des BK auf vier Jahren im Voraus. Wenn bei der HV kein Ausrichter gefunden werden kann, wird die Veranstaltung auf Antrag vom Vorstand vergeben. Vor der Vergabe ist diejenige Landesgruppe, der der Ausrichter zugeteilt ist, anzuhören.
- 1.3 Veranstalter der JSA ist der BK, Ausrichter sind die Gruppe (Gruppen) oder Landesgruppe. Die Ausrichter müssen den jeweiligen Vorbereitungsstand unaufgefordert dem / der Zuchtrichter-obmann/-frau (ZRO) des BK melden. Der wiederum informiert den 1.Vorsitzenden.
- 1.4 Muss der mit der Veranstaltung Beauftragte die Ausrichtung der JSA aus wichtigem Grund zurückgeben, kann im Einvernehmen mit dem BK-Vorstand die Ausrichtung einer anderen Gruppe / anderen Gruppen innerhalb dieser Landesgruppe oder der Landesgruppe selbst übertragen werden. Die Landesgruppe ist anzuhören. Der neue Veranstalter tritt dann in diesen Vertrag. Wird kein Einvernehmen erzielt, wird die Vergabe der JSA neu ausgeschrieben und der BK-Vorstand entscheidet dann über die Vergabe.
- 1.5 Die JSA ist eine Veranstaltung mit höchstem Repräsentationswert für den Boxer und den Boxer-Klub in seiner Eigenschaft als Ursprungsverein der Rasse. Viele in- und ausländische Aussteller und Besucher aus aller Welt sind herzlich willkommene Gäste des BK. Dies verpflichtet Veranstalter und Ausrichter, dazu beizutragen, dass alle Beteiligten mit dem Ablauf zufrieden sein können und nachfolgende JSA gerne wieder besuchen. Der Zahl der teilnehmenden Boxer und der Gesamtbedeutung der Veranstaltung angemessen, sollte als Austragungsort möglichst ein Stadion oder gleichwertiges Gelände zur Verfügung stehen.
- 1.6 Um den Züchtern und Besitzern die Gelegenheit zu bieten, ihre für die Platzierung ausgewählten Boxer einem möglichst breiten Publikum präsentieren zu können und damit auch den Zuschauern die Möglichkeit, die Entscheidungen an einem Ring zu verfolgen, werden bei der JSA sämtliche Klassen im Ehrenring platziert.



**BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 . IM VDH**

BK-INFO-SYSTEM

**Richtlinien zur
Durchführung von BK-
Veranstaltungen**

Jahressiegerausstellung

10.04

01.01.2021

2 Bestimmungen, Ordnungen, Organisation

Aufgaben des Ausrichters

- 2.1 Den Ausstellern und Gästen müssen rechtzeitig, z.B. auf der Homepage des Ausrichters Hotel-, Pensions- und Campingstellplätze in verschiedenen Kategorien angeboten werden. Insbesondere ist ein Hinweis zu veröffentlichen, ob Hunde in den Hotels und Pensionen erlaubt sind.
- 2.2 Bis spätestens 30.04. ist mit dem / der ZRO der vorgesehene Zeitplan abzustimmen.
- 2.3 Abschluss und Vorlage der nötigen Versicherungen (Haftpflicht, Veranstaltungsversicherung)
- 2.4 Beachtung und Einhaltung der Sponsorenvereinbarungen des Veranstalters. Die Verpflichtungen ergeben sich im Einzelnen aus dem zu schließenden Vertrag
- 2.5 Alle nachfolgend angeführten Punkte sind für den Ausrichter der JSA bedeutsam und aus dem BK-Info-Ordner, Sachgebiet >> Ausstellungswesen (insbesondere 3.2 – 3.10) zu entnehmen:
 - 3.02 Termenschutz
 - 3.03 Titel und Preise bei der JSA des BK
 - 3.08 Die Bestimmungen für die Vergabe der Klubmedaillen
 - 3.11 Leitfaden zur Organisation einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung
 - VDH Termenschutz
 - Genehmigung der Kommunalverwaltung (Stadt oder Gemeinde)
 - Anmeldung beim Kreisveterinäramt
 - Arzt, Sanitäter und Tierarzt
 - Festlegung der Meldegebühren und Kosten im Einvernehmen mit dem / der ZRO
 - Meldeformulare, Einladungsschreiben und Werbemaßnahmen
 - Annahmestätigung und Urkunden
 - Katalog
 - Richterbücher
 - Startnummern
 - Klubmedaillen und Anwartschaftsurkunden
 - Ehrenpreise und Erinnerungsgaben im Einvernehmen mit dem / der ZRO
- 2.6 Die F.C.I und der VDH schreiben bindend vor, dass Titel und Titelanwartschaften nur von einem Richter vergeben werden dürfen. Hierzu zählen:
 - Jahresjugendsieger
 - Jahressieger
 - Veteranenjahressieger
 - Klubsiegeranwartschaft
 - Jugendklubsiegeranwartschaft
 - Bester Junghund
 - Bester Veteran
 - BOS
 - Best in Show

Aus Gründen der Transparenz und der Integrität müssen die dafür vorgesehenen Richter auf den Meldeformularen und im Katalog deklariert werden. Dazu sollten auch die Richter für die Wettbewerbe Bester Weißer, Bestes Baby, Bester Jüngster gehören.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK- Veranstaltungen Jahressiegerausstellung 10.04 01.01.2021
---	---	---

2.7 Besonders wichtig für einen reibungslosen Ablauf sind die örtlichen und technischen Rahmenbedingungen.

- Es ist für ausreichend Parkmöglichkeiten nahe dem Ausstellungsgelände zu sorgen, damit alle Aussteller und Besucher das Gelände problemlos erreichen können. Reservierte Parkplätze für amtierende Richter und ggf. Ehrengäste müssen bereitgestellt werden.
- Zentrale / Meldestelle
- Da die Veranstaltung von vielen ausländischen Gästen besucht wird, muss das Ausstellungsbüro und die Zentralansage so besetzt werden, dass dort zumindest zweisprachig (Deutsch / Englisch), besser auch noch in Italienisch und Französisch Auskunft erteilt werden kann.
- Eingang
- Die Ringe und die gesamte Ausstellungsfläche müssen so großzügig und übersichtlich angeordnet sein, dass weder die Aussteller noch die Besucher unter beengten Verhältnissen die JSA erleben müssen.
- Ringaufbau, Ringgröße, Ringausstattung
- Großzügige Abmessungen, Zelt für Richter und Ringschreiber, Sitzgelegenheit für Zuschauer an den Ringen
- Ausschilderung zum und auf dem Ausstellungsgelände
- Gut funktionierende Lautsprecheranlage
- Ergebnislisten müssen lückenlos ausgefüllt an einem zentralen Ort einsehbar sein
- Auf dem Ausstellungsgelände ist an beiden Tagen der JSA für ausreichende und preislich angemessene Bewirtung zu sorgen
- Gestaltung des Festabends:
Bereitstellung einer entsprechenden Räumlichkeit (Festhalle / Zelt o.ä.), es ist dem Veranstalter freigestellt, ob ein Festabend oder ein „gemeinsames Treffen“ durchgeführt wird, ein eventuelles Rahmenprogramm darf nicht überladen sein und muss der Internationalität des Publikums Rechnung tragen
- Dem / der ZRO ist vor der JSA ein Kontingent Ehrenkarten für den Einlass im Stadion und zum Festabend zur Verfügung zu stellen

2.8 Ausführungsbestimmungen zur Siegerparade

Der BK bietet die Möglichkeit, herausragende Sieger, die ihre Ausstellungslaufbahn beendet haben, im Rahmen einer Siegerparade bei der Jahressiegerausstellung zu präsentieren. Die Teilnahmebedingungen hat der Ausrichter bei der Anmeldung zur Siegerparade zu beachten:

- Es können nur Boxer teilnehmen, die mindestens zwei Siegertitel besitzen, die bei zum Start bei Ausstellungen in der Champion- bzw. Siegerklasse (BK) berechtigen.
Startberechtigte Siegertitel sind alle innerhalb der F.C.I über Anwartschaften erworbene Titel wie z.B. Internationaler Champion, Nationaler Champion, Nationaler Champion Klub (Klub Sieger). Hinzu kommen folgende weitere Titel:
F.C.I.-Weltsieger, F.C.I.-Europasieger sowie VDH-Bundes-, VDH-Europa-Sieger, German Winner, Annual Trophy Winner, WUBOX-Winner, WUBOX-Working-Winner, ATIBOX-Weltsieger, VDH-Jahressieger und BK-Jahressieger.
- Boxer, die zur Ausstellung in einer der Konkurrenzklassen (ausgenommen Veteranen-Klassen) gemeldet haben, können nicht an der Siegerparade teilnehmen.
- Die Startgebühr beträgt 10,-- EUR. In dieser Gebühr ist die Veröffentlichung eines Bildes im Katalog enthalten. Es werden ausschließlich digitale Fotos anagenommen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Richtlinien zur Durchführung von BK- Veranstaltungen Jahressiegerausstellung 10.04 01.01.2021
---	---	---

3 Aufgaben des BK

- 3.1 Der / die 1.Vorsitzende des BK und der / die ZRO liefern ein Grußwort zur JSA für den Katalog.
- 3.2 Bereitstellung von Klubfahnen und Startnummern auf Anforderung des Ausrichters

4 Veranstaltungsleitung

- 4.1 Die Gesamtleitung (Ausstellungsleitung) wird vom / von der amtierenden ZRO bzw. einem von ihm / ihr bestimmten Vertreter ausgeübt.
- 4.2 Die technische Leitung wird vom Ausrichter gestellt, der die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung im Einvernehmen mit dem / der ZRO festlegt.
- 4.3 Weitere Aufgaben kann der / die ZRO Mitgliedern des Zuchtrichterausschusses übertragen.

5 Benennung der amtierenden Zuchtrichter

Der Zuchtrichterausschuss des BK bestimmt die amtierenden Zuchtrichter.

6 Kosten

- 6.1 Der BK übernimmt die Kosten (Reisekosten, Übernachtungen, Tagegeld) für den / die ZRO und die Mitglieder des Zuchtrichterausschusses, wenn der / die ZRO ihnen Aufgaben bei der Durchführung der JSA überträgt.
Der BK übernimmt außerdem die Kosten (Reisekosten, Übernachtungen, Tagegeld) für die amtierende Zuchtrichter.
- 6.2 Der Ausrichter übernimmt sämtliche entstehenden Kosten außer den in Punkt 6.1 genannten. Die Meldegebühren, zusätzliche Einnahmen, Spenden, und Überschüsse verbleiben beim Ausrichter.
- 6.3 Auf Antrag des Veranstalters an den Boxer-Klub e.V. werden folgende Kosten erstattet.
 - 6.3.1 Kataloganzeige offizieller Sponsoren (Vertrag mit dem Boxer-Klub e.V.): 100,00 € / Sponsor
 - 6.3.2 Standgebühr offizieller Sponsoren (Vertrag mit dem Boxer-Klub e.V.): 250,00 € / Sponsor
 Für die Sponsoren sind dann Stand und Anzeige ohne Berechnung. Die Abrechnung mit dem Boxer-Klub e.V. erfolgt nach der Veranstaltung.

7 Vereinbarung der Vertragspartner

- 7.1 Die Gruppe/n oder Landesgruppe, die als Ausrichter mit dem BK diesen Vertrag abschließen, verpflichten sich, die Richtlinie einzuhalten und zu erfüllen. Die Bestätigung erfolgt durch die Unterschrift der 1.Vorsitzenden oder deren Beauftragten.
- 7.2 Für das Vertragsverhältnis gelten im Übrigen die Bestimmungen des Auftrags gem. §§ 662 ff BGB, wobei Auftraggeber der Boxer-Klub e.V., Sitz München ist. Die Gruppe/n oder Landesgruppe sind Beauftragte. Die Beauftragten verzichten auf ihr Kündigungsrecht gemäß § 671 Abs. 1 BGB.



Änderungsdokumentation

04.03.2023	07.03	Bestimmungen Helferausbildung Änderung Anzahl und Rasse, Hunde bei der Überprüfung, Gültigkeitsdauer der Überprüfung – Beschluss ALAW
17.02.2023	06.02	Prüfungswesen Qualifikationsbedingungen DM IFH, Angleichung an DM IGP, Beschluss ALAW
01.08.2022	04.03 05.00	ZTP, Stockbelastungstest Körung, Stockbelastungstest
12.05.2022	04.01	Zuchtordnung 3. c) 7., Ausführungsbestimmungen AZKW-Beschluss v. 12.05.2022
01.05.2022	03.04 03.06.	Klubsiieger, Vergabebestimmungen Jugend-Klubsiieger, Vergabebestimmungen
08.04.2022	06.02	Prüfungswesen, Qualifikationsbedingungen DM IGP / DM IFH gem. Beschluss HV 2022
27.03.2022	04.04	Richtlinien Durchführung BK-Ausdauerprüfung
01.01.2021	06.05	Aktualisierung WUBOX
27.07.2020	06.02 06.05 06.06	Aktualisierung Prüfungswesen Änderung in Zulassungsbedingungen WUBOX VDH Aktualisierung DM Qualifikation über überregionale Veranstaltungen
01.05.2020	01.01 01.02 01.03 01.04	Änderung nach Abstimmung im schriftlichen Verfahren Änderung nach Abstimmung im schriftlichen Verfahren Separierung in Zuchtrichterordnung nach Abstimmung im schriftlichen Verfahren Separierung in Leistungsrichterordnung nach Abstimmung im schriftlichen Verfahren
		Damit einhergehend Änderung der Nummerierung aller nachfolgenden Dokumente unter 01.xx
	03.03 03.04 03.08 03.09 04.01 07.02 10.01	Entfernung der Annual Trophy Show und ihrer Titel Entfernung der Annual Trophy Show und ihrer Titel Entfernung der Annual Trophy Show und ihrer Titel Aktualisierung auf ET2 und ZISonline Änderung nach Abstimmung im schriftlichen Verfahren Änderung nach Abstimmung im schriftlichen Verfahren Sponsorenregelungen
30.01.2020	10.02 10.03	Aktualisierung Richtlinien DM IGP Aktualisierung Richtlinien DM IFH



28.01.2020	06.02	Aktualisierung Prüfungswesen
27.01.2020	07.03	Bestimmungen Helferausbildung
25.06.2019	05.00	Ausführungsbestimmungen zur Wesensüberprüfung am Helfer – neue Bestimmungen nach Beschluss durch den AZKW hinterlegt
03.05.2019	04.08	Änderung VPG zu IPO/IGP
24.02.2019	05.00	Ausführungsbestimmungen zur Wesensüberprüfung am Helfer – Angleichung an IGP 1
01.01.2019	03.00	Überarbeitung Ausstellungswesen
01.01.2019	06.02 06.05	Prüfungswesen Zulassungsbedingungen
22.02.2018	06.02	Prüfungswesen Bestimmungen zur Qualifikationsprüfung IPO
21.01.2018	01.04	Mustersatzung für Gruppen e.V. Anpassung §15
15.09.2017	03.02	Wegfall Vorauszahlung Termenschutzgebühr
15.09.2017	04.01	Zuchtordnung 4f)+4h) Ausführungsbestimmungen
28.05.2017	06.02	Prüfungswesen Mindestteilnehmerzahl LAP IPO und FH
27.02.2017	04.10.01	Bestimmungen HD-Röntgen zuständiges AZKW-Mitglied aktualisiert
20.02.2017	10.02 10.03	Ordnung / Vertrag DM IPO (Stand: Januar 2016) Ordnung / Vertrag DM FH (Stand: Januar 2016)
01.01.2017	07.03	Bestimmungen zur Helferausbildung und zum Einsatz von Helfern im BOXER-KLUB E.V. - München
01.08.2016		Aktualisierungen aufgrund von HV-Beschlüssen: 01.01 Satzung 01.02 Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung 01.03 Richterordnung 01.04 Mustersatzung für Gruppen e.V. 04.01 Zuchtordnung 05.00 Körordnung 08.01 Rahmenbedingungen für die Öffentlichkeitsarbeit des BK in elektronischen Medien



01.08.2016	03.	Ausstellungswesen 03.3./03.13./03.19/03.20 Aktualisierung
20.06.2016	03.07	Ausstellungswesen Bestimmungen über die Vergabe Klubmedaillen
20.04.2016	06.04	VDH-Hundeführersportabzeichen neue Fassung
15.03.2016	03.19	Ausstellungsordnung Zulassungsalter Gebrauchshundeklasse
01.03.2016	01.04	Mustersatzung Gruppen aktualisiert
01.01.2016	03. 06. 07. 10.01	Ausstellungswesen Aktualisierung Gebrauchshundewesen Aktualisierung Ausbildungswesen Aktualisierung DJJM-Ordnung Aktualisierung
23.06.2015	03.08	Ausstellungswesen / Formwertnoten (Sonderklassen Weiße / Schecken auf SR-A)
01.05.2015	07.02.	Ausbildungsordnung Ausführungsbestimmungen
11.02.2015	01.04	Mustersatzung Gruppen aktualisiert
01.08.2014	01.04	Mustersatzung Gruppen aktualisiert
01.08.2014	01.03	Richterordnung (für Zucht- und Leistungsrichter) aktualisiert.
01.08.2014	03.	Aktualisierung Ausstellungswesen
01.08.2014	04.01.	Aktualisierung Zuchtswesen
01.08.2014	04.10.	01.-03. HD-, Spondylose-, Herzbestimmungen aktualisiert
01.08.2014	05.	Aktualisierung Körordnung
01.08.2014	06.	Aktualisierung Gebrauchshundewesen
01.08.2014	07.	Aktualisierung Ausbildungswesen
01.08.2014	09.	Aktualisierung Rechtsfragen
22.01.2014	06.06	Zulassungsbestimmungen f. d. Atibox WM IPO u. FH aktualisiert
23.08.2013	03.04 03.07 03.21	Titel und Preise um Titel German Winner erweitert um German Winner und Veteranenklasse erweitert um Veteranensieger und Ausführungsbestimmungen Siegerparade erweitert



08.08.2013	03.11	VDH - u. BK Gebühr entfernt, Link VDH eingefügt, Hinweis BK Gebührenordnung
	03.12	VDH - u. BK Gebühr entfernt, Link VDH eingefügt, Hinweis BK Gebührenordnung
	03.14	VDH - u. BK Gebühr entfernt, Link VDH eingefügt, Hinweis BK Gebührenordnung
	03.15	VDH - u. BK Gebühr entfernt, Link VDH eingefügt, Hinweis BK Gebührenordnung
	03.16	VDH - u. BK Gebühr entfernt, Link VDH eingefügt, Hinweis BK Gebührenordnung
06.08.2013	03.00	Aktualisierung Ausstellungswesen, Inhaltsverzeichnis
	03.13	Titel Jahressieger (VDH) aufgenommen
	03.18	Tagestitel VDH um German Winner erweitert
01.07.2013	03.02	Ausstellungen des BK, Siegerklasse bei Spezial-Rassehund-erworbener Titel BK Jahressieger (ausschließlich ATIBOX) fällt weg
	03.03	Terminschutzsperren neuer Text Termin
	03.05	Vergabe Klubsieger um Nationale erweitert, BK Gebühr entfernt, Hinweis Gebührenordnung
	03.06	Titel Jugendchampion BK um Nationale erweitert, BK Gebühr entfernt, Hinweis BK Gebührenordnung
	03.09	Formwertnoten Sonderbestimmungen Anerkennung von Attesten
	03.17	VDH-Ausstellungen National/International um Untergliederung Nationale erweitert
26.07.2013	03.01	Richterordnung Redaktionelle Änderung neue IPO 2012
22.07.2013	06.02	Prüfungswesen – Sperrfristen für tragende/säugende Hündinnen
26.04.2013	06.01	Organisation (DVG)
	06.02	Prüfungswesen
	06.03	BK Hundeführerschein neu)
	06.04	BK Hundeführersportabzeichen
	06.07	Atibox WM IPO
06.12.2012	01.03	Satzungen / Ordnungen Genereller Verweis auf die BK-Homepage
03.12.2012	02.00	Personalien und Adressen Genereller Verweis auf die BK-Homepage
26.11.2012	06.05	Gebrauchshundewesen Neu: Zulassungsbedingungen für überregionale Prüfungen des VDH und der ATIBOX für Mitglieder des BOXER-KLUB E.V. –
	06.06	Neu: Gebrauchshundewesen Qualifikationen für die Deutsche Meisterschaft IPO und FH bei Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen



02.11.2012	01.01	Satzungen / Ordnungen Satzungsänderung (Delegiertenwahlrecht) – Neue Satzung gültig mit Veröffentlichung in den BB zum 01.11.2012
27.09.2012	03.12	Ausstellungswesen / Titel Dt. Champion Dt. Jugend- und Veteranen-Champion: Gebühr für Veröffentlichung Veröffentlichung in den BB: Druckfehler korrigiert
23.09.2012		Redaktionelle Änderungen neue IPO 2012
	06.02	Gebrauchshundewesen / Prüfungswesen
	06.03	Gebrauchshundewesen / Hundeführersportabzeichen BK
	06.04	Gebrauchshundewesen / Hundeführersportabzeichen VDH
11.07.2012	03.01	Richterordnung Redaktionelle Änderung neue IPO 2012
	02.01	Personalien BK-Vorstand aktualisiert Personalien LGen usw. – Verweis auf BK-Homepage
01.04.2012	10.01	Ordnungen zur Durchführung von BK-Veranstaltungen (DJJM) Redaktionelle Änderung neue PO (VPG ersetzt durch IPO)
20.01.2012	01.01	Satzungen und Ordnungen (BK-Satzung) Satzung mit Stand 20.07.2011 (Eintragung VR)
	01.03	Gebührenordnung BK (Aktueller Stand: 01.01.2012)
08.12.2011	02.03	Personalien (Ehrenmitglieder und Förderer) Angaben aktualisiert
18.11.2011	02.06	Ausschüsse (Seite 1) Adressdaten korrigiert
	02.04	Personalien Zuchtrichter / Körmeister Angaben aktualisiert